ÖROK
Österreichische Raumordnungskonferenz

16.ROB

16. Raumordnungsbericht

16. Raumordnungsbericht

Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2018–2020

9 783951 979106

ÖROK

www.oerok.gv.at

Österreichische Raumordnungskonferenz • Schriftenreihe Nr. 209

16. Raumordnungsbericht

Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2018–2020

Österreichische Raumordnungskonferenz • Wien 2021

Impressum
© 2021 by Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) Wien

Alle Rechte vorbehalten
Medieninhaber: Geschäftsstelle der Östereichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)
Geschäftsführer: Mag. Johannes Roßbacher, Mag. Markus Seidl
Projektkoordination: Mag.ª Eliette Felkel
A-1010 Wien, Fleischmarkt 1, Tel. +43 1 535 34 44, Fax +43 1 535 34 44 54
E-Mail: oerok@oerok.gv.at
Internet: www.oerok.gv.at

AutorInnen:
Kapitel 1: Mag. Wolfgang Neugebauer, Dipl.-Ing. Dr. Erich Dallhammer unter Mitarbeit von Ulrike Stroissnig, Clemens Meier, ÖIR GmbH
Kapitel 2: Mag.ª Eliette Felkel/Mag. Andreas Maier/Mag.ª Andrea Rainer-Cervoska/Dipl.-Ing.in Martina Bach/ Mag.ª Anna Schober, ÖROK-Geschäftsstelle
Kapitel 3: Mag.ª Renate Handler, Mag. Markus Gruber, convelop cooperative knowledge design gmbh
Kapitel 4: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Arthur Kanonier, Univ.-Ass. Dipl.-Ing. Dr. Arthur Schindelegger, Technische Universität Wien, Fachbereich Bodenpolitik und Bodenmanagement

Übersetzung der englischen Zusammenfassung: Ulrike Stroissnig, Mag. Wolfgang Neugebauer, ÖIR GmbH

Grafische Gestaltung: Katrin Pfleger, www.pflegergrafik.at, Wien

Produktion: medien & mehr – Kommunikationsagentur, Mag.ª Astrid Widmann-Rinder, Wien

Copyrights der Coverfotos: © Stefanie Grüssl/Mit Dank an die BMI-Flugpolizei und die Luftstreitkräfte des BMLV, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Armin Russold/Foto Freisinger

Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, Bad Vöslau

Eigenverlag

ISBN-Nr.: 978-3-9519791-0-6

Hinweise:
Alle veröffentlichten Bilder und Grafiken wurden nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig recherchiert. Sollte uns bei der Zusammenstellung des Materials ein bestehendes Urheberrecht entgangen sein, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit, um das Copyright auf dem schnellsten Weg zu klären.

Für die gegenständliche Publikation werden geschlechtsneutrale Formulierungen bevorzugt oder beide Geschlechter gleichberechtigt erwähnt. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit unterbleibt, sind ausdrücklich stets beide Geschlechter angesprochen.

Vorwort

der Vorsitzenden der Österreichischen Raumordnungskonferenz

Bund, Länder, Städte und Gemeinden arbeiten im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) als koordinierendem Organ in den Bereichen Raumordnung und Regionalentwicklung zusammen. Dies folgt dem gemeinsamen Verständnis, dass Fragen der räumlichen Entwicklung von wesentlicher Bedeutung für die Lebensqualität in diesem Land sind, es dafür aber die Zusammenarbeit und Abstimmung aller Gebietskörperschaften braucht. Den strategischen Rahmen für diese Abstimmung bilden das Österreichische Raumentwicklungskonzept (ÖREK) sowie im Bereich der regionalen Entwicklung die Partnerschaftsvereinbarung (PV) mit der Europäischen Kommission zur EU-Kohäsionspolitik in Österreich.

Der vorliegende 16. Raumordnungsbericht der Österreichischen Raumordnungskonferenz gibt einen Überblick über die räumlichen Entwicklungen und die Tätigkeiten der ÖROK-Mitglieder im Zeitraum 2018 bis 2020 und umfasst damit auch den Start der Arbeiten am neuen „Österreichischen Raumentwicklungskonzept 2030" im Frühjahr 2019. Diese wurden ebenso wie alle anderen Aktivitäten und Projekte stark durch die im März 2020 einsetzende Corona-Pandemie geprägt. Die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen der Pandemie werden im vorliegenden Bericht angerissen, und es wird versucht, daraus resultierende räumliche Konsequenzen aufzuzeigen (z. B. Nachfrage nach Wohnraum in ländlichen Regionen, Rückgang des Büroflächenbedarfs, …). In welche Richtung es tatsächlich weitergehen wird, wird aber erst die Zukunft zeigen.

Die Jahre 2018 bis 2020 waren aber nicht nur geprägt durch die Corona-Pandemie: Vor ihrem Einsetzen gewannen die Auswirkungen des Klimawandels und die globale Klimakrise große öffentliche Aufmerksamkeit. Die Herausforderung der Reduktion der Treibhausgasemissionen und der damit verbundenen notwendigen Transformationsprozesse stellen alle Staaten, und damit auch Österreich, vor große Herausforderungen. Um dem Rechnung zu tragen und die Bedeutung für die räumliche Entwicklung zu unterstreichen, wurde dem neuen „Österreichischen Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2030" das Leitthema „Klimaschutz, Klimawandelanpassung und nachhaltige Entwicklung" vorangestellt.

Ein Thema im Zusammenhang mit dem fortschreitenden Klimawandel, dem sich im Rahmen der ÖROK bereits mehrere Projekte gewidmet haben, ist jenes der steigenden Flächeninanspruchnahme durch Siedlungstätigkeit und Infrastrukturausbau, auch unter dem Schlagwort „Bodenverbrauch" vielfach in den Medien. Einen Beitrag zur Eindämmung der Flächeninanspruchnahme leistet unter anderem die Stärkung von Orts- und Stadtkernen, der von 2017 bis 2019 bereits eine ÖREK-Partnerschaft gewidmet war und nun verstärkt in Umsetzung kommen soll.

Die Herausforderungen für eine klimaverträgliche und nachhaltige Raumentwicklung sind vielfältig, einige Aspekte davon sind im 16. Raumordnungsbericht angesprochen; welche Bewältigungsstrategien und Umsetzungsmöglichkeiten es gibt, zeigen gute Beispiele aus der Planungspraxis der ÖROK-Mitglieder.

Im Bereich Regionalentwicklung wurde anlässlich „25 Jahre Österreich in der EU" erstmals eine fondsübergreifende und quantitative Wirkungsanalyse des Einsatzes der Mittel der Euro-

päischen Struktur- und Investitionsfonds durchgeführt, die zur Conclusio führte, dass durch deren Einsatz auch in Österreich statistisch relevante, positive Effekte erzielt werden konnten. Die Vorarbeiten für die neue Periode 2021–2027 und damit die erfolgreiche Weiterführung der EU-Programme laufen auch im Bereich der in der ÖROK-Geschäftsstelle angesiedelten Verwaltungsbehörde für das IWB/EFRE-Programm. Seit 2019 wird gemeinsam mit den programmverantwortlichen Stellen des Bundes und der Länder sowie unter Einbeziehung von verschiedenen Interessengruppen und NGOs am neuen EFRE-Förderprogramm mit dem Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum & Übergang zu einer klimafreundlichen Wirtschaft" für den Zeitraum 2021–2027 gearbeitet. Zudem werden über das laufende IWB/EFRE-Programm 2014–2020 zusätzliche Fördermittel aus dem „Europäischen Wiederaufbauplan" der Europäischen Union unter dem Titel „REACT-EU" in Reaktion auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie abgewickelt, wie im zukünftigen Programm Teile des „Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)". Nicht zuletzt in diesem Kontext sind die Arbeiten zum österreichischen „Just Transition Plan" sowie zur neuen Partnerschaftsvereinbarung 2021–27" von Relevanz.

Die aktuellen Themen wie die Bewältigung der Klimakrise und die Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigen eindrücklich die raumentwicklungs- und regionalpolitische Bedeutung der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) auf, da nur durch das Zusammenwirken von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden unter Einbindung der Wirtschaft- und Sozialpartner diese Herausforderungen gemeistert werden können.

Wien, Juli 2021

Bundesministerin Elisabeth KÖSTINGER
Ständige Vorsitzende der
Österreichischen Raumordnungskonferenz

Landeshauptmann Hermann SCHÜTZENHÖFER
Erster Stellvertretender Vorsitzender der
Österreichischen Raumordnungskonferenz

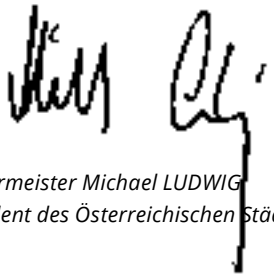

Bürgermeister Michael LUDWIG
Präsident des Österreichischen Städtebundes

Bürgermeister Alfred RIEDL
Präsident des Österreichischen Gemeindebundes

Inhalt

Vorwort der Vorsitzenden der Österreichischen Raumordnungskonferenz 3
Zusammenfassung 9
Summary 13

Einleitung: Raumordnung & Regionalentwicklung in Österreich 17
Raumordnung und Raumplanung: Kompetenzverteilung in Österreich 17
Die ÖROK als Koordinationsgremium 18
Die ÖROK: Struktur & Organisation, Aufgaben & Arbeitsweise 19
Die ÖROK-Geschäftsstelle 19

1. Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung 21
1.1 Wirtschaftsräume und -systeme klimaverträglich sowie nachhaltig entwickeln 24
1.1.1 Nach stabilem Wachstum wird die Wirtschaft durch die Corona-Pandemie stark von Rezession und Arbeitslosigkeit getroffen 24
1.1.2 Späterer Eintritt ins Erwerbsleben, steigende Erwerbsquoten in höherem Alter, langfristig Arbeitskräftemangel im ländlichen Raum 27
1.1.3 Klimawandel und Corona-Pandemie setzen dem Tourismus zu – nachhaltige Tourismuskonzepte gewinnen an Bedeutung 31
1.1.4 Die Digitalisierung schreitet voran und wird durch die Corona-Pandemie verstärkt 38
1.2 Räumlichen und sozialen Zusammenhalt stärken 40
1.2.1 Bevölkerungsentwicklung – Wachstum in Ballungsräumen und Rückgang in ländlichen Räumen 40
1.2.2 Die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nimmt generell ab – insbesondere in ländlichen Regionen 41
1.2.3 Wohnungsgrößen – Trend zu Mehrpersonenhaushalten in Städten und Ein- und Zweipersonenhaushalten im Umland 46
1.2.4 Wohnformen – viel Platz und niedrige Bodenpreise begünstigen Einfamilienhäuser 48
1.3 Mit räumlichen Ressourcen sparsam und schonend umgehen 52
1.3.1 Flächeninanspruchnahme liegt weit über den Zielwerten, Bodenversiegelung nimmt zu 52
1.3.2 Intensivere Baulandnutzung in Zentralräumen, hohe Baulandreserven werden abgebaut 58
1.3.3 Schutzgebiete und Grünräume etablieren sich 63
1.3.4 Naturgefahren im Zusammenhang mit Klimawandel nehmen zu 64
1.4 Vertikale und horizontale Governance weiterentwickeln 67
1.4.1 Regionale Governance-Modelle werden neu aufgesetzt 67
1.4.2 Stadtregionale Kooperationen etablieren sich 68

2. ÖROK-Arbeitsschwerpunkte 2018–2020 mit räumlichem Bezug 73
2.1 Raumordnung und Raumentwicklung 73
2.1.1 Schwerpunkt „Österreichisches Raumentwicklungskonzept – ÖREK 2030“ 73
2.1.2 ÖREK-Partnerschaften und Themen 77
2.1.3 ÖROK-Regionalprognosen 84
2.1.4 ÖROK-Atlas 86
2.1.5 Publikationen 87
2.1.6 ÖROK-Rechtssammlung 87

2.2	EU-Regionalpolitik/ESI-Fonds	88
2.2.1	Projekt „Quantitative Wirkungen der EU-Struktur- & Kohäsionspolitik“ (WIFO)	88
2.2.2	Fortschrittsbericht 2019 über die Umsetzung der Partnerschafts-vereinbarung 2014–2020	89
2.2.3	Projekt „Die regionale Handlungsebene stärken: Status, Impulse & Perspektiven“	89
2.2.4	Projekt „Strategieübersicht für Programmierung 2021–2027“	90
2.2.5	Vorbereitung der Partnerschaftsvereinbarung 2021–2027	90
2.2.6	UA RegWi-Arbeitsgruppe NRFG 2022–2027 & Strukturfonds 2021–2027	91
2.2.7	Transnationale ETZ-Programme und makroregionale Strategien: Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit	91
2.2.8	Abwicklung IWB/EFRE-Programm 2014–2020	96
3.	**Regionalpolitik und regionale Wirtschaftsentwicklung**	**101**
3.1	Rahmensetzungen auf europäischer Ebene	101
3.2	Strategischer Rahmen auf Bundesebene	101
3.3	Regionalpolitik und regionale Wirtschaftsentwicklung auf Länderebene	103
3.3.1	Raum- und Regionalentwicklung	103
3.3.2	Regionale Wirtschaftsentwicklung	106
3.3.3	Entwicklungen im Berichtszeitraum auf Länderebene	114
3.4	Fokus des Bundes: Nationale Strukturpolitik	114
3.4.1	Konzentration auf strukturpolitische Instrumente	114
3.4.2	Entwicklungen im Berichtszeitraum auf Bundesebene	116
3.5	Europäische Struktur- und Investitionsfonds in Österreich 2014–2020	117
3.5.1	Umsetzung der ESI-Fonds in Österreich	119
3.5.2	Großräumigere Perspektive im Rahmen der EU-Initiativen	124
3.5.3	Ausblick in die kommende EU-Programm-Periode 2021 bis 2027	127
3.6	Reaktionen auf die COVID-19-Pandemie	128
3.6.1	Reaktionen des Bund und der Länder	128
3.6.2	Reaktionen im Kontext der Europäischen Strukturfonds	129
3.7	Zusammenfassung und Herausforderungen	131
4.	**Aktuelle Entwicklungen im Österreichischen Raumordnungsrecht**	**133**
4.1	Novellierungen der Raumordnungsgesetze	133
4.2	Raumordnungsgesetzliche Instrumente und Verfahren	138
4.2.1	Stärkung der überörtlichen Raumplanung, insbesondere der Regionalplanung und -entwicklung	138
4.2.2	Ergänzungen und Präzisierungen im örtlichen Planungsinstrumentarium	139
4.2.3	Änderungen bei Verfahrensbestimmungen	143
4.3	Themenspezifische Neuerungen bzw. Änderungen	145
4.3.1	Änderungen bedingt durch die COVID-19-Pandemie	145
4.3.2	Zersiedelungsabwehr und Klimaschutz	145
4.3.3	Maßnahmen zur Baulandmobilisierung	146
4.3.4	Zentrums- und Verdichtungszonen, Verdichtung	149
4.3.5	Einschränkungen für Einkaufszentren bzw. Handelsgroßbetriebe	150
4.3.6	Verbessertes raumplanungsrechtliches Naturgefahrenmanagement	152
4.3.7	Sonderwidmungen für leistbares Wohnen	154
4.3.8	Intensivierte Energieraumplanung	155
4.3.9	Einschränkungen von Ferienwohnungen und Zweitwohnsitzen	159
4.4	Änderungen im Baurecht	159
4.5	Änderungen in sonstigen planungsrelevanten Landesmaterien	163
4.6	Änderungen in planungsrelevanten Bundesmaterien	165
4.6.1	Eisenbahnen und Seilbahnen	165

4.6.2 Umweltrecht 166
4.7 Überörtliche Raumpläne und raumordnungsrechtliche Landesverordnungen 166
4.7.1 Regionale Raumpläne 166
4.7.2 Sektorale Raumordnungspläne 166
4.8 Raumordnungsrechtliche Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) 169
4.8.1 Anforderungen an die Planpräzision – Plangenauigkeit 169
4.8.2 Zurückweisung von Individualanträgen zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen 172

Literaturverzeichnis 173
Verzeichnis der Projektbeispiele 177
Abkürzungsverzeichnis 178
Tabellenverzeichnis 180
Abbildungsverzeichnis 181
ÖROK-Schriftenreihenverzeichnis 183

Zusammenfassung

16. Raumordnungsbericht 2018–2020

Die ÖROK veröffentlicht regelmäßig – in einem Drei-Jahres-Rhythmus – den Raumordnungsbericht (ROB). Er analysiert und interpretiert die wesentlichen raumrelevanten Entwicklungen in Österreich. Der aktuelle 16. Raumordnungsbericht für den Zeitraum 2018 bis 2020 bietet einen Überblick zu den Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung, widmet sich der Regionalpolitik und Entwicklung in Österreich und gibt einen ersten Einblick in die Erstellung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes (ÖREK) 2030. Er legt seinen Fokus auf die Darstellung der räumlichen Trends und Entwicklungen im gesamtösterreichischen Kontext. Dazu nutzt er die laufenden Instrumente der Raumbeobachtung der ÖROK – den „ÖROK-Atlas" und die „ÖROK-Rechtssammlung". Aktuelle – mit Fotos, Grafiken und Weblinks – aufbereitete Beispiele aus den österreichischen Regionen machen die Vielfalt der Planungsinstrumente und des Planungsgeschehens in Österreich anschaulich sichtbar.

Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung

Im Kapitel „Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung" werden ausgewählte raumrelevante Themen anhand von Fakten und Karten aufgezeigt und analysiert. Dazu haben die Autoren Wolfgang Neugebauer und Erich Dallhammer maßgeblich auf aktuelle Grundlagendaten der ÖROK zurückgegriffen und ihre Aussagen darauf gestützt. Indikatoren aus dem ÖROK-Atlas, den ÖROK-Regionalprognosen oder aus der ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse werden in einer Gesamtschau präsentiert und miteinander in Beziehung gesetzt. Aus den regional differenziert dargestellten, österreichweiten Entwicklungen leiten die Autoren Herausforderungen für die künftige Raumentwicklungspolitik in Österreich ab.

Nachdem im 15. Raumordnungsbericht 2015–2017 u. a. die Auswirkungen des wirtschaftlichen Aufschwungs nach der Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Raumentwicklung analysiert wurden, wirft der aktuelle Bericht die Frage auf, wie sich die aufgrund der Corona-Pandemie europaweit einbrechende Wirtschaft auf die einzelnen österreichischen Regionen auswirkt. Neben der vorrangigen Bewältigung der gesundheitspolitischen Herausforderungen geht es darum, die Wirtschaft – vor allem in den von der Pandemie besonders stark betroffenen Branchen, wie Freizeit- und Tourismuswirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel etc. – wieder anzukurbeln. In der Analyse zeigt sich, dass nicht alle Regionen von den wirtschaftlichen Auswirkungen und dem Anstieg der Arbeitslosigkeit gleich stark getroffen wurden. Darüber hinaus setzt sich der seit Jahrzehnten anhaltende Strukturwandel in den ländlich geprägten Räumen auch im Berichtszeitraum 2018 bis 2020 weiter fort.

Der Klimawandel ist die zweite globale Herausforderung, der sich Österreich stellen muss. Die Klimaanalysen für die vergangenen Jahrzehnte und die Klimaszenarien für Österreich bis 2100 (ÖKS15) zeigen auf, wie groß die Herausforderungen sind, dem Klimawandel entgegenzusteuern und die Treibhausgasemissionen zu senken. Die Bewältigung der Klimakrise stellt eine Transformationsaufgabe dar, die alle politischen und administrativen Ebenen, alle Sektoren und alle Räume betrifft. Die Klimaschutzpolitik in Österreich hat sich klare Ziele gesetzt: In der Klima- und Energiestrategie #mission 2030 vom Mai 2018 ist das Ziel einer „ressourcenschonenden, dekarbonisierten Energieversorgung bis 2050" festgeschrieben. Das im Regierungsprogramm (2020–2024) verankerte Ziel der Klimaneutralität in Österreich bis spätestens 2040 erfordert noch ambitioniertere Treibhausgas-Reduktionspfade. Die Dringlichkeit der Umsetzung von konkreten Maßnahmen wird damit deutlich erhöht. Das ÖREK 2030 leitet daraus die Verpflichtung ab, Klimaschutz und Klimawandelanpas-

sung als Priorität für die Raumentwicklung und Raumordnung der nächsten Jahre zu sehen.

Angesichts der Erfahrungen mit den Herausforderungen der Klimakrise und der Corona-Pandemie wird es für die einzelnen Regionen immer wichtiger sein, das Prinzip der Resilienz in ihren Planungs- und Entwicklungsstrategien zu etablieren. Resilienz steht dabei für die Stärkung der Widerstands- und Anpassungsfähigkeit der Regionen an künftige Herausforderungen. Im Tourismus beispielsweise werden nachhaltige Tourismuskonzepte an Bedeutung gewinnen.

Über die globalen Herausforderungen Corona-Pandemie und Klimawandel hinaus ist auch weiterhin der Strukturwandel in den ländlich geprägten Räumen ein Schwerpunktthema im aktuellen Raumordnungsbericht. Bevölkerungsrückgänge und Abwanderung in Richtung der städtischen Ballungsräume stellen ländliche Regionen vor große Herausforderungen. Dazu zählen die Abwanderung insbesondere junger Menschen, die Verringerung des Arbeitsplatzangebots im ländlichen Raum und gleichzeitig die Verlagerung von Unternehmensstandorten in die Ballungsräume. Zuwächse an Erwerbstätigen und Arbeitsplätzen finden fast ausschließlich in Ballungsräumen und Städten statt.

Die ÖROK-Regionalprognosen gehen davon aus, dass in ländlichen Regionen, wo es derzeit viele Einfamilienhäuser gibt, künftig weniger große Haushalte zu erwarten sind. Die Frage der effizienten Nutzung locker bebauter Einfamilienhausgebiete, wo künftig immer öfter ein bis zwei (ältere) Personen ein Haus bewohnen und erhalten müssen, wird noch stärker ein Thema der Raumplanung werden. Da vor allem frei stehende Einfamilienhäuser überdurchschnittlich viel Land und Infrastruktur beanspruchen, öffnet sich in diesen Regionen ohne Gegenmaßnahmen zudem eine Schere zugunsten einer hohen Flächeninanspruchnahme pro Person. In den Städten zeichnet sich ein verstärkter Wohnungsbedarf ab, insbesondere auch für Mehrpersonenhaushalte. Leistbares Wohnen für Familien wird somit auch künftig ein wichtiges Thema bleiben.

Im Zuge der Corona-Pandemie verzeichneten auch Gemeinden im erweiterten Umland der größeren Städte eine deutlich höhere Nachfrage nach Häusern im „Grünen". Inwieweit sich die Wünsche der Menschen in der Ausnahmesituation einer Pandemie mittel- bis langfristig auf die reale Wohnsituation auswirken werden, ist aus heutiger Sicht schwer abzuschätzen.

Arbeitsschwerpunkte der ÖROK 2018 bis 2020 mit räumlichem Bezug

In diesem Kapitel spannen die Autoren der ÖROK-Geschäftsstelle den Bogen vom Erstellungsprozess des ÖREK 2030, den ÖREK-Partnerschaften (zurückgehend auf das ÖREK 2011), den Neuerungen bei den ÖROK-Grundlagenarbeiten – wie ÖROK-Atlas und ÖROK-Regionalprognosen, über Publikationen und die ÖROK-Rechtssammlung. Weiters werden die Aktivitäten im Rahmen der EU-Regionalpolitik – wie die Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung 2014–2020 und die Vorbereitung auf die Programmperiode 2021–2027 sowie die transnationalen ETZ-Programme und makroregionalen EU-Strategien in Österreich dargestellt.

Der Schwerpunkt im Bereich Raumordnung lag im Berichtszeitraum auf der Erstellung des neuen Österreichischen Raumentwicklungskonzepts (ÖREK) 2030. Das ÖREK 2030 wird von drei übergeordneten Grundsätzen geleitet: klimaverträgliche und nachhaltige, gemeinwohlorientierte sowie gerechte Raumentwicklung. Das Handlungsprogramm des ÖREK basiert auf vier Säulen: mit räumlichen Ressourcen sparsam und schonend umgehen, räumlichen und sozialen Zusammenhalt stärken, Wirtschaftsräume und -systeme klimaverträglich und nachhaltig entwickeln sowie vertikale und horizontale Governance weiterentwickeln.

Die Diskussionen zu den verschiedenen Entwürfen des ÖREK 2030 wurden zum Großteil im Rahmen der ÖROK-Mitglieder geführt, die Öffnung nach außen erfolgte bei der „Raum im Wandel"-Fachkonferenz. Anlassbezogen wurde auf der ÖROK-Website über den Diskussions-fortschritt informiert. Der Erstellungsprozess wurde durch einen Think Tank begleitet, der sich aus internationalen und nationalen Expertinnen und Experten aus verschiedensten raumrelevanten Fachbereichen zusammensetzte. Eine Besonderheit des ÖREK 2030 war

die Beteiligung von sogenannten „Young Experts“ – den AkteurInnen und EntscheiderInnen der Zukunft. Und dem Rahmenthema „Klima“ des ÖREK 2030 Rechnung tragend, wurden die Arbeiten auch begleitet von „Climate Observern“ des Umweltbundesamts.

Die Beschlussfassung des ÖREK 2030 ist in einer Sitzung der Politischen Konferenz der ÖROK im Oktober 2021 geplant.

Noch auf das ÖREK 2011 zurückgehend wurden im Rahmen von ÖREK-Partnerschaften verschiedene Themen im Kontext mit Raumordnung und Raumentwicklung bearbeitet, wie zum Beispiel Strategien für Regionen mit Bevölkerungsrückgang, Stärkung der Orts- und Stadtkerne, Energieraumplanung oder die räumlichen Dimensionen der Digitalisierung.

Die ÖROK-Bevölkerungsprognose mit einer Neudurchrechnung für den Zeitraum 2018 bis 2040 (inklusive Projektion bis zum Jahr 2060) wurde Anfang 2019 über die ÖROK-Homepage publiziert. Der ÖROK-Atlas wurde im Zeitraum 2018 bis 2020 um einige Darstellungen in den Bereichen Mobilität und Erreichbarkeit, Baulandentwicklung, Landbedeckung und Flächenversiegelung, Tourismus sowie Klima erweitert.

Wesentliche Meilensteine im Bereich der EU-Regionalpolitik waren die Fortführung der strategischen Begleitung der „Partnerschaftsvereinbarung Österreichs zum Einsatz der ESI-Fonds 2014–2020 („STRAT.AT 2020“)“ sowie die Durchführung einer Reihe von Projekten in diesem Zusammenhang. Die in der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlichte Studie „Quantitative Wirkungen der EU-Struktur- und Kohäsionspolitik in Österreich – ein Beitrag zu 25 Jahre Österreich in der EU“ bietet erstmals eine fondsübergreifende und quantitative Wirkungsanalyse des Einsatzes der Mittel der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) in Österreich – EFRE (Europäischer Regionalfonds), ESF (Europäischer Sozialfonds), ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Ländliche Entwicklung) sowie EMFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds).

Der zweite „Fortschrittsbericht“ über die Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung 2014–2020 wurde 2019 an die Europäische Kommission übermittelt und in der ÖROK-Schriftenreihe publiziert. Der Erstellungsprozess zur Partnerschaftsvereinbarung 2021–2027 hat im Sommer 2020 begonnen.

Seit 2002 ist bei der ÖROK-Geschäftsstelle der „National Contact Point“ (NCP) für die Umsetzung der transnationalen und EU-weiten Programme des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) eingerichtet. Die Umsetzung der Projekte in der Periode 2014–2020 ist bereits in allen Programmen sehr weit fortgeschritten und stellt einen zentralen Aufgabenschwerpunkt des National Contact Points in der Begleitung der österreichischen Projektträger dar. Im Berichtszeitraum 2018–2020 wurden drei nationale Infotage bzw. Seminare durchgeführt. Zudem begleitet der National Contact Point die Vorbereitungen für die neue Programmperiode 2021–2027.

Anlässlich 30 Jahre Interreg wurde im Rahmen der ÖROK-Arbeitsgruppe Cross Border Cooperation eine eigene Broschüre erstellt. Darin werden 30 Projektbeispiele vorgestellt, die einen Einblick in das breite Themenspektrum der Interreg-Projekte und Beispiele für erfolgreiche grenzübergreifende Zusammenarbeit Österreichs geben.

Die Verwaltungsbehörde für das IWB/EFRE-Förderprogramm 2014–2020 in Österreich ist bei der ÖROK-Geschäftsstelle angesiedelt und für das gesamte Management, die Abwicklung und Evaluierung des Programms zuständig. Neben den verwaltungstechnischen Aufgaben der Verwaltungsbehörde spielt auch die Öffentlichkeitsarbeit für das Programm eine wichtige Rolle. Zentrales Medium ist die Website www.efre.gv.at, die Informationen zum Programm bietet, wie auch einen Förderkompass für interessierte Projektträger. Eine „Projektlandkarte“ visualisiert alle im Rahmen des IWB/EFRE-Programms geförderten Projekte. „Case Studies“ ergänzen das Informationsangebot, um die positiven Wirkungen von EU-Projekten für Österreichs Regionen anhand konkreter Beispiele aufzuzeigen.

Die IWB/EFRE-Verwaltungsbehörde ist zudem federführend in der Umsetzung der europa-

weiten Kampagne „Europe in my Region“ der GD REGIO aktiv. Sie zielt darauf ab, der lokalen Bevölkerung EU-Projekte in der Nachbarschaft näherzubringen, um den Mehrwert von EU-Förderungen für die Region anschaulich zu machen.

Regionalpolitik und regionale Wirtschaftsentwicklung

Im Kapitel 3 skizzieren Markus Gruber und Renate Handler die Rahmenbedingungen der Regionalpolitik und regionalen Wirtschaftsentwicklung im Mehr-Ebenen-System – Europäische Union, Bund und Länder – und gehen auf die wichtigsten Entwicklungen in der Berichtsperiode 2018 bis 2020 ein. Sie spannen einen längerfristigen Entwicklungsbogen, aus dem sie die Veränderung dieses Politikfeldes inhaltlich und entlang von Meilensteinen darstellen.

Die Berichtsperiode 2018 bis 2020 war die Hauptphase der Umsetzung der EU-Programme 2014 bis 2020 in Österreich, deren Laufzeit noch bis 2023 andauert. Auf europäischer Ebene erfolgten die Rahmensetzungen für die Periode 2021 bis 2027. Mit dem Green Deal der EU steht nun die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 als Zielsetzung im Zentrum. Parallel zu den Verhandlungen zum EU-Finanzrahmen und zu den Verordnungen zu den europäischen Fonds wurde auf nationaler Ebene mit den Planungen der Programme für die neue Periode begonnen.

Neben der „Digitalisierung“, die sich als Querschnittsthematik in allen Bereichen durchsetzt, sind im Kontext des ökologischen Transformationsprozesses auch weitere Themen wie Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft aufgekommen, die jeweils auch regionale und territoriale Dimensionen aufweisen und zunehmend auch Einzug in die Regionalentwicklung halten.

Das Kapitel 3 geht auch auf die Reaktionen der unterschiedlichen Ebenen auf die COVID-19-Pandemie ein und zeigt die getroffenen Maßnahmen von EU, Bund und Bundesländern auf.

Aktuelle Entwicklungen im Österreichischen Raumordnungsrecht

Im Kapitel 4 stellen Arthur Kanonier und Arthur Schindelegger die aktuellen Trends und Entwicklungen im österreichischen Raumordnungsrecht dar. Grundlage dafür bildet in erster Linie die Rechtschronik der ÖROK, wobei einzelne Rechtsmaterien sektoren- und ebenenübergreifend betrachtet werden.

Schwerpunkte des Berichts sind Novellen von Raumordnungsgesetzen und Bauordnungen der Länder – wie z. B. in Vorarlberg, Tirol, der Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich, dem Burgenland und Wien. Fachlich im Vordergrund standen dabei die Zersiedelungsabwehr und der Klimaschutz, Maßnahmen zur Baulandmobilisierung, Zentrums- und Verdichtungszonen, Einschränkungen für Einkaufzentren und Handelsgroßbetriebe, verbessertes raumplanungsrechtliches Naturgefahrenmanagement, Sonderwidmungen für leistbares Wohnen, intensivierte Energieraumplanung sowie Einschränkungen von Zweitwohnsitzen und Ferienwohnungen. Darüber hinaus zielen die Novellierungen auf eine Stärkung der überörtlichen Raumplanung, insbesondere der Regionalplanung und -entwicklung, ab.

Weiters werden im Kapitel 4 Änderungen im Baurecht, im Umweltrecht, in überörtlichen Planungsinstrumenten sowie in planungsrelevanten Bundesmaterien beleuchtet. Darüber hinaus greifen die Autoren die raumordnungsrechtliche Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auf und gehen auf die Anforderungen des VfGH an die Plangenauigkeit von verordneten Raumplänen ein.

Summary

16th Spatial Planning Report 2018 to 2020

The Austrian Spatial Planning Report ("Österreichischer Raumordnungsbericht") is published by the ÖROK in regular three-year intervals and includes comprehensive analyses of developments in the field of spatial planning in Austria. The current 16th Spatial Planning Report for the period 2018 to 2020 contains an overview about the framework conditions and trends in spatial development in Austria. In addition, it examines regional policy and development in Austria and provides a first insight into the preparation of the Austrian Spatial Development Concept (ÖREK) 2030. The focus of the report centres on the presentation of spatial trends and developments within the overall Austrian context. Therefore, it uses the current instruments of the Austrian Regional Monitoring System – the "ÖROK-Atlas" and the "ÖROK-Rechtssammlung". Examples – including photos, graphics and web links – aim to illustrate the diversity of planning instruments in the planning processes of Austria.

Framework conditions and trends in spatial development

On the basis of facts and maps, the chapter „Framework conditions and trends in spatial development" highlights and analyses specific topics related to spatial development. The authors Erich Dallhammer and Wolfgang Neugebauer used current data of the Austrian Regional Monitoring System. Indicators from the "ÖROK Atlas", the "ÖROK Forecasts" or from ÖROK accessibility analyses are presented in a comprehensive picture and in relation to each other. Based on the region-specific Austrian developments, the authors derive challenges for the future spatial development policy in Austria.

Following the analysis of the effects of the economic upswing after the economic and financial crisis on spatial development in the 15th Spatial Planning Report 2015–2017, the current report raises the question on how the economy, which is experiencing a Europe-wide decline due to the Corona pandemic, is affecting the individual Austrian regions. In addition to the priority of overcoming the health policy challenges, the aim is to revive the economy – especially in those sectors particularly affected by the pandemic, such as the leisure and tourism industry, gastronomy, retail trade, etc. The analysis shows that not all regions were hit equally strongly by the economic effects and the increase of unemployment. Furthermore, the structural change in rural areas, which has been ongoing for decades, is still ongoing in the reporting period 2018 to 2020.

Climate change is the second global challenge that Austria has to face. The climate analyses for the past decades and the climate scenarios for Austria until 2100 (ÖKS15) show how great the challenges are to combat climate change and reduce greenhouse gas emissions. Tackling the climate crisis is a transformation task that affects all political and administrative levels, all sectors and all spatial areas. Climate protection policy in Austria has set itself specific goals: In the Climate and Energy Strategy #mission 2030 of May 2018, the goal of a „resource-efficient, decarbonised energy supply by 2050" is set. The goal of climate neutrality in Austria by 2040 at the latest, which is anchored in the government programme (2020-2024), requires an even more ambitious greenhouse gas reduction path. This increases the urgency of implementing concrete measures. The ÖREK 2030 derives the commitment to consider climate mitigation and climate change adaptation as a priority for spatial development and spatial planning in the upcoming years.

Considering the experiences gained through the challenges of the climate crisis and the Corona pandemic, it will be increasingly

important for regions to establish the concept of resilience in their planning and development strategies. Resilience in this context represents the strengthening of the regions' ability to cope and adapt to future challenges. For example, in tourism, sustainable tourism concepts will become increasingly important.

Beyond the global challenges of the Corona pandemic and climate change, structural change in rural areas continues to be a key topic in the current spatial planning report. Population decline and migration towards urban agglomerations confront rural regions with major challenges. These include the migration of particularly young people, the reduction of employment opportunities in rural areas and the relocation of business locations to urban areas. Growth in the number of employed people and jobs is almost exclusively taking place in urban agglomerations and cities.

The ÖROK regional forecasts expect fewer large households in rural regions, where currently single-family homes are common. The issue of the efficient use of loosely developed areas of single-family houses, where in future one or two (older) persons will more often inhabit and maintain a house, will become even more of an issue in spatial planning. Since detached single-family houses in particular take up an above-average amount of land and infrastructure, a disparity will be created in these regions in favour of a high land use per person if no countermeasures are taken. In cities, there is an increasing demand for housing, especially for multi-person households. Therefore, affordable housing for families will remain an important issue in the future.

On the other hand, municipalities in the extended surroundings of larger cities recorded a considerably higher demand for houses in the „green countryside" during the Corona pandemic. It is difficult to assess from today's perspective to what extent the demands of people in the extraordinary situation of a pandemic will have an impact on the real housing situation in the medium to long term.

Key activities of ÖROK 2018 to 2020 with spatial reference

In this chapter, the authors of the ÖROK Office illustrate a wide range of topics, from the preparation process of ÖREK 2030, the ÖREK partnerships (going back to ÖREK 2011), the innovations in the Austrian Regional Monitoring System such as ÖROK Atlas and ÖROK forecasts, the ÖROK publications and the "ÖROK-Rechtssammlung". Additonally, activities within the scope of EU regional policy – such as the implementation of the „Partnership Agreement STRAT.AT 2020" or the transnational ETC programs and macro-regional EU strategies in Austria are presented.

The main focus in spatial planning during the reporting period was on the preparation of the new Austrian Spatial Development Concept (ÖREK) 2030. ÖREK 2030 is guided by three overarching principles: climate-friendly and sustainable, public welfare-oriented and justice-oriented spatial development. The action programme of the ÖREK is based on four pillars: using spatial resources sparingly and carefully, strengthening spatial and social cohesion, developing economic areas and systems in a climate-friendly and sustainable way, and further developing vertical and horizontal governance.

The discussions on the different drafts of the ÖREK 2030 were mainly organised within the ÖROK members and the external discussions took place at the „Raum im Wandel" expert conference. The progress of the discussions was updated accordingly on the ÖROK website. The preparation process was supported by a Think Tank consisting of international and national experts from various spatially relevant disciplines. The involvement of „Young Experts" – the stakeholders and decision-makers of the future – was a unique element of the ÖREK 2030. And taking into account the framework theme „Climate" of the ÖREK 2030, the work was also accompanied by „Climate Observers" from the Environment Agency Austria (UBA).

The final version of the ÖREK 2030 will be approved at a meeting of the ÖROK Political Conference in October 2021.

Based on the ÖREK 2011, various issues related to spatial planning and spatial development were addressed in ÖREK partnerships, such as strategies for regions with a declining population, strengthening of town and city centres, energy planning or the spatial dimensions of digitalisation.

The ÖROK population forecast with a revised calculation for the period from 2018 to 2040 (including projections up to the year 2060) was published on the ÖROK website at the beginning of 2019. In the period from 2018 to 2020, the ÖROK Atlas was enlarged by a number of illustrations in the sectors mobility and accessibility, building land development, land use and soil sealing, tourism and climate.

Major milestones in the field of EU regional policy were the continued strategic monitoring of Austria's „Partnership Agreement on the Use of ESI Funds 2014–2020 („STRAT.AT 2020")" and the implementation of several projects in this context. The study „Quantitative effects of EU structural and cohesion policy in Austria – a contribution to 25 years of Austria in the EU" published in the ÖROK Publication Series offers a trans-fund and quantitative impact analysis of how the resources of the European Structural and Investment Funds (ESIF) are used in Austria – ERDF (European Regional Fund), ESF (European Social Fund), EAFRD (European Agricultural Fund for Rural Development) and EMFF (European Maritime and Fisheries Fund).

The second „Progress Report" on the implementation of the Partnership Agreement 2014–2020 was submitted to the European Commission in 2019 and published in the ÖROK Publication Series. The preparation process for the Partnership Agreement 2021–2027 started in summer 2020.

Since 2002, the „National Contact Point" (NCP) for the implementation of the transnational and EU-wide programmes of the „European Territorial Cooperation" (ETC) objective has been established at the ÖROK office. The implementation of projects in the period 2014–2020 has already progressed very well in all programmes and represents a central task of the National Contact Point in supporting the Austrian project carriers. In the 2018–2020 reporting period, three national information days or seminars were held. In addition, the National Contact Point accompanies the preparations for the new programme period 2021–2027.

The ÖROK working group Cross Border Cooperation also produced a brochure on the occasion of 30 years of Interreg. It presents 30 project examples that give an insight into the wide range of topics covered by Interreg projects and successful cross-border cooperation in Austria.

The Managing authority for the IGJ/ERDF funding programme 2014–2020 in Austria is located at the ÖROK office and is responsible for the overall management, implementation and evaluation of the programme. In addition to the administrative tasks of the managing authority, public relations work for the programme also plays an important role. The central medium is the website www.efre.gv.at, which offers information on the programme as well as a funding compass for interested project promoters. A „project map" visualises all projects funded under the IGJ/ERDF programme. „Case studies" supplement the information offered in order to demonstrate the positive effects of EU projects for Austria's regions by means of concrete examples.

The IGJ/ERDF Managing authority also plays a leading role in the implementation of DG REGIO's Europe-wide campaign „Europe in my Region". It aims to bring EU projects in the neighbourhood closer to the local population in order to illustrate the added value of EU funding for the region.

Regional policy and regional economic development

In Chapter 3, Markus Gruber and Renate Handler outline the framework conditions for regional policy and regional economic development in the multi-level system – the European Union, the federal and state governments – and discuss the important developments in the period 2018 bis 2020. They look at long-term developments and illustrate the change of this

policy field in a contextual way and by focusing on milestones.

The reporting period 2018 to 2020 was the main implementation phase of the EU programmes 2014 to 2020 in Austria, which will continue until 2023. At the European level, the framework for the period 2021 to 2027 was established. Now, with the European Green Deal, the focus is on achieving climate neutrality by 2050. Parallel to the negotiations on the EU financial framework and the regulations on the European funds, the planning of the programmes for the new period has begun at the national level.

In addition to „digitalisation", which is emerging as a cross-sectoral issue in all areas, other topics such as the bioeconomy and the circular economy have also emerged in the context of the ecological transformation process, each of which also has regional and territorial dimensions and is increasingly finding its way into regional development.

Chapter 3 also addresses the reactions of different levels to the COVID 19 pandemic and highlights the measures taken by the EU, the federal government and the federal states.

Current developments in the Austrian spatial planning law

In Chapter 4, Arthur Kanonier and Arthur Schindelegger present current trends and developments in Austrian spatial planning law on the basis of the law chronology of ÖROK, whereby individual legal issues are considered across sectors and levels.

The report focuses on amendments to spatial planning laws and building regulations at the Land level – such as in Vorarlberg, Tyrol, Styria, Lower Austria, Upper Austria, Burgenland and Vienna. The main focus was on preventing urban sprawl and climate protection, measures to mobilise building land, urban centres and densification zones, restrictions on shopping centres and large commercial enterprises, improved management of natural hazards under spatial planning law, special zoning for affordable housing, intensified energy planning, as well as restrictions on secondary residences and holiday homes. In addition, the amendments aim to strengthen trans-regional planning, in particular in the field of spatial planning and development.

Furthermore, Chapter 4 examines changes in the building law, in environmental law, in trans-regional planning instruments as well as in federal matters relevant to planning. In addition, the authors discuss the jurisprudence of the Constitutional Court (VfGH) on spatial planning and the requirements of the VfGH on the accuracy of spatial plans.

Einleitung

Raumordnung & Regionalentwicklung in Österreich

Das folgende Kapitel informiert über die Kompetenzverteilung der Raumordnung in Österreich sowie die Aufgaben der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK), die 1971 zur Koordination von Themen der Raumordnung und Raumplanung eingerichtet wurde.

Raumordnung und Raumplanung: Kompetenzverteilung in Österreich

Die Kompetenzen für Raumordnung und Raumplanung sind in Österreich auf die drei Ebenen der Gebietskörperschaften aufgeteilt: Bund, Länder, Städte und Gemeinden nehmen unterschiedliche raumbezogene Aufgaben und Planungen vor. Aufgaben von nationaler Tragweite bzw. Bedeutung liegen beim Bund, regionale und lokale Agenden liegen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bei den Bundesländern bzw. den Gemeinden. Die Verteilung der Kompetenzen wird dabei, wie bei allen staatlichen Aufgaben, durch das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) festgelegt.

Die in dieser Hinsicht beim Bund liegenden Befugnisse werden in Art 10 bis 12 des Bundesverfassungsgesetzes angeführt. Es handelt sich um raumbezogene Tätigkeiten, die als „Fachplanungen" bezeichnet werden (z. B. Planungen für das Eisenbahnwesen, das Forstwesen, das Starkstromwegerecht, ...). Als gesetzliche Basis für diese Fachplanungen dienen Materiengesetze des Bundes (z. B. Hochleistungsstreckengesetz, Starkstromwegerecht, Forstgesetz, ...).

Eine wesentliche Rolle für die Raumordnung nehmen in Österreich die Bundesländer ein. Die Raumordnung/Raumplanung ist ein Kompetenztatbestand, der gemäß BV-G nicht ausdrücklich dem Bund übertragen ist. Dadurch fällt Raumordnung entsprechend der Generalklausel gem. Art. 15 BV-G in die Kompetenz der Länder.

Dies wurde in einem Kompetenzerkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) aus dem Jahr 1954 (VfSlg 2674/1954) in einem Rechtsatz, der in Verfassungsrang steht, festgehalten. Das Erkenntnis besagt zusammengefasst, dass Raumordnung generell Landessache ist, wobei davon jene planenden Maßnahmen ausgenommen sind, die in Gesetzgebung oder auch Vollziehung ausdrücklich dem Bund vorbehalten sind (siehe Fachplanungen des Bundes oben).

Eine „Rahmenkompetenz" des Bundes für Raumordnung gibt es in Österreich im Unterschied zu anderen europäischen Staaten nicht. Die gesetzliche Grundlage für die überörtliche und örtliche Raumordnung bzw. Raumplanung bilden daher Landesgesetze (Raumordnungs- oder Raumplanungsgesetze der Länder, Bauordnung von Wien, Kärntner Gemeindeplanungsgesetz etc.).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es auch auf Landesebene „Fachplanungen" gibt, die die räumliche Entwicklung beeinflussen. Dazu zählen etwa Planungen im Verkehrsbereich (z. B. Landesstraßen), naturschutzrechtliche Festlegungen, Belange der Landesenergieversorgung etc.

1 Die Begriffe „Raumordnung" und „Raumplanung" werden im österreichischen Sprachgebrauch meist synonym verwendet.
2 Soweit eine Angelegenheit durch die Bundesverfassung nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie entsprechend der Generalklausel gem. Art. 15 BV-G im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder.

Die Instrumente der Raum- und Fachplanungen werden in den zugrunde liegenden Gesetzen, wie den Materiengesetzen und Raumplanungsgesetzen, definiert. Neben den „formellen Planungsinstrumenten“ (in der Fachplanung z. B. der Gefahrenzonenplan; in der Raumordnung z. B. das Örtliche Entwicklungskonzept oder der Flächenwidmungsplan) stehen dabei auch „informelle“ Instrumente (z. B. Konzepte und Leitbilder), Formate und Organisationsformen (u. a. Regionalmanagements) zur Verfügung. Diese versuchen, Verwaltungsgrenzen überschreitende und interdisziplinäre Ansätze zu finden bzw. die sektoren- und ebenenübergreifende Kooperation zu stärken.

Nähere Informationen zu Veränderungen im österreichischen Raumordnungs-/-planungsrecht im Berichtszeitraum sind in Kapitel 4 zusammengefasst.

Neben der kompetenzrechtlichen Aufgabenverteilung ist für die Raumordnung auch ihr Charakter als „Querschnittsmaterie“ zu beachten, wie dies etwa auch in den Raumordnungsgesetzen festgelegt ist und in den Raumordnungszielen und -grundsätzen zum Ausdruck kommt: Die Raumentwicklung wird durch verschiedenste Bereiche beeinflusst, die oft nicht im direkten Einflussbereich der Raumordnung im engeren Sinne liegen: die Wirtschafts- & Standortpolitik, Bildungs- & Forschungspolitik, Umwelt & Naturschutz (Sektorpolitiken auf Bundes- und Lan-desebene), die AkteurInnen in Wirtschaft, Industrie & Gewerbe, das Förderwesen bzw. das Steuerrecht (Wohnbauförderung, Regionalförderung, PendlerInnenpauschale, …) sowie nicht zuletzt die einzelnen Bürgerinnen und Bürger des Landes (z. B. über ihr Mobilitäts- oder Wohnverhalten) prägen und beeinflussen die räumliche Entwicklung und damit die Gestaltung des Raumes.

Umfassende Informationen zur Kompetenzverteilung und den Planungsebenen in Österreich sowie den Planungsinstrumenten bietet die ÖROK-Schriftenreihe Nr. 202 „Raumordnung in Österreich“ aus September 2018.

Die ÖROK als Koordinationsgremium

Die im vorigen Abschnitt dargestellte kompetenzrechtliche Aufgabenverteilung sowie der Charakter der Raumordnung als Querschnittsmaterie legen eindeutig dar, dass die Wahrnehmung der Aufgabe „Raumordnung“ nur in enger Abstimmung zwischen allen Gebietskörperschaften, der Raumordnung und Fachplanungen sowie weiteren, den Raum beeinflussenden AkteurInnengruppen gelingen kann.

In der Bundesverfassung findet sich diesbezüglich keine ausdrückliche Koordinations- und Kooperationsverpflichtung; weder was das Verhältnis der Fachplanungen untereinander noch das Verhältnis der Fachplanungen zur Raumordnung betrifft.

Der dringende Bedarf nach Abstimmung sowie das Herausbilden eines Verständnisses von Raumordnung als „gemeinsamer Aufgabe“ führten bereits in den 1960er-Jahren zu einer verstärkten informellen Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften. Als Ergebnis dieses Annäherungsprozesses kam es im Jahr 1971 zur Gründung der „Österreichischen Raumordnungskonferenz“ (ÖROK) mit dem Anliegen, eine alle Gebietskörperschaften überspannende Plattform zur strukturierten Abstimmung raumrelevanter Fragen zu etablieren.

Die ÖROK: Struktur & Organisation, Aufgaben & Arbeitsweise

Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) wurde am 25. Februar 1971 gegründet und ist in Form eines permanenten, gemeinsamen Organs von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner eingerichtet. Die ÖROK dient der Kooperation und Koordination der Gebietskörperschaften in Fragen der Raumord-nung und Regionalentwicklung im weiteren Sinne.

Grundlage für die Organisation und Arbeitsweise ist eine von allen Mitgliedern beschlossene Geschäftsordnung (siehe: http://www.oerok.gv.at/die-oerok/organisation-der-oerok.html). Diese nennt als Hauptaufgaben der ÖROK:

- Das Österreichische Raumordnungskonzept zu erarbeiten, weiterzuführen und näher zu konkretisieren;
- Raumrelevante Planungen und Maßnahmen zwischen den Gebietskörperschaften zu koordinieren und im Hinblick auf das Österreichische Raumordnungskonzept zu bewerten;
- Beiträge zur Raumforschung, insbesondere durch Analysen und Prognosen, zu leisten.

In der Geschäftsordnung der ÖROK sind darüber hinaus die Organe und Ausschüsse der ÖROK sowie die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit geregelt.

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 wurden die bundesseitigen Agenden in Bezug auf die Koordination der Raumordnung (und die ÖROK) vom Bundeskanzleramt in das neue Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus übertragen, was eine Anpassung der Geschäftsordnung erforderlich machte, die im Juni 2018 in Kraft trat. Die Änderungen betreffen in erster Linie die Vorsitzregelung in verschiedenen Gremien, die Aufgaben der ÖROK bleiben unverändert.

Die ÖROK-Geschäftsstelle

Zur operativen Unterstützung der Österreichischen Raumordnungskonferenz bzw. ihrer Gremien wurde im Zuge der Gründung der ÖROK eine Geschäftsstelle eingerichtet, die ihren Sitz – bei Wahrung der organisatorischen Selbstständigkeit – bei dem für Koordination von Raumordnung und Regionalpolitik zuständigen Bundesministerium hat (gemäß Novelle des Bundesministeriengesetzes 2017). Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt zwei gleichberechtigten Geschäftsführern, die der Bundeskanzler ernennt. Die Bestellung eines der beiden Geschäftsführer erfolgt über den Vorschlag der Landeshauptleutekonferenz.

Die Aufgaben der ÖROK-Geschäftsstelle sind ebenfalls in der Geschäftsordnung festgelegt.

Eine zentrale Aufgabe ist die „Publikationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit", zu der auch der seit 1975 im dreijährigen Rhythmus veröffentlichte „Raumordnungsbericht" gehört. Dieser soll die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der ÖROK und über raumordnungsrelevante Aktivitäten der Gebietskörperschaften informieren. Mit dem 15. Raumordnungsbericht erfolgte eine Neuausrichtung: Der Schwerpunkt liegt nun auf der Darstellung von Veränderungen im gesamtösterreichischen Kontext, die von FachexperInnen aufgearbeitet werden. Die Vielfalt an Instrumenten und Herangehensweisen bei den ÖROK-Mitgliedern wird durch Beispiele aus der Planungspraxis aufgezeigt. Dieser Weg wird mit dem vorliegenden 16. Raumordnungsbericht fortgesetzt.

Abb. 1: Organigramm der ÖROK (01/2020)

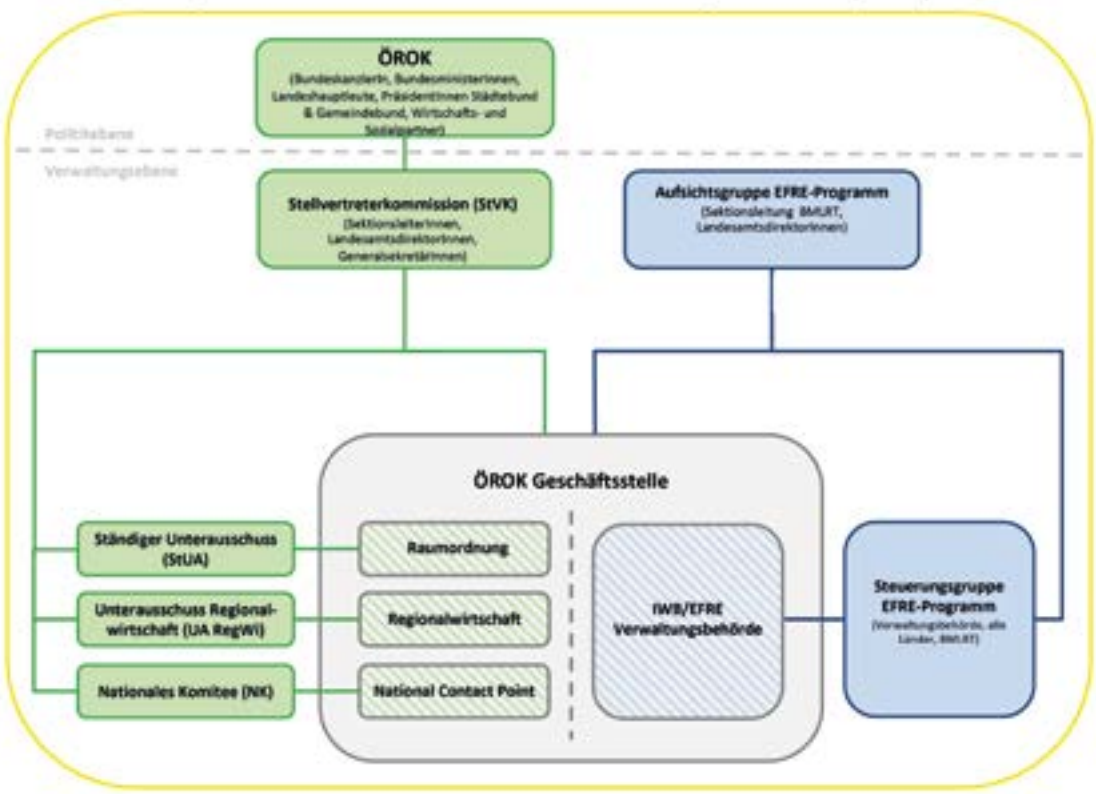

Quelle: ÖROK-Geschäftsstelle

1

Wolfgang Neugebauer/Erich Dallhammer
unter Mitarbeit von Ulrike Stroissnig/Clemens Meier

Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung

Das Österreichischen Raumentwicklungskonzept – ÖREK 2030 definiert vier Themengruppen der österreichischen Raumentwicklung der 2020er-Jahre:

- „Wirtschaftsräume und -systeme klimaverträglich sowie nachhaltig entwickeln
- „Räumlichen und sozialen Zusammenhalt stärken"
- „Mit räumlichen Ressourcen sparsam und schonend umgehen"
- „Vertikale und horizontale Governance weiterentwickeln"

Diese bilden den Rahmen für österreichweit abgestimmte Aktivitäten der ÖROK. Sie dienen als Gerüst, um die räumlichen Entwicklungen in Österreich der vergangenen Jahre sowie die künftigen Herausforderungen aufzuzeigen.

Im einleitenden Kapitel „Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung" des vorliegenden Berichts werden ausgewählte raumrelevante Themen anhand von Fakten und illustriert mit Karten präsentiert und analysiert. Dazu wird maßgeblich auf aktuelle Daten des ÖROK-Atlas zurückgegriffen (www.oerok-atlas.at). Das Kapitel konzentriert sich auf die Beschreibung österreichweiter Entwicklungen, bricht diese regional differenziert herunter und zeigt Zusammenhänge zwischen den Trends der Raumentwicklung auf.

Die konkreten Aktivitäten zur Erstellung des österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2030, aber auch Aktuelles aus den ÖREK-Partnerschaften und dem ÖROK-Atlas sind im Kapitel 2 dargestellt. Kapitel 3 beschreibt den europäischen Rahmen der Raumentwicklung und fokussiert auf die Aktivitäten der Regionalpolitik. Die Änderungen des rechtlichen Rahmens werden im Kapitel 4 beschrieben. Beispiele von den ÖROK-Mitgliedern aus ganz Österreich vertiefen einzelne, der in den vier Kapiteln beschriebenen Aussagen exemplarisch.

Die aktuelle Periode des vorliegenden Raumordnungsberichts 2018 bis 2020 war maßgeblich durch die Klimawandeldiskussion geprägt, die vor allem auch durch die globale „Fridays for Future"-Bewegung stärker in den medialen Fokus gerückt ist. Der Ausbruch der weltweiten Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 veränderte dann das gesellschaftliche Leben, die Wirtschaft und wird auch langfristig Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung mit sich bringen.

Die Corona-Pandemie als externer Schock für die räumliche Entwicklung

Ab März 2020 hat sich das gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Geschehen in Österreich und weltweit auf die Bekämpfung der Corona-Pandemie fokussiert. Selbst wenn die Corona-Krise in gesundheitlicher Hinsicht durch die Impfungen bis Ende 2021 überwunden sein sollte, so werden ihre wirtschaftlichen Folgen die österreichische Gesellschaft noch viele Jahre prägen. Wie sich diese Pandemie

und daraus ergebende Verhaltensänderungen der Bevölkerung und der Wirtschaft auf die räumliche Entwicklung in Österreich auswirken werden, versucht der 16. Raumordnungsbericht ansatzweise zu erklären – mittel- bis langfristige Wirkungen sind aber aus heutiger Sicht noch schwer abzuschätzen. In einzelnen thematischen Abschnitten des Kapitels 1 – Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung – wird der Versuch unternommen, mögliche räumliche Wirkungen der Pandemie abzuschätzen. Der Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 hat beispielweise zu einem massiven Einbruch der wirtschaftlichen Kennzahlen – wie Rückgang des BIP und hohe Arbeitslosigkeit – geführt. Besonders stark betroffen von den coronabedingten Betriebsschließungen, internationalen Reisebeschränkungen und Quarantänebestimmungen war die Freizeit- und Tourismuswirtschaft. Positive Entwicklungen über viele Jahre sind von einem Tag auf den anderen „auf den Kopf" gestellt worden. Die Corona-Krise könnte umgekehrt einen Beitrag dazu leisten, einen Nachdenkprozess über die negativen Auswirkungen des Massentourismus auszulösen und verstärkt auf nachhaltige, klimawandelangepasste Tourismuskonzepte und qualitativ hochwertige Angebote zu setzen.

In der Arbeitswelt ist zu erwarten, dass Arbeiten im Homeoffice für viele ArbeitnehmerInnen künftig zur Regel wird – in einer flexiblen Koexistenz zwischen traditionellem Arbeitsplatz und ein bis zwei Tagen Homeoffice pro Woche für geeignete Tätigkeiten und Branchen. Dadurch steigen die Anforderungen an flächendeckende leistungsfähige Internetanschlüsse, der Büroflächenbedarf pro MitarbeiterIn dürfte längerfristig leicht sinken, die Zahl der täglichen Pendelwege zurückgehen. Die Pendeldistanzen könnten steigen, die Einzugsbereiche der Zentren sich ausweiten. Dem dezentralen Arbeiten direkt am Heimatort wird unter Umständen ein stärkeres Gewicht zukommen.

Auch die Wohnbedürfnisse der Menschen werden von der Pandemie beeinflusst. Der Wunsch vieler ÖsterreicherInnen nach einem Haus im Grünen mit eigenem Garten ist weiterhin ungebrochen. Das Bedürfnis nach persönlichem und öffentlichem Grünraum ist durch die Erfahrungen in der Corona-Pandemie – vor allem durch die eingeschränkte Nutzung des öffentlichen Freiraums während der Lockdowns – weiter verstärkt worden. So ist davon auszugehen, dass das (weitere) Umland der Städte mit lockerer Bebauung und niedrigeren Wohnkosten an Attraktivität gewinnen könnte. Die Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum ist durch die Corona-Pandemie ebenfalls stärker in den medialen Diskurs getreten – vor allem in dicht bebauten Gebieten größerer Städte. Eine gerechtere Verteilung des Straßenraums in Richtung nachhaltiger Verkehrsmodi – auch als Vorsorge für künftige epidemiologische Krisen war eine vielfach diskutierte Forderung. Die Resilienz der Städte und Regionen im Hinblick auf unvorhersehbare extern verursachte Veränderungen gewinnt im Diskurs der Stadt- und Regionalentwicklung an Bedeutung.

Der Klimawandel rückt ins Zentrum der Raumentwicklung

Der Klimawandel ist die zweite globale Herausforderung im Zeitraum des vorliegenden Raumordnungsberichts. Die EU hat sich dazu entschlossen, ehrgeizige Ziele festzulegen. Das erste EU-Paket mit klima- und energiepolitischen Maßnahmen wurde 2008 vereinbart und enthielt Ziele für 2020: Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20 Prozent gegenüber 1990, Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien auf 20 Prozent, Verbesserung der Energieeffizienz um 20 Prozent. Bis 2018 konnten die Treibhausgasemissionen EU-weit um 23 Prozent gesenkt werden – u. a. durch Einführung eines Emissionshandelssystems für energieintensive Industriezweige und Kraftwerke sowie durch Festlegung von nationalen Emissionszielen in den Sektoren Gebäude, Verkehr und Landwirtschaft. Im Jahr 2014 wurden ehrgeizigere Ziele für den Zeitraum 2021–2030 festgelegt: Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990, Erhöhung Anteil erneuerbarer Energien auf 27 Prozent, Verbesserung der Energieeffizienz um 27 Prozent. Im Jahr 2015 unterzeichnete die EU und Österreich das Pariser Klimaschutzübereinkommen der UNO, das vorsieht, die globale Erwärmung deutlich unter 2 °C zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu

Abb. 2: Klimaszenarien für Österreich, Hitzetage, moderates und business as usual-Szenario

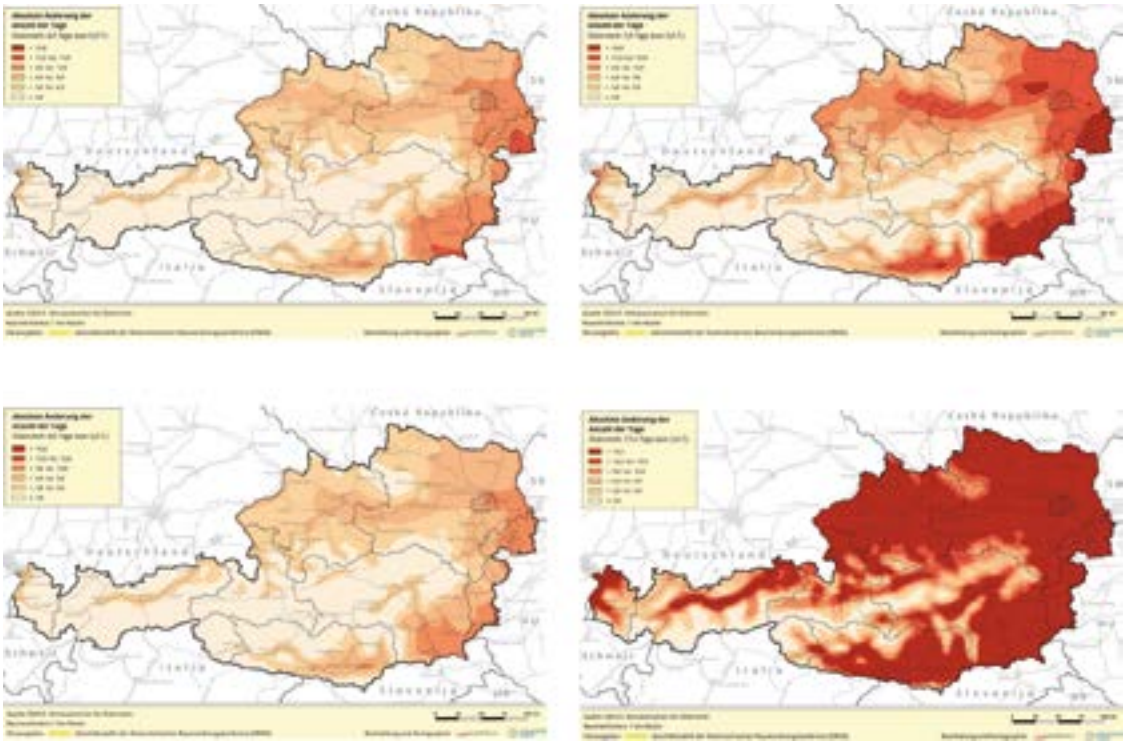

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

begrenzen. Im Dezember 2020 einigte sich der Europäische Rat schließlich darauf die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent im Vergleich zu 1990 zu senken und bis 2050 – im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris – Klimaneutralität in der EU zu erreichen.

Die Klimaschutzpolitik in Österreich hat sich ebenfalls klare Ziele gesetzt: In der Klima- und Energiestrategie #mission 2030 vom Mai 2018 hat die österreichische Bundesregierung das Ziel einer „ressourcenschonenden, dekarbonisierten Energieversorgung bis 2050" festgeschrieben. Dies soll durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen (außerhalb des Emissionshandels) bis 2030 um 36 Prozent gegenüber 2005 erreicht werden, das heißt, von 51,7 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalent im Jahr 2017 auf etwa 36,4 Millionen Tonnen im Jahr 2030. Ende 2019 hat die österreichische Bundesregierung den „Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich" zur Erreichung der Klimaziele 2030 nach Brüssel übermittelt.

Das Regierungsprogramm 2020 bis 2024 enthält noch ambitioniertere Zielvorgaben – das Erreichen der Klimaneutralität in Österreich bis spätestens 2040 sowie die Dekarbonisierung des Straßenverkehrs entsprechend den Zielen des Pariser Klimaabkommens. Das Regierungsprogramm spricht viele raumplanungsrelevante Themenbereiche und Umsetzungsinstrumente an, um die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen: klimaschutzorientierte Energieraumplanung, eine gesetzliche Regelung fachplanerischer Bundeskompetenz für raumplanerische Aspekte des Klimaschutzes, eine Stärkung der überregionalen Raumplanung, Vorrang von Nachverdichtung und Überbauung gegenüber der Versiegelung grüner Wiesen, Förderung flächenoptimierter Bauweisen, Ökologisierung der Wohnbauförderung, Mobilisierung von Wohnungsleerstand, Forcierung der Vertragsraumordnung zur Baulandmobilisierung, die Umsetzung der ÖROK-Empfehlungen zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne und zum Flächensparen, Flächenmanagement und zur aktiven Bodenpolitik, die Stärkung der lokalen und regionalen

Entwicklung durch Umsetzung des Masterplans „Ländlicher Raum“ usw.

Mit den „ÖKS15 – Klimaszenarien für Österreich“ liegen flächendeckende Auswertungen der Klimaveränderungen der vergangenen Jahrzehnte sowie Szenarien zu den Klimaveränderungen bis zum Ende des 21. Jahrhunderts vor. Innerhalb der vergangenen 25 Jahre gab es einen starken und signifikanten Anstieg der Mitteltemperatur in ganz Österreich um +1 °C. Sowohl Sommertage (Tage mit Temperaturen von > 25 °C) als auch Hitzetage (Tage mit Temperaturen von > 30 °C) haben im österreichweiten Mittel stark zugenommen. Die Dauer der Vegetationsperiode hat sich um +13,5 Tage im österreichischen Mittel verlängert. Frosttage im österreichweiten Mittel um –13,8 Tage abgenommen. Die Niederschlagsentwicklung zeigt deutliche regionale Unterschiede. Die Jahresniederschlagssumme ist im österreichweiten Mittel um +11 Prozent gestiegen, wobei die Häufigkeit von schwachen oder moderaten Niederschlagstagen im Österreichmittel abgenommen und jene von starken bis extremen Niederschlagsereignissen zugenommen hat. Die Niederschlagsentwicklung zeigt deutliche regionale Unterschiede – stärkste Zunahme auf der Alpennordseite, geringste im Südosten des Alpenbogens.

Im „business-as-usual“-Szenario mit ungebremstem Treibhausgas-Ausstoß steigt die Jahresdurchschnittstemperatur österreichweit bis ins Jahr 2100 um +4,0 °C gegenüber der Periode 1971–2000. Die Zahl der Frosttage nimmt um 70 Tage ab, jene der Hitzetage um 17,4 zu, die Niederschlagsmenge im österreichischen Durchschnitt bis 2100 steigt um +8,7 Prozent an. In einem „Klimaschutz-Szenario“, in dem sich die weltweiten Treibhausgasemissionen bis 2080 bei etwa der Hälfte des heutigen Niveaus einpendeln, wären die Auswirkungen weit weniger extrem: Temperaturzunahme bis 2100 um +2,3 °C, –42 Frosttage, +7 Hitzetage, Niederschlagsmenge +7,1 Prozent. Die Szenarien zeigen auch große regionale Unterschiede bei der Betroffenheit durch den Klimawandel: Während im Burgenland die Zahl der Hitzetage bis 2100 im „business-as-usual“-Szenario um 32,3 Tage zunimmt, sind es in Wien und Niederösterreich ca. +23 Tage, in Kärnten +17,1 Tage und in Tirol „nur“ +7,5 Tage.

Diese Klimaanalysen für die vergangenen Jahrzehnte und die Szenarien bis 2100 zeigen auf, wie groß die Herausforderungen sind, dem Klimawandel entgegenzusteuern und die Treibhausgasemissionen zu senken. Das ÖREK 2030 leitet daraus die Verpflichtung ab, Klimaschutz und Klimawandelanpassung als Priorität für die Raumentwicklung und Raumordnung der nächsten Jahre zu sehen. Die Bewältigung der Klimakrise stellt eine Transformationsaufgabe dar, die alle politischen und administrativen Ebenen, alle Sektoren und alle Räume betrifft.

1.1 Wirtschaftsräume und -systeme klimaverträglich sowie nachhaltig entwickeln

1.1.1 Nach stabilem Wachstum wird die Wirtschaft durch die Corona-Pandemie stark von Rezession und Arbeitslosigkeit getroffen

Die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs zwischen 2018 und 2020 hat sich durch die Corona-Pandemie drastisch verändert. Ausgehend von einer kontinuierlichen positiven Wirtschaftsentwicklung seit der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 hat der Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 zu einem massiven Einbruch der wirtschaftlichen Kennzahlen geführt.

Österreich hat sich im europäischen und globalen Vergleich als wettbewerbsfähiger und resilienter Wirtschaftsstandort etabliert. Es hat den industriellen Strukturwandel bewältigt und bildet zusammen mit Deutschland, Tschechien, der Slowakei, Ungarn, Polen, Slowenien und Norditalien die industrielle Kernzone der EU (EK, WIIW 2019).

Österreich muss sich als Hochlohnstandort mit einer intensiven und wachsenden Außenhandelsverflechtung im globalen und europäischen Standortwettbewerb behaupten. Besonders wichtig für Österreich sind die Regionen der transnationalen europäischen Kooperationsräume Alpenraum, Donauraum und Mitteleuropa: Hier finden 70 Prozent des Außenhandels, davon 30 Prozent mit Mittel- und Südosteuropa mit einem hohen Anteil an österreichischen Direktinvestitionen (WIIW 2019) statt. Öster-

reichs Lage an der Bruchlinie des ehemaligen Eisernen Vorhangs ist dabei immer noch höchst relevant. Eine positive wirtschaftliche Entwicklung der mittel- und südosteuropäischen Länder ist daher im österreichischen Interesse (ÖROK, 2020b).

Der Arbeitsstandort Österreich hat europaweit eine überdurchschnittliche Erwerbsquote, eine überdurchschnittliche Steigerung der Lohnstückkosten und dennoch – vor Corona – eine vergleichsweise niedrige Arbeitslosigkeit (WKO, 2021). In den Jahren vor Corona ist die Wirtschaftsleistung pro Kopf in Österreich kontinuierlich gestiegen. Im EU-Vergleich lag Österreich im Jahr 2019 beim Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in Kaufkraftstandards an fünfter Stelle. Die Erwerbstätigenquote erreichte für 2019 76,8 Prozent (EU-28: 73,9 Prozent). Die Arbeitslosenquote nach internationaler Definition ging im Jahr 2019 weiter zurück auf 4,5 Prozent. Im EU-Vergleich lag Österreich damit an elfter Stelle (EU-28: 6,3 Prozent). (Statistik Austria, 2020)

Die Österreichkarte zeigt die unterschiedliche Wirtschaftskraft der NUTS-3-Regionen in Österreich pro Kopf im Vergleich zum Durchschnitt der EU-28 im Jahr 2018: Insgesamt liegt die Wirtschaftskraft Österreichs um 41 Prozent über dem EU-Schnitt. Am stärksten schneiden dabei die Ballungsräume Linz-Wels und Salzburg ab, gefolgt von Wien und seinem südlichen Umland, dem Raum Graz, ganz Vorarlberg und dem Tiroler Ober- und Unterland. In den nördlichen Regionen Ober- und Niederösterreichs, im Mittel- und Südburgenland, in der West- und Südsteiermark sowie in Oberkärnten liegt die Wirtschaftskraft pro Kopf hingegen unter dem EU-Durchschnitt.

Zwischen 2008 und 2018 ist die Wirtschaftsleistung Österreichs um 31 Prozent gestiegen. Die regionale Verteilung zeigt, dass einerseits einige ökonomisch starke Regionen in Tirol und Vorarlberg weiter zulegten, wie z. B. – das Tiroler Oberland, das Tiroler Unterland und das Rheintal-Bodenseegebiet. Andererseits konnten – im Europavergleich – ökonomisch

Abb. 3: Bruttoregionalprodukt (BRP) je EinwohnerIn 2018, laufende Preise, Index EU28=100

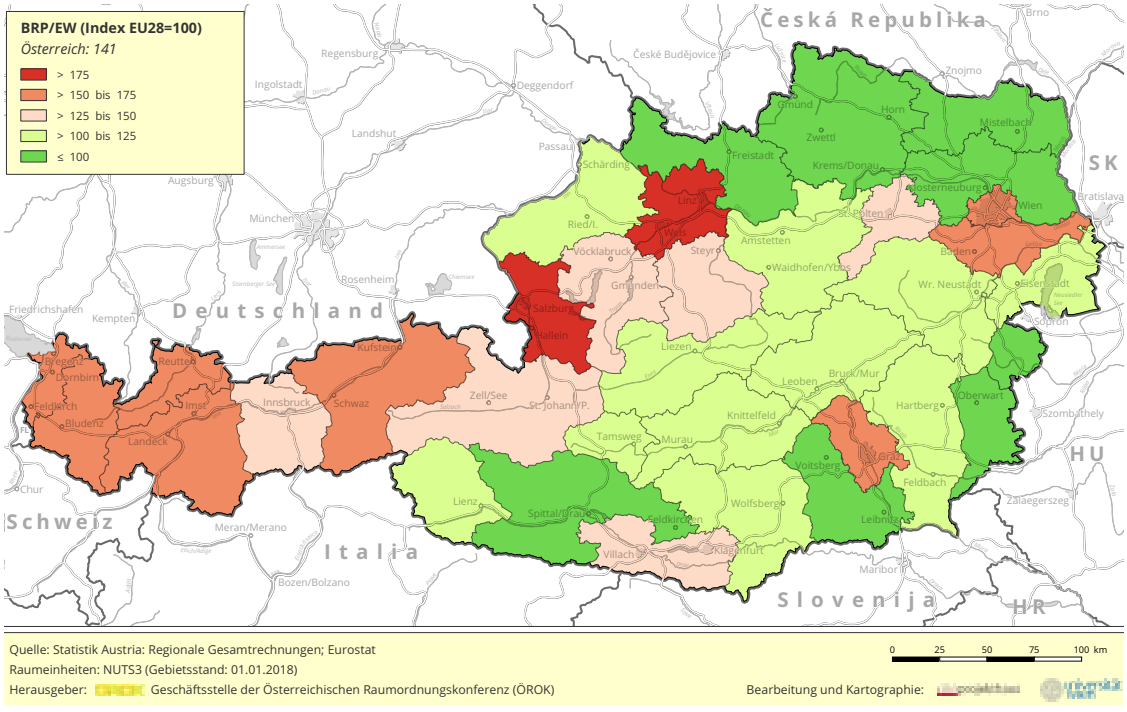

Quelle: Statistik Austria: Regionale Gesamtrechnungen; Eurostat
Raumeinheiten: NUTS3 (Gebietsstand: 01.01.2018)
Herausgeber: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)
Bearbeitung und Kartographie:

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

schwächere Regionen aufholen, wie z. B. das Inn- und Mühlviertel, der Salzburger Lungau oder das Nordburgenland. Das geringste Wirtschaftswachstum verzeichneten wirtschaftlich unterdurchschnittlich starke Regionen, wie das Mur-Mürz-Tal, Oberkärnten und das nördliche Wiener Umland.

Die Corona-Pandemie trifft Österreichs Wirtschaft mit voller Härte

Im ersten Halbjahr 2020 verzeichnete Österreichs Wirtschaft die tiefste Rezession seit dem Zweiten Weltkrieg. Ausgangsbeschränkungen, Betriebsschließungen und internationale Reisebeschränkungen infolge von Lockdowns führten zu einem massiven Einbruch der Wirtschaft und zu einem starken Anstieg der Arbeitslosenzahlen. In den Sommermonaten brachten die Aufhebung der Reisebeschränkungen und die allmähliche Lockerung der COVID-Maßnahmen zusammen mit den staatlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft einen starken und breit angelegten Aufschwung. Der neuerliche Lockdown im vierten Quartal führte jedoch zu einem neuerlichen Rückgang des BIP. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des zweiten und dritten Lockdowns waren allerdings weniger gravierend als im Frühjahr, da der Industriesektor und der Außenhandel weniger betroffen waren.

Im Gesamtjahr 2020 brach die österreichische Wirtschaftsleistung um 6,6 Prozent ein. Dass Österreichs Wirtschaft im europäischen Vergleich recht hart getroffen wurde, liegt insbesondere am kräftigen Rückgang der Wirtschaftsleistung in den stark vom Tourismus abhängigen Bereichen Beherbergung und Gastronomie mit -35 Prozent. Der Anteil dieser Branche an der österreichischen Wertschöpfung liegt weit höher als in den meisten anderen Staaten – etwa dreimal so hoch wie in Deutschland. Die Wachstumserwartungen für das Jahr 2021 werden laufend nach unten korrigiert und liegen (im Februar 2021) bei rund 2 Prozent. Erst 2022 dürfte ein starker Aufschwung kommen. (Statistik Austria, Europäische Kommission, 2021)

Die negative Wirtschaftsentwicklung spiegelt sich auch in den Arbeitslosenzahlen wider: Während noch zwischen 2016 und 2017 in fast allen Regionen die Arbeitslosigkeit abgenommen hat, hat sich die Situation ab dem Jahr 2018 bereits leicht und durch den Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 massiv verschlechtert. Alleine im März 2020 ist die Zahl der arbeitslos vorgemerkten Personen innerhalb weniger Tage von 310.516 auf 504.345 in die Höhe gegangen. Die Arbeitslosigkeit ist dabei in allen Arbeitsmarktbezirken angestiegen. Besonders in den tourismusintensiven Regionen in den westlichen Bundesländern Vorarlberg, Tirol und Salzburg fiel der Anstieg der arbeitslosen Personen stark aus – zum Teil um die 100 Prozent, wie in den Tiroler Bezirken Reutte, Kitzbühel, Imst und Schwaz. Genau in diesen Regionen war die Arbeitslosigkeit in den vergangenen Jahren zuvor rückläufig. Die geringsten Anstiege an arbeitslosen Personen verzeichneten die niederösterreichischen Bezirke Gmünd, Horn, Neunkirchen und Waidhofen an der Thaya mit Werten um die +20 Prozent. Generell entwickelte sich die Arbeitslosensituation bei Frauen schlechter als bei Männern.

Herausforderung

- Im Frühjahr 2021 ist die österreichische Wirtschaft noch massiv durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinträchtigt. Neben der vorrangigen Bewältigung der gesundheitspolitischen Herausforderungen geht es auch darum, die Wirtschaft – vor allem in den von der Pandemie besonders stark betroffenen Branchen, wie Freizeit- und Tourismuswirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel etc. – wieder anzukurbeln, ein positives Wirtschaftswachstum zu erreichen und die hohen Arbeitslosenzahlen zu senken.
- Vor dem Hintergrund des nötigen Wandels zu einer postfossilen Wirtschaft und Gesellschaft geht es darum, Österreich in einen klimaneutralen Wirtschaftsstandort zu transformieren. Das bedeutet, eine ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft möglichst regional zu organisieren und auch nachhaltige Tourismus-, Kultur- und Freizeitdestinationen zu entwickeln, die in regionale Wertschöpfungsketten gut eingebunden sind. (ÖROK, 2020a).
- Die Organisation von Nutzungen im Raum bestimmt maßgeblich das Verkehrsgeschehen. Um die Klimaziele zu erreichen, wird es – wie auch im ÖREK 2030 dargestellt (ÖROK,

2020a) – noch wichtiger werden, die Klimaziele bei allen raumplanungsrelevanten Entscheidungen voranzustellen.

- Angesichts der Erfahrungen mit den Herausforderungen der Klimakrise und der Corona-Pandemie wird es für die einzelnen Regionen immer wichtiger sein, das Prinzip der Resilienz in ihren Planungs- und Entwicklungsstrategien zu etablieren. Resilienz steht dabei für die Stärkung der Widerstands- und Anpassungsfähigkeit der Regionen an künftige Herausforderungen durch viele „kleine Transformationen" vor Ort (Raith, Deimling, Ungericht, Wenzel 2017).

1.1.2 Späterer Eintritt ins Erwerbsleben, steigende Erwerbsquoten in höherem Alter, langfristig Arbeitskräftemangel im ländlichen Raum

Mitentscheidend, um das Wirtschaftswachstum in den Regionen zu stabilisieren, ist auch, dass den ansässigen Unternehmen genügend Erwerbspersonen als Arbeitskräftepotenzial zur Verfügung stehen. Gemäß der Erwerbsprognose der Statistik Austria 2018–2080 wird das Angebot an Arbeitskräften in Österreich, so wie in der Vergangenheit, steigen. Bis 2030 wird die Zahl der Erwerbspersonen von 4,58 Millionen im Jahr 2018 bis 2030 um 2,8 Prozent auf 4,71 Millionen ansteigen, bis 2050 um 3,8 Prozent auf 4,75 Millionen und schließlich bis 2080 um 4,2 Prozent auf 4,77 Millionen. Dies ist sowohl eine Folge der Zuwanderung als auch der aktuellen Trends in der Erwerbsbeteiligung.

Analog zur Gesamtbevölkerung werden auch die Erwerbspersonen im Schnitt immer älter. Diese Entwicklung wird durch zwei gegenläufige Trends verstärkt. Einerseits sinkt die Erwerbsbeteiligung bei jüngeren Menschen aufgrund zunehmender weiterführender Bildungsbeteiligung. Andererseits sind steigende Erwerbsquoten in höherem Alter infolge der Veränderungen im Pensionsrecht, wie die Heranführung

Abb. 4: Veränderung des Bruttoregionalprodukts (BRP) absolut 2008–2018, laufende Preise 2018 in Prozent

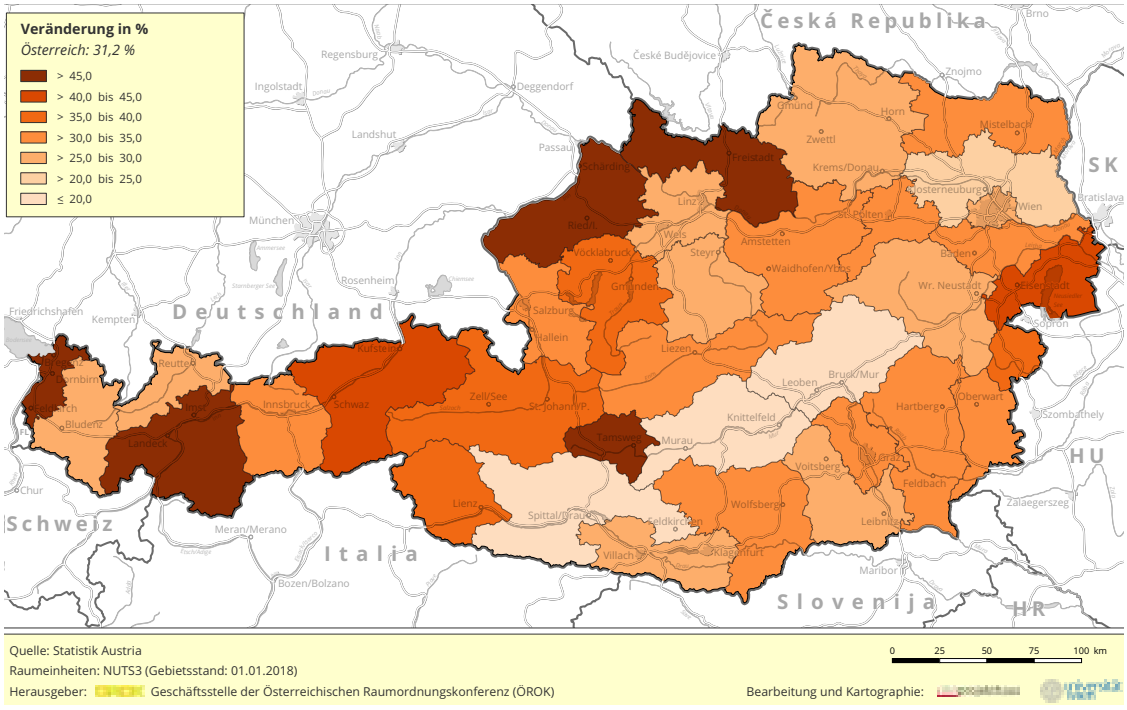

Quelle: Statistik Austria
Raumeinheiten: NUTS3 (Gebietsstand: 01.01.2018)
Herausgeber: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)
Bearbeitung und Kartographie:

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

des faktischen an das gesetzliche Pensionsalter sowie jenes der Frauen an die Männer zu erwarten. Der Trend zum späteren Eintritt ins Erwerbsleben infolge längerer Ausbildungszeiten wird künftig auch zu einem höheren Pensionsantrittsalter führen.

Die Zahl der 15- bis 34-jährigen Erwerbspersonen wird bis 2030 sinken, ab 2035 ist bei den Jüngeren demografisch bedingt wiederum ein leichter Anstieg zu erwarten. Im Haupterwerbsalter von 35 bis 54 Jahren bleibt die Zahl der Erwerbspersonen relativ konstant bei ca. 2,2 Millionen. Ein deutlicher Anstieg wird hingegen in der Gruppe der über 55-jährigen Erwerbspersonen prognostiziert, hier nimmt die Zahl zwischen 2018 und 2050 von 0,74 Millionen auf 1,08 Millionen um rund die Hälfte zu. Der Anteil der älteren Erwerbspersonen steigt somit bis 2050 von 16 auf 23 Prozent, jener der unter 35-Jährigen sinkt von 35 auf 32 Prozent. Der Anteil der Erwerbspersonen im Haupterwerbsalter geht in diesem Zeitraum von 49 auf 46 Prozent zurück.

Der prognostizierte Anstieg der allgemeinen Erwerbsquote der 15- bis 64-jährigen Bevölkerung von 76,2 Prozent im Jahr 2018 auf 82 Prozent im Jahr 2050 ist vor allem auf die steigende Erwerbsbeteiligung der Frauen im Haupterwerbsalter zurückzuführen. Diese steigt von 71,6 Prozent auf 81,1 Prozent im Jahr 2050 und nähert sich damit beinahe der Erwerbsquote der Männer an.

Bundesweit nimmt die Zahl der Erwerbspersonen bis 2050 um 3,8 Prozent zu. Der stärkste Anstieg ist in diesem Zeitraum mit +14,5 Prozent in Wien zu erwarten. In Niederösterreich wird der Anstieg der Erwerbspersonen +5 Prozent erreichen. Die Zuwächse aller anderen Bundesländer liegen unter dem Bundestrend. In der Steiermark und in Kärnten sind mit -3 Prozent sowie -10 Prozent Rückgänge an Arbeitskräften bis 2050 zu erwarten.

Eine regionale Differenzierung auf Basis der ÖROK-Regionalprognose 2013 bis 2030 erfolgte im 15. Raumordnungsbericht (2015–2017). Dabei zeigte sich, dass die Zuwächse an Erwerbspersonen ausschließlich in den Ballungsräumen und Städten stattfindet. Die Großregionen Wien, Linz – Wels, der Salzburger Flachgau, das Inntal, der Nordwesten Vorarlbergs, die Region Graz und die Stadt Klagenfurt werden mehr Erwerbspersonen vorfinden. Im ländlichen Raum geht deren Zahl zurück. Langfristig kann dies einen Arbeitskräftemangel im ländlichen Raum bewirken, wodurch Unternehmen keine geeigneten Ar-

Abb. 5: Altersstruktur der Erwerbspersonen 2004, 2018, 2030, 2050 und 2080 (Trendvariante)

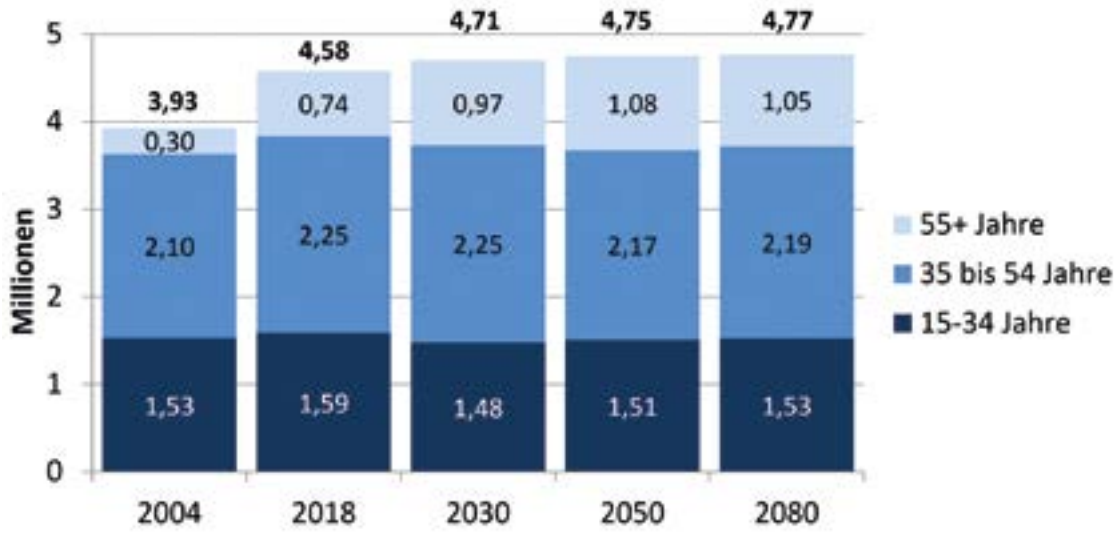

Quelle: Statistik Austria, 2019

Abb. 6: Veränderung der Zahl der arbeitslosen Personen 2016 bis 2017 in Prozent

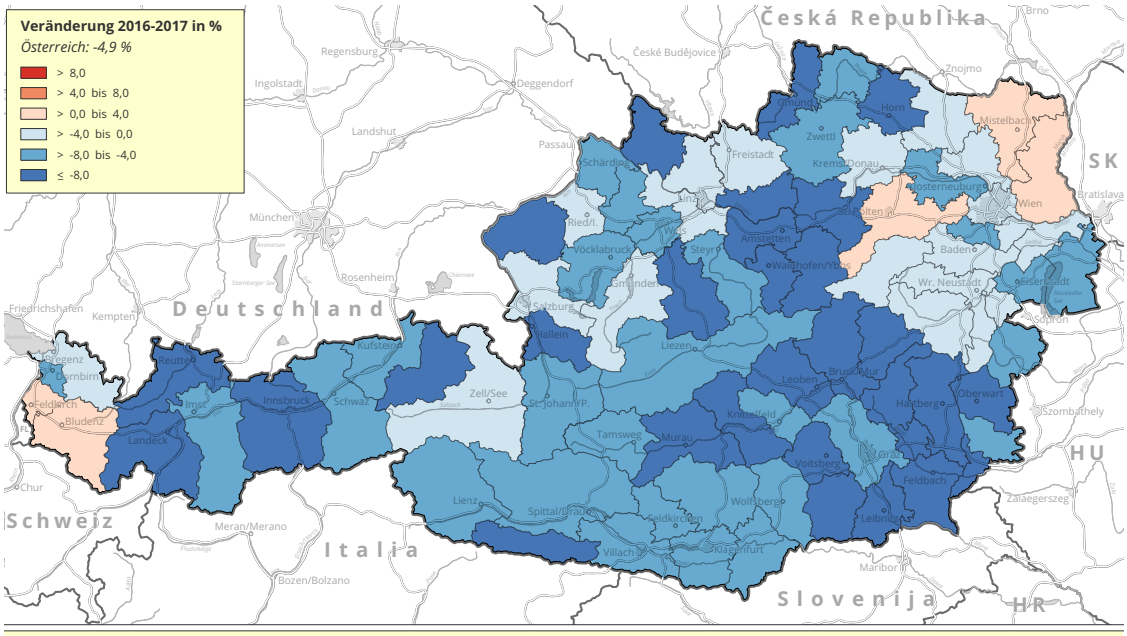

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 7: Veränderung der Zahl der arbeitslosen Personen 2019 bis 2020 in Prozent

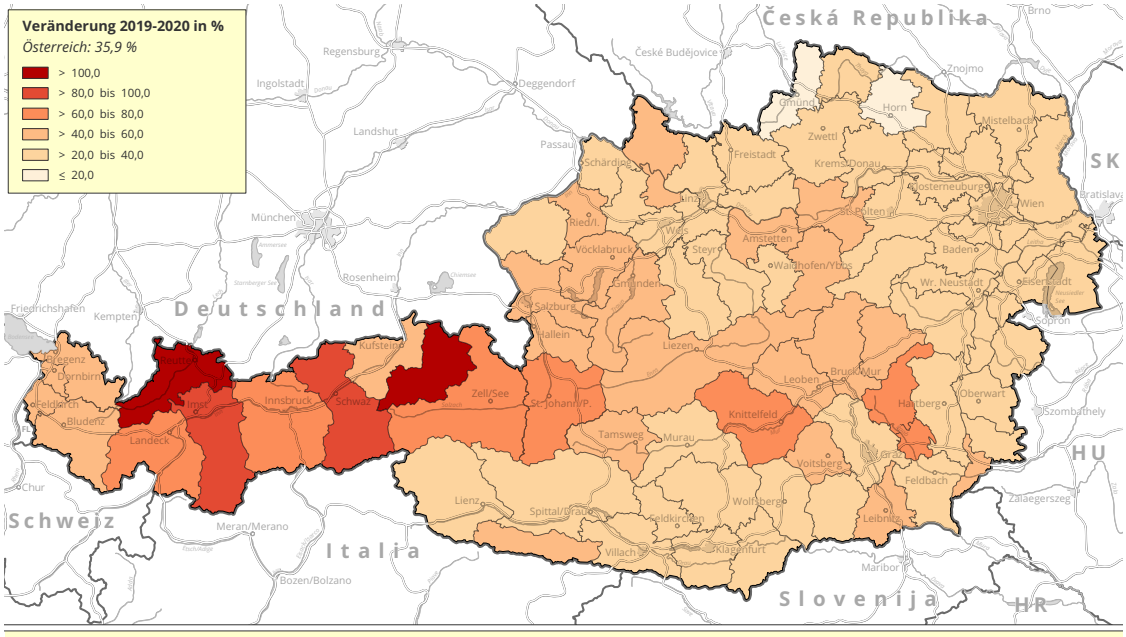

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

beitskräfte finden und daher Standorte und Arbeitsplätze in die Ballungsräume verlagern. Die bestehenden Abwanderungstendenzen vom ländlichen Raum in die Ballungsräume werden sich dadurch weiter verstärken.

Herausforderung

- Der prognostizierte Rückgang der Erwerbstätigen im ländlichen Raum könnte zu einem Arbeitskräftemangel führen. In der Folge könnten sich Unternehmen veranlasst sehen, ihre Standorte in die Ballungsräume zu verlegen, was das Arbeitsplatzangebot im ländlichen Raum weiter verringern und damit die bestehenden Abwanderungstendenzen – dem Nachziehen zu den Arbeitsplätzen – verstärken könnte.

Abb. 8: Erwerbsquoten der 15- bis 64-Jährigen 2004–2080 in Prozent (Trendvariante)

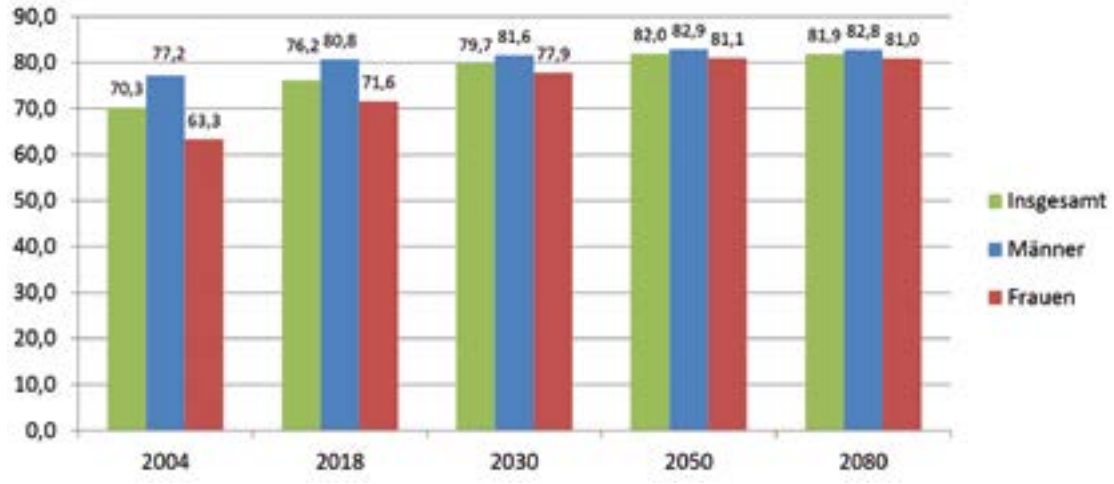

Quelle: Statistik Austria, 2019

Abb. 9: Veränderung der Erwerbspersonen 2018–2080 nach Bundesländern in Prozent (2018=100, Trendvariante)

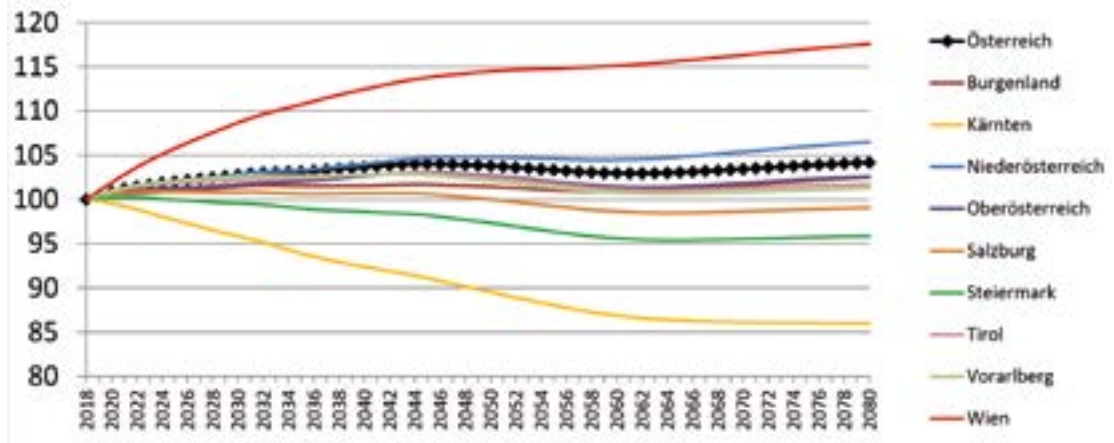

Quelle: Statistik Austria, 2019

1.1.3 Klimawandel und Corona-Pandemie setzen dem Tourismus zu – nachhaltige Tourismuskonzepte gewinnen an Bedeutung

Österreich hat sich kontinuierlich zu einem Tourismusland entwickelt – unterbrochen von den beiden Weltkriegen sowie Weltwirtschaftskrisen – wodurch auch die wirtschaftliche Bedeutung der Tourismusbranche immer stärker wurde. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Tourismus zeigt sich anhand der Wertschöpfungseffekte: Im Jahr 2018 beliefen sich die direkten Wertschöpfungseffekte des Tourismus – ohne Dienst- und Geschäftsreisen – auf 21,51 Milliarden Euro. Dies entsprach einem Anteil an der Gesamtwertschöpfung (BIP) von 5,6 Prozent. Unter Mitberücksichtigung der indirekten Effekte trägt der Tourismus 28,34 Milliarden Euro bzw. 7,3 Prozent zur gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung (BIP) bei. (STATISTIK AUSTRIA, 2020)

Österreich zählt weltweit zu den Ländern mit der höchsten Tourismusintensität. Mit etwa 30 Millionen internationalen Ankünften im Jahr 2018 lag Österreich auf dem 12. Platz. Wird die EinwohnerInnenzahl (von Ländern mit mindestens 100.000) berücksichtigt, belegt Österreich mit ca. 3.400 Ankünften pro 1.000 EinwohnerInnen weltweit den 5. Platz. (ÖROK-Atlas)

Die Kartendarstellungen zu den Ankünften pro EinwohnerIn zeigen die touristische Intensität der österreichischen Gemeinden. Mehr als 20 Ankünfte pro EinwohnerIn und Saison verzeichnen – sowohl in der Sommer- als auch in der Wintersaison – vor allem Gemeinden in den alpinen Regionen. Insbesondere die Seitentäler des Tiroler Inntals, die Arlbergregion, der westliche Oberpinzgau, die Umgebung von Zell am See, die Großglocknerregion, der Ennspongau und das südliche Salzkammergut verzeichnen besonders hohe Werte. Punktuell hohe Tourismusintensitäten treten in Gemeinden mit Kur- und Thermentourismus auf, wie z. B. Lutzmannsburg, Bad Tatzmannsdorf, Stegersbach, Frauenkirchen (St. Martins Therme), Bad Waltersdorf, Bad Blumau, Loipersdorf, Bad Radkersburg, Geinberg, Bad Schallerbach und Moorbad Harbach.

Der Vergleich der Ankunftszahlen der Sommer- und Wintersaison gibt Aufschluss darüber, ob es sich bei Gemeinden um Sommer- oder Wintertourismusgemeinden handelt. Der Blick auf die Karte zeigt, dass es wesentlich weniger eindeutige Winter- als Sommertourismusgemeinden gibt. Die größte Konzentration an Wintertourismusgemeinden befindet sich im Tiroler Paznauntal, im Kühtai, im Pitz- und Ötztal, in der Arlbergregion, im Zillertal, in Saalbach-Hinterglemm, im Ennspongau sowie in der Region um den Katsch- und Kreischberg. Zu den Regionen mit überwiegend Sommertourismusgemeinden zählen große Teile Kärntens (Kärntner Seentourismus), die Wachau, das Wald- und östliche Mühlviertel, Gemeinden um den Neusiedler See, den Hochschwab, in der südlichen Steiermark, im Salzkammergut, im Außerfern und im Bodenseegebiet.

Bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie ist der Tourismus in Österreich über viele Jahre dynamisch gewachsen. Zwischen 2009 und 2019 ist die Zahl der Ankünfte um über 8,3 Millionen Ankünfte in der Sommersaison und um ca. 5,3 Millionen Ankünfte in der Wintersaison gestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs um knapp die Hälfte in der Sommersaison und um mehr als ein Drittel in der Wintersaison. Die Ankünfte sind in allen Bundesländern deutlich gestiegen, besonders stark in der Bundeshauptstadt Wien. In den klassischen Wintersportbundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg sind die Ankünfte in der Sommersaison um einiges stärker als in der Wintersaison gestiegen. Der Sommertourismus spielt dort eine immer bedeutendere Rolle.

Auswirkungen der Corona-Krise auf den Tourismus und Ausblick

Die COVID-19-Pandemie hat die Bedeutung der Tourismus-, Kultur- und Freizeitwirtschaft für Österreich deutlich vor Augen geführt. Die über viele Jahre anhaltende dynamische Tourismusentwicklung in Österreich ist durch die Corona-Krise unterbrochen worden, was sich in einem massiven Einbruch der touristischen Kennzahlen niederschlägt. Coronabedingte Betriebsschließungen, internationale Reisebeschränkungen und Quarantänebestimmungen im Jahr 2020 führten dazu, dass die Zahl der

Abb. 10: Ankünfte pro EinwohnerIn in der Sommersaison 2019

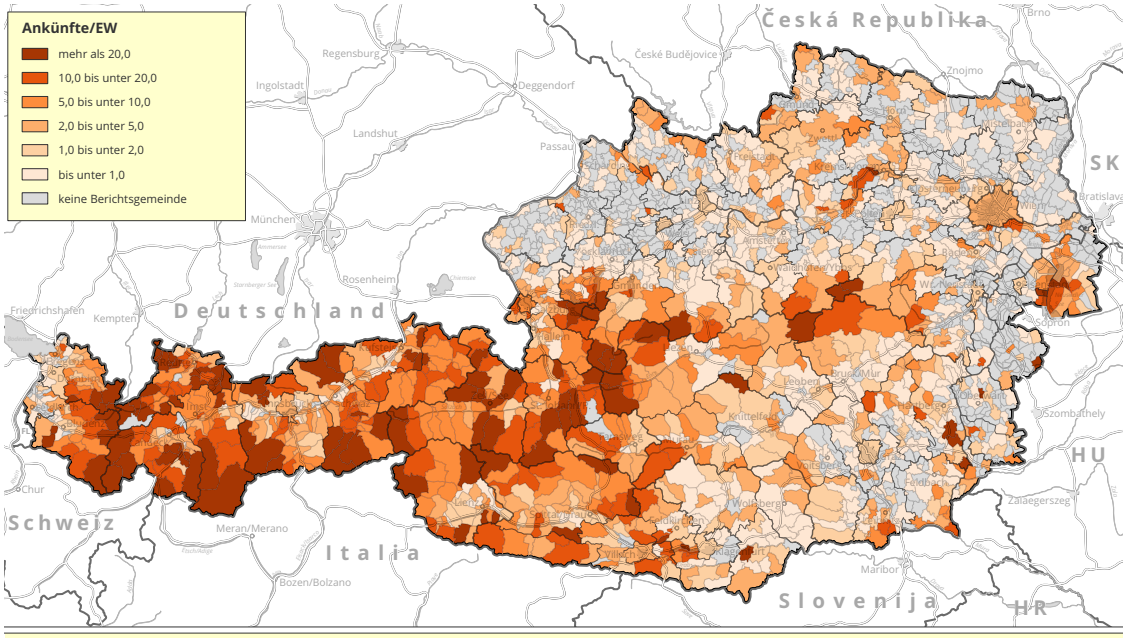

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 11: Ankünfte pro EinwohnerIn in der Wintersaison 2019

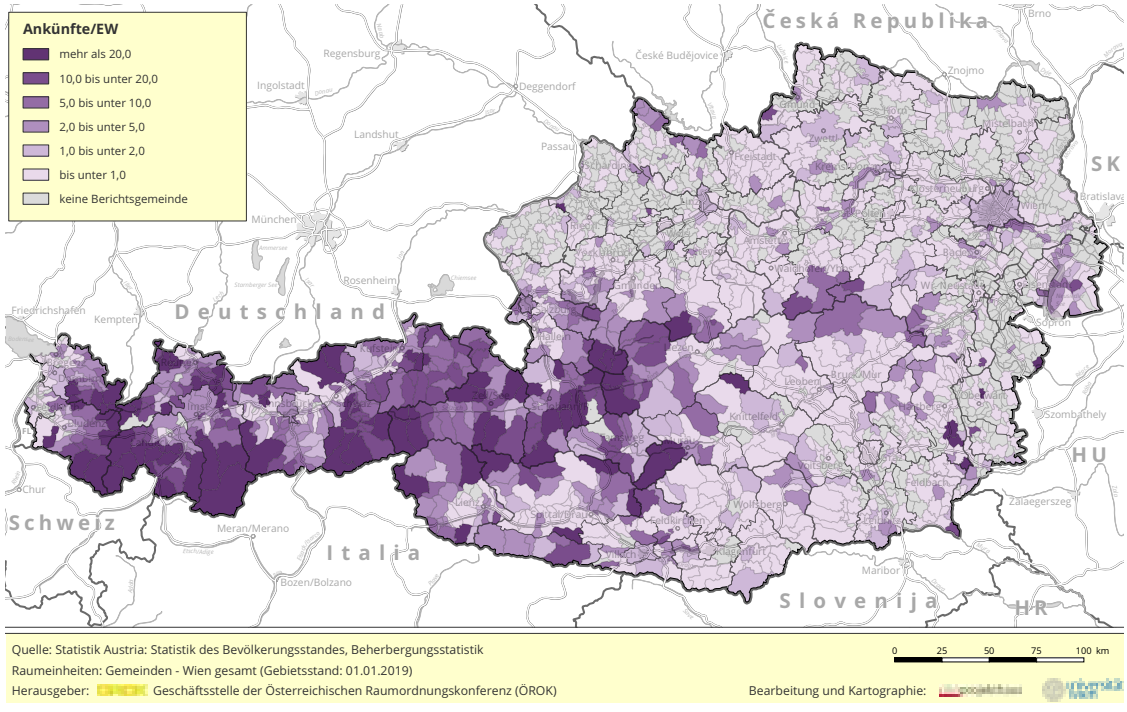

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 12: Vergleich der Anteile der Ankünfte in der Sommer- und Wintersaison an allen Ankünften 2019

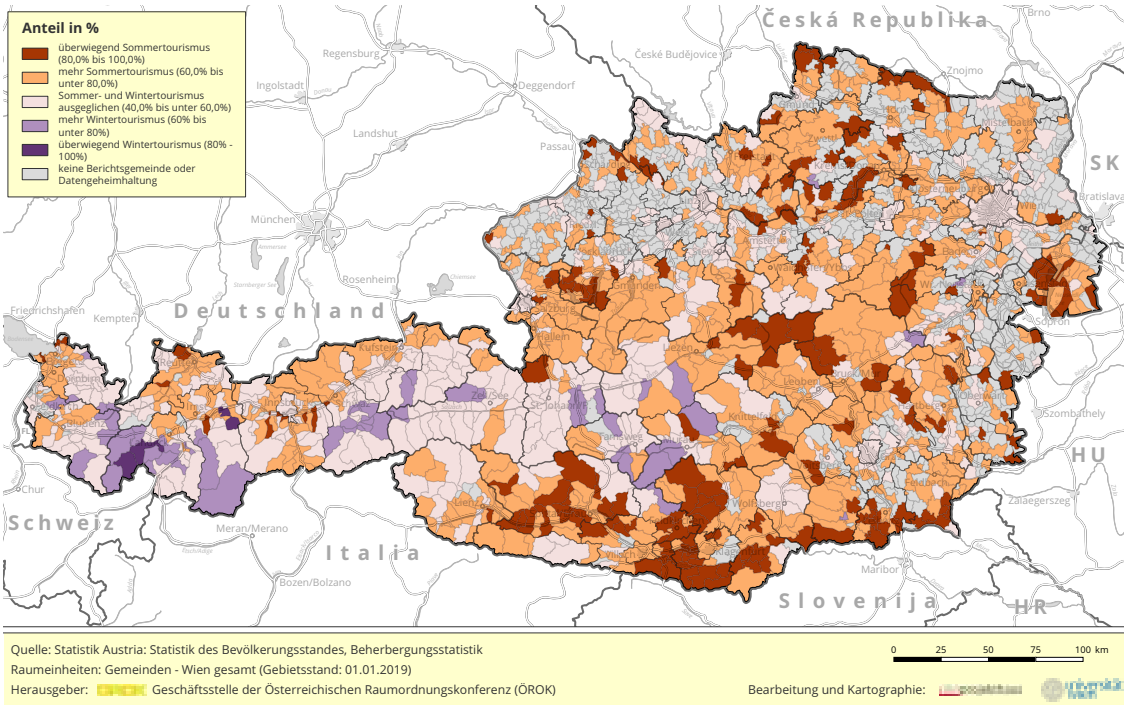

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Nächtigungen nach einem Höchstwert von 152,7 Millionen im Jahr 2019 um 35,9 Prozent auf knapp 97,1 Millionen zurückging, was dem Niveau der frühen 1970er-Jahre entspricht. Die Zahl der Ankünfte ging im selben Zeitraum um 45,8 Prozent auf rund 25 Millionen zurück. Die Ankünfte ausländischer Gäste nahmen dabei deutlich stärker ab als die der inländischen Gäste. Der Umstand, dass die Zahl der Ankünfte stärker zurückgeht als die der Nächtigungen, weist darauf hin, dass sich die Aufenthaltsdauer der Gäste erhöht hat.

Tab 1: Veränderung der Ankünfte 2009 bis 2019 nach Bundesländern

	Absolut		Relativ	
Bundesland	**Sommersaison**	**Wintersaison**	**Sommersaison**	**Wintersaison**
Burgenland	+135.229	+85.054	+22,5 %	+30,0 %
Kärnten	+455.835	+95.232	+24,6 %	+11,4 %
Niederösterreich	+549.411	+307.874	+37,0 %	+36,4 %
Oberösterreich	+571.812	+348.144	+38,4 %	+41,1 %
Salzburg	+1.588.800	+939.591	+62,2 %	+31,0 %
Steiermark	+750.253	+432.594	+42,7 %	+31,9 %
Tirol	+2.081.494	+1.231.197	+50,7 %	+24,8 %
Vorarlberg	+346.460	+175.402	+37,2 %	+16,6 %
Wien	+1.864.138	+1.677.003	+75,4 %	+88,4 %
Österreich	**+8.343.432**	**+5.292.091**	**+48,4 %**	**+35,0 %**

Quelle: ÖROK-Atlas, www-oerok-atlas.at

Abb. 13: Veränderung der Ankünfte in der Sommersaison zwischen 2009 bis 2019 in Prozent

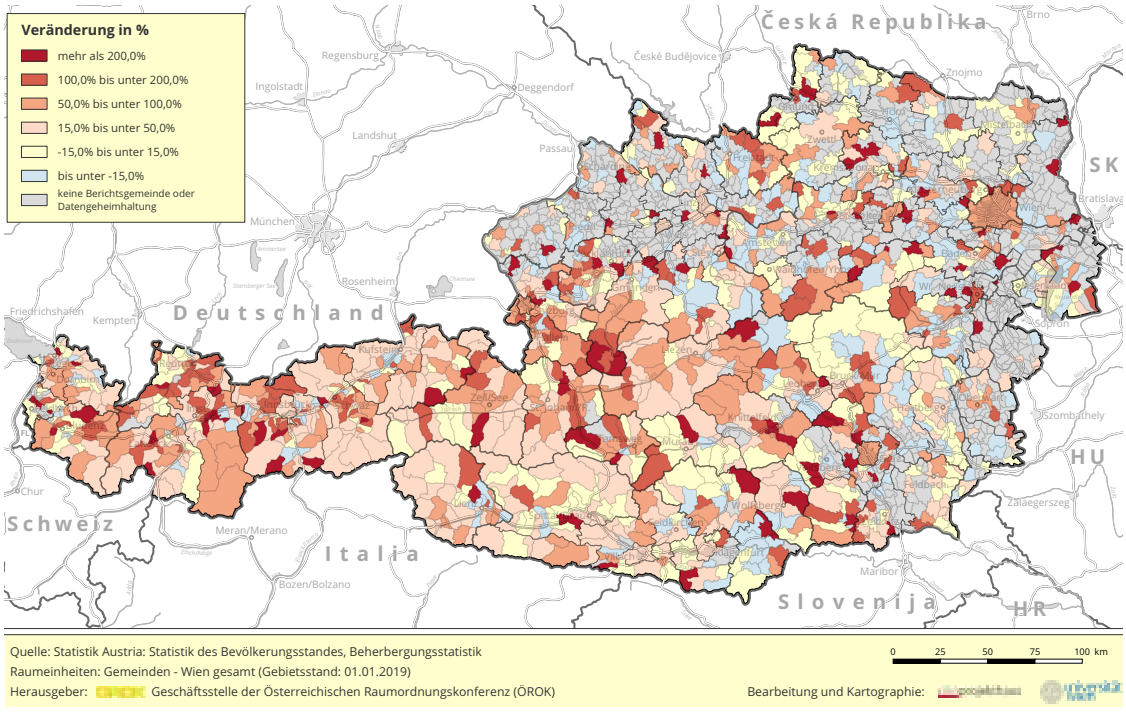

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Der insgesamt deutliche Rückgang war in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgeprägt. Während traditionell von inländischen Gästen geprägte Bundesländer mit Seen und Aktivsportangeboten – wie Kärnten (-17,1 Prozent), die Steiermark (-24,5 Prozent) und das Burgenland (-27,2 Prozent) – vergleichsweise weniger Nächtigungsverluste verbuchten, betrug der Einbruch bei den Nächtigungen in der Bundeshauptstadt Wien 74,0 Prozent. Der Städtetourismus in Wien wurde durch die hohe Abhängigkeit von internationalen Märkten und die Einschränkungen im Flugverkehr besonders stark in Mitleidenschaft gezogen. Auch Niederösterreich litt im Sog der Bundeshauptstadt überproportional unter einem massiven Nächtigungsrückgang ausländischer Reisender, u. a. bedingt durch die Absage von Großveranstaltungen und Kongressen. In Kärnten gab es bei den Nächtigungen inländischer Gäste sogar ein Plus von 5,4 Prozent. In den tourismusstärksten Bundesländern Tirol (-33, 4 Prozent) und Salzburg (-32,3 Prozent) wurden jeweils rund ein Drittel weniger Nächtigungen registriert als im Rekordjahr 2019.

Nach Unterkunftskategorien war die Nächtigungsnachfrage in Hotels und ähnlichen Betrieben mit einem Minus von mehr als 40 Prozent am stärksten ausgeprägt. Am relativ besten durch das touristische Krisenjahr 2020 kamen gewerbliche und private Ferienwohnungen mit Rückgängen von 22,6 Prozent bzw. 23,6 Prozent. Dieser Beherbergungstyp erfreute sich bereits seit der Saison 2011 stetig wachsender Beliebtheit, infolge der COVID-19-Pandemie dürften jedoch insbesondere die Möglichkeit zur Selbstversorgung und die Distanz zu anderen Gästen die Wahl dieser Quartierform begünstigt haben. (STATISTIK AUSTRIA, 2021, WIFO 2020)

Die von der COVID-19-Krise überschattete Sommersaison 2020 brachte nicht nur eine Verschiebung im Gäste-Mix mit sich, sondern veränderte auch das Reiseverhalten im Hinblick auf Häufigkeit und Dauer: Orts- und Unterkunftswechsel während derselben Reise nahmen merklich ab, sodass die Aufenthaltsdauer in heimischen Beherbergungsbetrieben im Durchschnitt auf 3,66 Nächte stieg (+18,7 Prozent gegenüber 2019). Ein

Abb. 14: Veränderung der Ankünfte in der Wintersaison zwischen 2009 bis 2019 in Prozent

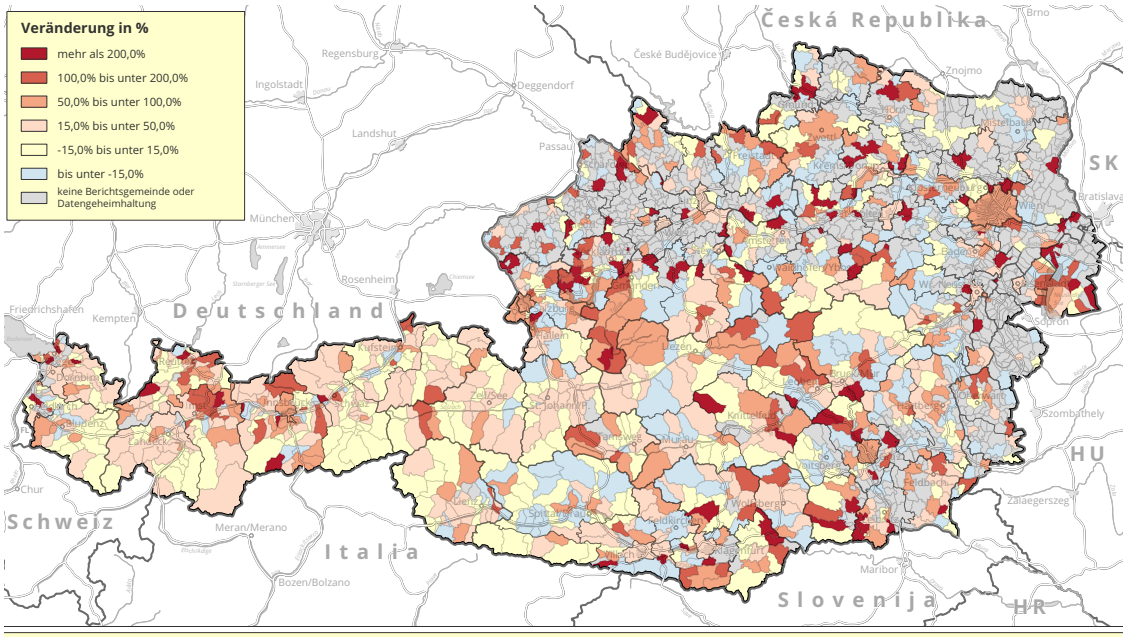

Quelle: Statistik Austria: Statistik des Bevölkerungsstandes, Beherbergungsstatistik
Raumeinheiten: Gemeinden - Wien gesamt (Gebietsstand: 01.01.2019)
Herausgeber: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)
Bearbeitung und Kartographie:

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

ähnlich hoher Wert wurde zuletzt im Sommer 2007 erreicht. Das Ausbleiben der traditionell nur kurz verweilenden Fernreisenden begünstigte diese Entwicklung: Die Gäste aus dem Ausland verweilten insgesamt um knapp ein Drittel (+29,4 Prozent) länger in derselben Unterkunft (für 4,19 Nächte) als im Vergleichszeitraum 2019, bei inländischen Übernachtungsgästen betrug der Anstieg nur 12,0 Prozent (auf 3,11 Nächte). (WIFO, 2020)

Schätzungen gehen davon aus, dass die Nächtigungen in der Wintersaison 2020/21 aufgrund von Reisebeschränkungen um 86 Prozent unter dem Niveau des Rekordwinters 2018/19 zu liegen kommen. Die Ungewissheit über den weiteren Pandemieverlauf einerseits und den Impffortschritt andererseits lässt kaum Aussagen über die Sommersaison 2021 und darüber hinaus zu. Die pandemieinduzierte Wirtschaftskrise und die daraus entstehenden Einkommens- und Arbeitsplatzverluste verstärken diese Unsicherheit noch weiter. Frühestens 2022 ist mit einer Nachfrage zu rechnen, die annähernd das Vorkrisenniveau erreicht – geht man davon aus, dass die Erholung des Städtetourismus durch die Abhängigkeit von Fernmärkten und Flugverbindungen verzögert eintritt, dürfte erst 2023 mit einer Normalisierung zu rechnen sein. Durch die lange Zeit der Reisebeschränkungen kann man davon ausgehen, dass die Reiselust der Menschen noch größer wurde. Österreich wurde im Sommer 2020 von vielen InländerInnen als Haupturlaubsland wiederentdeckt. Es erscheint möglich, dass dieser Impuls eine nachhaltige Belebung des Inlandstourismus nach sich ziehen könnte. (WIFO, 2021)

Auswirkungen des Klimawandels auf den Tourismus

Die „Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel" fasst die Aussagen wissenschaftlicher Studien zu den möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf die Teilsegmente des österreichischen Tourismus zusammen:

Abhängig von den geografischen, geologischen und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen sind Österreichs Regionen auf unterschiedliche Weise von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Speziell in alpinen Regionen können extreme Wetterereignisse wie zunehmende Starkniederschläge, aber auch das Auftauen von Permafrost vermehrt zu Murenabgängen, Steinschlag, Felssturz und Rutschungen sowie im Winter vermehrt zu Lawinenabgängen führen und hier die Beschädigung oder Zerstörung von Gebäuden und Infrastruktur verursachen.

Für den alpinen Wintertourismus kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich aufgrund der verschlechterten Schneebedingungen und steigender Beschneiungskosten überwiegend negative Konsequenzen auf die Wintersportmöglichkeiten ergeben werden. Als Faustregel gilt, dass bei einer Erwärmung um 1°C bis 2030 die natürliche Schneefallgrenze um ca. 150 m in die Höhe steigt. Neben dem finanziellen Aufwand für die Schigebiete hätte die Steigerung der Beschneiung auch enorme Auswirkungen auf die Ökologie, den Wasserhaushalt und den Energieverbrauch.

Grundsätzlich positiv wird sich der Klimawandel auf den alpinen Sommertourismus auswirken, wobei jedoch die regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Allgemein kann man von einer Verlängerung der Sommervor- und -nachsaison sowie von einer Zunahme der Perioden mit komfortablen thermischen Bedingungen für Freizeit und Erholung ausgehen. Zu erwarten ist, dass die Zunahme an Hitzetagen im Mittelmeerraum eine Verlagerung der Tourismusströme in den Alpenraum bewirkt, der durch ansteigende Luft- und Wassertemperaturen und geringere Niederschläge eine Renaissance als Sommerfrische-Destination erlebt.

Für den österreichischen Seentourismus werden prinzipiell positive Auswirkungen erwartet. Der positive Effekt längerer Schönwetterperioden im Sommer wirkt sich bis dato vor allem positiv auf die Inlandsnachfrage aus. Jedoch muss noch genau untersucht werden, welche Folgen höhere Temperaturen im Sommer und weniger bis keine Vereisung im Winter auf die Wasserqualität der Badeseen haben.

Auch der Gesundheitstourismus könnte durch den Klimawandel gestärkt werden. Durch die steigende körperliche Belastung z. B. bei vermehrten Hitzetagen ist mit einer vermehrten Nachfrage an Gesundheitsangeboten zu rechnen. Des Weiteren stellt der Gesundheitstourismus eine gute Möglichkeit zum Ganzjahrestourismus dar. (BMNT, 2017)

Herausforderung

- Zuallererst wird es nach der Bewältigung der Corona-Krise darum gehen, den Tourismus wieder aufzubauen. Wie viele der Tourismusbetriebe die Lockdowns tatsächlich überleben werden, wird sich erst mittelfristig zeigen. Offen ist auch, ob sich die in Corona-Zeiten abzeichnenden Tendenzen verstärken werden: Der Trend zur „Sommerfrische in Österreich" durch Inlandsgäste könnte Tourismus in Regionen mit entsprechendem Angebot stärken. Regionen mit einem hohen Anteil an ausländischen Gästen, insbesondere im Städtetourismus, werden vermutlich wesentlich länger mit den Folgen zu kämpfen haben.
- Die durch die Corona-Pandemie und Klimawandelfolgen verstärkte Nachfrage an privaten Ferienwohnungen und Zweitwohnsitzen in Tourismusregionen wird bezüglich der Folgen für die Gemeindeentwicklung stärker in den Fokus rücken. Die Folgen der zusätzlichen Zweitwohnsitze in Bezug auf Baulandverknappung, Preissteigerungen auf dem Immobiliensektor und Bereitstellung von Infrastruktur werden stärker diskutiert werden.
- Die Folgen des Klimawandels werden jedenfalls immer stärker in die Entwicklung von regionalen Tourismusangeboten Eingang finden müssen. Diese betrifft insbesondere Winterskigebiete, die mit unsicheren Schneelagen und verändertem Gästeverhalten zu kämpfen haben. Dies betrifft aber auch Regionen, die durch eine steigende Zahl von Erholungssuchenden mit erhöhtem Nachfragedruck rechnen müssen.
- Der Tourismus wird aber auch seinen Beitrag zur allgemeinen Dekarbonisierung der Wirtschaft leisten müssen. Im Sinne der Stärkung der Kreislaufwirtschaft wird es erforderlich sein, noch stärker regionale Wertschöpfungsketten zu entwickeln und „Overtourism" zu vermeiden.

Projektbeispiel

Transdanube.Pearls – nachhaltige touristische Mobilitätsangebote in der Donauregion

Die Donauregion ist eine der vielversprechendsten Tourismusdestinationen Europas. Um diese zu bereisen, nutzen viele vorwiegend den eigenen Pkw, was sich negativ auf die Umwelt und die betroffenen EinwohnerInnen auswirkt. Das EU-Projekt Transdanube.Pearls folgte der Vision, sozial faire, ökonomisch umsetzbare, umweltfreundliche und gesundheitsfördernde Mobilitätsleistungen für die BesucherInnen und BewohnerInnen der Donauregion zu entwickeln.

Ziel des Projektes war es, ein Netzwerk an Destinationen – sogenannte Danube.Pearls – aufzubauen, welches BesucherInnen künftig ermöglicht, sich auf umweltschonende Weise zu und innerhalb der jeweiligen Perlen bzw. von einer Perle zur anderen zu bewegen. 15 Projektpartner aus neun Ländern der Donauregion arbeiteten unter der Leitung des österreichischen Umweltbundesamtes einerseits an der Entwicklung des Netzwerkes andererseits daran, in und zwischen den Perlen nachhaltige Mobilitätsangebote zu entwickeln und zu verbessern. Hierfür wurden u. a. regionale Tourismusmobilitätspläne erarbeitet, diverse Mobilitätsangebote wie Busse oder Radmitnahmemöglichkeiten geschaffen, Mobilitätszentralen in den Regionen eingerichtet, transnationale Packages entwickelt sowie Schulungen zu MobilitätsmanagerInnen ermöglicht.

Radfähre an der Donau
Quelle: WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH/Erber

Nach 2,5 Jahren Laufzeit wurde im Rahmen der Schlusskonferenz im Mai 2019 das Netzwerk Danube.Pearls mit elf Mitgliedern gegründet, welches von der Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich koordiniert wird. Eine der ersten Aktivitäten ist ein gemeinsamer Internetauftritt https://www.danube-pearls.eu/ als Plattform für nachhaltig mobile Tourismusangebote in der Donauregion. Weiters wurden in der Projektlaufzeit zehn Mobilitätszentralen eingerichtet, in denen TouristInnen vor Ort Informationen zu nachhaltigen Reisemöglichkeiten erhalten, um die wichtigsten touristischen Attraktionen eines Reiseziels zu besuchen. Zudem wurden nachhaltige Mobilitätsangebote wie Fahrradverleih und Fahrradmitnahmemöglichkeiten oder flexible öffentliche Transportsysteme eingeführt, um bestehende Mängel im Verkehrsnetz auszugleichen. 25 MobilitätsmanagerInnen fungieren in ihren Regionen als BotschafterInnen einer nachhaltigen Mobilität. Viele weitere Aktivitäten tragen dazu bei, es den BesucherInnen einfacher zu machen, die Donauregion auf nachhaltige Weise zu bereisen.

Weiterführende Informationen:

- Internetplattform: https://www.danube-pearls.eu/
- Abschlussbroschüre: https://www.donaubuero.de/uploads/leyhr/TDP/TDP_Abschlussbroschuere-compressed.pdf

1.1.4 Die Digitalisierung schreitet voran und wird durch die Corona-Pandemie verstärkt

Das Vorhandensein eines Breitband-Internetzugangs ist sowohl für Unternehmen als auch für private Haushalte von großer Bedeutung und stellt einen wichtigen Standortfaktor dar. Der Zugang zu moderner Breitbandinfrastruktur entscheidet oft darüber, ob Unternehmen wettbewerbsfähig bleiben, ob Telearbeit möglich ist und zugleich Pendelwege reduziert werden können, ob MitarbeiterInnen von zu Hause arbeiten können oder ob Menschen vom Land wegziehen müssen.

In Österreich verfügen 91,1 Prozent der Haushalte über einen Internetanschluss mit Breitbandgeschwindigkeiten von über 30 Mbit/s. Damit liegt Österreich über dem Durchschnitt der OECD-Länder. Der ländliche Raum erreicht hingegen nur eine Breitband-Versorgungsrate von 57,1 Prozent, was deutlich unter dem OECD-Durchschnitt liegt. (OECD 2020)

Über einen Internetanschluss mit Breitbandgeschwindigkeiten von über 100 Mbit/s verfügten im Jahr 2018 im Schnitt 59 Prozent aller österreichischen Haushalte. Die Österreichkarte zeigt ein Versorgungsgefälle zwischen den Ballungsräumen und den peripheren Regionen Österreichs, wobei die Differenzen im Vergleich zum Jahr 2016 nicht mehr so eindeutig ausfallen: In Wien, Krems, im Nordburgenland, in der Region Linz, im Bundesland Salzburg, in Klagenfurt, Innsbruck sowie im südlichen Teil Vorarlbergs erreichen 80 Prozent der Haushalte eine Versorgungsqualität von 100 Mbit/Sekunde. Besonders schnelle Hochleistungsinternetzugänge mit Datenübertragungsraten von mehr als 1.000 Mbit/s sind in Österreich noch selten anzutreffen – nur 1,6 Prozent der Wohnsitze sind mit solchen Anschlüssen versorgt. Der Bezirk Gmünd sowie die Tiroler Bezirke Landeck, Schwaz und Lienz sind beim Ausbau dieser besonders schnellen Anschlüsse bereits wesentlich weiter als die restlichen Teile des Landes.

In den meisten Kärntner Bezirken, der Süd- und Oststeiermark sowie einigen nördlichen nieder- und oberösterreichischen Bezirken liegen die Anteile der versorgten Wohnsitze mit Breitbandgeschwindigkeiten von über 100 Mbit/s unter 20 Prozent. Weite Teile Niederösterreichs sowie periphere Räume weisen geringe Anteile (unter 40 Prozent der Wohnsitze) dieser Hochleistungsinternetzugänge auf. Viele jener Regionen, die schon aufgrund von nachteiliger Erreichbarkeit im Verkehr und Arbeitsplatzverlusten Abwanderungsregionen sind, haben auch eine deutlich schlechtere Breitbandversorgung.

Die Breitbandstrategie 2030 hat sich zum Ziel gesetzt, bis Ende 2030 eine flächendeckende Versorgung mit Gigabit-fähigen Anschlüssen sicherzustellen. Die Realisierung soll in mehreren Phasen erfolgen: Bis Ende 2020 soll ein flächendeckendes Angebot von ultraschnellen Breitbandanschlüssen (100 Mbit/s) sowie die Markteinführung von 5G in allen Landeshauptstädten erfolgen, bis Ende 2023 ein Angebot von 5G-Diensten auf Hauptverkehrsverbindungen, bis Ende 2025 ein landesweites Angebot mit Gigabit-fähigen Anschlüssen, inklusive der landesweiten Versorgung mit 5G und schließlich bis Ende 2030 die flächendeckende Versorgung mit Gigabit-fähigen Anschlüssen. Zentrales Ziel der Breitbandstrategie 2030 bleibt auch weiterhin, jeder Bürgerin und jedem Bürger, jedem Unternehmen und allen öffentlichen Einrichtungen die Chancen und technischen Möglichkeiten der Digitalisierung überall im Land zu gleichen Bedingungen zu bieten.

Die Corona-Pandemie verändert die Arbeitswelt

Durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen zeitweisen Ausgangsbeschränkungen, Betriebs- und Schulschließungen in den Jahren 2020 und 2021 hat das Arbeiten und Lernen im Homeoffice stark zugenommen. Besprechungen, Konferenzen und Unterrichtsstunden wurden in virtuelle Räume verlegt, Dienstreisen – v. a. ins Ausland – sind stark zurückgegangen. Vor allem ältere SchülerInnen sowie Studierende wurden über Monate hinweg im Distance-Learning unterrichtet. Im Jahr 2020 haben 39 Prozent aller unselbstständig Erwerbstätigen, das sind 1,5 Millionen ÖsterreicherInnen, zumindest zeitweise im Homeoffice gearbeitet, der Großteil darunter das erste Mal (OGM, 2021).

Abb. 15: Anteil Haushalte mit Breitbandgeschwindigkeiten von über 30Mbit/s 2019 auf ländlicher und nationaler Ebene

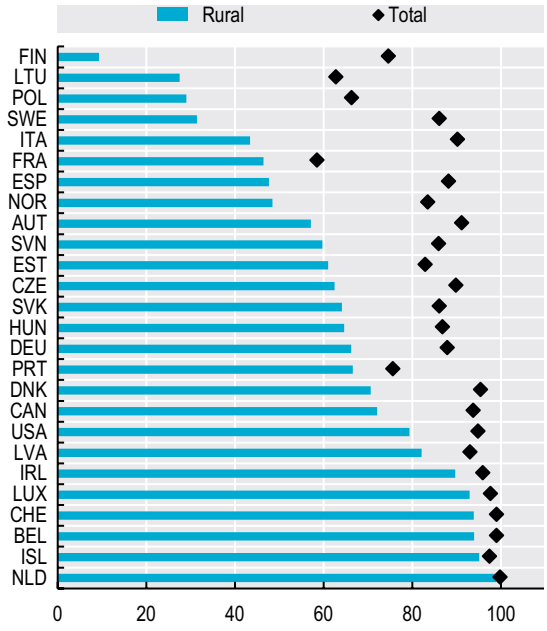

Anmerkung: 2019 oder letztes verfügbares Jahr: EU-Länder 2018 | Quelle: OECD, 2020

Die Ausstattung von Privathaushalten mit Laptops sowie die Smartphone-Nutzung haben dadurch stark zugenommen. Die Anforderungen an leistungsfähige Internetverbindungen in Wohnungen und Privathäusern sind stark gestiegen.

Welche Veränderungen in der Arbeitswelt auch nach dem Ende der Corona-Pandemie bestehen bleiben werden, ist nur begrenzt vorhersehbar. Allerdings zeichnen sich bereits einige Tendenzen ab.

- Es ist zu erwarten, dass tageweises Arbeiten im Homeoffice – für Personen, deren berufliche Tätigkeit es erlaubt – zur Regel wird. Laut einer OGM-Studie sehen mehr als zwei Drittel aller arbeitenden Menschen die Zukunft des Arbeitens, auch nach der Krise, im flexiblen Arbeiten zwischen Büro und Homeoffice. Für die Zukunft wird sowohl von den ArbeitnehmerInnen als auch von den ArbeitgeberInnen am häufigsten eine Homeoffice-Tätigkeit im Ausmaß von ein bis zwei Tagen pro Woche gewünscht.

Abb. 16: Anteil versorgte Wohnsitze mit Breitbandgeschwindigkeiten von über 100 Mbit/s 2018

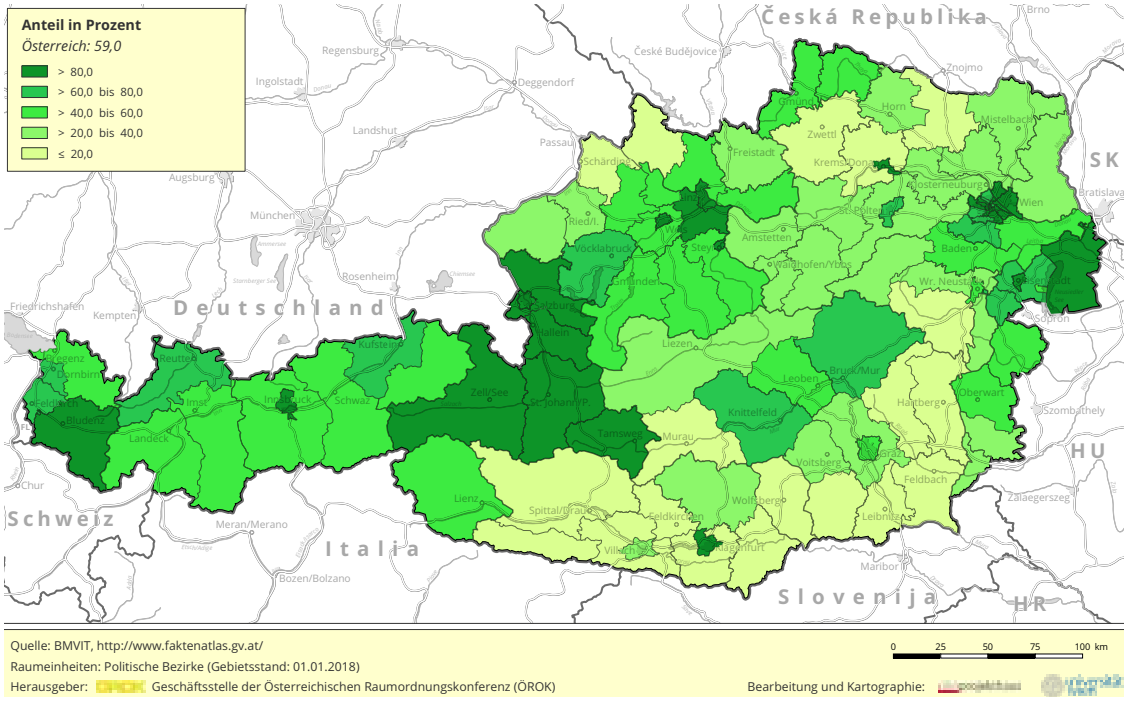

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

- Die verstärkte Homeoffice-Nutzung wird auch auf andere Bereiche spürbare Auswirkungen haben, vor allem auf die Mobilität und als Folge dessen auch auf die Wohnpräferenzen der Bevölkerung. So ist davon auszugehen, dass im (weiteren) Stadtumland gelegene Gemeinden mit lockerer Bebauung, niedrigeren Wohnkosten und guter Erreichbarkeit an Attraktivität gewinnen können. Das verstärkte Arbeiten im Homeoffice wird die Zahl der täglichen Pendelwege reduzieren. (OGM, 2019)
- Gleichzeitig weiten sich die Pendeldistanzen aus. Wenn nicht täglich zur Arbeit gependelt werden muss, werden längere Fahrzeiten in Kauf genommen. Damit dehnen sich die Einzugsbereiche der Zentren aus. Peripherer gelegene Gemeinden kommen so in Tagespendeldistanz.
- Durch die verstärkte Homeoffice-Nutzung steigen auch die Anforderungen an flächendeckende leistungsfähige Internetanschlüsse. Insbesondere viele ländliche Regionen sind derzeit durch einen fehlenden oder unzureichend leistungsfähigen Internetanschluss benachteiligt. Die Sicherstellung des flächendeckenden Zugangs zum Breitbandnetz wird verstärkt als öffentliche Aufgabe wahrgenommen.
- Am Heimatort wird unter Umständen dem dezentralen Arbeiten ein stärkeres Gewicht zukommen: Um das Berufs- und Privatleben räumlich besser voneinander trennen zu können oder wenn die Internetverbindung in peripheren Lagen nicht leistungsfähig genug ist, könnte eine verstärkte Nachfrage an Co-Working-Plätzen in der Nähe des Wohnortes (z. B. im nächstgelegenen Gemeindezentrum oder in leerstehenden Geschäftslokalen in Ortszentren) entstehen.
- An der Arbeitsstätte wird die geringere Nutzung von Büroräumlichkeiten den Büroflächenbedarf längerfristig senken. Flexible Büroorganisationsformen könnten zunehmen.
- Die Zahl der Dienstreisen wird zurückgehen. In Zeiten der Corona-Pandemie ist das Bewusstsein dafür gestiegen, dass nicht jedes Meeting persönlich vor Ort stattfinden muss.

Herausforderung

- Eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur ist die Grundvoraussetzung für den Einsatz digitaler Technologien. Derzeit besteht eine digitale Versorgungskluft zwischen Ballungsräumen und peripheren Räumen. Viele ländliche Regionen sind derzeit durch einen fehlenden oder unzureichend leistungsfähigen Internetanschluss in ihrer Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt. Bleibt dieser Umstand weiter bestehen, fehlt in den peripheren Regionen eine wichtige Voraussetzung zur Nutzung von Entwicklungspotenzialen und zur Sicherung oder sogar Neuschaffung von Arbeitsplätzen und damit der Reduktion von Abwanderung.
- Das Bedürfnis vieler ArbeitnehmerInnen auch nach der Corona-Pandemie Homeoffice nutzen zu wollen, verstärkt den Druck leistungsfähige Internetverbindungen auch in ländlichen Räumen weiter auszubauen.
- Die Etablierung von Co-Working-Spaces in peripheren Regionen könnte ein Umfeld schaffen, dass das Pendeln in die Zentren reduziert und im Gegensatz zum reinen Home-Office-Arbeiten die Gefahr einer sozialen Isolierung vermindert. Inwieweit dadurch tatsächlich Arbeitsplätze im ländlichen Raum gehalten und der Abwanderung von Personen im erwerbsfähigen Alter entgegengewirkt werden kann, ist noch offen. Die Entwicklung weiterer Modelle, die gegenüber dem reinen Homeoffice deutliche Vorteile bieten, wird dafür wesentlich sein.

1.2 Räumlichen und sozialen Zusammenhalt stärken

1.2.1 Bevölkerungsentwicklung – Wachstum in Ballungsräumen und Rückgang in ländlichen Räumen

Die Bevölkerung ist in Österreich zwischen 2011 und 2021 um 6,7 Prozent gewachsen und liegt nun bei ca. 8,9 Millionen EinwohnerInnen. Dabei sind zwei langfristige Trends zu beobachten: In den meisten Gemeinden in den wirtschaftlich starken Regionen entlang der Achse Wien – Sankt Pölten – Oberösterreichischer Zentralraum – Salzburger Ballungsraum – Inntal – Vorarlberger Rheintal nimmt die Bevölkerungszahl zu, während sie in vielen inneralpinen Regio-

nen, wie z. B. dem Mur-Mürz-Tal, und in nördlichen und südlichen Randbezirken überwiegend abnimmt. Diese Entwicklung wird kleinräumig von einer zweiten Entwicklung überlagert: Wachstum in Ballungsräumen und Rückgang in ländlich-peripheren Räumen. Dabei greifen mehrere Trends ineinander:

- Das Bevölkerungswachstum ist nahezu ausschließlich durch Wanderungsgewinne begründet. Die Geburtenbilanz war in der Vergangenheit nahezu ausgeglichen und wird dies auch in den nächsten Jahren sein. Das bedeutet, dass über die natürliche Bevölkerungsbewegung bundesweit kaum mehr mit einem Bevölkerungszuwachs zu rechnen ist.
- Zunehmend weisen ländliche Regionen eine negative Geburtenbilanz auf, die zum ausschlaggebenden Faktor für einen Bevölkerungsrückgang wird (vgl. Hiess, Dax, Fidlschuster, Fischer, Oedl-Wieser 2017). Einzelne Städte weisen hingegen als Folge des Zuzugs jüngerer Bevölkerungsschichten einen Geburtenüberschuss auf.
- Die Binnenwanderung – der Umzug innerhalb von Österreich – spiegelt das Muster der Bevölkerungsentwicklung in Österreich weitgehend wider: Positive Wanderungsbilanzen in den Ballungsräumen, negative vor allem in den inneralpin gelegenen Räumen und in Randbezirken. Studien zeigen, dass vor allem junge Menschen und insbesondere junge Frauen die ländlich peripheren Regionen verlassen.
- Die Außenwanderung – der Zuzug vom Ausland nach Österreich – läuft nach anderen Mustern. Zwischen 2016 und 2019 waren alle Bezirke Zuwanderungsbezirke, wobei es sich zum Teil noch um nachwirkende Effekte aus der massiven Fluchtbewegung nach Europa im Jahr 2015 handelte. Die Zuwanderung aus dem Ausland dämpft generell den Bevölkerungsrückgang. Die Gemeinden mit Einrichtungen für die Aufnahme von Geflüchteten verzeichnen besonders hohe Zuwächse, wie z. B. Ossiach, St. Georgen im Attergau, Bad Kreuzen, Potzneusiedl, Vordernberg, Spital am Semmering, Reichenau an der Rax und Traiskirchen. Auffallend auch die dynamische Zuwanderung in die Grenzgemeinden Hainburg, Wolfsthal, Berg und Kittsee, die sich zu attraktiven Wohnstandorten am „Stadtrand“ der slowakischen Hauptstadt Bratislava entwickelt haben. Die Integration der von außen Neu-Ankommenden ist daher eine Chance der Stabilisierung der Bevölkerung und damit der Aufrechterhaltung der Basisinfrastruktur, insbesondere für Regionen mit Bevölkerungsrückgang.
- Die zum Teil deutlichen Bevölkerungsrückgänge im ländlichen Raum sind in Österreich ein weit verbreitetes Phänomen, es gibt aber auch einzelne Gemeinden, die diesem Trend zuwiderlaufen.

Herausforderung

- Bevölkerungsrückgänge – insbesondere die negative Geburtenbilanz und die Abwanderung in Richtung der städtischen Ballungsräume – stellen ländliche Regionen auch in Zukunft vor große Herausforderungen. Strategien zum Schaffen von positiven Anreizen für Zuwanderung in den ländlichen Raum sowie zur Integration der Neuankommenden ist vor allem in Regionen mit Bevölkerungsrückgang auch eine Chance. Attraktive Lebensbedingungen für junge Menschen und insbesondere für junge Frauen sind hier ein Schlüssel zum Erfolg.
- Der Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum ist zwar ein europa- und österreichweiter Trend, aber einzelne Gemeinden können sich durch intelligente Strategien davon abkoppeln. Die Strategie dieser Gemeinden zu beobachten, daraus zu lernen und allenfalls Strategien für andere Gemeinden zu adaptieren, ist und bleibt eine zentrale Aufgabe.

1.2.2 Die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nimmt generell ab – insbesondere in ländlichen Regionen

Der Blick auf die künftige Altersstruktur zeigt, dass sich die bisherigen Trends fortsetzen — werden: Die erwerbsfähige Bevölkerung wird weiter leicht abnehmen, die junge Bevölkerung leicht und die über 65-Jährigen deutlich zunehmen. Der Anteil der älteren Bevölkerungsgruppe wird bis 2080 von 18,8 auf 29,3 Prozent steigen. Im Jahr 1910 lag dieser Anteil noch bei 6 Prozent.

Abb. 17: Veränderung der Bevölkerungszahl zu Jahresbeginn 2011 bis 2021 in Prozent

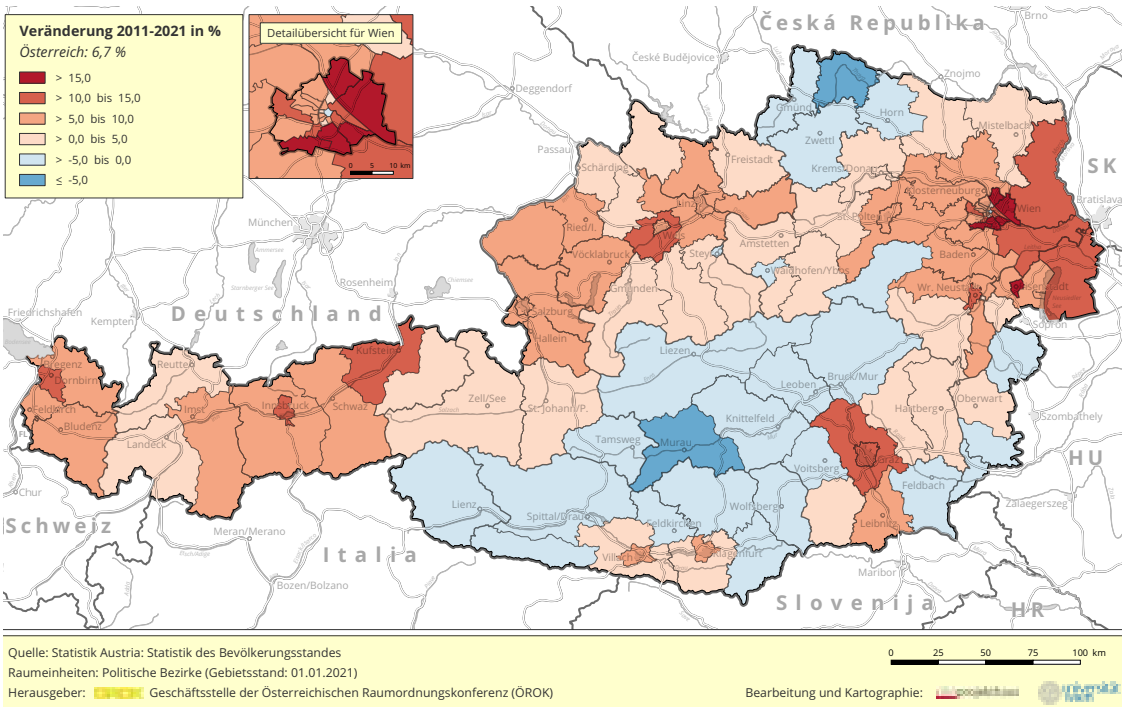

Quelle: Statistik Austria

Innerhalb der Bundesländer weist Wien, vor Niederösterreich, dem Burgenland und Oberösterreich mit rund 20 Prozent die höchste Wachstumsrate auf. Für Kärnten sind für die nächsten Jahrzehnte – mit Ausnahme von Klagenfurt und Villach – Bevölkerungsrückgänge prognostiziert.

Gemäß ÖROK-Regionalprognose 2018 bis 2040 wird der bestehende Trend in den Regionen weiter anhalten: Bevölkerungszunahmen entlang der Ost-West-Achse vom Großraum Wien beginnend, über den niederösterreichischen Zentralraum nach Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie in den Ballungsräumen im Süden: Graz, Klagenfurt und Villach. Das stärkste Bevölkerungswachstum – mit über 15 Prozent – wird dabei für Wien, das nördliche und östliche Umland Wiens sowie für Wiener Neustadt, Eisenstadt und Graz prognostiziert. Bevölkerungsrückgänge sind in den inneralpinen und Randbezirken im Wald- und Mühlviertel sowie in der Südoststeiermark und dem Südburgenland zu erwarten.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 20 Jahren wird sehr konzentriert in Ballungsräumen zunehmen und in ländlichen Regionen zurückgehen. Bei den Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 64 Jahren zeigt sich ein analoger Trend, allerdings sind die Zunahmen noch mehr auf die Städte fokussiert, während in fast allen nicht-städtischen Bezirken die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter rückläufig ist. Deutlich zeigen die Prognosen den Anstieg des Anteils der über 65-Jährigen in allen Bezirken. Die Zahl der Hochbetagten im Alter von 85 und mehr Jahren nimmt am stärksten in den Ballungsräumen zu.

Herausforderung

- Ein ausreichend vorhandenes Arbeitskräftepotenzial und gut ausgebildete Fachkräfte sind ein wesentlicher Standortfaktor für Unternehmen. Der Mangel an qualifizierten Fachkräften – ausgelöst durch einen Mangel an Personen im erwerbsfähigen Alter – wird in Zukunft insbesondere in den ländlichen

Abb. 18: Bevölkerungsstruktur 1910, 2018, 2035, 2060 und 2080

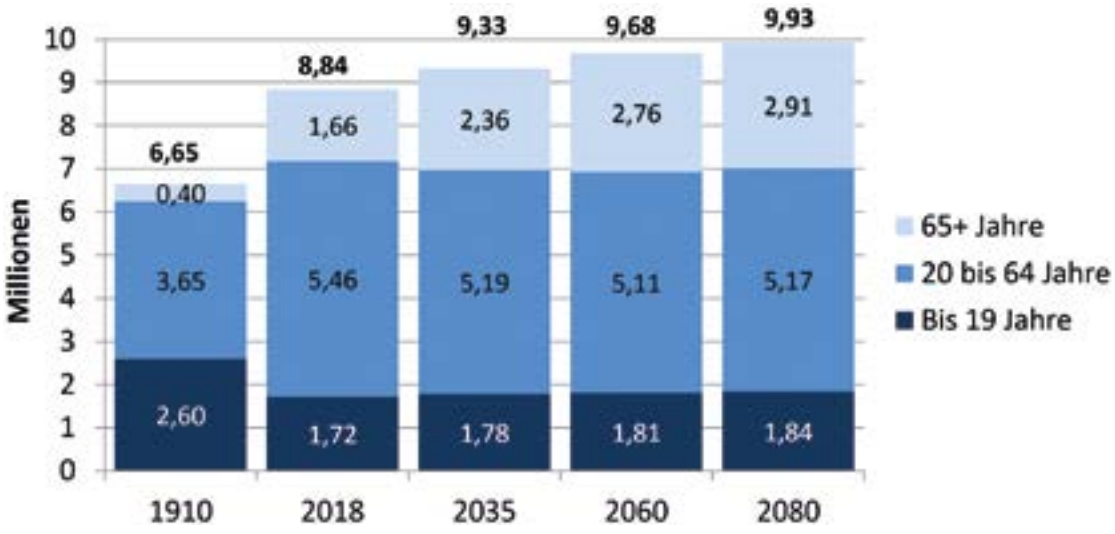

Quelle: Statistik Austria, 2019

Abb. 19: Bevölkerungsveränderung 2018–2040 bzw. 2080 nach Bundesländern in Prozent

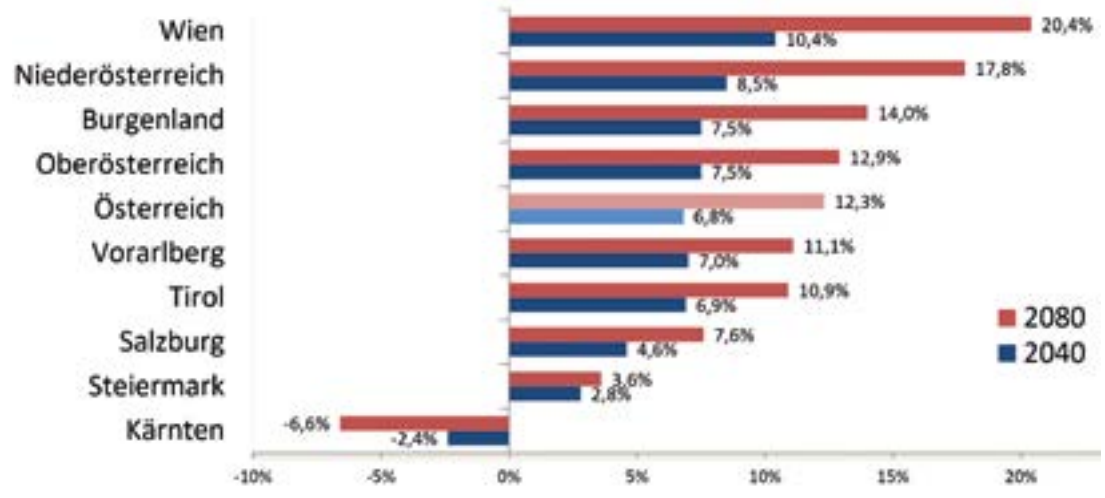

Quelle: Statistik Austria, 2019

Regionen akut. Es besteht in der Folge die Gefahr, dass Unternehmen ihre Standorte und die dazugehörigen Arbeitsplätze in die Städte und ihre Umlandregionen verlagern, was die Abwanderung aus dem ländlichen Raum weiter verstärkt.

- In Regionen mit Bevölkerungsrückgang geht es darum, trotz sinkender Bevölkerungszahlen die Grundversorgung mit sozialen Einrichtungen zu gewährleisten. Dazu ist es erforderlich, regionale Zentren als Standorte für Dienste der Daseinsvorsorge zu sichern und zu stärken. Diese beinhaltet neben der Sicherung zentraler Einrichtungen auch eine Siedlungsentwicklung, welche die dort angebotene Infrastruktur ökonomisch trägt.
- Anpassungsstrategien zur Bewältigung des demografischen Wandels sind jedenfalls erforderlich: Eine Änderung der Altersstruktur erfordert die Anpassungen des Angebotes an Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge.

Abb. 20: ÖROK-Regionalprognose: Bevölkerungsveränderung 2018 bis 2040 in Prozent – insgesamt

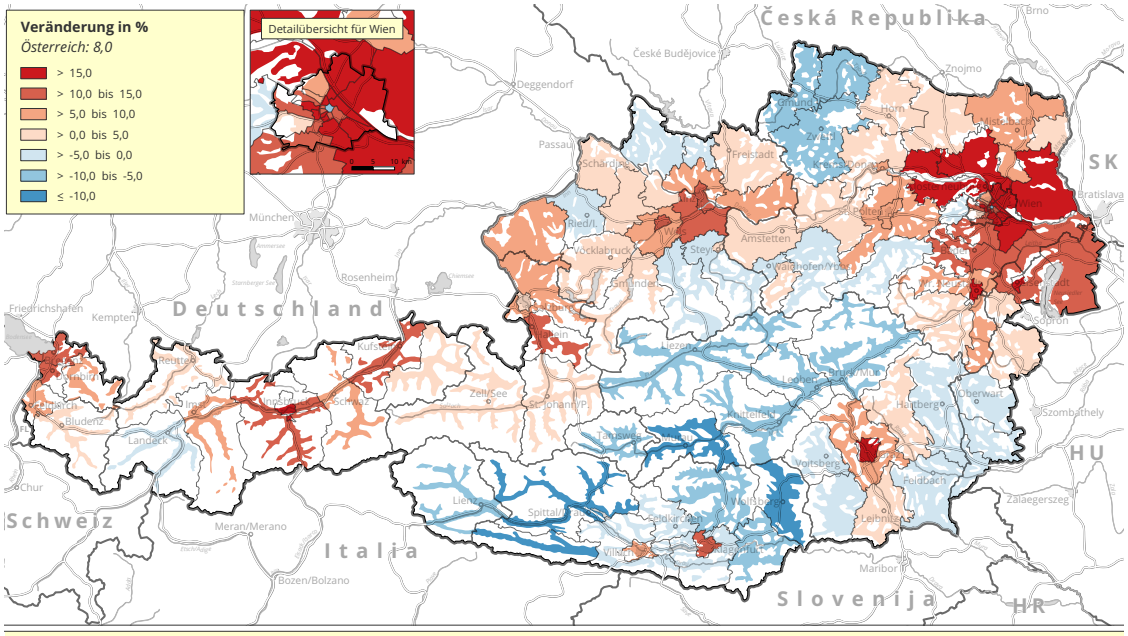

Quelle: ÖROK-Regionalprognosen 2018 - Bevölkerung (Hauptvariante), Bearbeitung: Statistik Austria
Raumeinheiten: Prognoseregionen (Gebietsstand: 01.01.2018)
Herausgeber: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)
Bearbeitung und Kartographie:

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 21: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2018 bis 2040 der Bevölkerung im Alter bis 19 Jahren in Prozent

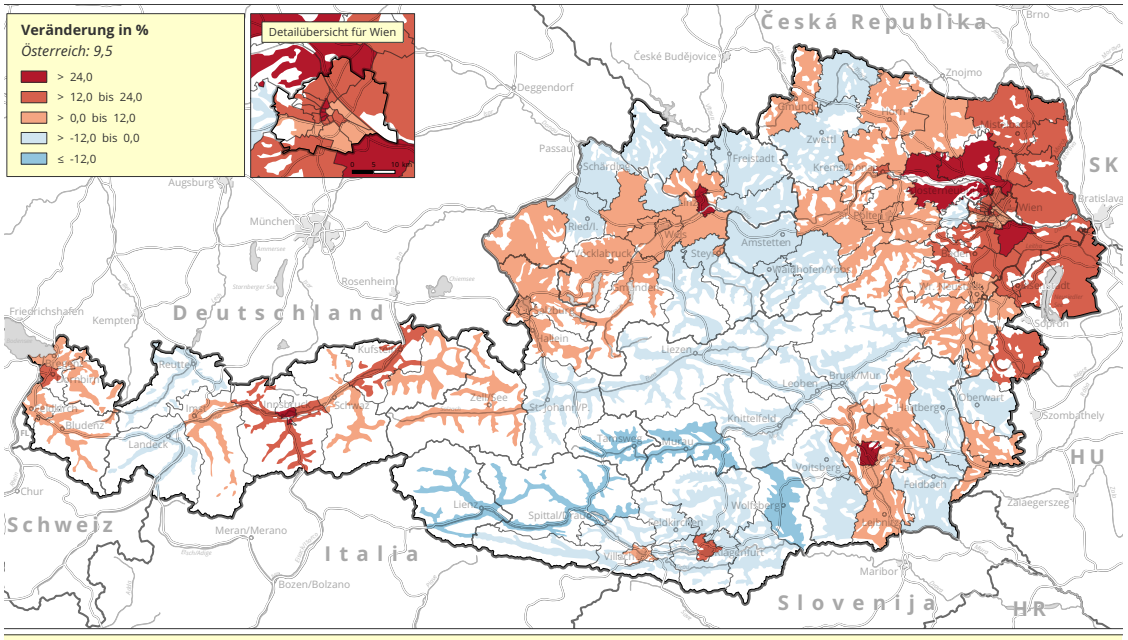

Quelle: ÖROK-Regionalprognosen 2018 - Bevölkerung (Hauptvariante), Bearbeitung: Statistik Austria
Raumeinheiten: Prognoseregionen (Gebietsstand: 01.01.2018)
Herausgeber: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)
Bearbeitung und Kartographie:

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 22: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2018 bis 2040 der Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren in Prozent

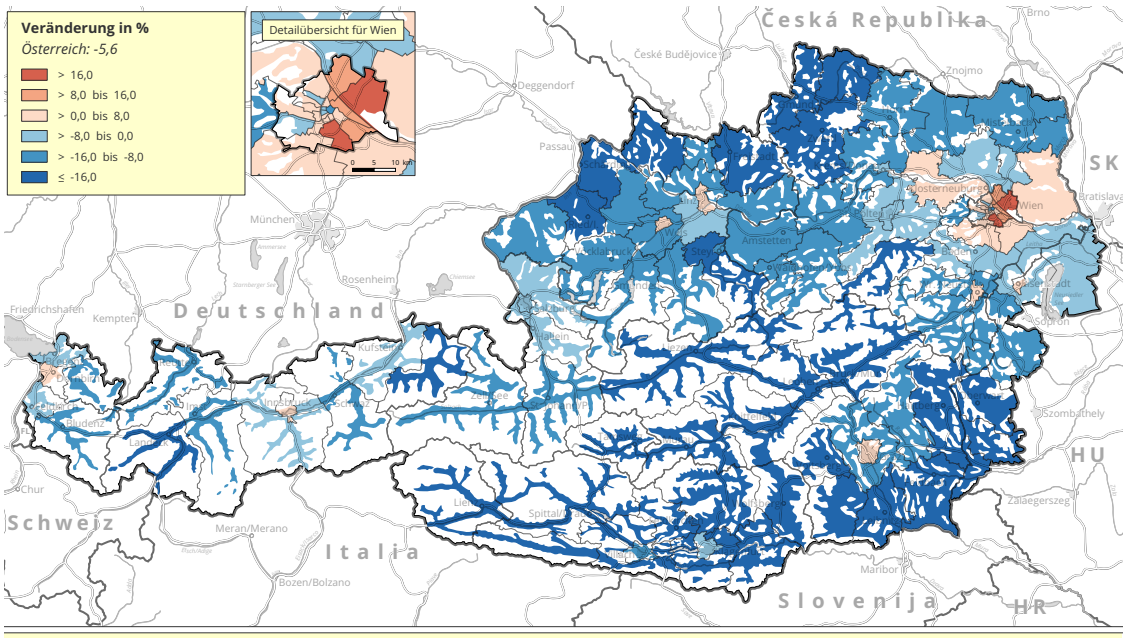

Quelle: ÖROK-Regionalprognosen 2018 - Bevölkerung (Hauptvariante), Bearbeitung: Statistik Austria
Raumeinheiten: Prognoseregionen (Gebietsstand: 01.01.2018)
Herausgeber: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)
0 25 50 75 100 km
Bearbeitung und Kartographie:

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 23: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2018 bis 2040 der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren in Prozent

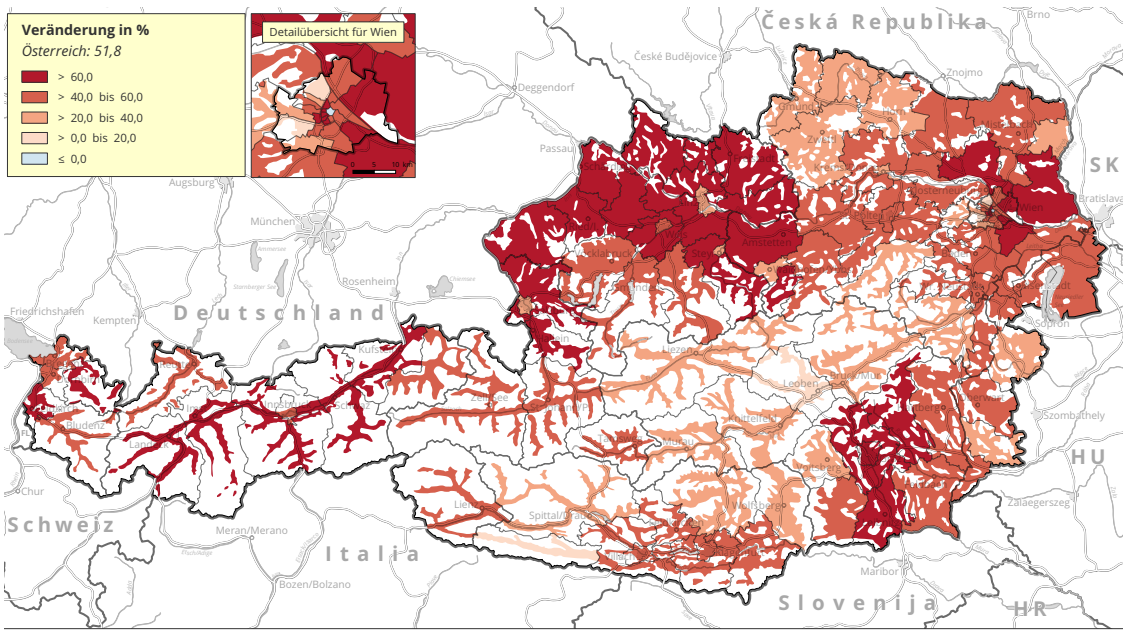

Quelle: ÖROK-Regionalprognosen 2018 - Bevölkerung (Hauptvariante), Bearbeitung: Statistik Austria
Raumeinheiten: Prognoseregionen (Gebietsstand: 01.01.2018)
Herausgeber: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)
0 25 50 75 100 km
Bearbeitung und Kartographie:

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

- Da die Zahl der Hochbetagten ab 85 Jahren in den kommenden Jahrzehnten deutlich ansteigen wird, ist auch mit einer entsprechend stärkeren Nachfrage nach Pflegedienstleistungen zu rechnen. Die Ausgaben für Pflege und Betreuungsdienste werden laut WIFO bis 2030 um 77 Prozent steigen. Der Ausbau stationärer Einrichtungen ebenso wie von flexiblen Altenbetreuungslösungen (altersgerechtes Wohnen, betreutes Wohnen) ist daher ebenso unerlässlich, wie die Stärkung mobiler sozialer Dienste, welche das Leben in der eigenen Wohnung unterstützen.
- Im Umgang mit der älter werdenden Bevölkerung ist es allerdings auch wichtig zu erkennen, dass älter werden nicht gleich kränker und pflegebedürftiger bedeutet: „Silver Economy" und ein mögliches ehrenamtliches Engagement im Alter bieten auch Chancen für die Entwicklung in Gemeinden.

1.2.3 Wohnungsgrößen – Trend zu Mehrpersonenhaushalten in Städten und Ein- und Zweipersonenhaushalten im Umland

Bevölkerungszunahmen, wie sie in Österreich prognostiziert werden, erhöhen den Bedarf an Wohnraum und damit auch an Wohnbauland. Darüber hinaus hat die Entwicklung der Haushaltsgrößen einen großen Einfluss auf die Wohnungsnachfrage und den Baulandbedarf: Selbst bei einer stabilen oder sogar rückläufigen Bevölkerungsentwicklung kann bei kleiner werdenden Haushaltsgrößen der Wohnungsbedarf ansteigen. Daher ist ein Blick auf die Veränderungen der Haushaltsgrößen wichtig für die künftige Wohnungs- und Widmungspolitik.

Wie bereits im 15. Raumordnungsbericht ausführlich dargestellt, geht die regionale ÖROK-Haushaltsprognose 2014–2030 davon aus, dass die Zahl der Privathaushalte österreichweit um 12,4 Prozent auf 4,19 Millionen weiter ansteigen wird. Die Anzahl der Haushalte wird bis 2030 in fast allen Regionen steigen. Die durchschnittliche Haushaltsgröße wird in fast allen Regionen Österreichs abnehmen. Zunehmen wird sie nur in den Städten Wien, Linz, Wiener Neustadt, Salzburg und Innsbruck sowie im östlichen Wiener Umland.

Die Zahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte steigt zwischen 2014 und 2030 in allen Bundesländern kräftig an. Der stärkste Anstieg ist vor allem in den Stadtumlandregionen zu erwarten, während die Landeshauptstädte in der Regel ein deutlich schwächeres Wachstum aufweisen. Für das gesamte Bundesgebiet ist ein Zuwachs der Einpersonenhaushalte von 17,0 Prozent auf 1,6 Millionen bis 2030 zu erwarten. Der schwächste Anstieg mit 6,2 Prozent wird für Wien prognostiziert, der stärkste mit 31,1 Prozent für Vorarlberg.

Seit dem Jahr 2001 ist der Anstieg der Einpersonenhaushalte eng mit dem Alterungsprozess der Bevölkerung verknüpft. So steigt die Zahl der Einpersonenhaushalte bis 2030 in der Altersgruppe der 65–79-Jährigen österreichweit um 33,7 Prozent, im Alter 80+ um 34,6 Prozent. In diesem Sinne wird bei der Konzeption neuer Wohneinheiten bzw. bei der Adaptierung älterer Gebäude künftig besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse älterer Menschen, insbesondere auch jener, die alleine in einem Haushalt leben, gelegt werden müssen.

Die Zahl der Vier-, Fünf- sowie Sechs- und Mehrpersonenhaushalte wird sich bundesweit reduzieren. Zwischen städtischen und ländlichen Regionen zeigen sich deutliche Unterschiede. Die Zahl der Vier- und Mehrpersonenhaushalte nimmt fast ausschließlich in den städtischen Regionen sowie im Wiener Umland und im Tiroler Unterinntal zu. In ländlichen Regionen verringert sich deren Zahl. Besonders stark sind die Rückgänge in den inneralpinen Regionen und im nördlichen Mühl- und Waldviertel.

Dies ist eine Folge, dass die Städte in Relation zum ländlichen Raum „jünger" werden und dort größere Haushalte mit Kindern zunehmen, während in den ländlich geprägten Regionen der demografische Wandel mit den immer höheren Anteilen an älteren Menschen, die oft allein oder zu zweit wohnen, wesentlich stärker zunimmt. Gerade in jenen ländlichen Regionen, in denen die Zahl der Drei- und Mehrpersonenhaushalte abnimmt, besteht ein hoher Prozentsatz der Wohnungen aus Ein- und Zweifamilienhäusern. Die Frage einer effizienten Nutzung der dortigen Einfamilienhausgebiete wird eines

Projektbeispiel

„Green Care“ – Angebotsdiversifizierung in der Land- und Forstwirtschaft

Die österreichische Land- und Forstwirtschaft ist von einem Strukturwandel geprägt, unter anderem durch eine alternde Bevölkerung. Daraus resultiert ein erhöhter Bedarf an flexiblen Lösungen vor allem im Bereich der Betreuung älterer Menschen und der Entlastung von pflegenden Angehörigen. Gleichzeitig braucht es im ländlichen Raum neue Angebote der Kinderbetreuung, um die Regionen für jüngere Personen attraktiv zu machen.

Die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen nimmt jährlich um bis zu zwei Prozent ab. Aufgrund der veränderten Marktlage müssen land- und forstwirtschaftliche Betriebe reagieren, um ein wirtschaftliches Überleben sicherzustellen. BäuerInnen können dabei auf drei Strategien zurückgreifen: den Produktionsumfang ihrer agrarischen Güter ausweiten, einer zusätzlichen beruflichen Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft nachgehen oder das betriebliche Produktportfolio erweitern („Diversifizierung“). Das „Green Care“-Programm des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) und der Landwirtschaftskammern ist ein sehr erfolgreiches Diversifizierungsprojekt, mit dem unter anderem Sozial-Angebote am Land ausgeweitet werden, neue Einkommensmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe sowie Wertschöpfung und Arbeitsplätze geschaffen werden.

Der Begriff „Green Care“ fasst all jene Aktivitäten im Zusammenhang mit physischen, psychischen, pädagogischen, oder sozialen Erhaltungs- oder Fördermaßnahmen zusammen, bei denen inhaltlich Natur, Tiere oder Pflanzen zum Einsatz kommen. Österreichweit nehmen bisher 113 Bauernhöfe an „Green Care“-Projekten teil (Stand März 2021). Die Angebote sind vielfältig und reichen von naturnaher Bildung am Hof, tierunterstützter Therapie, Betreuung von Demenzerkrankten, Altenpflege, Reittherapie bis zur Kinderbetreuung. Indem Bauernhöfe flexible und dezentrale Angebote der Kinder- und Altenbetreuung schaffen, wird auch die Familienfreundlichkeit in ländlichen Regionen erhöht. Diese Projekte unterstützen auch die Erwerbstätigkeit von Frauen und bremsen die Abwanderung aus dem ländlichen Raum.

„Green Care“ wird im aktuellen Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 gefördert. Im März 2021 erhielt das Konzept von „Green Care“ Österreich den „Europäischen Rural Inspiration Awards 2021“.

Green Care – Gartenpädagogik am Hof
Quelle: Green Care Österreich, © Agrargemeinschaft Maiersdorf

Weiterführende Informationen:

- Information des BMLRT:
- https://info.bmlrt.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/laendl_entwicklung/ausgewaehlte_programminhalte/diversifizierung/gree_care.html
- Projektwebsite Green Care: https://www.greencare-oe.at

Abb. 24: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung der durchschnittlichen Haushaltsgröße 2014 bis 2030 in Prozent (Trendvariante)

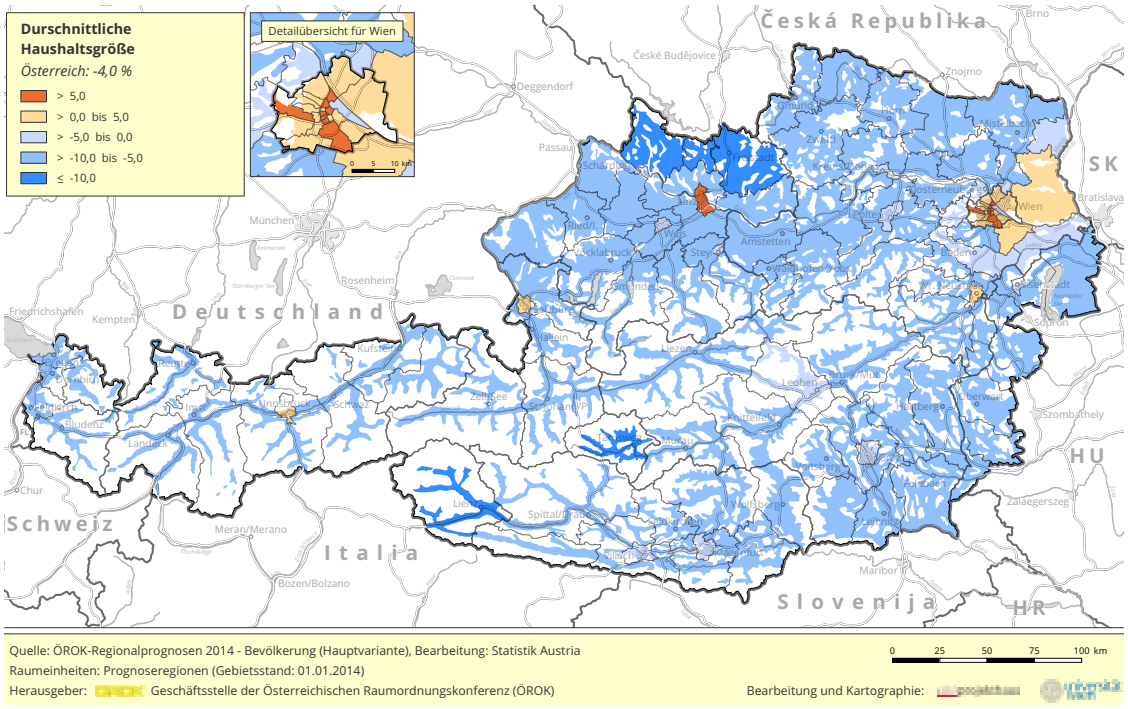

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

der künftigen Themen einer effizienten Bodennutzung werden.

Herausforderung

- Entsprechend der Entwicklung der Haushaltsgrößen werden sich auch die Angebote an Wohnraum anpassen müssen.
- Gerade in den Städten steigt der Wohnungsbedarf durch Binnen- und Außenwanderung weiter an, insbesondere auch für Mehrpersonenhaushalte. Leistbares Wohnen für Familien wird somit auch künftig ein wichtiges politisches Thema in den Städten bleiben.
- In ländlichen Regionen, wo es derzeit viele Einfamilienhäuser gibt, sind künftig durch Abwanderung und den demografischen Wandel weniger große Haushalte zu erwarten. Künftig wird es mehr Angebote für kleinere Haushaltsgrößen in ländlichen Regionen brauchen. Die Frage der effizienten Nutzung der locker bebauten Einfamilienhausgebieten, wo künftig immer öfter ein bis zwei (ältere) Personen ein Haus bewohnen und erhalten müssen, wird noch stärker ein Thema der Raumplanung werden.
- Angesichts der prognostizierten starken Zunahmen der Einpersonenhaushalte – vor allem bei der Altersgruppe der über 65-Jährigen – ist bei der Konzeption neuer Wohneinheiten bzw. bei der Adaptierung älterer Gebäude künftig besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse älterer Menschen, die alleine in einem Haushalt leben, zu achten.

1.2.4 Wohnformen – viel Platz und niedrige Bodenpreise begünstigen Einfamilienhäuser

Aktuell ist ein hoher Anteil an Einfamilienhäusern – Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen – in jenen Regionen am höchsten, wo ausreichend viel Platz für eine weitere Siedlungsentwicklung zur Verfügung steht und die Bodenpreise relativ günstig sind. Dies sind vor allem jene peripheren Regionen im Burgenland, im Südosten der Steiermark und im Norden

Abb. 25: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung der Einpersonenhaushalte 2014 bis 2030 in Prozent

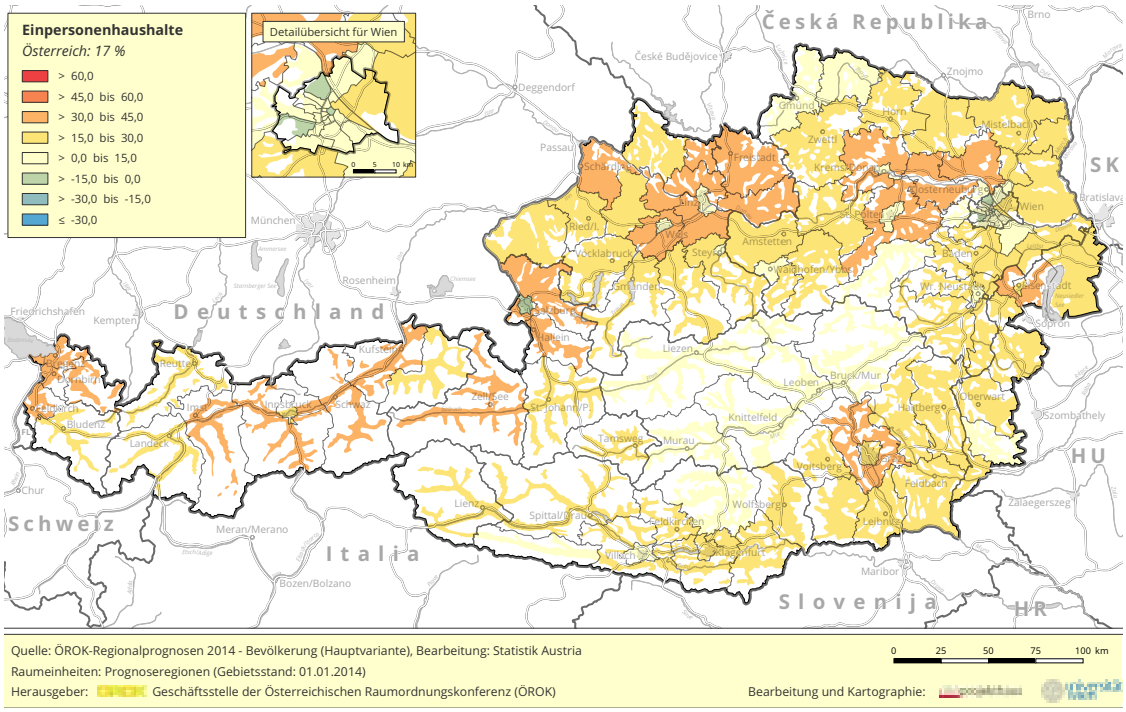

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Niederösterreichs, wo viel Dauersiedlungsraum vorhanden ist. In den alpinen Talregionen Westösterreichs ist der Einfamilienhausanteil geringer. Ein umgekehrtes Bild zeigt sich beim Anteil der Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen, der in den Städten und Stadtregionen am höchsten liegt.

Die Veränderung des Bestands an Einfamilienhäusern zwischen 2017 und 2020 zeigt die stärksten Zunahmen im Nordburgenland sowie in den Bezirken Leibnitz und Braunau. Stärkere Zunahmen waren auch in Oberösterreich, in Teilen Niederösterreichs und Kärntens, im Umland von Graz sowie in Osttirol und in den Tiroler Bezirken Imst und Reutte zu beobachten.

Corona verstärkt Nachfrage nach Häusern mit Garten

Im Zuge der Corona-Pandemie und der damit verbundenen zeitweisen Ausgangsbeschränkungen und der eingeschränkten Nutzbarkeit der öffentlichen Freiflächen in Städten ist der Wunsch der Menschen nach mehr persönlichem Grünraum in Form eines eigenen Hauses mit Garten gestiegen. Die Auswertung einer Immobilienplattform hat gezeigt, dass die Nachfrage nach Häusern im Jahr 2020 um fast 50 Prozent gestiegen ist. Gleichzeitig haben sich die Kaufpreise für Häuser um rund 12 Prozent erhöht, jene für Wohnungen um „nur“ 7,4 Prozent. (ImmoScout24, 2021) Vor allem Gemeinden im erweiterten Umland der größeren Städte verzeichneten deutlich höhere Nachfragen. Inwieweit sich die Wünsche der Menschen in der Ausnahmesituation einer Pandemie mittel- bis langfristig auf die reale Wohnsituation auswirken werden, ist aus heutiger Sicht schwer abzuschätzen.

Bodenknappheit bewirkt höhere Grundstückspreise und bodensparendere Bebauung

Ein Indikator, der darauf hinweist, dass Bodenknappheit zu höheren Preisen und kompakteren Bauformen führt, sind die durchschnittlichen Baugrundstückspreise in Österreich. In

Abb. 26: Bestand der Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen 2020

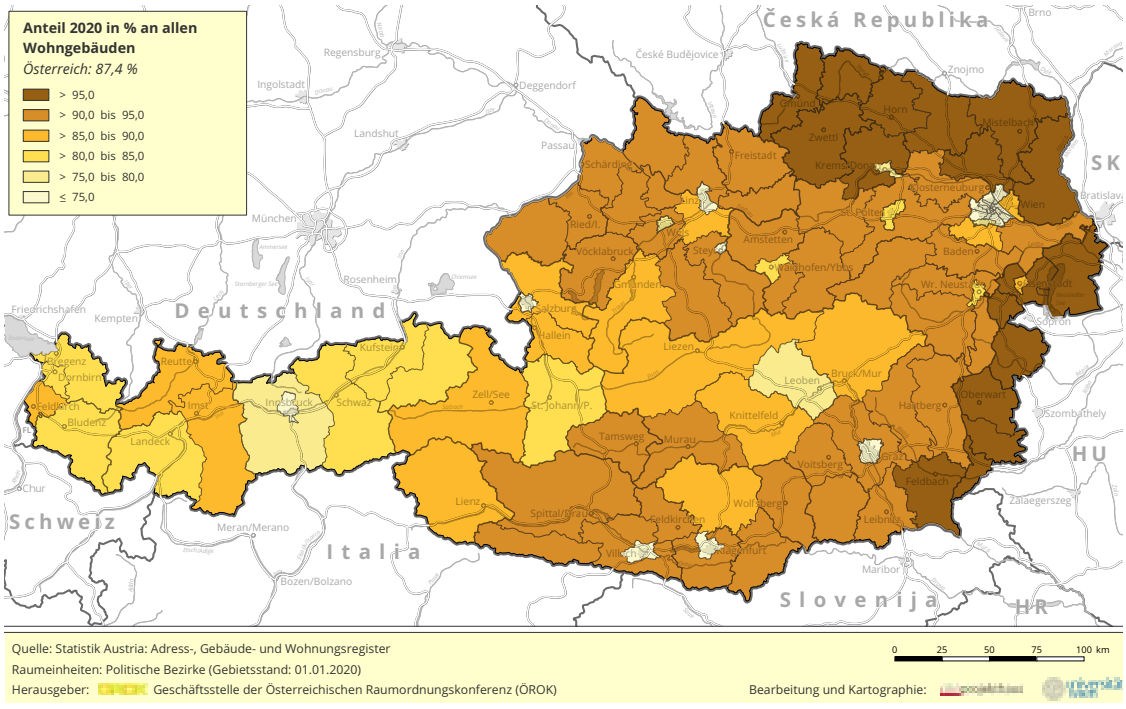

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 27: Veränderung des Bestands der Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen 2017–2020

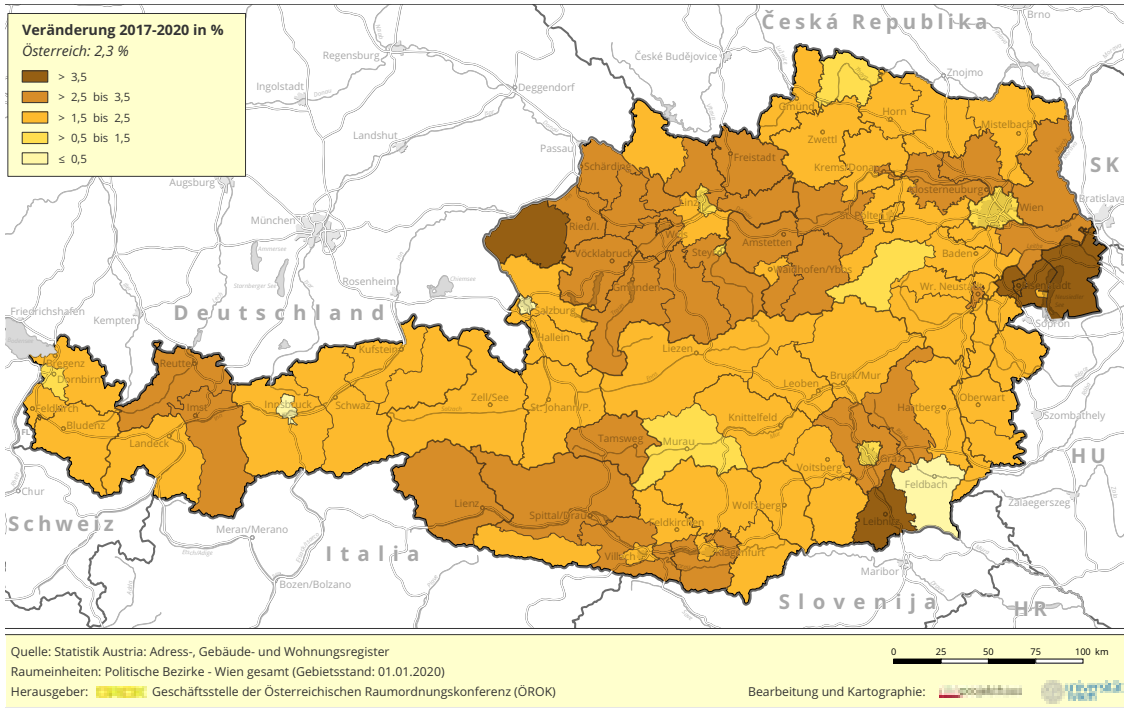

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 28: Durchschnittliche Baugrundstückspreise 2015 bis 2019 nach Gemeinden

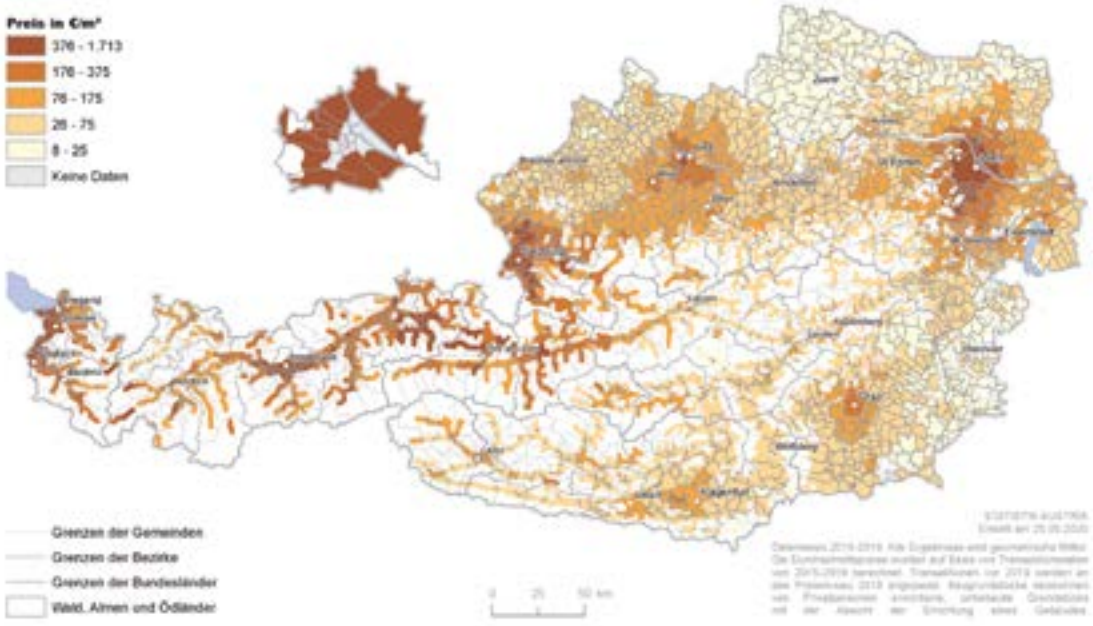

Quelle: Statistik Austria, 2020

jenen Regionen, wo Baugrundstücke billig sind, ist auch der Einfamilienhausanteil höher. Der Österreichschnitt im Jahr 2019 lag bei 80 Euro je Quadratmeter. Die höchsten Preise finden sich mit rund 1.700 Euro in den bekannten Wintersportorten Kitzbühel und Lech am Arlberg, die niedrigsten mit rund 16 und 18 Euro in den Bezirken Jennersdorf und Zwettl.

Die Österreichkarte zu den Baugrundstückspreisen zeigt hohe Preise in den urbanen Räumen – in der Bundeshauptstadt Wien, in den Landeshauptstädten Linz, Salzburg, Innsbruck und Bregenz – aber auch in den Tourismusregionen und dicht besiedelten Tälern im Westen Österreichs. In flacheren Bundesländern mit einem höheren Anteil am Dauersiedlungsraum liegen die Grundstückspreise hingegen deutlich niedriger. Die peripheren Regionen im Norden Niederösterreichs, im Mittel- und Südburgenland sowie große Teile der Südoststeiermark sind die preisgünstigsten. Die Nähe zu Wien strahlt aber auch auf die Grundstückspreise in Niederösterreich und dem Nordburgenland aus.

Herausforderung

- Das Wohnungsangebot und der Einfamilienhausbau im ländlichen Raum ist aktuell auf Mehrpersonenhaushalte mit drei bis fünf Personen ausgerichtet. Künftig werden dort die Haushaltsgrößen aber abnehmen. Dadurch passen Angebot und Nachfrage nicht mehr zusammen. In Zukunft wird es daher auch in ländlichen Regionen mit Bevölkerungsrückgang mehr Wohnraumangebote für kleinere Haushaltsgrößen brauchen.
- Gleichzeitig ist der Wunsch vieler ÖsterreicherInnen nach einem Haus im Grünen mit eigenem Garten weiterhin ungebrochen und durch die Erfahrungen in der Corona-Pandemie weiter verstärkt worden. Da vor allem freistehende Einfamilienhäuser überdurchschnittlich viel Fläche verbrauchen, öffnet sich in diesen Regionen ohne Gegenmaßnahmen eine Schere zugunsten einer hohen Flächeninanspruchnahme pro Person.
- In bestehenden Ein- und Zweifamilienhausgebieten im ländlichen Raum und im Umland der Städte geht es darum, die Außenbereiche gegen weitere Zersiedelung zu schützen, z. B. durch verbindliche Siedlungsgrenzen, um die steigenden Infrastrukturerrichtungs- und Erhaltungskosten für die Gemeinden und das wachsende Individualverkehrsaufkommen einzubremsen.
- Die hohen Grundstücks- und Immobilienpreise in Wien und den meisten Landeshaupt-

städten führen dazu, dass Familien leistbare Wohnalternativen in den Umlandregionen suchen, wobei die Immobilienpreise auch dort seit vielen Jahren steigen und noch weitere Pendelwege in Kauf genommen werden. Aus dieser zunehmenden Ausdehnung der Siedlungsentwicklung und dem wachsenden Pendelverkehr in die Städte resultieren negative Auswirkungen, wie Staus auf den Straßen, Lärm, Abgase, CO_2-Emissionen etc.

- In den Städten selbst wird vermehrt auch leistbarer Wohnraum für mehrköpfige Familien nachgefragt werden. Städtische Gemeinden haben aktuell mit hohen Baugrundstückspreisen aufgrund niedriger Flächenverfügbarkeit und hoher Nachfrage zu kämpfen. Es besteht die Herausforderung, den knappen Raum und die steigenden Bevölkerungszahlen in Einklang zu bringen und eine hohe Lebensqualität in neuen Stadtquartieren mitzudenken. Hier ist qualitätsvoller Wohnbau gefragt – jede Wohnung verfügt über Balkon, Loggia oder Terrasse – mit ausreichend Freiflächen dazwischen, um die Bedürfnisse der BewohnerInnen nach mehr „Grün" im Wohnumfeld bestmöglich zu erfüllen.
- Im öffentlichen Raum ist künftig auf eine klimaangepasste Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität zu achten und der Straßenraum gerechter auf die nachhaltige Verkehrsmodi zu verteilen – auch als Vorsorge für künftige epidemiologische Krisen.

1.3 Mit räumlichen Ressourcen sparsam und schonend umgehen

1.3.1 Flächeninanspruchnahme liegt weit über den Zielwerten, Bodenversiegelung nimmt zu

Die hohe Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke und die weiterhin zunehmende Bodenversiegelung zählen nach wie vor zu den wichtigsten raumplanungsrelevanten Themen, denen auch in der öffentliche Medienberichterstattung immer größerer Raum gegeben wird. Flächeninanspruchnahme bedeutet den dauerhaften Verlust biologisch wertvollen bzw. landwirtschaftlich produktiven Bodens durch Verbauung und Versiegelung für Siedlungs- und Verkehrszwecke, aber auch für intensive Erholungsnutzungen, Deponien, Abbauflächen, Kraftwerksanlagen und ähnliche Intensivnutzungen.

Flächen, die dem Bodenverbrauch unterliegen, also für Siedlungen, Verkehrswege, Industrie, Gewerbe, Freizeiteinrichtungen etc. genutzt werden, sind teilweise versiegelt. Der versiegelte Anteil liegt in Österreich zwischen 32 Prozent und 41 Prozent des jährlichen Bodenverbrauchs. Damit sind sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich negative Folgen verbunden, wie Produktionsverlust in der Landwirtschaft, Verlust der biologischen Bodenfunktionen, Erhöhung der Gefahr von Überschwemmungen, Veränderung des Mikroklimas und Temperaturanstieg, Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft mit Folgen für Fauna und Flora. (UBA, 2020)

In Österreich wurden bis zum Jahr 2019 insgesamt 5.729 km² Boden verbraucht. Das sind 7 Prozent der Landesfläche und 18 Prozent des Dauersiedlungsraumes. Der Zuwachs im Jahr 2019 betrug 48 km² – das entspricht einem Verbrauch von 13,2 Hektar pro Tag. (UBA, 2020)

Der Blick auf den jährlichen Bodenverbrauch zwischen 2013 bis 2019 nach Sektoren zeigt:

- Betriebsflächen verzeichnen einen jährlichen Zuwachs zwischen 14 und 31 km². Nach 2014 ist ein Rückgang des Zuwachses zu beobachten.
- Bei Bauflächen liegt der jährliche Zuwachs bis zum Jahr 2018 konstant zwischen 16 und 20 km², 2019 war jedoch ein erheblicher Anstieg um 26 km² festzustellen.
- Erholungs- und Abbauflächen wachsen jährlich um 1,5 bis 8 km², nach 2014 ist ein Rückgang zu beobachten.
- Der Straßenbau beansprucht seit 2013 rund 4 bis 13 km² pro Jahr. Nach 2015 geht der Flächenzuwachs zurück.
- Von der Bahn beanspruchte Flächen nehmen aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen seit vielen Jahren ab. Nicht mehr genutzte Verschiebebahnhöfe werden oft in Gewerbe-, Büro- oder Wohngebiete umgewandelt.

Gemäß dem österreichischen Regierungsprogramm 2020 bis 2024 soll sparsam mit Flächen umgegangen werden und der Flächenverbrauch

Abb. 29: Jährlicher Zuwachs des Bodenverbrauchs in Österreich (Quadratmeter)

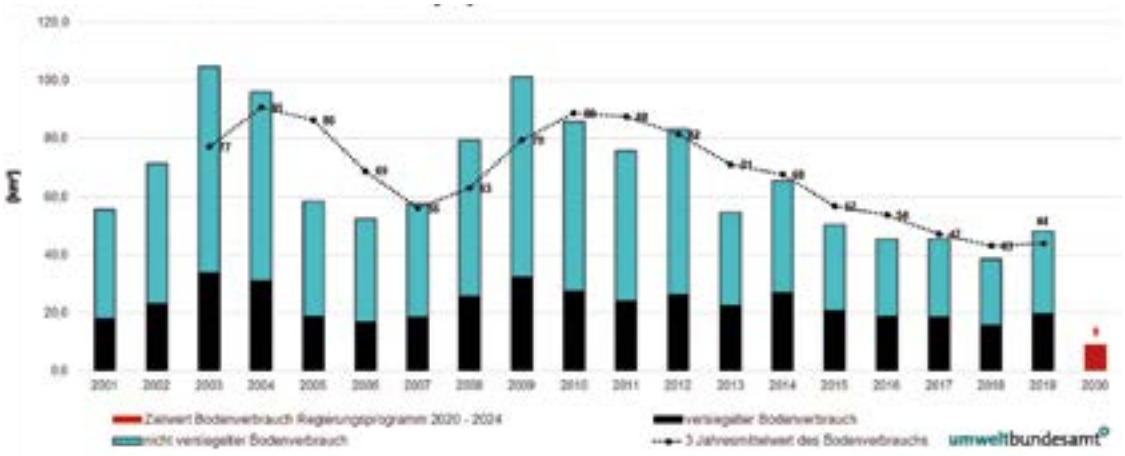

Quelle: UBA, 2020

Abb. 30: Jährlicher Zuwachs des Bodenverbrauchs in Quadratkilometern pro Jahr nach Sektoren – Betriebsflächen und Bauflächen

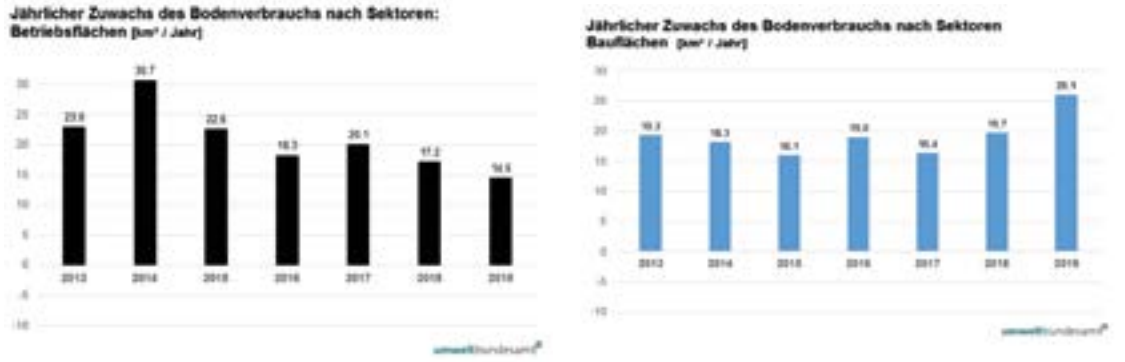

Quelle: UBA, 2020

bis 2030 auf 2,5 Hektar pro Tag bzw. 9 km² pro Jahr sinken und zusätzliche Bodenversiegelung durch Entsiegelung von entsprechenden Flächen kompensiert werden. Auf EU-Ebene gilt die Vereinbarung „… bis 2050 netto kein Land mehr zu verbrauchen…" (EU-Kommission, 2011). Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es weiterer erheblicher Anstrengungen.

Bodenversiegelung pro Kopf sinkt in den Ballungsräumen und nimmt im außeralpinen ländlichen Raum zu

Die versiegelte Fläche ist in Österreich im Zeitraum 2015 bis 2018 um 4.891 Hektar bzw. 3,3 Prozent auf 152.893 Hektar angestiegen. Der Anteil der versiegelten Flächen am Dauersiedlungsraum ist in den Städten und Ballungsraumgemeinden sowie in alpinen Tälern am höchsten. Dort, wo der verfügbare Dauersiedlungsraum tendenziell gering ist, die Bevölkerungsentwicklung dynamischer und die Baugrundstückspreise höher sind, ist auch der Versiegelungsgrad hoch. Hier zeigt sich, dass der knappe Siedlungsraum baulich intensiv genutzt wird.

Legt man die versiegelte Fläche auf die Bevölkerungszahl in einer Gemeinde um, so zeigt sich ein gänzlich anderes Bild: Vor allem in jenen ländlichen Regionen, in denen der Ein- und Zweifamilienhausanteil überdurchschnittlich hoch ist, ist auch die versiegelte Fläche pro Kopf überdurchschnittlich hoch. Ebenso weisen einzelne Gemeinden im Umland der großen Städte Wien, Linz und Graz, aber auch einzelne inneral-

Abb. 31: Anteil der versiegelten Fläche am Dauersiedlungsraum 2018 (gem. Copernicus-Programm)

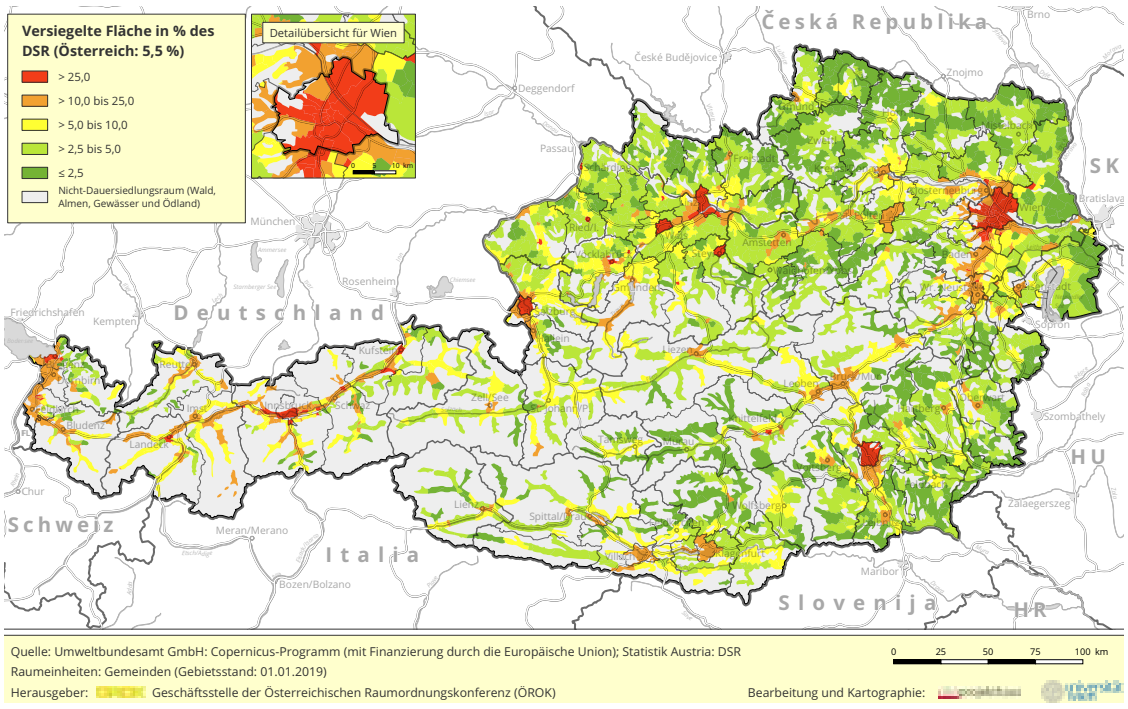

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

pine Gemeinden und Gemeinden an der Westachse Wien – Sankt Pölten – Linz – Salzburg große versiegelte Flächen pro Kopf auf. Trotz hoher Anteile an der versiegelten Fläche nutzen also Kernstädte und viele inneralpine Gemeinden mit ihren knappen Flächenressourcen Grund und Boden wesentlich effizienter und damit ökologisch verträglicher als viele typisch ländlichen Gemeinden sowohl in peripheren Lagen als auch im Umland der Städte.

Im Zeitraum 2015 bis 2018 hat die versiegelte Fläche pro EinwohnerIn am stärksten in den ländlichen Regionen Nieder- und Oberösterreichs, des Burgenlands, der Steiermark und Kärntens zugenommen. In den Ballungsräumen und Städten sowie in den alpinen Tälern ist die versiegelte Fläche pro EinwohnerIn hingegen gesunken. Dies verdeutlicht den sparsamen Umgang mit Grund und Boden in den Regionen mit beschränkten Flächenreserven – die Städte und alpinen Täler. In Regionen, in denen Grund und Boden noch reichlich verfügbar und vergleichsweise billig ist, wird hingegen mit Grund und Boden nach wie vor großzügiger umgegangen und die versiegelte Fläche pro Kopf steigt weiter an.

Analyse der Landbedeckung dokumentiert die Zunahme der Bebauung zulasten landwirtschaftlicher Flächen

Zur Analyse der Landbedeckung und Landnutzung und deren Veränderung kann auf die Daten des CORINE-Programms zurückgegriffen werden. Dabei werden räumliche Informationen zu Siedlung und Verkehr, Waldflächen, Grünland, Feuchtgebieten und Wasser auf Satellitendatenbasis erhoben.

Zwischen 2012 bis 2018 zeigte sich ein Zuwachs bei den Landbedeckungsklassen mit baulicher Nutzung. Während die städtisch geprägten Flächen lediglich um 0,24 Prozent zunahmen, verzeichnete die Klasse „Industrie, Gewerbe, Verkehr“ eine Zunahme um ca. 4 Prozent und die Klasse „künstlich angelegte nicht landwirtschaftliche Flächen“ einen Zuwachs von ca. 5 Prozent. Demgegenüber war bei landwirtschaftlichen Klassen (Acker, Dauerkultur, Grünland, heterogene Landwirtschaft) ein Rückgang zu beobachten.

Abb. 32: Versiegelte Fläche pro EinwohnerIn in Quadratmetern (Bestand 2018, gem. Copernicus-Programm)

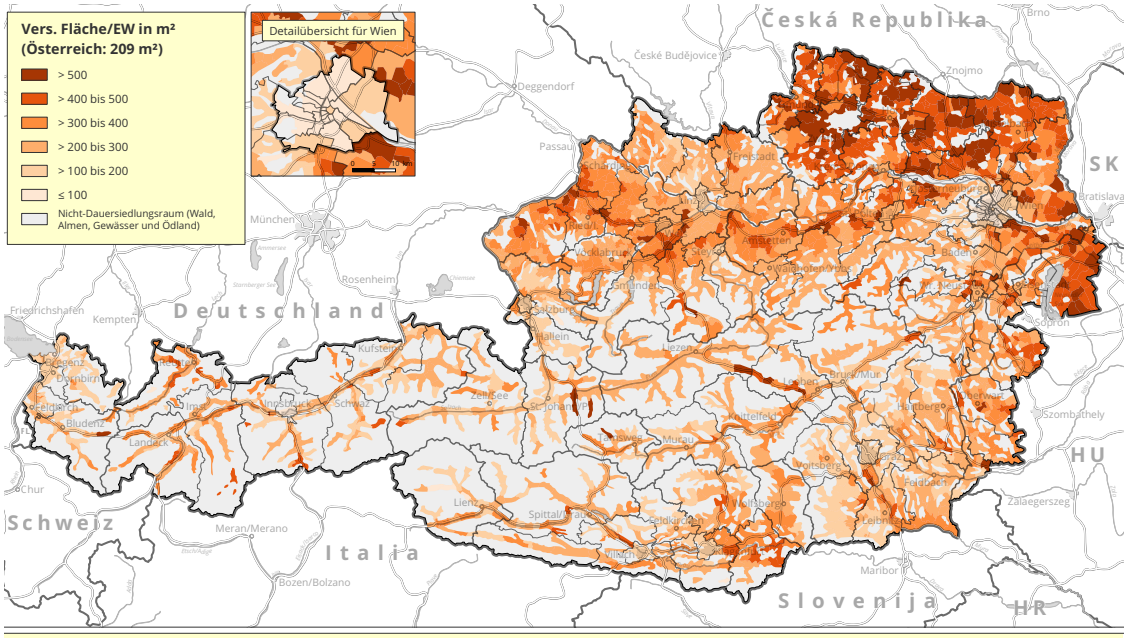

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 33: Versiegelte Fläche pro EinwohnerIn in Quadratmetern (Bestand 2018, gem. Copernicus-Programm)

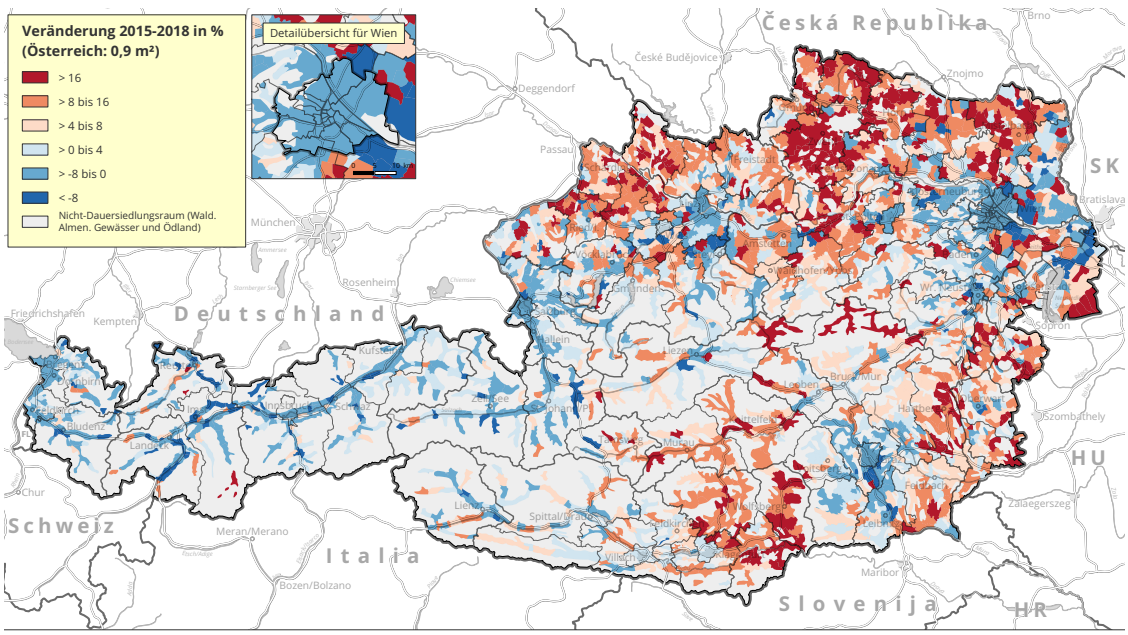

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 34: Landbedeckung in Österreich gemäß CORINE 2018

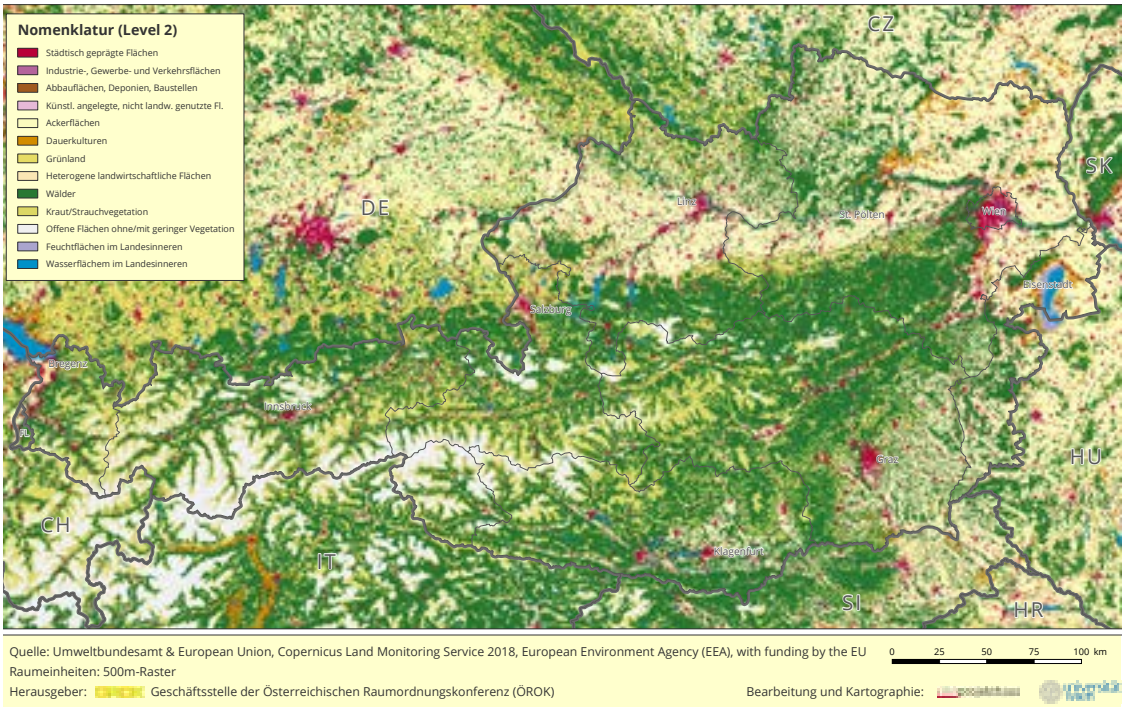

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Herausforderung

- Die Dokumentationen des Umweltbundesamtes und auch die Analyse der Landbedeckung gemäß dem CORINE-Programm zeigen, dass es in den vergangenen Jahren zu deutlichen Zunahmen der Flächen für Siedlungstätigkeiten und Infrastruktur zulasten landwirtschaftlicher Böden kam. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden ist sowohl ökologisch (z. B. Schutz von landwirtschaftlichen Flächen vor Verbauung oder Schutz von Natur- und Erholungsräumen) als auch ökonomisch (z. B. geringere Infrastrukturkosten bei verdichteten Siedlungsstrukturen) sinnvoll und erstrebenswert und daher als wichtiges Ziel in den Raumordnungskonzepten und auch im ÖREK 2030 enthalten.
- Die Flächeninanspruchnahme liegt nach wie vor weit über den angestrebten Zielwerten. Strategien zur Reduktion dieses Wertes müssen daher in allen Sektoren und Politiken forciert werden. Sie sollen themenübergreifend integriert ausgerichtet sein.
- Eine hohe Flächeninanspruchnahme und Versiegelung pro Kopf tritt vor allem in jenen Regionen auf, wo ausreichender Dauersiedlungsraum und günstige Baugrundstückspreise zur Verfügung stehen. Die Ausweisung von Bauland z. B. für neue Einfamilienhaussiedlungen, Handelsmärkte, Betriebsgebiete etc. – und die Errichtung der jeweils dafür erforderlichen Verkehrserschließungen und Parkplätze – erfolgen meist zulasten produktiver landwirtschaftlicher Böden. Hier sind wirkungsvolle Strategien für einen sparsameren Umgang mit Grund und Boden auch zum Schutz der guten landwirtschaftlichen Böden weiterzuentwickeln und umzusetzen.
- Die durch ausufernde Siedlungen an Ortsrändern steigenden Infrastrukturerrichtungs- und Erhaltungskosten für die Gemeinden und das wachsende Individualverkehrsaufkommen stellen eine zunehmende Herausforderung für Gemeindebudgets dar.
- In den Ballungsräumen mit hoher Nutzungsdichte ist der Versiegelungsgrad hoch. Grün- und Freiflächen geraten zunehmend unter Druck. Angesichts der zunehmenden Zahl

Die Agenda 2030 für Städte und Gemeinden

Im September 2015 haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf dem UN-Nachhaltigkeitsgipfel in New York die sogenannte Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) beschlossen. Diese Zielsetzungen, deren Umsetzung Österreich 2015 beschlossen hat, gilt es nun auch auf kommunaler Ebene umzusetzen.

Am 12. Jänner 2016 beauftragte die österreichische Bundesregierung durch einen Ministerratsbeschluss alle Bundesministerien, die Prinzipien der Agenda 2030 und ihre nachhaltigen Entwicklungsziele in die relevanten Strategien und Programme einzuarbeiten und gegebenenfalls entsprechende Aktionspläne sowie Maßnahmen zu erstellen. Alle relevanten staatlichen Organe und KooperationspartnerInnen auf Bundes-, Landes-, Städte- und Gemeindeebene sowie Sozialpartner, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft sind dabei einzubeziehen.

Im April 2019 startete die Veranstaltungsreihe „Stadt und Land in die Zukunft denken“. Bei der ersten Agenda 2030-Tagung wurden kommunale Antworten auf globale Herausforderungen und die grundlegende Bedeutung der Agenda 2030 und der globalen Nachhaltigkeitsziele für Gemeinden und Städte diskutiert. Umsetzungsbeispiele haben Möglichkeiten aufgezeigt, wie in Gemeinden und Städten die Agenda 2030 in Umsetzung gebracht werden kann. Die Veranstaltungsreihe wurde am 19. April 2021 – aufgrund der Corona-Pandemie – virtuell fortgesetzt. Für 2022 ist eine weitere Tagung geplant.

Agenda 2030 für Städte und Gemeinden
Quelle: pulswerk GmbH

Weiterführende Informationen:

- Agenda 2030: https://www.agenda2030.at/

an Hitzetagen sind nachteilige Auswirkungen der Versiegelung auf das lokale Stadtklima und die Gesundheit der Menschen zu erwarten. Strategien zur Freihaltung der noch offenen Grünflächen und zum Ausgleich des hohen Versiegelungsgrades sind erforderlich (Frischluftschneisen, Fassaden,- Dach- und Hinterhofbegrünungen, Grätzloasen, Baumpflanzungen etc.).

1.3.2 Intensivere Baulandnutzung in Zentralräumen, hohe Baulandreserven werden abgebaut

Der Indikator „gewidmetes Bauland je EinwohnerIn" beschreibt im Wesentlichen die durch die Flächenwidmungspläne der Gemeinde prinzipiell ermöglichte Flächeninanspruchnahme für eine bauliche Nutzung. Solange gewidmetes Bauland nicht entsprechend baulich genutzt wird, kommt es aber zu keiner durch die Bebauung verursachten Umweltwirkung – insbesondere Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Erst die Nutzung des gewidmeten Baulandes und die Versiegelung bewirken – je nach Art der Bebauung – auch Veränderungen des Bodens.

Die Österreichkarte zeigt, dass in Regionen, wo Grund und Boden für Siedlungsentwicklung knapp ist und die Bevölkerung zunimmt, weniger Bauland pro Kopf gewidmet wird: Dies sind einerseits die Städte – wie Wien, Graz, Klagenfurt, Villach, Linz, Wels, Salzburg etc. – und andererseits die alpinen Täler in Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Die Fläche des gewidmeten Baulandes liegt hier bei maximal 400 m^2 pro EinwohnerIn.

In den Regionen, wo der Siedlungsdruck geringer ist und wo mehr Flächen zur Verfügung stehen, liegen diese Werte deutlich höher. Die höchsten gewidmeten Baulandflächen pro Kopf liegen in den peripher gelegenen Bezirken im Mittel- und Südburgenland, im Norden Niederösterreichs, in der Südoststeiermark und in Südkärnten – also in Bezirken, in denen die Bevölkerungszahl rückläufig ist. Damit zeigt sich, dass sich der Umfang der Baulandausweisung durch die Gemeinden weniger an der tatsächlichen Nachfrage, sondern an den vorhandenen Flächenressourcen orientiert.

In vielen Regionen Österreichs zwischen 2017 und 2019 konnte das ausgewiesene Bauland stabil gehalten werden. In der Stadt Graz und im Bezirk Hartberg ist es sogar gelungen, die Baulandfläche reduzieren.

Die Flächeninanspruchnahme ist an die tatsächliche Nutzung des Baulandes gekoppelt. Die Karte zum gewidmeten, bebauten Bauland je EinwohnerIn folgt dem regionalen Verteilungsmuster des gewidmeten Baulandes: In städtischen und inneralpinen Bezirken mit dynamischer Bevölkerungsentwicklung wird wesentlich sparsamer mit Bauland umgegangen als in jenen oftmals peripheren Regionen mit Bevölkerungsrückgängen, wo Flächen in hohem Ausmaß verfügbar sind. Kennzeichnend ist, dass in Regionen mit großer Baulandfläche je EinwohnerIn der Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern überdurchschnittlich hoch und Baugrundstückspreise niedrig sind.

Der Blick auf die Baulandreserven – gewidmetes, aber nicht bebautes Bauland – zeigt, dass viele Gemeinden große Flächen an Bauland gewidmet haben, die nicht entsprechend genutzt werden. Österreichweit waren im Jahr 2017 knapp ein Viertel der gewidmeten Baulandflächen nicht bebaut. Die Werte variieren zwischen 35,1 Prozent im Burgenland, 17,2 Prozent in Salzburg und 6,7 Prozent in Wien. Die eindeutig höchsten Anteile an Baulandreserven befinden sich im Süd- und Mittelburgenland sowie etwas abgeschwächt im Nordburgenland, in einigen steirischen Bezirken, in Kärnten und in Teilen des nördlichen Niederösterreichs.

Durch unverhältnismäßig viel gewidmetes ungenutztes Bauland kann oftmals der Bedarf für künftige Jahrzehnte untergebracht werden. Eine Steuerungsmöglichkeit, wo in Zukunft die Siedlungsentwicklung hingehen soll, wird damit äußerst schwierig und Zersiedelung wird „legalisiert". Zudem sind Teile der ungenutzten Baulandflächen – oft in zentralen Lagen – nicht am Markt verfügbar, weshalb vielfach – trotz hoher Reserven – weitere Umwidmungen von Grünland in Bauland an den Siedlungsaußenrändern notwendig sind, um ausreichend Flächen für die Siedlungs- oder Betriebsflächen zur Verfügung stellen zu können.

Dennoch sind die Baulandreserven zwischen 2014 und 2017 in allen Bundesländern zurückgegangen – von -0,3 Prozent für Vorarlberg bis -2,0 Prozent in Oberösterreich. Österreichweit haben die Baulandreserven um 1,4 Prozent abgenommen. Bauliche Entwicklungen finden also stärker in bereits gewidmetem Bauland statt, was in der Folge Bauland-Neuwidmungen „auf der grünen Wiese" hintanhält. Dies hat unterschiedliche Gründe: Flächensparen rückt stärker ins Bewusstsein, Initiativen im Zusammenhang mit dem Leerstandsmanagement in Gemeinden werden entwickelt und die zunehmenden Möglichkeiten und Anstrengungen der Baulandmobilisierung scheinen zu greifen.

Zwischen 2017 und 2019 ist im Österreichschnitt eine Reduktion um -1,4 m² Bauland pro Kopf gelungen (gegenüber einem Rückgang von -4,5 m² zwischen 2015 und 2017). Dabei zeigen sich große regionale Unterschiede: Besonders stark ist das gewidmete Bauland in den Bezirken Bruck an der Leitha und Hartberg-Fürstenfeld mit rund 12 m² zurückgegangen, weitere Abnahmen sind im Großraum Wien, im Nordburgenland, im oberösterreichischen Zentralraum, Grazer Zentralraum, in den Städten Salzburg, Klagenfurt und Villach und in Teilen Tirols und Vorarlbergs zu beobachten. Das Bevölkerungswachstum dieser Ballungsräume fand somit vorwiegend im bestehenden Bauland statt.

In den ländlichen Räumen mit Bevölkerungsrückgang nahm das Bauland pro Kopf hingegen zu (Osttirol, Kärnten außerhalb der Zentralräume, Obersteiermark, Süd- und Weststeiermark, Mittel- und Südburgenland, nördliches Waldviertel und Weinviertel). Dieser Trend entsteht, wenn bei sinkender Bevölkerungszahl das gewidmete Bauland konstant bleibt oder sogar flächenmäßig erweitert wird.

In Zusammenschau von der Veränderung des gewidmeten Baulandes und der Bevölkerungszahl zeigt sich, dass im Zeitraum 2017–2019 Baulandabnahmen bei gleichzeitiger Bevölkerungszunahme lediglich in der Stadt Graz, im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, in den Städten St. Pölten und Krems sowie im Bezirk Scheibbs zu beobachten waren. Hingegen nahm in den

Abb. 35: Gewidmetes Bauland je EinwohnerIn 2020 in Quadratmetern

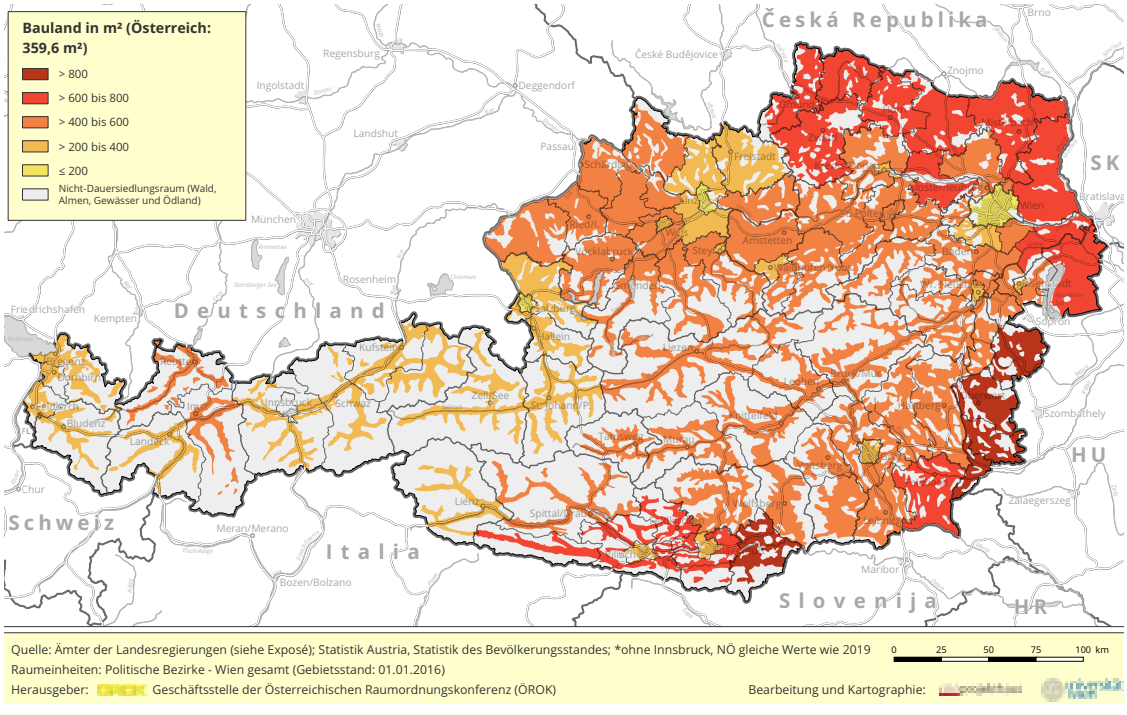

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 36: Veränderung des gewidmeten Baulandes 2017–2019 in Prozent

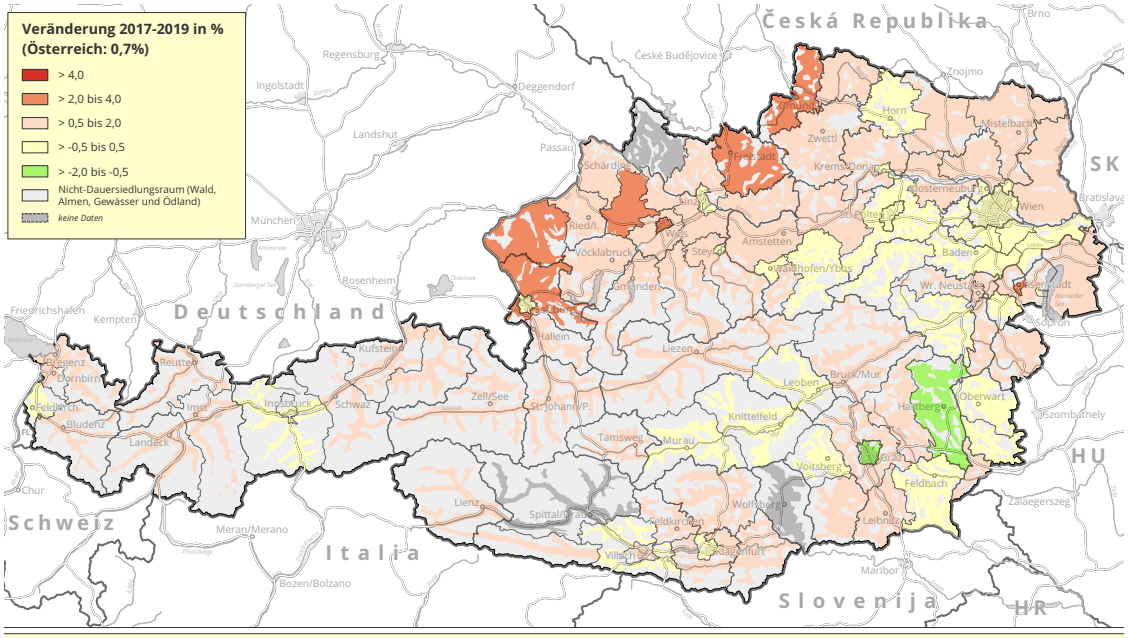

Quelle: Ämter der Landesregierungen (Details siehe Exposé)
Raumeinheiten: Politische Bezirke - Wien gesamt (Gebietsstand: 01.01.2016)
Herausgeber: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)
Bearbeitung und Kartographie:

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 37: Gewidmetes, bebautes Bauland je EinwohnerIn 2017 in Quadratmetern

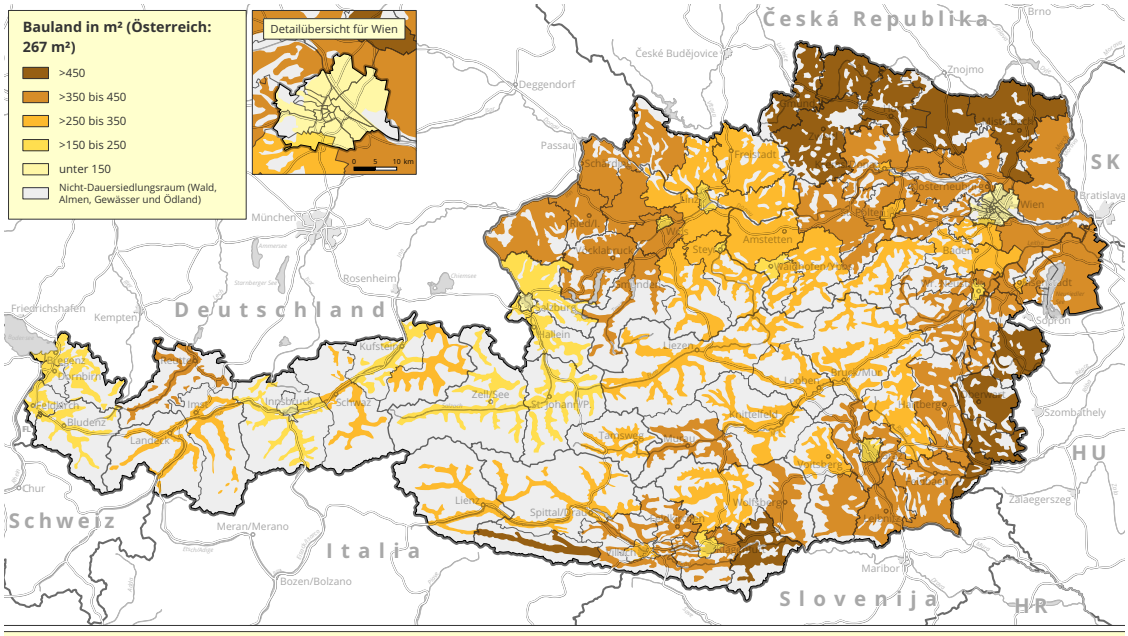

Quelle: Umweltbundesamt GmbH im Auftrag der ÖROK 2015, Ämter der Landesregierungen, Magistrate der Landeshauptstädte.
Raumeinheiten: Politische Bezirke (Gebietsstand: 01.01.2017)
Herausgeber: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)
Bearbeitung und Kartographie:

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 38: Anteil der Baulandreserven am Bauland insgesamt 2017

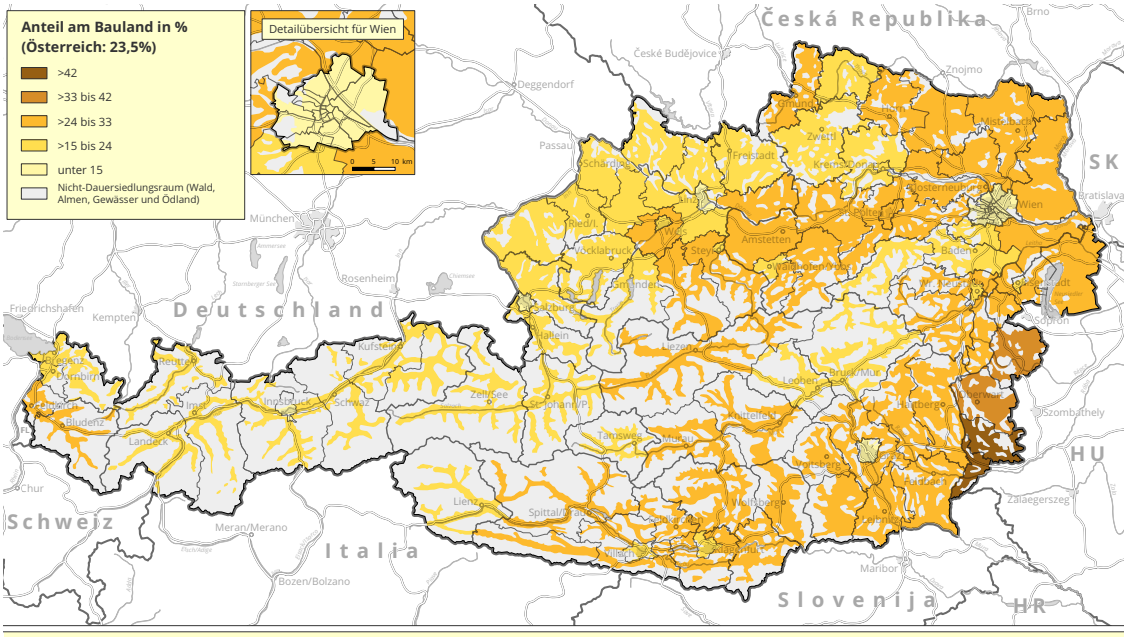

Quelle: Umweltbundesamt GmbH im Auftrag der ÖROK 2019, Ämter der Landesregierungen, Magistrate der Landeshauptstädte.
Raumeinheiten: Politische Bezirke (Gebietsstand: 01.01.2017)
Herausgeber: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)
0 25 50 75 100 km
Bearbeitung und Kartographie:

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 39: Veränderung des gewidmeten Baulandes je EinwohnerIn 2017–2019 in Quadratmetern

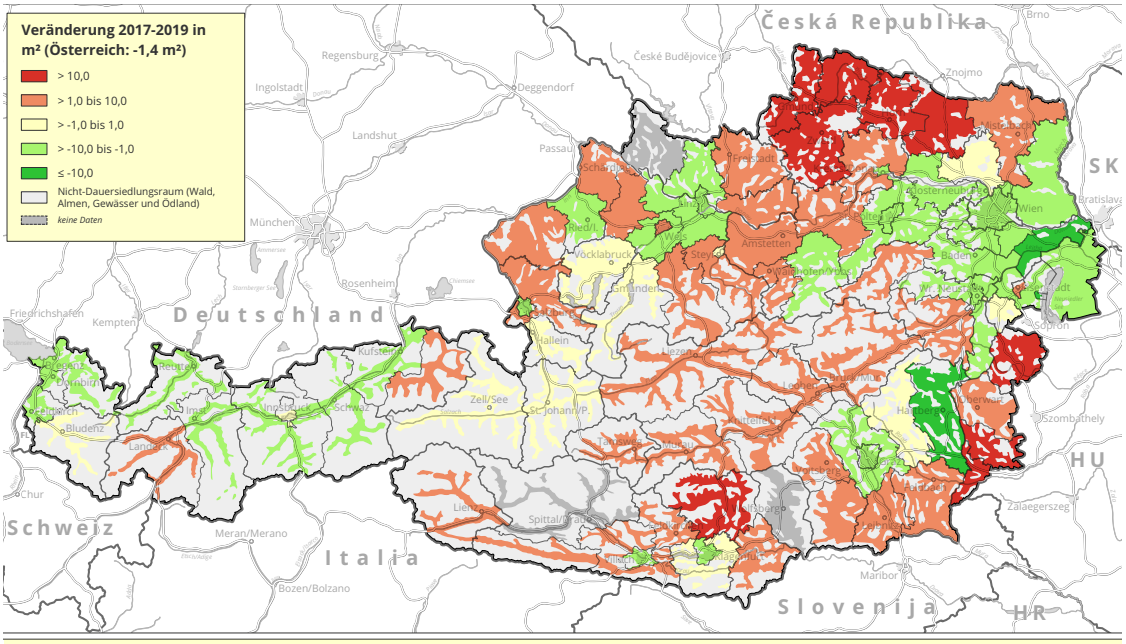

Quelle: Ämter der Landesregierungen (Details siehe Exposé); Statistik Austria, Statistik des Bevölkerungsstandes
Raumeinheiten: Politische Bezirke - Wien gesamt (Gebietsstand: 01.01.2016)
Herausgeber: Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)
0 25 50 75 100 km
Bearbeitung und Kartographie:

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 40: Veränderung des gewidmeten Baulandes und der Bevölkerungszahl 2017–2019

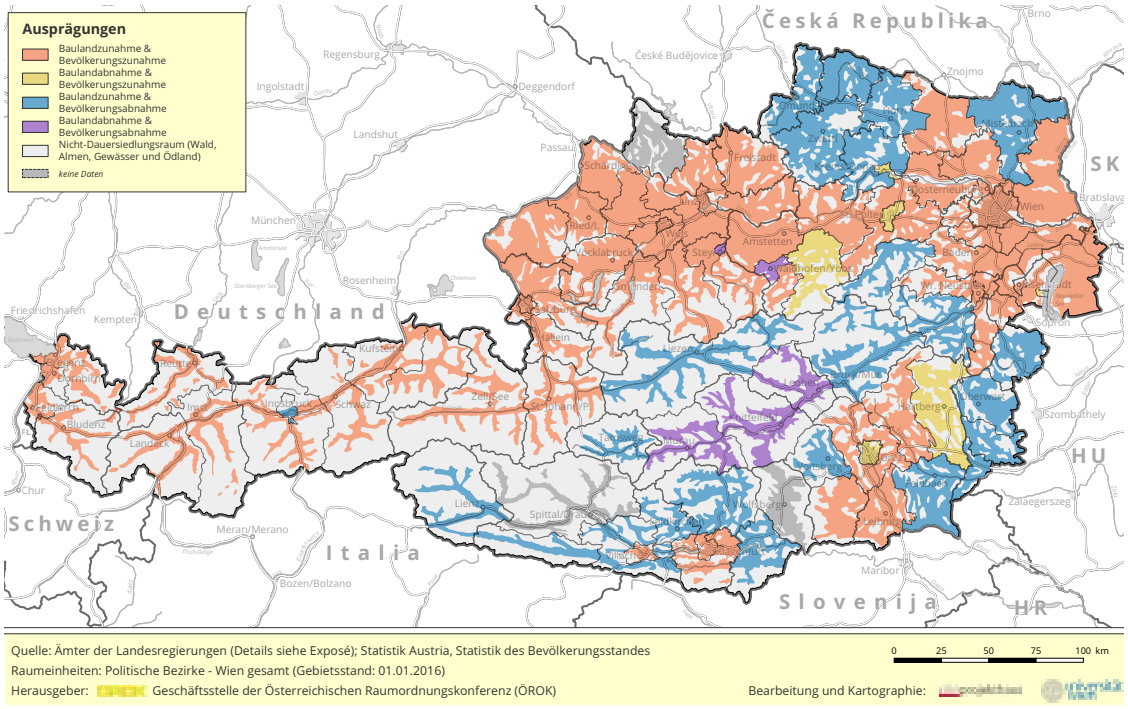

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Bezirken Bruck-Mürzzuschlag, Liezen, Voitsberg, in der Südoststeiermark und im Südburgenland, in Kärnten (ohne Kärntner Zentralraum), im Lungau, in Osttirol, in der Stadt Innsbruck, im Waldviertel, in Mistelbach, Lilienfeld und Neunkirchen das gewidmete Bauland zu, obwohl die Bevölkerung rückläufig war. Hier ging die Schere zwischen Bauland- und Bevölkerungsentwicklung weiter auseinander.

Herausforderung

- Der Flächenbedarf in den Regionen hängt stark von der Bodenverfügbarkeit ab: In Gebieten, wo Grund und Boden knapp und die Baugrundstückspreise höher sind, ist der Pro-Kopf-Verbrauch an Bauland deutlich geringer als in jenen Regionen, wo ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. In ländlichen Räumen gibt es eine hohe Flächeninanspruchnahme für Bauland pro Kopf, eine weitere Zunahme ist zu erwarten – durch Neuwidmungen, um Baulandwünschen nachzukommen einerseits und Bevölkerungsrückgänge andererseits.
- Die Rückgänge des gewidmeten Baulandes – prozentuell als auch in Quadratmetern pro Kopf – zeigen deutlich, dass Strategien zur Reduktion von Baulandüberhängen und der sparsameren Nutzung von Bauland wirken. Insbesondere in den dicht bebauten Ballungsräumen – sowohl in Städten als auch alpinen Tälern – wirken die Maßnahmen zur Baulandmobilisierung. Ebenso haben die Analysen gezeigt, dass auch in Regionen mit einer Zunahme der Bevölkerungszahl das gewidmete Bauland absolut gesehen abnehmen kann.
- Um die positive einsetzende Entwicklung der Reduktion der bestehenden Baulandreserven noch stärker zu fördern, braucht es die weitere Unterstützung und eine breite Etablierung von Leerstandmanagements in den Gemeinden. Finanzielle Anreize zur Nutzung von Baulandreserven und zur Wiedernutzung von Baulandbrachen können diese Entwicklung unterstützen.
- Die offensichtliche Intention vieler ländlicher Gemeinden durch großzügige Baulandwidmungen Bevölkerung zu halten bzw.

zu gewinnen führt nicht zum Erfolg – die Abwanderung in Richtung der städtischen Ballungsräume setzt sich trotzdem fort. Die hohe Flächeninanspruchnahme und die ineffiziente Nutzung der bebauten Flächen mit hohem Versiegelungsgrad führen zu negativen ökologischen und ökonomischen Folgen in Bezug auf die öffentlichen Haushalte. Hier gilt es, andere und zielführendere Strategien im Umgang mit Bevölkerungsrückgang zu entwickeln.

1.3.3 Schutzgebiete und Grünräume etablieren sich

Mit 24.160 km² oder 28,8 Prozent der Bundesfläche stehen in Österreich beachtliche Flächenanteile unter Natur- bzw. Landschaftsschutz. Rund 85 Prozent davon entfallen auf strengere Schutzgebietskategorien wie Nationalparks, Naturschutzgebiete oder Europaschutzgebiete, der Rest auf weniger strenge Kategorien wie Landschaftsschutzgebiete oder Biosphärenparks. Im Zeitraum 2017 bis 2019 hat sich die gesamte geschützte Fläche um knapp 2 Prozent oder 452 km² erhöht – der Großteil davon bedingt durch die Zunahme von Europaschutzgebieten. Damit setzt sich der seit 2014 anhaltende Trend zum Anstieg geschützter Flächen weiter fort.

Aus raumplanerischer Sicht ebenso bedeutend wie die explizit naturschutzfachlich geschützten Siedlungsflächen sind insbesondere auch jene Grünräume, die keiner konkreten naturschutzrechtlichen Schutzkategorie zugeordnet werden können. Darunter fallen beispielsweise landwirtschaftliche Vorrangzonen, Erholungsflächen, siedlungsklimatisch bedeutende Grünflächen, siedlungsstrukturierende Flächen etc. Diese variieren im Detail von Bundesland zu Bundesland. Vor allem in Räumen mit dynamischem Bevölkerungswachstum und gleichzeitig begrenztem Siedlungsraum – besonders Ballungsräume und inneralpine Täler – geraten solche Flächen aufgrund der Siedlungsentwicklung zunehmend unter Druck. Sie bedürfen daher besonderer raumplanerischer Aufmerksamkeit.

Abb. 41: Schutzgebiete 2021 (Nationalparks, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete,...)

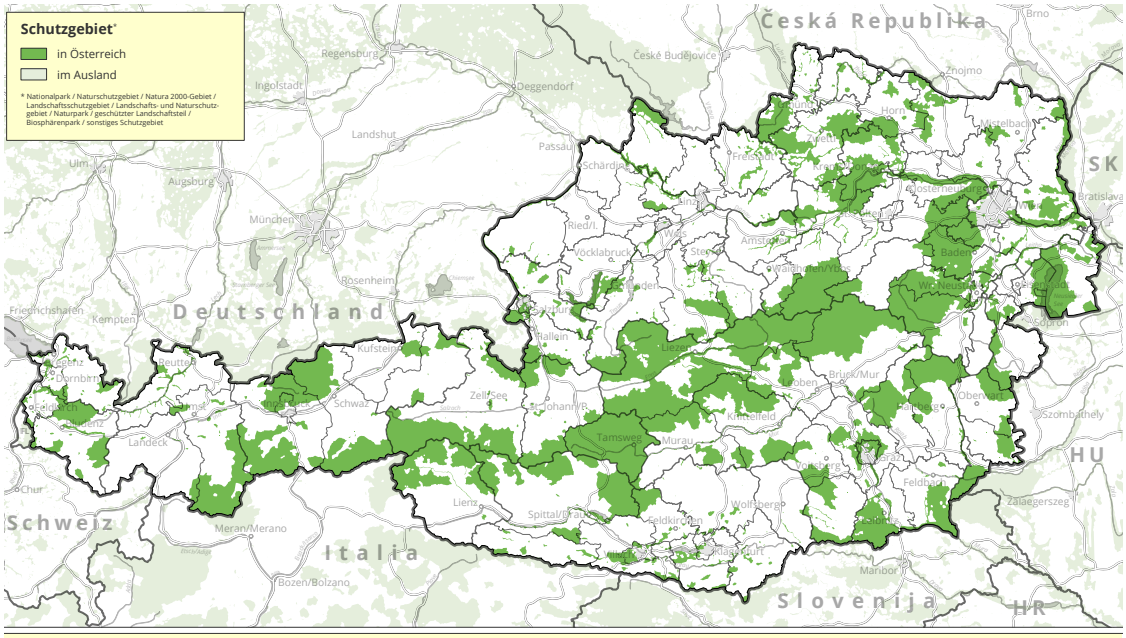

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Herausforderung

- Indikatoren für die ökologische Qualität von Schutzgebieten werden über die reine Summe der ausgewiesenen Flächen nicht abgedeckt. Die tatsächliche Beurteilung der Qualität der Gebiete erfolgt in Einzeluntersuchungen.
- Nicht formell geschützte, aber dennoch bedeutende Grünflächen geraten vor allem in sich dynamisch entwickelnden Regionen durch fortschreitende Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke unter Druck. Instrumente zu deren Schutz sind entwickelt. Ein österreichweites Monitoring dieser Grünflächen würde deren Bedeutung noch stärker ins Bewusstsein rücken.

1.3.4 Naturgefahren im Zusammenhang mit Klimawandel nehmen zu

Der Lebens- und Wirtschaftsraum ist – besonders in den alpinen Regionen – auf das umsichtige Neben- und Miteinander der Nutzung des Raumes mit Naturgefahren wie Hochwasser, Muren oder Lawinen angewiesen. Die dynamische Bevölkerungsentwicklung in vielen Regionen, der zunehmende Bedarf an Siedlungs- und Verkehrsflächen pro Person und die damit verbundene Ausdehnung des Siedlungsraums in teilweise naturgefahrensensible Bereiche führten zu kontinuierlich zunehmenden Konflikten zwischen Naturgefahren und Raumentwicklung.

Zudem verändert der Klimawandel die Gefährdungslage. Starkniederschläge führen zu häufigeren und stärkeren Hochwasserereignissen, Hangrutschungen und Murenabgängen. Die steigenden Temperaturen verkleinern Gletscher, tauen Permafrostböden im Gebirge auf und erhöhen die Steinschlaggefahr. Längere Trocken- und Hitzeperioden bringen erhöhte Dürre- und Waldbrandgefahr mit sich.

In Österreich liegen mehr als 10 Prozent aller Gebäude und mehr als 6 Prozent aller Wohngebäude innerhalb eines Hochwasserabflussgebietes und können somit von einem Hochwasser potenziell betroffen sein. (Prettenthaler & Albrecher 2009) Von ca. 13.000 ausgewiesenen Wildbächen gefährden etwa 4.200 den Siedlungsraum erheblich. Insgesamt sind ca. 14 Prozent des Gebäudebestandes und ca. 13 Prozent der Bevölkerung in Österreich von Naturgefahren direkt betroffen (OECD 2016).

Für die Alpen, als eines der sensibelsten Ökosysteme Europas, wird der Klimawandel Veränderungen sowohl in ökologischer, ökonomischer als auch in sozialer Hinsicht bringen. Die Kombination aus der natürlichen räumlichen Begrenztheit des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes und den Sicherheitsansprüchen der Bevölkerung und der Wirtschaft führt dazu, dass die Schutz- und Abwehrstrategien zur Gefahrenabwehr einer stetigen Weiterentwicklung und einer Anpassung an die sich ändernden Umwelt- und Lebensbedingungen bedürfen. (BMNT, 2017)

Der Raumplanung kommt im Zusammenhang mit Naturgefahren eine wesentliche Rolle in der Gefahrenprävention zu. Die Darstellung von potenziell eintretenden Gefahren (z. B. im Gefahrenzonenplan) ist in der Planungspraxis eine zentrale Entscheidungsgrundlage.

Ein wesentlicher Steuerungsansatz der Raumplanung ist es, Überlagerungsbereiche von Gefährdungszonen einerseits und Siedlungszonen andererseits möglichst gering zu halten.

Gefahrenzonen bezüglich Naturgefahren können entweder aus einer Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen oder aus der Gefahr von Überschwemmungen von Flüssen resultieren. Der Unterschied ergibt sich aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen. Die Darstellung von wildbach- und lawinengefährdeten Flächen basiert auf dem Forstgesetz 1975. Zuständig dafür ist die Bundeswasserbauverwaltung (BWV). Die Hochwassergefahr an Flüssen wird in den Gefahrenzonenplänen nach dem Wasserrechtsgesetz dargestellt. Zuständig dafür ist die Bundeswasserbauverwaltung (BWV).

Ende des Jahres 2015 lag in 89 Prozent der insgesamt 2.100 Gemeinden in Österreich eine Gefahrenzonenplanung oder -untersuchung gemäß Wasserrechtsgesetz oder Forstgesetz vor. In 904 Gemeinden (43 Prozent) bestanden Darstellungen gemäß dem Wasserrechtsgesetz

Das Leitbild Grünräume Wien

Der Klimawandel wird Wien in den nächsten Jahren stark beschäftigen. Zur Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz sind Grünräume besonders wichtig. Sie sind unverzichtbar für Biodiversität, natürliche Beschattung, Lufthygiene, die Regulierung des Wasserhaushalts und das Stadtklima. Sie wirken durch ihre kühlenden Effekte maßgeblich gegen Überhitzung.

Wien hat bereits jetzt einen sehr hohen Grünraumanteil von über 50 Prozent. Das Leitbild Grünräume Wien ist die räumlich-strategische Vorgabe für die Bewahrung sowie Entwicklung der Grün- und Freiräume Wiens. Es stellt sicher, dass auch in Zukunft die Wiener Landschaftsräume sowie regional wirksame Großgrünräume, wie Wälder, Wiesen und Parks sowie Wasserflächen erhalten, weiterentwickelt und neu geschaffen werden. Im Leitbild sind Bereiche gekennzeichnet, in denen nicht gebaut werden darf. Dadurch schafft es planerische Grundlagen für die Stadtteilplanung und die Erstellung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen. Das Leitbild leistet somit zentrale Beiträge zur Bewältigung des Klimawandels, der hohen Lebensqualität in Wien und dem Smart-City-Wien-Ziel, 50 Prozent Grünraumanteil zu erhalten.

Das Leitbild wurde im Juni 2020 im Wiener Gemeinderat beschlossen und ist das Ergebnis eines umfassenden mehrjährigen Planungsprozesses mit zahlreichen Magistratsdienststellen sowie Bezirken, Landwirtschaftskammer, Universitäten, Fachinstitutionen und vielen anderen mehr. Das Projekt wurde federführend von der Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung (MA 18) durchgeführt.

Leitbild Grünräume Wien
Quelle: Stadt Wien, MA 21A/Knollconsult

Weiterführende Informationen:

- https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/step2025/fachkonzepte/gruen-freiraum/leitbild-gruenraeume.html

Projektbeispiel

Das „Stadtteilentwicklungskonzept“ (SEK) als Bindeglied zwischen Stadtentwicklungsplan und quartiers- oder liegenschaftsbezogenen Planungsverfahren der Wiener Stadtplanung

Das neue Planungsinstrument Stadtteilentwicklungskonzept (SEK) auf Stadtteilebene mit einem Planungshorizont von 10 bis 20 Jahren dient als Bindeglied zwischen dem Stadtentwicklungsplan (STEP 2025) und quartiers- oder liegenschaftsbezogenen Planungsverfahren, wie z. B. dem Städtebaulichen Leitbild oder dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan. Die Erstellung eines SEK erfolgt anlassbezogen, wenn mehrere Entwicklungen in einem Stadtteil mit funktionalem Zusammenhang absehbar sind und eine abgestimmte Vorgangsweise erforderlich ist. Die Erarbeitung der SEK erfolgt anhand standardisierter Themenbereiche. Dazu zählen beispielsweise Stadtstruktur und Raumqualität, Grün- und Freiraum, Natur, öffentlicher Raum, Verkehr und Mobilität, Stadtteilklima und Bodenschutz, technische und soziale Infrastruktur, Wirtschaft und Produktion.

Derzeit wird ein Stadtteilentwicklungskonzept für den Südraum Favoriten erarbeitet. Eine der zentralen Aufgaben des SEK Südraum Favoriten ist beispielsweise die Sicherung und Aufwertung der vorhandenen Großgrünräume.

Durch einen Beschluss der Stadtentwicklungskommission werden Stadtteilentwicklungskonzepte für den Magistrat der Stadt Wien zu verbindlichen Grundlagen für nachgelagerte Planungsprozesse – wie die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.

Stadtteilentwicklungskonzept Südraum Favoriten
Quelle: Stadt Wien, MA 21A/Knollconsult

Weiterführende Informationen:

- Beispiel SEK Südraum Favoriten: https://favoriten.wienwirdwow.at/stadtteilentwicklungskonzept/; https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/projekte/suedraum-favoriten/stadtteilentwicklungskonzept.html

Abb. 42: Stand der Gefahrendarstellung 2016

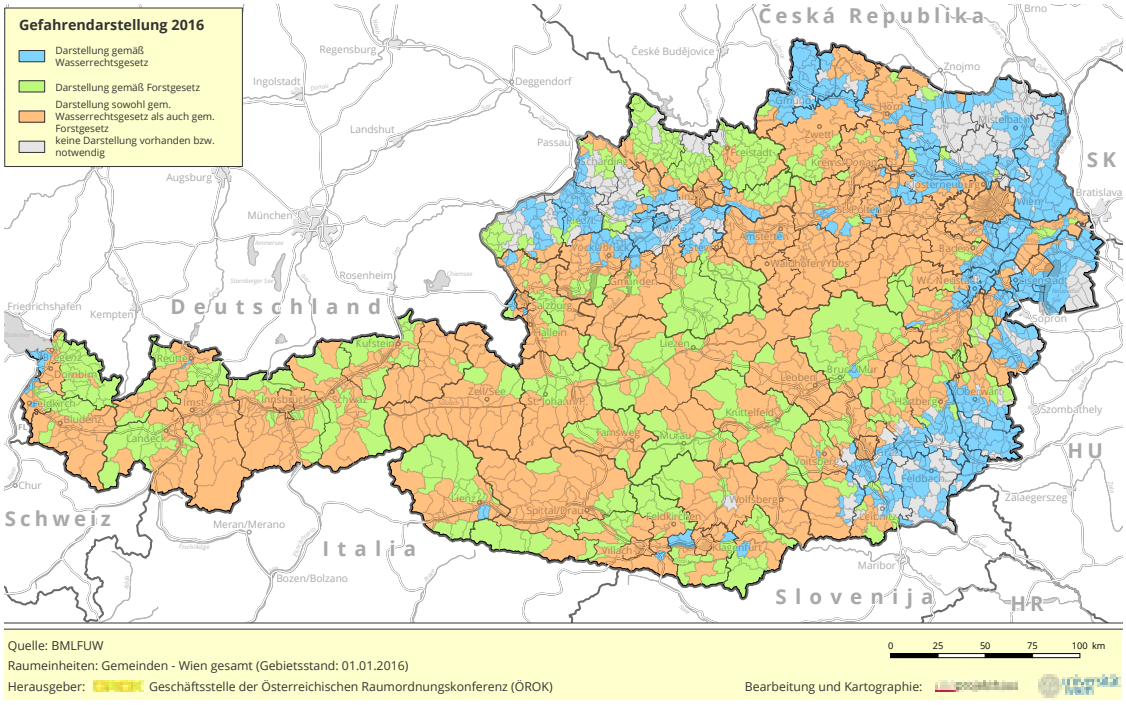

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

und Forstgesetz. Lediglich in 229 Gemeinden (11 Prozent) gab es keine Gefahrenzonenuntersuchung, Großteils deshalb, weil eine solche nicht erforderlich war.

Herausforderung

- Die Klimakrise erhöht das Naturgefahrenpotenzial merklich. Davon sind die Räume auf unterschiedliche Arten betroffen. Schäden und Gefährdungen durch den Klimawandel erfordern lage- und ortsspezifische Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung.
- Der Dauersiedlungsraum ist in den alpinen Regionen Österreichs durch die Topografie stark eingeschränkt. Der hohe Siedlungsdruck steht einem durch Naturgefahren stark begrenzten Dauersiedlungsraum gegenüber. Dieses Spannungsfeld wird sich durch den fortschreitenden Klimawandel und steigende Gefährdung durch Naturgefahren weiter verschärfen, insbesondere in alpinen Tälern, in denen in den kommenden Jahrzehnten Bevölkerungszuwächse zu erwarten sind – wie in Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Hier ist eine Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Gefährdungspotenzialen besonders sensibel.
- Die Festlegung von Hochwasserrückhalteflächen verursacht Flächenkonkurrenz zu Siedlungsentwicklung oder landwirtschaftlichen Nutzungen. Damit sind Eingriffe in Eigentums- und Nutzungsrechte verbunden. Rückwidmungen von bestehendem, aber unbebautem Bauland können Entschädigungsansprüche der LiegenschaftseigentümerInnen nach sich ziehen.

1.4 Vertikale und horizontale Governance weiterentwickeln

1.4.1 Regionale Governance-Modelle werden neu aufgesetzt

Die Regionen gewinnen als Handlungsebene – u. a. auch aus europäischer Perspektive – an Bedeutung. Als Antwort auf sich stetig ändernde

Herausforderungen in der Regionalentwicklung begegnen die Bundesländer diesen mit der Anpassung ihrer regionalen Governance-Systeme.

So erließ der Steirische Landtag das Steiermärkische Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 mit dem Ziel der Stärkung der regionalen Eigenverantwortung und der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Regionen. Damit wurden die Institutionen der Regionalentwicklung neu aufgesetzt und die Finanzierung der Regionalentwicklung auf regionaler Ebene geregelt. Insgesamt stehen jährlich rund zwölf Millionen Euro für Regionalentwicklungsprojekte zur Verfügung. Jede Region entscheidet – entlang im Gesetz festgelegter Kriterien – eigenverantwortlich, welche regional bedeutsamen Projekte gefördert werden sollen.

In Niederösterreich wurde die NÖ.Regional. GmbH etabliert. Sie löste die zuvor bestehende Struktur mit mehreren Vereinen und Organisationen ab und bündelt die Kompetenzen der Dorf- und Stadterneuerung und der Regionalmanagements in einer Organisation. Die Außenstellen in den Regionen bleiben als Ansprechpartner der Gemeinden in der Regionalentwicklung erhalten. In ihrer Funktion als zentraler Koordinations- und Betreuungspartner für Gemeinden, Verbände und Kleinregionen kooperiert die Agentur mit den drei weiteren Vorfeldorganisationen der NÖ Landesregierung aus Wirtschaft (ecoplus), Kultur (KulturRegion. Niederösterreich) und Energie/Umwelt (eNu). Die Kernaufgabe der NÖ.Regional.GmbH liegt in der Umsetzung der sogenannten Hauptregionsstrategien in Niederösterreich.

In Niederösterreich hat sich in den vergangenen Jahren auch eine neue Herangehensweise in der überörtlichen Raumordnung etabliert – der Prozess der Regionalen Leitplanung. Basierend auf den Ergebnissen der „Stadtregion+“ werden die künftigen Herausforderungen der Raumentwicklung unter dem Leitgedanken „Kooperation auf Augenhöhe“ von Gemeinden, Region und Land gemeinsam diskutiert sowie Strategien und Umsetzungsmaßnahmen festgelegt. Der Ansatz der Regionalen Leitplanung wurde erstmals im Nordraum Wien erprobt und 2013 abgeschlossen. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde das Modell der Regionalen Leitplanung in einem zweiten Schritt im Bezirk Mödling angewendet (Abschluss 2016). Im April 2019 startete ein neuer Regionalplanungsprozess „Weinviertel Südost“ mit 34 Gemeinden. Die Regionale Leitplanung mündet in einem Entwicklungsleitbild, dem sogenannten Regionalen Leitplan, und in einem konkreten Umsetzungsplan. Weitere Pilotprojekte sind in Bruck an der Leitha sowie in Horn gemeinsam mit Waidhofen an der Thaya geplant. Die Regionalen Leitplanungen in Niederösterreich sind inzwischen ein Instrument interkommunaler Kooperation, welches sich als kooperatives Element der Raumordnung etabliert hat und im NÖ Raumordnungsgesetz verankert wurde.

In Oberösterreich wurde als Ergebnis eines Restrukturierungsprozesses die oberösterreichische Wirtschaftsagentur „Business Upper Austria“ gegründet, um einen zentralen Ansprechpartner für Fragen der Standortentwicklung und Wirtschafts- und Forschungsförderung zu schaffen. Hervorgegangen ist sie aus der Fusion der vormaligen Standortagentur Technologie- und Marketinggesellschaft „TMG“, der Wirtschaftspark GmbH, dem Industriecluster „Clusterland“ und der Innovationsberatung „CATT“. Die Forschungsgesellschaft Upper Austrian Research (UAR) wurde 2017 ebenfalls integriert. Seit 1. Jänner 2019 ist die Regionalmanagement OÖ GmbH als Tochtergesellschaft in die Business Upper Austria eingegliedert. Heute gehören folgende Cluster und Netzwerke zur Business Upper Austria: Automobil-Cluster, Cleantech-Cluster, IT-Cluster, Kunststoff-Cluster, Lebensmittel-Cluster, Mechatronik-Cluster, Möbel- und Holzbau-Cluster, Medizintechnik-Cluster sowie der Softwarepark Hagenberg.

1.4.2 Stadtregionale Kooperationen etablieren sich

Ausgehend von der ÖREK-Partnerschaft „Kooperationsplattform Stadtregion“ rückten die Stadtregionen als wesentliche Governance-Ebene in der Kooperation zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden in den Fokus der Aufmerksamkeit, was eine Reihe weiterer Aktivitäten nach sich zog. Unter Stadtregionen werden dabei urbane Verflechtungen von Stadt und Land als politisch-administrative Grenzen überschreitende Funktionsräume verstanden

(vgl. ÖROK-Empfehlung Nr. 55: Für eine Stadtregionspolitik in Österreich). Sie sind dynamische Wirkungsräume, die eine gewisse Flexibilität in Bezug auf Kooperationsformen benötigen. Andererseits werden sie durch Strukturierung und Verbindlichkeit von Kooperation gestärkt.

Die laufenden Aktivitäten zielen u. a. auf die Erhöhung der Sichtbarkeit von Stadtregionen als Gegenstand planerischen und kooperativen Handelns ab und dienen dem stadtregionalen Informationsaustausch innerhalb Österreichs. Zu diesen Aktivitäten zählt die jährliche Abhaltung des aus der ÖREK-Partnerschaft hervorgegangenen und nun vom Städtebund und den Städten weitergetragenen Stadtregionstages. Der Stadtregionstag 2020 fand aufgrund der COVID-19-Schutzmaßnahmen als Videokonferenz mit digitalen Workshops statt.

Die Website www.stadtregionen.at bietet Informationen zu Stadtregionen an. Beides unterstützt den Erfahrungsaustausch der Akteure und Akteurinnen aus Städten und Stadtumlandgemeinden Österreichs.

In Oberösterreich und der Steiermark werden stadtregionale Projekte mit Mitteln aus dem IWB/EFRE-Programm unterstützt, in Oberösterreich darüber hinaus auch die Entwicklung von stadtregionalen Strategien. In beiden Bundesländern läuft die Programmabwicklung erfolgreich. Förderschwerpunkte sind nachhaltige Mobilitätslösungen, interkommunales Flächenmanagement und Standortentwicklung, Breitbandausbau sowie die Erhöhung der Erholungs- und Aufenthaltsqualität von Stadtregionen. In Oberösterreich haben insgesamt 16 Stadtregionen ihre integrierten Strategien für stadtregionale Kooperationen entwickelt und Umsetzungsmaßnahmen gesetzt.

Herausforderung

- Die regionale Ebene ist inzwischen eine wichtige Governance-Ebene geworden. Die Anpassung der institutionellen Strukturen an sich ändernde Herausforderungen braucht immer wieder die Analyse der bestehenden Situation und allenfalls entsprechende Aktivitäten der Reorganisation, um im Wettbewerb der Regionen gut aufgestellt zu sein.
- Die Stadtregionen rücken aufgrund der bestehenden funktionalen Verflechtungen zwischen den Städten und ihren Umlandgemeinden immer stärker in den Fokus des Governance-Systems. Um Stadtregionen als Planungs- und Handlungsräume zu stärken, braucht es stärkere, auch formalisierte Kooperationsformen zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden.
- Von Vorteil sind Unterstützungsstrukturen (z. B. Regionalmanagements), die den Regionen bei ihren Vorhaben zur Seite stehen. Um Kontinuität zu gewährleisten, sollten diese dauerhaft eingerichtet werden und unabhängig von Förderungen durch EU-Programme sein.
- Die Nutzung von Förderprogrammen der Europäischen Kohäsionspolitik kann helfen, die Kooperation in und zwischen Stadtregionen zu forcieren.

Projektbeispiel

Das Planungsinstrument der Regionalen Leitplanung in Niederösterreich

Für die funktionsräumliche Ebene zwischen dem Land und den Gemeinden, der Region, findet sich in Österreich keine Gebietskörperschaft und damit auch keine politische Interessenvertretung. Die Regionalplanung ist in Österreich eine Form der überörtlichen Raumplanung des jeweiligen Bundeslandes und immer davon abhängig, ob und in welcher Form sie vom jeweiligen Land organisiert wird. (Schindegger, 1998)

Der Prozess der Regionalen Leitplanung stellt eine neue Herangehensweise der überörtlichen Raumordnung in Niederösterreich dar. Dabei werden die künftigen Herausforderungen der Raumentwicklung unter dem Leitgedanken „Kooperation auf Augenhöhe" von Gemeinden, Region und Land gemeinsam diskutiert sowie Strategien und Umsetzungsmaßnahmen festgelegt. Der Ansatz der Regionalen Leitplanung wurde im Jahr 2013 erstmals im Nordraum Wien erprobt. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde die Regionale Leitplanung in einem zweiten Schritt im Bezirk Mödling angewendet und 2016 abgeschlossen. Seit dem Frühjahr 2019 läuft der Prozess im Raum „Weinviertel Südost".

Ziele der Regionalen Leitplanung sind u. a.:
- Stärkung der Entwicklungsplanung/Verschränkung zwischen Bottom-up- und Top-down-Ansätzen
- Erhöhung der Effizienz und Kosteneinsparungen durch Zusammenführung bestehender Planungsprozesse und gemeinsame Planungsschritte auf Gemeinde- und Landesebene
- Bessere Abstimmung, erhöhte Akzeptanz und weniger Umsetzungswiderstände durch einen frühzeitigen, intensiven und partnerschaftlichen Dialog zwischen Gemeinden und Land
- Realisierung einer flächen- und kostensparenden Raumnutzung
- Erarbeitung einer abgestimmten NÖ-Position zur Raumentwicklung für den Stadt-Umland-Dialog mit Wien

Zu den inhaltlichen Elementen der Leitplanung zählen:
- Bestands- und Standortanalyse: Zusammenfassung vorhandener Grundlagen und Studien, Durchführung von Standortanalysen, Darstellung der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken sowie der zentralen Handlungsfelder
- Strategie und Leitbild: textliche und planliche Darstellung des Entwicklungsleitbilds, Festhaltung von Grundsätzen, Zielsetzungen, räumlichen Entwicklungsschwerpunkten sowie -grenzen
- Maßnahmen- und Projektkatalog: Umsetzungsplan zur Zielerreichung

Künftig wird eine Ausrollung dieses Instruments auf alle Regionen Niederösterreichs angestrebt. Dazu soll der Planungsprozess der Regionalen Leitplanung vereinheitlicht und standardisiert werden. Anhand von zwei Piloten in Horn bzw. Waidhofen/Thaya sowie in Bruck an der Leitha wird dieses neue Konzept getestet. In einem nächsten Schritt soll ein Handbuch für die Regionale Leitplanung in Niederösterreich durch alle künftigen Planungsprozesse leiten.

Regionale Leitplanung Weinviertel Südost
Quelle: Markus Berger

Weiterführende Informationen:

- https://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=529
- https://www.stadt-umland.at/prozesse/aktuelle-initiativen/regionale-leitplanung-weinviertel-suedost.html

Projektbeispiel

Förderstrategie Raumplanung in Vorarlberg

Mit breiter Beteiligung von Gemeinden, Regios und Planungsfachleuten wurden im Jahr 2017 neue Förderungsgrundsätze und Förderungsrichtlinien für die Gemeinde- und Regionalentwicklung erarbeitet. Diese traten Anfang 2018 in Kraft. Der Förderungsschwerpunkt liegt auf der Stärkung der regionalen Ebene. Diese „Förderungsstrategie" stärkt die regionale Handlungsebene, indem Gemeinden in Planungsregionen (Kooperationsräumen) oder institutionalisierten Regios zusammenarbeiten. Die Kooperationen orientieren sich an bestehenden Strukturen und Regionen. Hier kann die gemeindeübergreifende Planung bedarfsgerecht und treffgenau erfolgen. Grundlage der Zusammenarbeit ist ein regionales Gesamtentwicklungskonzept oder ein regionales räumliches Entwicklungskonzept, welche die mittelfristigen gemeinsamen Ziele der regionalen Zusammenarbeit widerspiegeln und gleichzeitig als inhaltlicher Rahmen und Bezugspunkt für die zukünftige Kooperation dienen.

Die Aufgabe, diese regionalen Planungskooperationen zu koordinieren und die wichtigen Zukunftsthemen – in Abstimmung mit den Regionen – federführend zu bearbeiten, obliegt der Abteilung Raumplanung und Baurecht im Amt der Vorarlberger Landesregierung.

Region Vorderland-Feldkirch
Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Durch eine eigene Basisförderung für die Finanzierung der Grundstruktur von Regios soll insbesondere ihre Arbeitsfähigkeit und damit die professionelle Kooperation auf regionaler Ebene dauerhaft gestärkt werden. Nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie wurden mit sieben Regios Zielvereinbarungen abgeschlossen, in denen regionsspezifische Arbeitsschwerpunkte für die Dauer von jeweils drei Jahren festgelegt sind. In weiterer Folge hat die Landesregierung diese Zielvereinbarungen, die insgesamt 76 von 96 Gemeinden betreffen, beschlossen. Die regionale Ebene wird weiters durch hohe Förderungen zu regionalen Entwicklungsplanungen mit Raumbezug gestärkt.

Darüber hinaus werden auch räumliche Entwicklungsplanungen auf örtlicher und teilörtlicher Ebene – insbesondere Räumliche Entwicklungspläne (REP) und Quartiersentwicklungskonzepte gefördert. Die Erarbeitung fundierter fachlicher Planungsgrundlagen als Voraussetzung für den gezielten Einsatz der vorhandenen rechtlich verbindlichen Planungsinstrumente (Räumlicher Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Baugrundlagenbestimmung, Vertragsraumordnung etc.) soll dadurch forciert werden. Zudem sind besondere raumplanerische Aktivitäten förderbar. Unter anderem werden (innovative) Pilotprojekte sowie Vorprojekte gefördert. Einen besonderen Akzent bilden Förderungen für Gemeinden mit weniger als 3.000 EinwohnerInnen.

Weiterführende Informationen:

- Informationen Land Vorarlberg: www.vorarlberg.at/gemeinde-und-regionalentwicklungsfoerderung

2

Eliette Felkel/Andreas Maier/Andrea Rainer-Cervoska/Martina Bach/ Anna Schober

ÖROK-Arbeitsschwerpunkte 2015–2017 mit räumlichem Bezug

Aufgrund des unter den ÖROK-Mitgliedern verankerten umfassenden Verständnisses von „Raumordnung", wurde – von der Gründung der ÖROK an – neben dem Kernbereich der Raumordnung auch den Bereichen „Regionalentwicklung" und „Regionalpolitik" eine große Bedeutung beigemessen.

Dies führte zu einem institutionellen Wissensaufbau und zu einer intensiven Vernetzung der AkteurInnen und mündete darin, dass in weiterer Folge koordinierende Tätigkeiten im Bereich der Regionalentwicklung und Regionalpolitik auf Ebene der ÖROK verankert wurden. Operativ wirkte sich dies in der Einrichtung eines eigenen Unterausschusses, dem „UA Regionalwirtschaft", sowie eines „Nationalen Komitees" und entsprechender Arbeitsgruppen aus. Die Aufgabenbereiche dieser Gremien umfassen dabei neben der fondsübergreifenden, strategischen Koordination auch die administrative Unterstützung der EU-Regionalprogramme in Österreich, z. B. durch den „National Contact Point (NCP)" für die transnationalen und EU-weiten Programme des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit" (ETZ). Im Jahr 2016 nahm darüber hinaus die bei der ÖROK-Geschäftsstelle eingerichtete Verwaltungsbehörde für das gemeinsame österreichweite IWB/EFRE-Programm ihre operative Tätigkeit auf.

In diesem Abschnitt werden die Arbeitsschwerpunkte in den oben genannten Bereichen der ÖROK im Zeitraum 2018–2020 dargestellt.

2.1 Raumordnung und Raumentwicklung

2.1.1 Schwerpunkt „Österreichisches Raumentwicklungskonzept – ÖREK 2030"

Der Schwerpunkt im Bereich Raumordnung lag im Berichtszeitraum auf der Erstellung des neuen Österreichischen Raumentwicklungskonzepts (ÖREK) 2030.

Zur Vorbereitung dieses Prozesses wurden im Frühjahr 2019 im Zuge einer Vorbereitungsphase Eckpunkte für das neue ÖREK 2030 formuliert. Ein zentrales Ergebnis und eine wichtige Neuerung für das ÖREK war die Festlegung eines **inhaltlichen Schwerpunktes**. Für das ÖREK 2030 sollen die **Beiträge der Raumordnung zur Erreichung von Zielen des Klimaschutzes, der Klimawandelanpassung und der nachhaltigen Entwicklung in den Fokus** genommen werden:

- Im Sinne eines Mainstreaming-Ansatzes soll der Klimaschutz über alle Säulen hinweg verfolgt werden.
- Die Betrachtung soll unter dem Aspekt der Transformationsprozesse erfolgen, die es braucht, um die Ziele des Klimaschutzes und der Dekarbonisierung zu erreichen.
- Eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Raum-/Regionstypen sowie ihrer Chancen, Risiken und möglichen Beiträge zum Klimaschutz wird angestrebt.

Gemäß dieser inhaltlichen Fokussierung wurde als Arbeitstitel „ÖREK 2030 – Raum für Wandel" gewählt und die inhaltliche und prozesshafte Bearbeitung ausgeschrieben. Als Bearbeitungsteam wurde als Ergebnis einer Ausschreibung das Konsortium Rosinak & Partner ZT GmbH, PlanSinn GmbH und TerraCognita KG ausgewählt.

Im Herbst 2019 startete die Bearbeitung des neuen ÖREK 2030, die – wie viele andere Projekte und Prozesse – stark geprägt wurde durch die Corona-Pandemie und die dadurch bedingten zeitlichen Umplanungen und Umstellung von physischen auf digitale Arbeitsformate.

Die Beschlussfassung des ÖREK 2030 wird in einer Sitzung der Politischen Konferenz der ÖROK am 20. Oktober 2021 erfolgen.

Aktueller Bearbeitungsstand des ÖREK 2030

Leitbild, Grundsätze und räumliche Ziele

Die nächsten zehn Jahre erfordern weichenstellende Entscheidungen und Maßnahmen zur Erreichung der vereinbarten Klimaziele 2030 und für den Weg zur Klimaneutralität. Es ist eine zentrale Aufgabe der Raumentwicklung und Raumordnung, dazu einen Beitrag zu leisten. Daher ist der Wandel das zentrale Narrativ für das ÖREK 2030 und Ausgangspunkt für die Grundsätze und räumlichen Ziele.

Die Gestaltung des Wandels braucht eine starke Orientierung, die den Weg in die Zukunft weist. Das ÖREK 2030 wird deshalb von drei übergeordneten Grundsätzen geleitet:

- **Klimaverträgliche und nachhaltige Raumentwicklung** zielt auf langfristige, generationenübergreifende Lösungen ab, denn räumliche Entwicklungen verlaufen langsam und stetig und können vielfach nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Abb. 43: Räumliche Ziele des ÖREK 2030

Quelle: ÖROK-Geschäftsstelle

- **Gemeinwohlorientierte Raumentwicklung**: Die Entwicklung des Raumes geschieht durch viele individuelle Entscheidungen, die nur selten das Gemeinwohl im Blick haben. Aufgabe der Raumordnung ist es daher, die Interessen des Gemeinwohls zu wahren.
- **Gerechte Raumentwicklung**: Gemeinden, Städte und Regionen sind mit sehr unterschiedlichen Ressourcen ausgestattet – Naturräume, soziale und historische Entwicklungen sind verschieden. Wenn Gesellschaften rein marktwirtschaftlich orientiert sind, verstärken sich diese Ungleichheiten. Gerechte Raumentwicklung trägt dazu bei, regionale Ungleichheiten zu verringern und Menschen aus unterschiedlichen Räumen gleiche Startchancen zu bieten.

Diese drei Grundsätze sind nicht getrennt zu sehen, sondern sie greifen ineinander und überlappen einander. Aus diesen Grundsätzen werden folgende **räumliche Ziele** abgeleitet:

Unter Berücksichtigung der zu beobachtenden Megatrends (u. a. Klimakrise, Digitalisierung, demografischer Wandel, Urbanisierung und Suburbanisierung) und globaler, europäischer und nationaler Rahmenbedingungen wird ein Handlungsprogramm für die nächsten zehn Jahre entworfen mit dem Schwerpunkt auf konkreten Umsetzungsschritten für die ÖROK als Ganzes, d. h. institutionenübergreifende Maßnahmen, die Bund, Länder, Städte und Gemeinden gleichermaßen betreffen.

Das Handlungsprogramm wird durch vier Säulen strukturiert:
- Mit räumlichen Ressourcen sparsam und schonend umgehen,
- Räumlichen und sozialen Zusammenhalt stärken,
- Wirtschaftsräume und -systeme klimaverträglich und nachhaltig entwickeln,
- Vertikale und horizontale Governance weiterentwickeln.

Den Säulen sind jeweils handlungsorientierte Zielformulierungen zugeordnet. Sie leiten sich aus den Megatrends („Wandel findet statt"), den Aufträgen aus den übergeordneten Zielsetzungen („Wandel ist nötig"), den räumlichen Grundsätzen und Zielen sowie den daraus entstehenden Herausforderungen ab.

Arbeitsformate

Die Diskussionen zu den verschiedenen Entwürfen für das ÖREK 2030 wurden zum Großteil im Rahmen der ÖROK-Mitglieder geführt, die Öffnung nach außen erfolgte bei der ÖREK-2030-Konferenz.

Abb. 44: Erstellungsprozess des ÖREK 2030

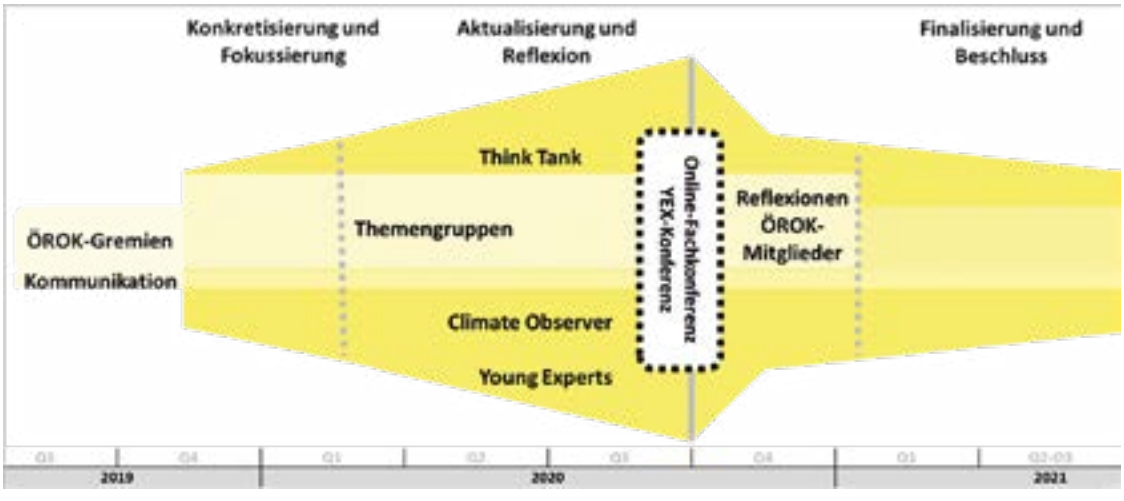

Quelle: ÖROK-Geschäftsstelle

Ständiger Unterausschuss, Themengruppen, Reflexionen

Der Ständige Unterausschuss (StUA), dem VertreterInnen aller Bundesministerien sowie länderseitig in erster Linie die Fachabteilungen für Raumordnung, Städtebund, Gemeindebund sowie die Interessenvertretungen angehören, ist das federführende Gremium bei der Erstellung des ÖREK 2030. Hier wird in Sitzungen und Workshops die inhaltliche Diskussion geführt und die Beschlussfassung vorbereitet. Neben diesen Diskussionen im engsten Rahmen wurden Inputs zu den Entwürfen für die Themenkapitel auch in einem breiteren Kreis unter Einbeziehung von ExpertInnen aus den spezifischen Fachbereichen der ÖROK-Mitglieder bei jeweils zwei Treffen der sogenannten „Themengruppen" eingeholt. Weiters fanden zum Jahreswechsel 2020/21 Reflexionen bei ÖROK-Mitgliedern statt. Diese dienten der breiteren Auseinandersetzung mit den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Textentwürfen im Kreis weiterer FachexpertInnen und fanden unter anderem in BMLRT, BMK, in den Ländern Oberösterreich, Niederösterreich und beim Städtebund statt. Der Situation geschuldet fanden alle Reflexionen als Videokonferenzen statt.

„Raum im Wandel"-Konferenz

Die Online-Fachkonferenz am 30. 09. und 1. 10. 2020 war ein wichtiger Meilenstein in der Erstellung des ÖREK 2030. ExpertInnen, PlanerInnen und EntscheidungsträgerInnen diskutierten über die Ausrichtung der zukünftigen Raumentwicklung in Österreich sowie über die Herausforderungen und mögliche Lösungen auf lokaler, regionaler, Landes- und Bundesebene.

In der Fachkonferenz mit bis zu 170 TeilnehmerInnen standen der Diskurs und fachliche Austausch über die Ausrichtung der zukünftigen Raumentwicklung in Österreich im Mittelpunkt. Nach einem hochrangig besetzten Eröffnungsdialog (BM Elisabeth KÖSTINGER, LR Josef SCHWAIGER, Bgm. Alfred RIEDL, Andreas SCHMIDBAUR) wurden die bisher vorliegenden Entwürfe zum ÖREK 2030 präsentiert und mit den Teilnehmenden diskutiert. Den Abschluss der Veranstaltung bildete ein offener und kritischer Dialog mit Mitgliedern des ÖREK 2030 Think Tank (Lukas BÜHLMANN, Rainer DANIELZYK, Karl STEININGER, Verena WINIWARTER, Sibylla ZECH) und Günther LICHTBLAU (UBA), der als Climate Observer den ÖREK-Prozess begleitete.

Think Tank

Der Erstellungsprozess zum ÖREK 2030 wurde durch einen Think Tank begleitet, der sich aus internationalen und nationalen Expertinnen und Experten aus verschiedensten raumrelevanten Fachbereichen zusammensetzte: Raumplanung, Regionalplanung, Raum- und Regionalentwicklung, Raumforschung, Umweltplanung, Klimawandel, Umweltwandel, globaler und transformativer Wandel, interdisziplinäre Forschung sowie Verhaltensökonomie. Die Mitglieder des Think Tank unterstützen die Erstellung des ÖREK 2030 durch das Einbringen ihrer Expertise, ihren „Blick von außen" sowie als BotschafterInnen für das neue Österreichische Raumentwicklungskonzept.

Die Mitglieder des Think Tank waren:

- Lukas Bühlmann, ehemaliger Direktor der EspaceSuisse, Schweiz
- Rainer Danielzyk, ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Deutschland
- Sigrid Stagl, Institute for Ecological Economics, Wirtschaftsuniversität Wien
- Karl Steininger, Wegener Center for Climate and Global Change, Universität Graz
- Verena Winiwarter, Institut für Soziale Ökologie, Universität für Bodenkultur Wien (mit Unterstützung durch Friedrich Hauer, Technische Universität Wien)
- Sibylla Zech, Institut für Raumplanung, Technische Universität Wien

Das zentrale Treffen des Think Tank fand bei der „Raum für Wandel"-Konferenz statt, für weitere Diskussionen im kleineren Umfeld gab es Gelegenheit im Rahmen von Sitzungen des Ständigen Unterausschusses (StUA).

Young Experts (YEX)

Eine Besonderheit des ÖREK 2030 ist die Beteiligung von sogenannten „Young Experts" – den AkteurInnen und EntscheiderInnen der Zukunft. Für eine zukunftsweisende Raumplanung in Österreich ist es von wesentlicher Bedeutung,

auch die Perspektive der nächsten Generationen einzubinden, weshalb ein vielfältiges Team an jungen Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen und Erfahrungen als Young Experts in den Prozess einbezogen waren. Nach einer Ausschreibung mit über 120 InteressentInnen wurde ein Team aus 18 Young Experts ausgewählt, das aktiv bei der Erstellung des „ÖREK 2030" mitarbeitete und Expertise und neue Perspektiven einbrachte.

Nach einem Kick-off-Workshop in der ÖROK-Geschäftsstelle, der noch als physisches Treffen möglich war, fanden zahlreiche digitale Vernetzungsformate der Young Experts statt. Da das Interesse an diesem Format so groß war, wurde für alle 120 InteressentInnen zusätzlich eine „ÖREK 2030 Young Experts Konferenz" am 28. 09. 2020 veranstaltet, die die ausgewählten 18 Young Experts mitorganisierten.

Die von den Young Experts erarbeiteten Produkte zum ÖREK 2030 werden im Dokument selbst bzw. auf der ÖROK-Website veröffentlicht.

2.1.2 ÖREK-Partnerschaften und Themen

Vor dem Beginn der intensiven Arbeit am ÖREK 2030 wurden im Rahmen von mehreren Projekten sowie ÖREK-Partnerschaften (zurückgehend noch auf das ÖREK 2011) verschiedene Themen im Kontext mit Raumordnung und Raumentwicklung bearbeitet:

Die **ÖREK-Partnerschaft „Strategien für Regionen mit Bevölkerungsrückgang"** widmete sich der Thematik aus dem Blickwinkel jener Regionen, die mit einem anhaltenden Bevölkerungsrückgang und Abwanderungstendenzen konfrontiert sind. In den Ergebnissen werden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, um dem negativen Image entgegenzutreten. Ein wesentlicher Schwerpunkt lag dabei neben der Situationsanalyse auf der Entwicklung von Strategien für die Kommunikation und das Ausarbeiten neuer Herangehensweisen mittels „Sprachbildern". Die Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft – Analyseergebnisse, Sprachbilder, Erläuterung des Zugangs und der angewendeten Methode – wurden im Dezember 2018 in einer Broschüre veröffentlicht, die auch auf der ÖROK-Website zum Download zur Verfügung steht.

Von 2017 bis zum Frühjahr 2019 erarbeitete die **ÖREK-Partnerschaft „Stärkung der Orts- und Stadtkerne"** konkrete umsetzungsorientierte Maßnahmen zur Belebung von Innenstädten und Ortskernen. Das zentrale Ergebnis der ÖREK-Partnerschaft bilden zehn Fachempfehlungen zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne in Österreich.

Als Grundlage für die konkrete Ausformulierung und fachliche Fundierung der Empfehlungen wurden in der Partnerschaft **zwei Arbeitspapiere** erstellt:

(1) Arbeitspapier „Abgrenzung von Orts- und Stadtkernen: Definition, Kriterien, Prozess" (erarbeitet durch die ÖREK-Partnerschaft, redaktionelle Bearbeitung: DI Hanna Posch und DI Wolfgang Gerlich, Büro PlanSinn)

(2) Arbeitspapier „Legistische Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene" (Teil 1 zum Bundesrecht verfasst von Univ.-Prof. Dr. Verena Madner, WU Wien unter Mitarbeit von Lisa-Maria Grob, WU Wien sowie Teil 2 zum Landesrecht verfasst von Univ.-Prof. Dr. Arthur Kanonier, TU Wien)

Die zehn Fachempfehlungen wurden im Herbst 2019 gemeinsam mit den Arbeitspapieren in einem Materialienband als Nr. 205 der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht.

Die Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft bildeten am 18. September 2019 den inhaltlichen Kern einer **Fachveranstaltung in der Stadtgemeinde Trofaiach** in der Steiermark. Nähere Informationen dazu finden sie unter: https://www.oerok.gv.at/raum/themen/staerkung-der-orts-und-stadtkerne.

Die **ÖREK-Partnerschaft „Energieraumplanung 2"** beschäftigte sich in den Jahren 2018 und 2019 unter Federführung des BMK (vormals BMNT) mit der Frage von Kommunikationsstrategien, um die Anliegen dieses wichtigen Bereiches der Raumplanung verschiedenen Zielgruppen (u. a. BürgermeisterInnen, OrtsplanerInnen) näher zu bringen. Ein weiterer wichtiger Bereich war der fachliche Austausch zwischen den Mitgliedern der Partnerschaft und zu spezifischen Punkten eingeladenen FachexpertInnen.

Projektbeispiel

Die ÖREK-Partnerschaft „Stärkung der Orts- und Stadtkerne in Österreich“

Orts- und Stadtkerne haben aufgrund räumlich-struktureller Entwicklungen an den Außenrändern (Einkaufszentren, Wohnsiedlungen etc.) oftmals ihre ursprüngliche Aufgabe als räumliches, gesellschaftliches und soziales Zentrum verloren. Die Stärkung von Orts- und Stadtkernen ist daher eine der Schlüsselfragen für eine nachhaltige Raumentwicklung. Es braucht die Verschränkung von Wohnen, Nahversorgung, Wirtschaft, sozialen Einrichtungen und öffentlichen Freiräumen, um Zentren attraktiv zu halten oder zu machen. Bisherige Ansätze und Bemühungen waren dafür vielfach nicht ausreichend.

Ortskerne haben unterschiedliche Funktionen

Quelle: © Stefanie Grüssl/Mit Dank an die BMI-Flugpolizei und die Luftstreitkräfte des BMLV

Unter der Federführung des Bundeskanzleramtes, Abt. II/4 Denkmalschutz und des Landes Salzburg, Referat 10/05 Raumplanung haben Bund, Länder, Städte und Gemeinden in der rund zweijährigen Kooperation umsetzungsorientierte Maßnahmen für Bund, Länder, Städte und Gemeinden erörtert, mit denen die Wirksamkeit von raumordnerischen und rechtlichen Instrumenten zur Belebung der Innenstädte und Ortskerne verbessert werden kann. Im Vordergrund standen Fragen zur Abgrenzung von Orts- und Stadtkernen, die Formulierung von Eckpunkten zu legistischen Maßnahmen für die Orts- und Stadtkernförderung sowie Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit mit Schwerpunkt auf der Vernetzung von AkteurInnen. Die Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft sollen dazu beitragen, vitale und multifunktionale Orts- und Stadtkerne nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.

Die aus der ÖREK-Partnerschaft hervorgegangene gleichnamige Publikation stellt einen breiten fachlichen Bogen von unterschiedlichen Maßnahmen zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen vor und initiiert und unterstützt gleichzeitig die Entwicklung von Umsetzungsperspektiven, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene. Als Ergebnis der ÖREK-Partnerschaft liegen zehn fachliche Empfehlungen zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne in Österreich vor. Diese reichen von Gesetzgebungsmaßnahmen und Organisationsstrukturen, über Orts- und Stadtkernabgrenzungen und darauf abgestimmte Förderungen, bis zu städtebaulichen Entwicklungskonzepten, Fragen der Baukultur sowie Informationsarbeit und Beteiligungsprozesse.

In der gleichnamigen ÖROK-Broschüre werden darüber hinaus anhand von Praxisbeispielen auch konkrete Beispiele zur Anwendung aufgezeigt. Zu den Anwendungsbeispielen zählen z. B. die Innenstadtbelebung in Waidhofen an der Ybbs, „Stadtplanung im Dialog“ in Mödling, ein „Zentrumskümmerer“ in St. Andrä im Lavanttal, Nahversorgung im Zentrum von Werfen sowie BürgerInnenbeteiligung, offene Beiräte und eine strikte Widmungspolitik in Krumbach im Bregenzerwald.

Weiterführende Informationen:

- ÖROK: https://www.oerok.gv.at/raum/themen/staerkung-der-orts-und-stadtkerne

Projektbeispiel

Revitalisierung der Innenstadt von Trofaiach

Unterschiedliche Gründe, wie die Veränderung des Mobilitätsverhaltens, städtebauliche Entscheidungen oder die Abwanderung aus der Region, führten in der steiermärkischen Stadtgemeinde Trofaiach zum sogenannten „Donut-Effekt". Funktionen zur Versorgung des täglichen Bedarfs verlagerten sich vom Stadtkern an den Stadtrand entlang der hochrangigen Verkehrsachsen. Die Innenstadt verlor zunehmend ihre zentralen Funktionen, Leerstand und mangelnde Sanierung der Häuser boten einen trostlosen Anblick. Im Jahr 2015 startete daher die Stadtgemeinde – gemeinsam mit Unternehmen, EigentümerInnen und der Bevölkerung – ein Projekt zur Wiederbelebung ihrer Innenstadt. Der Prozess zur Innenstadtbelebung umfasste dabei folgende fünf Ziele:

- Vermitteln von relevanten Elementen und Faktoren zur erfolgreichen Innenstadtbelebung
- Umfangreiche siedlungsmorphologische Analyse des Ortes und der Umgebung
- Eine Ideenwerkstatt als intensiver Auftakt der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Partizipative Entwicklung von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen
- Sicherstellung der Maßnahmensetzung durch einen Innenstadtkoordinator

Bei der Entwicklung der Maßnahmen standen vor allem die lokalen Bedürfnisse und Besonderheiten im Vordergrund. Durch die Teilnahme der unterschiedlichen NutzerInnengruppen wurde sichergestellt, dass BewohnerInnen und EigentümerInnen Teil der nachhaltigen Innenstadtentwicklung werden. Durch die Bewusstseinsschaffung und Aktivierung zu Beginn des Prozesses konnte der Grundstein für den erfolgreichen Verlauf des Projekts gelegt werden. Kleinere Maßnahmen – ohne großen finanziellen oder administrativen Aufwand – brachten anfangs die nötigen Erfolgserlebnisse und bestärkten das Vertrauen der Bevölkerung und der AkteurInnen in das Projekt.

Neben diversen Veranstaltungen in der Innenstadt, wie dem Stadtfest oder dem Innenstadt-Triathlon, wurde auch ein Masterplan für den öffentlichen Raum erarbeitet, JungunternehmerInnen werden durch eine spezielle Start-up-Förderung zur Ansiedlung in der Innenstadt animiert, ein „Innenstadtkümmerer" ist als Ansprechpartner vor Ort verfügbar. Ein Busangebot im 15-Minuten-Takt sorgt für eine öffentliche Verkehrsanbindung zwischen Leoben und Trofaiach. Die Schaffung von neuem Wohnraum, die Umgestaltung des öffentlichen Raums oder die Vernetzung mit angrenzenden Naturräumen sind weitere Maßnahmen, die noch folgen sollen.

Innenstadt von Trofaiach
Quelle: Armin Russold/Foto Freisinger

Weiterführende Informationen:

- https://www.trofaiach.gv.at/at/wirtschaft/innenstadtentwicklung.html

Projektbeispiel

Dritter Österreichischer Baukulturreport

Der 2018 dem Parlament vorgelegte Dritte Österreichische Baukulturreport zeigt auf, wie Österreich 2050 aussehen könnte. Er ist das Ergebnis eines umfassenden Beteiligungsprozesses, an dem ExpertInnen aus verschiedensten Fachbereichen sowie VertreterInnen von Bund, Ländern und Gemeinden teilgenommen haben. Der Report ist mit den vom Ministerrat 2017 beschlossenen „Baukulturellen Leitlinien des Bundes" abgestimmt und stellt einen wichtigen Input für die breite Diskussion rund um die Baukulturpolitik in Österreich dar.

Um die mögliche zukünftige Entwicklung der Baukultur zu verdeutlichen, werden Szenarien vorgestellt, die keine Prognosen, aber methodisch abgeleitete, zugespitzte Erzählungen darstellen. Hierfür wurden zuerst Themenstellungen definiert und eingegrenzt, die in die Zukunft projizierbar sind und Zusammenhänge zwischen Baukultur und Ressourcenintensität zeigen. Dazu gehören die begrenzte Ressource Raum, der Wohnbau sowie Immobilien, Infrastrukturen und Einflussbereiche der öffentlichen Hand. In weiterer Folge wurden als Ausgangsbasis für die Szenarien die Politikfelder und ihre bisherige Entwicklung in einem historischen Rückblick analysiert. In die Szenarien fließen auch die im Österreichischen Raumentwicklungskonzept 2011 definierten Megatrends ein.

Die drei entwickelten Szenarien – global, integral, national – wurden aus kumulierten Einschätzungen von ExpertInnen und den vorangehenden Analysen abgeleitet. Sie stellen die Entwicklung der Baukultur in Österreich in einem Zeithorizont bis 2050 dar und können dazu beitragen, Zusammenhänge und Wirkungsbeziehungen sichtbar zu machen. Die Szenarien bieten die Möglichkeit, Änderungswünsche und Handlungsoptionen konkret zu formulieren, um gezielt zu gestalten. Aus diesen vergleichenden Analysen wurden schlussendlich fünf strategische Leitgedanken abgeleitet, die inhaltliche Zusammenhänge herstellen sowie Zukunft und Gegenwart miteinander in Bezug setzen – Bewusstsein für Baukultur entwickeln und geeignete Strukturen fördern, Gemeinwohl stärken, ganzheitlich, langfristig und innovativ planen, Flächen und andere Ressourcen mit Bedacht nutzen sowie öffentliche Mittel an Qualitätskriterien knüpfen. Diese Leitgedanken dienen als Orientierung für eine erfolgreiche Baukulturpolitik in Österreich und unterstützen die Umsetzung bestehender politischer Ziele.

Dritter Baukulturreport – bildliche Assoziation des Szenarios „global"
Zeichnung: © Andrea Maria Dusl, 2017

Weiterführende Informationen:

- Publikationen aus dem Beirat für Baukultur: https://www.bmkoes.gv.at/Kunst-und-Kultur/baukultur/beirat-fuer-baukultur/publikationen.html
- Plattform Baukulturpolitik: https://www.baukulturpolitik.at/baukulturreports.html

Als **wesentliche Voraussetzungen für die breitere Umsetzung von Energieraumplanung** wurden abschließend folgende Punkte festgehalten:

- **Klare Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden**: Energieraumplanung bedarf einer klaren Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (auf Basis der bestehenden Kompetenzregelungen).
- **Verbindliche gesetzliche Grundlagen**: Es braucht verbindliche gesetzlichen Grundlagen für Energieraumplanung auf Bundes- und Länderebene (in Raumordnungsgesetzen und Bauordnungen). Beispiel dafür ist die Verankerung von Energieraumplänen in der Bauordnung für Wien mit der Novellierung 2018.
- **Unterstützung von Bundesseite**: Von Bundesseite könnten die Bestrebungen in den Ländern unterstützt werden, z. B. durch die Bereitstellung relevanter Bundesdaten (v. a. Netzdaten) und die (Förderung der) Erhebung bestehender (Energie-)Infrastrukturen.
- **Abstimmung innerhalb der Landesverwaltungen**: Für die praktische Umsetzung von Energieraumplanung ist innerhalb der Landesregierungen bzw. -verwaltungen zwischen allen relevanten Fachdienststellen (Raumordnung, Energie & Klimaschutz, Verkehr, GIS, IT) zu erörtern, abzustimmen und klar festzulegen, wie die Materien Klimaschutz und Energie in den konkreten Planungs- und Verwaltungsprozessen berücksichtigt werden können.
- **Förderprogramme auf Landesebene**: Unterstützt werden könnte die Umsetzung weiters durch die Schaffung entsprechender Förderprogramme auf Landesebene, wie z. B. jenes in der Steiermark zur Integration eines „Sachbereichskonzepts Energie" im Örtlichen Entwicklungskonzept.
- **Daten als zentrale Planungsgrundlagen**: Energieraumplanung bedarf der Aufbereitung möglichst hochauflösender, aktueller und qualitätsgesicherter Daten. Planungsgrundlagen sollten für die Gemeinde- bzw. Quartiersebene in möglichst detaillierter und standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Den Ländern kommt dabei als Kompetenzträger eine Schlüsselrolle zu. Vorteil der Datenverwaltung durch die Länder sind u. a. die Kompetenz zur Sicherstellung des Datenschutzes.

Mit der Frage der Bereitstellung von Datengrundlagen waren in den vergangenen Jahren insbesondere zwei Projekte befasst, die im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft vorgestellt wurden: Das „Energiemosaik" des IRUB (BOKU) sowie das Projekt GEL S / E / P des SIR, die sich zum einen mit einer Erstabschätzung der Energiesituation in den österreichischen Gemeinden sowie zum anderen mit der Verfeinerung der Datengranularität beschäftigten (siehe www.energiemosaik.at und www.waermeplanung.at).

Als Kommunikationsinstrumente wurden erarbeitet:

- Informationsblatt zu Energieraumplanung auf der ÖROK-Website: https://bit.ly/3xlUirn
- Die Website http://energieraumplanung.at wurde als Unterseite der ÖROK-Website angelegt und stellt umfassende weiterführende Informationen zum Thema zur Verfügung.

Am 29. Jänner 2020 fand unter dem Titel „Raumplanung als Klimaretter?! Was Energieraumplanung wirklich leisten kann!" die Abschlussveranstaltung der ÖREK-Partnerschaft „Energieraumplanung 2" statt. An Anwendungsbeispielen aus Krummnußbaum, Kapfenberg, Villach, Innsbruck und Wien wurde deutlich, dass Energieraumplanung EINEN wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und am Weg Richtung Klimaneutralität leisten kann, gleichzeitig aber zu deren Umsetzung ein noch größeres Verständnis dieses Planungsansatzes bei Ländern, Städten und Gemeinden und (Orts-)PlanerInnen erreicht werden sollte. Einen Beitrag dazu zu leisten war die Zielsetzung dieser ÖREK-Partnerschaft. In der universitären Forschung und Lehre ist das Thema bereits gut verankert, und es stehen unterschiedliche Datengrundlagen zur Verfügung. Auch das wurde im Zuge der Veranstaltung deutlich.

Dem immer wichtiger und präsenter werdendem Thema Digitalisierung widmet sich seit Dezember 2020 die **ÖREK-Partnerschaft „Räumliche Dimensionen der Digitalisierung"**. Zur inhaltlichen Vorbereitung fand im Oktober 2019 eine Fachveranstaltung statt, die das Ziel hatte, das Thema im Rahmen der ÖROK erstmals grundsätzlich aufzubereiten. Im Vordergrund standen bei dieser Veranstaltung der Ausbau der digitalen Infrastruktur sowie Digitalisierung und Standortwicklung. Das Ziel war es,

Projektbeispiel

Die ÖREK-Partnerschaft „Energieraumplanung 2“

Der Raumplanung kommt ein bedeutender Stellenwert zur Erreichung der österreichischen Klimaziele zu. Es liegen ausreichend Erkenntnisse und Materialien vor, die die Bedeutung der Raumordnung und Raumplanung für einen ressourcenschonenden Umgang mit dem Gut „Energie“ aufzeigen. Mithilfe der verbindenden Methode der Energieraumplanung können die drei Bereiche erneuerbare Energieträger, Siedlungsentwicklung und Mobilität eng miteinander verknüpft werden. Es entstehen neue – ressourcenschonende – Möglichkeiten für die Weiterentwicklung von Wohn-, Gewerbe- und Betriebsgebieten.

Das Thema „Energieraumplanung“ wurde bereits von 2012 bis 2014 im Rahmen der gleichnamigen ÖREK-Partnerschaft bearbeitet und die Ergebnisse in der ÖROK-Schriftenreihe Nr. 192 veröffentlicht.

Die ÖREK-Partnerschaft „Energieraumplanung 2“ hat auf den Ergebnissen des ersten Projektes aufgebaut und setzte sich unter Federführung des vormaligen Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT, jetzt BMK) in den Jahren 2018 und 2019 mit der Frage auseinander, wie Inhalte und Zielsetzungen dieses zukunftsträchtigen Planungsfeldes in die praktische Umsetzung gebracht werden können. Im Mittelpunkt standen:

- Der Erfahrungsaustausch der Partner zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Energieraumplanung, z. B. neue Umsetzungsprojekte
- Die Konzeption von Kommunikationsinstrumenten zu den Anliegen von Energieraumplanung für verschiedene Zielgruppen, u. a. BürgermeisterInnen- und OrtsplanerInnen

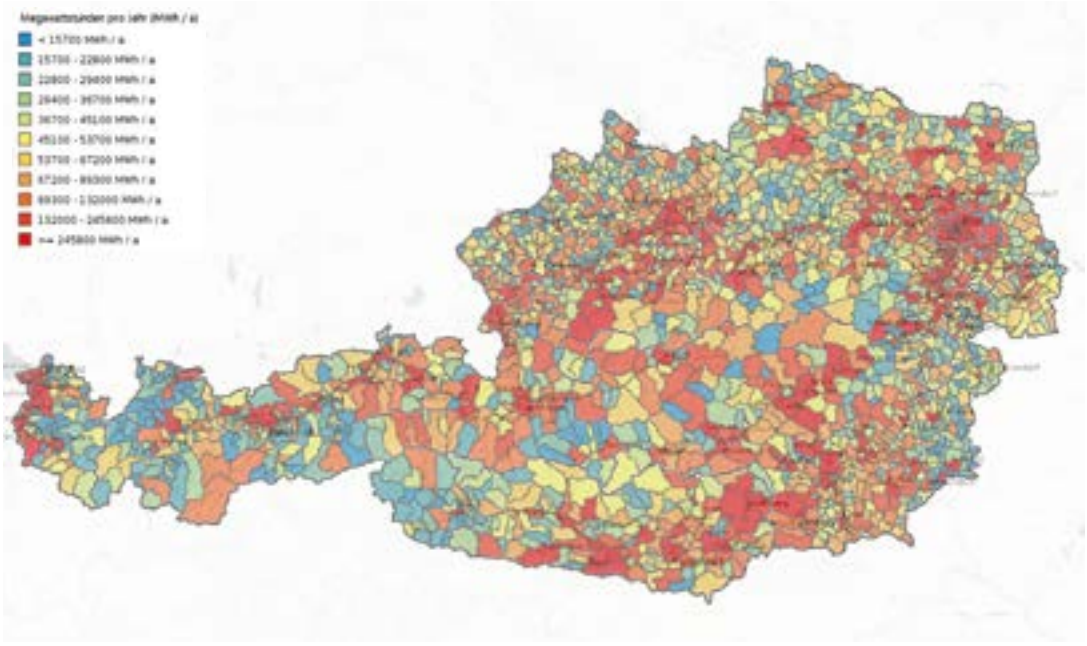

Energieverbrauch der österreichischen Gemeinden im Energiemosaik Austria
Quelle: Abart-Heriszt et al. 2019, Energiemosaik Austria

Im Jänner 2020 fand eine Abschlussveranstaltung unter dem Titel „Raumplanung als Klimaretter?! Was Energieraumplanung wirklich leisten kann!“ statt. Dabei wurden Anwendungsbeispiele und Projekte vorgestellt und diskutiert und mit universitärer Unterstützung auch unterschiedliche Datengrundlagen und Instrumente für die umsetzenden Länder, Städte und Gemeinden präsentiert. Um die Kommunikation des Themas Energieraumplanung zu erleichtern, wurde als Ergebnis dieser Partnerschaft das „Informationsblatt Energieraumplanung“ veröffentlicht – siehe Österreichische Raumordnungskonferenz – Energieraumplanung (oerok.gv.at).

Mittlerweile werden in verschiedenen Bundesländern und Gemeinden zahlreiche Projekte zu diesem Thema umgesetzt, die zu einem hohen Maß an Bewusstseinsbildung bei Gebietskörperschaften, Energieversorgungsunternehmen und OrtsplanerInnen geführt haben. Unter anderem sind als Beispiele der Masterplan Energieraumplanung der Stadt Bregenz sowie das STEP 2025 Fachkonzept „Energieraumplanung“ der Stadt Wien zu nennen.

Weiterführende Informationen:

- ÖROK: https://www.oerok.gv.at/raum/themen/energieraumplanung
- ÖROK-Partnerschaft „Energieraumplanung 2“: https://www.oerok.gv.at/raum/themen/energieraumplanung/energieraumplanung-2
- ÖROK-Informationsblatt „Energieraumplanung“: https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/Bilder/2.Reiter-Raum_u._Region/3.Themen/2.Energie_u._Raumentwicklung/Energieraumplanung/Infoblatt_Energieraumplanung.pdf
- STEP 2025 Fachkonzept „Energieraumplanung“: https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/step2025/fachkonzepte/energieraumplanung/index.html

Chancen und Risiken der Digitalisierung für die räumliche Entwicklung sowie mögliche, mit der Digitalisierung verbundene räumliche Herausforderungen und Trends zu diskutieren und der Frage nachzugehen, ob bzw. welche Instrumente der Raumentwicklung geeignet sind, um diese Auswirkungen auf den Raum aufzugreifen.

Der Zuschlag für die inhaltliche und prozesshafte Begleitung der ÖREK-Partnerschaft ging an eine Arbeitsgemeinschaft, die vielfältige Expertisen vereint. Die Gesamtkoordination liegt am future.lab der TU Wien, das gemeinsam mit den Forschungsbereichen Soziologie und Örtliche Raumplanung (ebenfalls TU Wien), der AustriaTech, der Zukunftsorte-Plattform und dem Verein LandLuft arbeitet. Die unterschiedlichen Erfahrungen und Hintergründe der handelnden Personen werden genutzt, um eine differenzierte Sicht auf Herausforderungen und Chancen in Stadt und Land entwickeln zu können.

Als Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft sollen bis Mitte 2022 eine Querschnittstudie zu räumlichen Dimensionen der Digitalisierung in Österreich, Ergebnisse mehrerer Fachveranstaltungen sowie eine Reflexion bzw. Weiterentwicklung von bestehenden Planungsprinzipien der Raumplanung vorliegen.

Aktuelle Informationen: https://www.oerok.gv.at/raum/themen/raeumliche-dimensionen-der-digitalisierung.

Die **ÖROK-Erreichbarkeitserhebung 2018** (Datenbasis 2016) wurde im Rahmen der ÖREK-Partnerschaft „Plattform Raumordnung & Verkehr" erstellt. Die Ergebnisse wurden im Herbst 2018 in der ÖROK-Schriftenreihe als Band Nr. 203 veröffentlicht. Ausgewählte Kartendarstellungen wurden in den ÖROK-Atlas aufgenommen. Die Datengrundlagen der ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse sowie die jährlich aktualisierten Daten der ÖV-Güteklassen stehen über ein Datenportal zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung. Nähere Informationen: https://www.oerok.gv.at/raum/themen/raumordnung-und-mobilitaet.

Im Rahmen dieser Partnerschaft fand am 28. November 2019 – analog zum Jahr 2016 – der „Infrastrukturtag 2019" in Wien statt, der sich vorrangig der nationalen und internationalen Entwicklung der Infrastruktur (Zielnetz 2040, TEN-Umsetzung) sowie dem Thema „Mobilitätsorganisation" mit Fokus auf Siedlungsentwicklung und öffentlichen Verkehr widmete.

2.1.3 ÖROK-Regionalprognosen

ÖROK-Bevölkerungsprognose, Neudurchrechnung für den Zeitraum 2018–2040

Bei der im Juni 2015 veröffentlichten Bevölkerungsprognose lagen als Ausgangsdaten die Bevölkerungszahlen vom 1. 1. 2014 zugrunde. Im Laufe der Erstellung zeichnete sich zwar die große Migrationsbewegung und die starke Zuwanderung nach Österreich bereits ab, konnte aber in den Berechnungen nicht mehr berücksichtigt werden. Damit ergaben sich rasch große Abweichungen zwischen den prognostizierten und den Realzahlen. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen und der Prognose aktuelle Bevölkerungszahlen zugrunde zu legen, wurde die Statistik Austria mit der Aktualisierung der Prognose beauftragt. Der Prognosehorizont wurde bis 2040 erweitert. Darüber hinaus wurden die Berechnungen wiederum als Projektion bis zum Jahr 2060 und als Modellfortschreibung bis 2075 fortgeführt. Die Ergebnisse wurden im Jänner 2019 ausschließlich elektronisch über die ÖROK-Homepage publiziert, entsprechende Karten stehen auch im ÖROK-Atlas zur Verfügung.

Zu beachten ist, dass die Ergebnisse der ÖROK-Prognose nicht kohärent sind mit der jährlichen Prognose von STATISTIK AUSTRIA für Österreich und die Bundesländer und sich auch Abweichungen zu Prognosen ergeben, die zum Beispiel von einzelnen Bundesländern erstellt werden. Jeder Prognose liegt ein jeweils spezifisches Konzept und eine eigene Annahmenkonstruktion zugrunde, die zu diesen Unterschieden führen. Damit bilden die Ergebnisse verschiedener Prognosen mögliche Entwicklungspfade auf Basis der jeweils spezifischen Grundlagen ab, womit in der praktischen Anwendung der Ergebnisse (z. B. für Infrastrukturplanungen) eine Bandbreite möglicher künftiger Entwicklungen sichtbar wird.

Projektbeispiel

Erreichbarkeitsmodell Österreich und Erreichbarkeitsanalysen

Die Erreichbarkeit von überregionalen und regionalen Zentren ist nach wie vor ein wesentliches Maß für die Versorgungsqualität der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen und die Zugänglichkeit zu Bildungs- und Qualifizierungsangeboten, Verkehrsinfrastruktur und zum regionalen Arbeitsmarkt. Zudem beeinflusst die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, KundInnen, Märkten und LieferantInnen die Standortentscheidungen von Unternehmen. Die Erreichbarkeitsverhältnisse stellen daher eine wesentliche Kenngröße im Zusammenhang mit Planungsaufgaben der Gebietskörperschaften sowie auch für das Monitoring gesetzter Maßnahmen in der Raum- und Verkehrsplanung dar.

Die ÖROK veröffentlicht seit 1989 in ihrer Schriftenreihe Analysen zu den Erreichbarkeitsverhältnissen in Österreich (ÖROK-Schriftenreihe Nr. 75, Nr. 155, Nr. 174, Nr. 203). Die aktuellste Erreichbarkeitsanalyse ist im Jahr 2018 erschienen. Um den Aufwand dieser regelmäßigen Aktualisierungen zu optimieren und die Vergleichbarkeit zukünftiger Analysen sicherzustellen, wurde von AustriaTech und iSPACE im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ein neues Werkzeug zur österreichweiten Analyse der Versorgung mit MIV und ÖV umgesetzt. Die Anwendung berechnet auf Basis von 100-m-Rasterzellen MIV- und ÖV-Erreichbarkeiten für ganz Österreich. Dabei wird grundsätzlich auf Fahrplandaten und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (ARGE ÖVV) sowie dem routingfähigen Netzwerkgraf GIP (Grafenintegrations-Plattform) aufgebaut. Das Erreichbarkeitsmodell ermöglicht regelmäßige Aktualisierungen und die Vergleichbarkeit zukünftiger Analysen und stellt eine Abbildung der zeitlichen Entwicklung der Erreichbarkeitsveränderungen sicher.

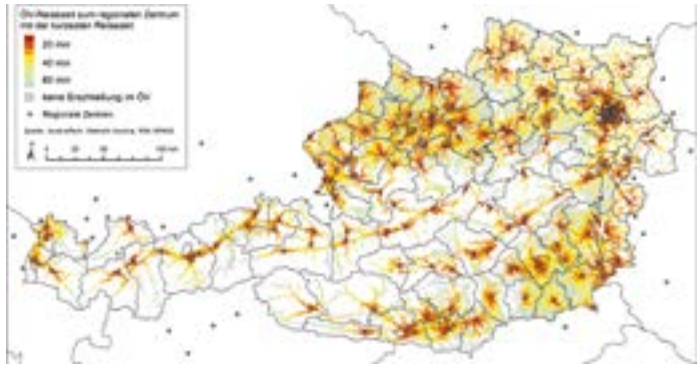

Erreichbarkeit von regionalen Zentren im öffentlichen Verkehr, 2016

Quelle: AustriaTech, Statistik Austria, RSA iSPACE

Das Spektrum der Anwendungsmöglichkeiten in der Verkehrs- und Raumplanung reicht von der Identifizierung von Gebieten mit über- und unterdurchschnittlicher ÖV- oder MIV-Versorgung bis zu einwohnerInnenbezogenen oder flächenbezogenen Analysen und Statistiken der Versorgung mit ÖV und MIV auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene (z. B. Zugänglichkeiten, Erschließung, Erreichbarkeitsgrade, Einzugsbereiche). In Verbindung mit den ÖV-Güteklassen (Verkehrsmittel, Taktqualität) können die Ergebnisse beispielweise als Grundlage für die Ausweisung von Vorrangflächen für Siedlungsentwicklung herangezogen werden.

Weiterführende Informationen:

- Informationen der ÖROK zu „Raumordnung und Mobilität“: https://www.oerok.gv.at/raum/themen/raumordnung-und-mobilitaet
- Erreichbarkeit im ÖROK-Atlas: https://www.oerok-atlas.at/#indicator/85
- ÖV-Güteklassen im ÖROK-Atlas: https://www.oerok-atlas.at/#indicator/87
- Projektbeschreibung im AGIT Journal für Angewandte Geoinformatik: https://www.researchstudio.at/wp-content/uploads/2019/08/Castellazzi-prinz-2018.pdf

Ausblick: Neukonzeption der ÖROK-Bevölkerungsprognose

Im Frühjahr 2020 wurde mit den Arbeiten für eine Neukonzeption der regionalisierten Bevölkerungsprognose gestartet, die mit den Bevölkerungszahlen vom 1. 1. 2021 gerechnet werden soll. In einem ersten Schritt geht es im Rahmen von umfassenden Voranalysen um eine Clusterung der Prognoseregionen und die Erarbeitung von Annahmen für die Prognoserechnung. Mit diesen Arbeiten beauftragt ist das POLICIES – Institut für Wirtschafts- und Innovationsforschung der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH. Auf Basis der Voranalysen soll bis Ende 2021 eine neue ÖROK-Bevölkerungsprognose für den Zeitraum 2021 bis 2050 berechnet werden.

2.1.4 ÖROK-Atlas

Der ÖROK-Atlas wurde im Zeitraum 2018 bis 2020 um folgende Themen erweitert:

Schwerpunkt „Mobilität und Erreichbarkeit"

Folgende Themen/Indikatoren/Karten wurden erarbeitet und veröffentlicht:

- Ausgewählte Darstellungen aus der ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse 2018 (inkl. technischer Adaptionen): https://www.oerok-atlas.at/#indicator/85
- Breitbandversorgung und Zugang zu Breitband in Österreich: https://www.oerok-atlas.at/#indicator/80
- Motorisierungsgrad & Veränderung, Kfz-Bestand & Veränderung: https://www.oerok-atlas.at/#indicator/81
- Grundkarte hochrangiges Straßennetz: Autobahnen und Schnellstraßen (inkl. technischer Adaptionen): https://www.oerok-atlas.at/#indicator/82
- Grundkarte Eisenbahnnetz (inkl. technischer Adaptionen): https://www.oerok-atlas.at/#indicator/86
- Grundkarte Flugverkehr in Österreich und den Nachbarländern: https://www.oerok-atlas.at/#indicator/83
- Umschlag der österreichischen und für Österreich relevanten (Donau-)häfen: https://www.oerok-atlas.at/#indicator/84
- ÖV-Güteklassen und Erschließung der Wohnbevölkerung mit ÖV: https://www.oerok-atlas.at/#indicator/87
- Thema „Motorisierung", Ergänzung um die Indikatoren „Motorisierungsgrad und Veränderung der Zahl der Wohnbevölkerung" und „Motorisierungsgrad und Erreichbarkeit im öffentlichen Verkehr": https://www.oerok-atlas.at/#indicator/81
- Ergänzung der Karten zur „ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse 2018", Thema „Erreichbarkeit von Bildungseinrichtungen" (Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Tertiäre Bildung): https://www.oerok-atlas.at/#indicator/85
- „Verkehrsverbünde in Österreich": **https://www.oerok-atlas.at/#indicator/88**

Schwerpunkt „Boden"

- **„Flächenwidmung – Bauland: Auswertung von Baulandreserven 2014–2017"** (Update gewidmetes, nicht bebautes Bauland): Auf Basis der bereits im ÖROK-Atlas dargestellten Indikatoren wurde eine Aktualisierung und Analyse der Veränderungen im festgelegten Zeitraum beauftragt (Auftragnehmer: Umweltbundesamt GmbH) und die Ergebnisse in der begleitenden „Arbeitsgruppe Raumbeobachtung" umfassend beraten. Nach Vorliegen des Endberichts mit März 2019 erfolgte die Umsetzung im ÖROK-Atlas – siehe https://www.oerok-atlas.at/#indicator/70
- **Aktualisierung Landbedeckung und Flächenversiegelung**: Zum Themenbereich Landbedeckung ist im ÖROK-Atlas im Kartenarchiv bislang eine aufbereitete Darstellung auf Basis von CORINE Land Cover (CLC) 2000 abrufbar. Darüber hinaus gibt es den Indikator „Bodenversiegelung" auf Basis von COPERNICUS-Daten aus 2012. Beide Themen sind von hoher Relevanz für die aktuelle Debatte zur Flächeninanspruchnahme in Österreich. Aus diesem Grund wurde die Umweltbundesamt GmbH mit einer Aktualisierung und Analyse von Zeitreihen für beide Themen beauftragt. Zur Landbedeckung gibt es einen Vergleich der Entwicklung 2012–2018, für die Flächenversiegelung 2012–2015–2018.
  Landbedeckung 2012, 2018 (Daten CORINE Land Cover): https://www.oerok-atlas.at/#indicator/89
  Bodenversiegelung: 2012–2015–2018: https://www.oerok-atlas.at/#indicator/61

Schwerpunkt „Tourismus“

Zum Tourismus wurden zwei Indikatoren bearbeitet:

- Ankünfte je EinwohnerIn nach Saisonen auf Gemeindeebene, Zehn-Jahresvergleich, Vergleich Sommer – Winter
- Tourismusintensität: Potenzielle Dichte (EinwohnerInnen + Anzahl der Betten), Vergleich Sommer – Winter

Der Beschluss zur Behandlung dieses Themas im Jahr 2020 fiel vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie und damit vor allen damit zusammenhängenden Konsequenzen, die auch den Tourismus als wichtigen österreichischen Wirtschaftszweig betrafen und betreffen. In der Darstellung im ÖROK-Atlas wird mit diesen noch nicht abschätzbaren Konsequenzen sensibel umgegangen werden.

Thema „Klima“

Die Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind die Leitthemen des derzeit in Ausarbeitung befindlichen Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes (ÖREK) 2030. Dies war der Anlass, dieses Thema im ÖROK-Atlas erstmals aufzugreifen.

Einen ersten Einstieg zum Thema im ÖROK-Atlas bilden die Indikatoren Lufttemperatur und Niederschlag sowie Hitzetage und Eistage. Dabei wird auf Ergebnisse des Projekts „ÖKS15 | KLIMASZENARIEN FÜR ÖSTERREICH (DATEN – METHODEN – KLIMAANALYSE)“ zurückgegriffen, bei dem die simulierte zukünftige Veränderung des Klimas in Österreich untersucht wurde. Die Ergebnisse aus 13 Klimamodellen für zwei unterschiedliche Treibhausgasszenarien (RCP4.5 und RCP8.5) jeweils für die nahe Zukunft (2021–2050) und für die ferne Zukunft (2071–2100) wurden mit der Periode 1971 bis 2001 verglichen.

2.1.5 Publikationen

Die Publikation **„Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik“** wurde anlässlich des österreichischen Vorsitzes im Rat der EU im Jahr 2018 neu aufgelegt (ÖROK-Schriftenreihe Nr. 202). Zielsetzung bei der Neuauflage war es, das österreichische System der Raumordnung/Regionalpolitik/Raumentwicklung in einer gemeinsamen Publikation darzustellen – in seinen vielfältigen Differenzierungen und teilweise auch mit unterschiedlichen Entwicklungspfaden. Zentrales Element ist die Darstellung des Gesamtsystems der nominellen und funktionellen Raumordnung: Begriffe und Ziele, Kompetenzverteilung und Planungsebenen, Entwicklungsphasen des Raumordnungsrechts, Planungsinstrumente, Verfahren und Prozesse sowie zukünftige Herausforderungen werden umfassend erläutert, wobei auch auf die Vielfältigkeit des komplexen und stark ausdifferenzierten österreichischen Systems eingegangen wird.

Die Studie „Genauigkeit von planlichen Darstellungen (Plangenauigkeit) im österreichischen Verwaltungsrecht, insbesondere im Raumordnungsrecht“, wurde ausgehend von einem Ersuchen der Landesamtsdirektorenkonferenz beauftragt. Die Bearbeitung erfolgte durch Univ.-Prof. Dr. Arthur Kanonier und DI Kurt Weninger (TU Wien). Ausgangspunkt war die verstärkte Befassung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) mit planlichen Darstellungen in verordneten Raumplänen verschiedener Bundesländer (Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg), wobei Prüfungsgegenstand jeweils die Plangenauigkeit bei der Darstellung von Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplänen war. Der VfGH kommt in den relevanten Erkenntnissen und Beschlüssen zur Auffassung, dass den rechtsstaatlichen Anforderungen aus unterschiedlichen Gründen nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Grundsätzlich zweifelt der VfGH die Rechtmäßigkeit der Darstellung von verordneten Raumplänen an. Im Zuge der Bearbeitung wurden die gesetzlichen Regelungen und die Judikatur der Höchstgerichte analysiert, die Herausforderungen bei Plandarstellungen und der Verwendung digitaler Karten dargestellt sowie abschließende Schlussfolgerungen und Empfehlungen abgeleitet.

Die Studie steht auf der ÖROK-Website zum Download zur Verfügung.

2.1.6 ÖROK-Rechtssammlung

Die „ÖROK-Rechtssammlung zur Raumordnung“ – abrufbar über die ÖROK-Homepage

unter https://www.oerok.gv.at/raum-region/daten-und-grundlagen/rechtssammlung – verfolgt das Ziel, einen Überblick über die jeweils gültigen Gesetzesfassungen im Fachbereich Raumordnung zu bieten und den Umgang mit den unterschiedlichen raumrelevanten Rechtsnormen zu erleichtern.

Die regelmäßig adaptierte ÖROK-Rechtssammlung wird von Arthur Kanonier und Arthur Schindelegger (Technische Universität Wien) erstellt und auf der ÖROK-Website veröffentlicht. Berücksichtigt wird dabei, dass vom Bundeskanzleramt unter www.ris.bka.gv.at und von einzelnen Bundesländern umfassende Rechtsdatenbanken online zur Verfügung stehen, in denen die einzelnen Rechtsnormen im Volltext abrufbar sind.

Die halbjährlich aktualisierte Rechtssammlung umfasst die Elemente „Rechtschronik", „Landesrechtliche Grundlagen" sowie – in Form einer Datenbank aufbereitet – die „Erkenntnisse der Höchstgerichte".

2.2 EU-Regionalpolitik/ESI-Fonds

Der ÖROK-Unterausschuss REGIONALWIRTSCHAFT ist zur Koordination der (EU-)Regionalpolitik sowie für den Einsatz der ESI-Fonds-Mittel in Österreich, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung mit Bezug zum Politikfeld eingesetzt werden, installiert.

Im Berichtszeitraum 2018 bis 2020 sind als Tätigkeiten insbesondere die Fortführung der **strategischen Begleitung** der Partnerschaftsvereinbarung Österreichs zum Einsatz der ESI-Fonds 2014–2020" („STRAT.AT 2020") sowie in diesem Zusammenhang die Durchführung einer Reihe von **Projekten** anzuführen, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

2.2.1 Projekt „Quantitative Wirkungen der EU-Struktur- & Kohäsionspolitik" (WIFO)

Die vom Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) unter der Leitung von Dr. Peter Mayerhofer durchgeführte und im Rahmen der **ÖROK-Schriftenreihe als Nummer 207 im Jänner 2020** veröffentlichte Studie **„Quantitative Wirkungen der EU-Struktur- und Kohäsionspolitik in Österreich – ein Beitrag zu 25 Jahre Österreich in der EU"** bietet erstmals eine fondsübergreifende und quantitative Wirkungsanalyse des Einsatzes der Mittel der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) und ihrer Vorgänger in Österreich, die da sind: EFRE (Europäischer Regionalfonds), ESF (Europäischer Sozialfonds), ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Ländliche Entwicklung) sowie EMFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds). Die Datengrundlage dazu entstand durch die erstmalige Zusammenführung und Harmonisierung von vielfältigen dezentral verfügbaren Individualinformationen zu allen Förderprojekten bzw. -fällen der einzelnen Fonds.

Bereits im Jahr 2009 hat die ÖROK einen ersten Versuch zur Bewertung gestartet, damals – vor dem Hintergrund noch eher kürzerer Datenreihen – in einer Mischung aus quantitativ und qualitativ ausgerichteten Beiträgen. Die damalige Publikation wurde in Kooperation zwischen dem Österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO), convelop cooperative knowledge design gmbh, Joanneum Research, ÖAR Regionalberatung GmbH und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen erarbeitet und als Nummer 180 in der ÖROK-Schriftenreihe publiziert. Mit der gegenständlichen Studie sollten diese Arbeiten eine Fortsetzung finden. Hintergrund war die Überlegung, dass nach 25 Jahren der österreichischen Beteiligung an der EU-Kohäsionspolitik ein entsprechend großer Datenkörper zur Verfügung stehen sollte, der – auch in einem Land wie Österreich mit vergleichsweise beschränkten Beiträgen aus den EU-Fonds – eine robuste, wissenschaftlich angelegte quantitative Bewertung der Wirkungen ermöglichen müsste. Eine der größten Herausforderung dabei war, die Daten aus den diversesten Quellen der Fonds und ihrer Vorgängerinstrumente zusammenzuführen und dabei auch längst ausgediente Datenbankformate nochmals zum Leben zu erwecken.

Angesichts der Kongruenz der erzielten Resultate für unterschiedliche regionale Ebenen und methodische Zugänge konnte daraus ein überwiegend positives Resümee über fast ein Vierteljahrhundert Strukturfondspolitik in Österreich gezogen werden. Als Kernergebnis kann

festgehalten werden, dass die Investitionen in Österreichs Regionen statistisch relevante positive Effekte und Wirkungen der Kohäsionspolitik für Österreich zeigten.

2.2.2 Fortschrittsbericht 2019 über die Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung 2014–2020

Der zweite „Fortschrittsbericht" über die Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung 2014–2020 mit Stand 31. Dezember 2018 war gemäß Art. 52 der Dachverordnung **bis 31. August 2019 an die Europäische Kommission** zu übermitteln.

Der Bericht enthält alle gem. Art. 52 der VO (EU) 1303/2013 vorgesehenen Inhalte, darüber hinaus u. a. eine Darstellung der Fortschritte beim Erreichen der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, die Beschreibung der Koordinationsmechanismen zwischen den ESI-Fonds, einen Bericht über die fonds- bzw. programmspezifischen Evaluierungen sowie die Berücksichtigung des partnerschaftlichen Prinzips. Den Abschluss bildet ein Ausblick auf die Periode 2021 bis 2027.

Der Bericht wurde in der ÖROK-Schriftenreihe als Nummer 207 (in deutscher und englischer Sprache) publiziert. Die Publikation richtet sich vor allem an die interessierte Fachöffentlichkeit und dient neben der faktischen Information auch der Steigerung des Bewusstseins für die EU-Förderpolitik im Bereich der Struktur- und Investitionsfonds in Österreich. Die zweisprachige Veröffentlichung in deutscher und englischer Sprache verfolgt das Ziel, die Anschlussfähigkeit und den fachlichen Austausch auf europäischer Ebene zu erleichtern.

2.2.3 Projekt „Die regionale Handlungsebene stärken: Status, Impulse & Perspektiven"

Die „Region" ist traditionell eine bedeutende Handlungsebene für die Gestaltung räumlicher Entwicklungsprozesse im Bereich der Raumordnung und Regionalpolitik. Diese Ebene, verstanden als Raum zwischen Gemeinde und Landesebene (auch grenzüberschreitend), hat nicht zuletzt angesichts vielfältiger aktueller Herausforderungen als „Handlungsebene" stetig an Bedeutung gewonnen.

Grund dafür ist vor allem die Effektivität, mit der Themen wie Mobilität, Daseinsvorsorge und Digitalisierung, aber auch Integration, Beschäftigung und Chancengleichheit auf jener räumlichen Ebene bearbeitet werden können. Dies ist darin begründet, dass diese in Bezug auf Funktionalität, Kontext, Ressourcenausstattung, räumliche Nähe und Lebenswelt die geeigneten Rahmenbedingungen aufweist. Eine aktive und zielgerichtete Gestaltung bzw. Steuerung regionalen Handelns („Regional Governance") bedarf guter Rahmenbedingungen, die aus Sicht wesentlicher Akteursgruppen regelmäßig zum Thema gemacht werden sollten.

Erstmals wurden im Rahmen der ÖROK im Jahr 2015 „fachliche Empfehlungen" samt einem Materialienband zum Thema „Die regionale Handlungsebene stärken" in der ÖROK-Schriftenreihe als Nummer 194 veröffentlicht. Diese Publikation enthält die Ergebnisse des Projekts der diesbezüglichen ÖREK-Partnerschaft im Kontext mit der Umsetzung des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts (ÖREK) 2011, welche 2011 bis Herbst 2014 erarbeitet wurden.

Im November 2018 beschloss die ÖROK-STELLVERTRETERKOMMISSION auf Antrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT, damals BMNT) das Thema erneut aufzugreifen. Bereits von vornherein war klar, dass das Projekt auf die Erkenntnisse der ÖREK-Partnerschaft 2013/2014 aufbauen sowie einen besonderen Schwerpunkt auf Umsetzungsorientierung legen soll. Nach einer Projektdefinitionsphase wurde das ÖROK-Projekt „Regionale Handlungsebene stärken" **vom Frühjahr 2019 bis Herbst 2020** durchgeführt.

Das Projekt wurde im Rahmen des ÖROK-Unterausschusses REGIONALWIRTSCHAFT (UA RegWi) in Abstimmung mit dem STÄNDIGEN Unterausschuss der ÖROK durchgeführt und folgte den Prinzipien der ÖREK-Partnerschaften, wobei das BMLRT und das Amt der Steiermärkischen Landesregierung als „federführende Partner" fungierten. Die externe Expertise wurde von der ÖAR GmbH unter der Projektleitung von Mag. Michael Fischer in Kooperation mit Ro-

sinak & Partner ZT GmbH unter der Leitung von DI Helmut Hiess eingebracht. Eine zentrale Rolle im Projekt spielte die vom UA RegWi eingesetzte Projektarbeitsgruppe, in der neben den federführenden PartnerInnen und ExpertInnen die Länder Kärnten, Oberösterreich und Tirol sowie der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund vertreten waren.

Im Zentrum der Bearbeitung stand folgende Leitfrage „Wie kann die regionale Handlungsebene in ihrer Wirksamkeit gestärkt werden – und was braucht es dafür jetzt und in der Zukunft".

In unterschiedlichen Formaten, bei denen auch eine breite Beteiligung unterschiedlicher Stakeholder möglich war, wurde an folgenden Zielen gearbeitet:

- Aktualisierung des Wissens über Funktionalität und Erfolgsfaktoren der regionalen Handlungsebene;
- Erzeugung eines gemeinsamen Verständnisses unter den ProjektpartnerInnen, was die regionale Handlungsebene kann und was sie für ihre Wirksamkeit braucht;
- Erstellung von Inputs für die Programmierungen der EU-Fonds-Programme 2021 bis 2027 und Vorschlägen für eine verbesserte Abstimmung aufeinander zugunsten einer erhöhten Wirkung auf die regionalen Handlungsebenen;
- Konzeptionierung einer möglichen „Österreich-Plattform regionale (inklusive stadtregionale) Handlungsebene" als zukünftiger Mehrebenen-Kooperationsrahmen.

Die vielfältigen Projektergebnisse wurden im **Oktober 2020** im Rahmen der **ÖROK-Schriftenreihe als Nummer 208 unter dem Titel „Die regionale Handlungsebene stärken: Status, Impulse & Perspektiven" veröffentlicht**. Die Abschlussveranstaltung zum Projekt fand am 22. Oktober 2020 in Kooperation mit dem Land Kärnten als Videokonferenz statt.

2.2.4 Projekt „Strategieübersicht für Programmierung 2021–2027"

Der UA Regionalwirtschaft hat am 2. April 2019 im Rahmen des Arbeitstreffens zum Thema „Fonds- und programmübergreifende Information und Abstimmung 2021–2027 die Erstellung einer **Übersicht über die Strategien des Bundes und der Länder** initiiert, welche für die in Österreich zum Einsatz kommenden EU-Fonds im Rahmen der „geteilten Mittelverwaltung" 2021 bis 2027 relevant sind.

Diese Übersicht wurde im Rahmen eines Werkvertrages von der Rosinak & Partner ZT GmbH (Helmut Hiess und Vincent Linsmeier) erstellt. Am 6. November 2019 wurden die Ergebnisse im Rahmen eines Spezialformates des UA RegWi behandelt.

Als **Ergebnis** liegt ein **verwaltungsinternes finales Dokument vom 4. Dezember 2019** vor. Dieses umfasst eine einleitende Beschreibung und die erarbeitete gegliederte, strukturierte Übersicht über die für die oben erwähnten EU-Fonds relevanten österreichischen Strategien des Bundes und der Länder.

Die Strategieübersicht soll folgende Funktionen erfüllen:

- Zusammenstellung von Hintergrundmaterial für die Beschreibung und Begründung österreichischer Prioritäten in der Programmperiode 2021 bis 2027
- Identifikation von möglichen Lücken und Leerstellen in Bezug auf die generellen und spezifischen Ziele der Programme
- Bereitstellung einer Informationsgrundlage für regionale AkteurInnen, die regionale Strategien ausarbeiten (Regionalentwicklungsstrategien, LEADER-Strategien).

Die Strategieübersicht hat hingegen nicht die Aufgabe, die Auswahl künftiger Schwerpunktsetzungen zu präjudizieren. Aus den dokumentierten Strategien lassen sich auch keine Ansprüche auf die Berücksichtigung bestimmter Themen in den Programmdokumenten für 2021 bis 2027 ableiten.

2.2.5 Vorbereitung der Partnerschaftsvereinbarung 2021–2027

Auch für die Programmperiode 2021 bis 2027 ist die Erstellung einer Partnerschaftsvereinbarung (PV) für alle Mitgliedstaaten wieder verpflichtend. Dieses Dokument wird jedoch im Vergleich zur Periode 2014–2020 einen wesentlich reduzierteren Umfang aufweisen und sich

hinsichtlich der „Partnerschaft“ auf die entsprechenden Prozesse der beteiligten Programme stützen. Hauptziel dieses Dokuments ist die Gewährleistung eines Überblicks und damit eine Hilfestellung bei den Verhandlungen der damit abgedeckten Programme der „geteilten Mittelverwaltung“ zwischen den Programmbehörden und der Europäischen Kommission. Während der laufenden Periode 2021 bis 2027 sind dann keine Anpassungen mehr vorgesehen.

Die Partnerschaftsvereinbarung 2021 bis 2027 umfasst den ESF+, EFRE, EMFAF und JTF, und es sind die Komplementaritäten zu den sogenannten „Home-Funds“ (AMIF, BMVI, ISF) darzustellen. Abstimmungsbedarf zum ELER gibt es vor allem zu außerlandwirtschaftlichen Themen.

Der PV-Erstellungsprozess selbst hat im Sommer 2020 begonnen. Die eigens dafür vom UA RegWi eingerichtete „Arbeitsgruppe Partnerschaftsvereinbarung“ hat die Aufgabe, in einem koordinierten Prozess auf fachlicher Ebene einen Vorschlag für die Partnerschaftsvereinbarung vorzubereiten. Die offizielle Einreichung bei der Europäischen Kommission ist nach Inkrafttreten der Rechtskraft der CPR (Common Provisions Regulation = „Dachverordnung“) vor bzw. gleichzeitig mit der Einreichung des ersten Programms im Jahr 2021 vorgesehen, nachdem das Dokument österreichintern abgestimmt wurde.

2.2.6 UA RegWi-Arbeitsgruppe NRFG 2022–2027 & Strukturfonds 2021–2027

In Analogie zu den Vorperioden 2007 bis 2013 bzw. 2014 bis 2020 hat der UA RegWi in seiner 104. Sitzung am 20. Oktober 2020 – bestätigt durch die ÖROK-STELLVERTRETERKOMMISSION in ihrer 58. Sitzung am 10. November 2020 – eine „Arbeitsgruppe Nationale Regionalfördergebiete 2022–2027 & Strukturfonds 2021–2027“ („AG NRFG 2022–2027 & SF2021–2027“) eingerichtet: Die Tätigkeiten dieser Arbeitsgruppe werden schwerpunktmäßig in das Jahr 2021 fallen. Die Arbeitsgruppe ist mit den inhaltlichen und operativen Aufgaben zur Erstellung und Vorbereitung von folgenden Vorschlägen beauftragt:

- Vorschlag für eine „Nationale Regionalfördergebietskarte gem. EU-Beihilferecht 2022–2027“
- Vorschlag zur Verteilung der Strukturfondsmittel 2021–2027 (insbesondere EFRE (IBW | ETZ) & ESF+).

2.2.7 Transnationale ETZ-Programme und makroregionale Strategien: Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit

Seit 2002 ist bei der ÖROK-Geschäftsstelle der „National Contact Point“ (NCP) für die transnationalen und EU-weiten Programme des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) eingerichtet. Neben der laufenden Unterstützung der Programmstellen und nationalen KoordinatorInnen der einzelnen Programme (ALPINE SPACE, CENTRAL EUROPE, DANUBE TRANSNATIONAL, INTERREG EUROPE und URBACT) zählt auch die Betreuung der österreichischen ProjektwerberInnen im Rahmen von Projekteinreichungen sowie die Begleitung der österreichischen Projektträger in der Projektumsetzung zu den Kernaufgaben des NCP.

Der Ausschuss „Nationales Komitee“ für die transnationalen und EU-weiten ETZ-Programme bei der ÖROK-Geschäftsstelle ist für die innerösterreichischen Koordinations- und Abstimmungsbedarfe zu den oben genannten Programmen eingerichtet und wird vom NCP betreut.

Seit der Etablierung der makroregionalen Strategien unterstützt der National Contact Point das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT, Abteilung V/5) auch in seiner Aufgabe der nationalen Koordination in den makroregionalen EU-Strategien des Donauraums und des Alpenraums. Für beide Strategieprozesse wurde zur Sicherstellung der angemessenen nationalen Einbindung und zur Begleitung der innerösterreichischen Umsetzung eine nationale Koordinationsplattform eingerichtet, die aus VertreterInnen der Bundesministerien, Länder und Sozialpartner sowie ausgewählten ExpertInnen zusammengesetzt ist und gemeinsam vom BMLRT (ehemals BMNT) und dem BMEIA koordiniert wird. Die Plattform begleitet die gesamtstrategischen Governance-Entwicklungen und ermöglicht einen Austausch zu den inhaltlichen Aktivitäten in den Prioritäts-/Aktionsbereichen der makroregionalen Strategien.

Folgende ausgewählte Aktivitäten und Prozesse werden im Berichtszeitraum näher beleuchtet: Die Umsetzung der transnationalen und EU-weiten ETZ-Programme in Österreich, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit sowie makroregionale EU-Strategien. Als Ausblick werden die Programmierungsarbeiten für die Periode 2021 bis 2027 vorgestellt.

Die Umsetzung der transnationalen und EU-weiten Programme in Österreich (Stand: Oktober 2020) inkl. NCP-Öffentlichkeitsarbeit

Die Umsetzung der Projekte in der Periode 2014 bis 2020 ist bereits in allen Programmen sehr weit fortgeschritten. Fast alle Programmittel sind bereits an Projekte vergeben, die sich in Umsetzung befinden. Die Begleitung der österreichischen Projektträger stellt einen wichtigen Aufgabenschwerpunkt des National Contact Points dar. Die Programme blicken stolz auf 685 genehmigte Projekte, 284 davon werden mit österreichischen Partnern umgesetzt. Die Projekte weisen 487 österreichische Beteiligungen auf, dabei handelt es sich um mehr als 220 unterschiedliche Institutionen. Dies erklärt sich dadurch, dass manche Institutionen an mehr als einem Projekt teilnehmen. Bei den beteiligten Institutionen ist eine überwiegende Mitwirkung von öffentlichen Trägern ersichtlich. Diese liegt bei knapp 80 Prozent aller Kooperationen und umfasst neben Bundesministerien oder nachgelagerten Bundesstellen auch Fachabteilungen der Landesregierungen, Städte und Gemeinden, öffentliche höhere Bildungs- und Forschungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen) sowie weitere öffentliche Organisationen wie Wirtschaftsagenturen, Energieagenturen, Nationalparks und diverse Vereine. Der Anteil privater Organisationen ist mit 21 Prozent gegenüber den Vorjahren leicht gestiegen.

In den einzelnen Programmen werden vielfältige Projekte in Österreich umgesetzt. Von den insgesamt 284 Projekten mit österreichischer Beteiligung werden die meisten Projekte in dem sehr breit gefassten Themenfeld Umwelt, Natur- und Kulturerbe umgesetzt (insgesamt 90). Gefolgt wird dieses Themenfeld von 66 Projekten im Bereich Innovation, KMUs und Technologie sowie von jeweils 39 Projekten, die sich mit Verkehrs- und Mobilitätsfragen wie auch

Abb. 46: Anteil der Beteiligungen nach institutionellem Hintergrund

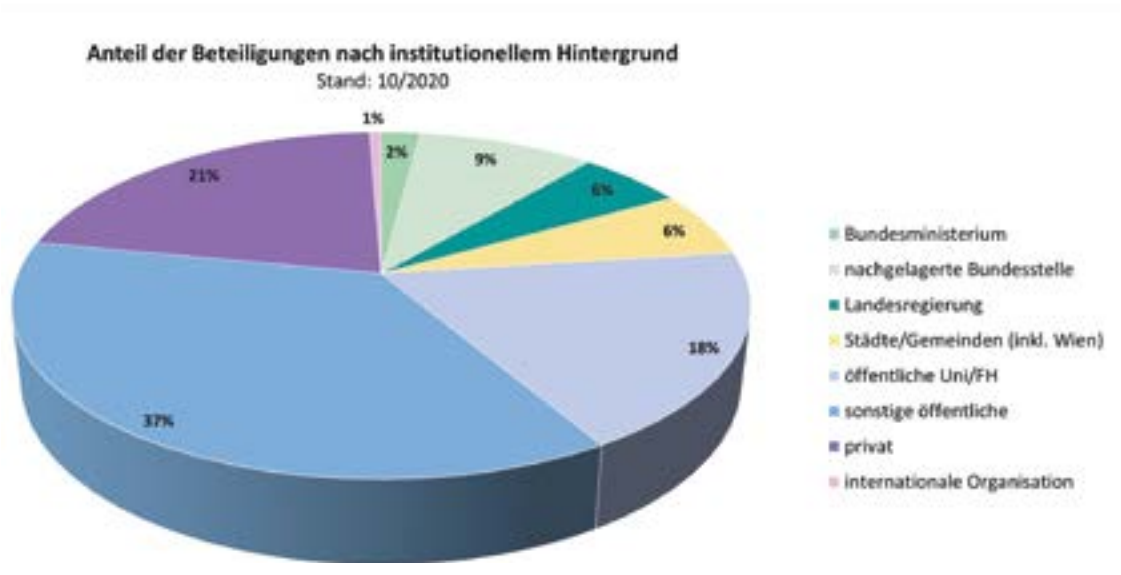

Nachgelagerte Bundesstellen umfassen z. B. AWS, BFW, Geologische Bundesanstalt, Umweltbundesamt, via donau etc. Unter sonstige Öffentliche fallen z. B. Energieagenturen, Nationalparks, Naturparke, Regionalentwicklungsagenturen, Wirtschaftsagenturen, diverse Vereine etc.

Quelle: Darstellung NCP/ÖROK, Daten aus den Programm-Monitoringsystemen; Stand: 10/2020

Abb. 47: Anzahl der Projekte pro Programm in den Themenfeldern

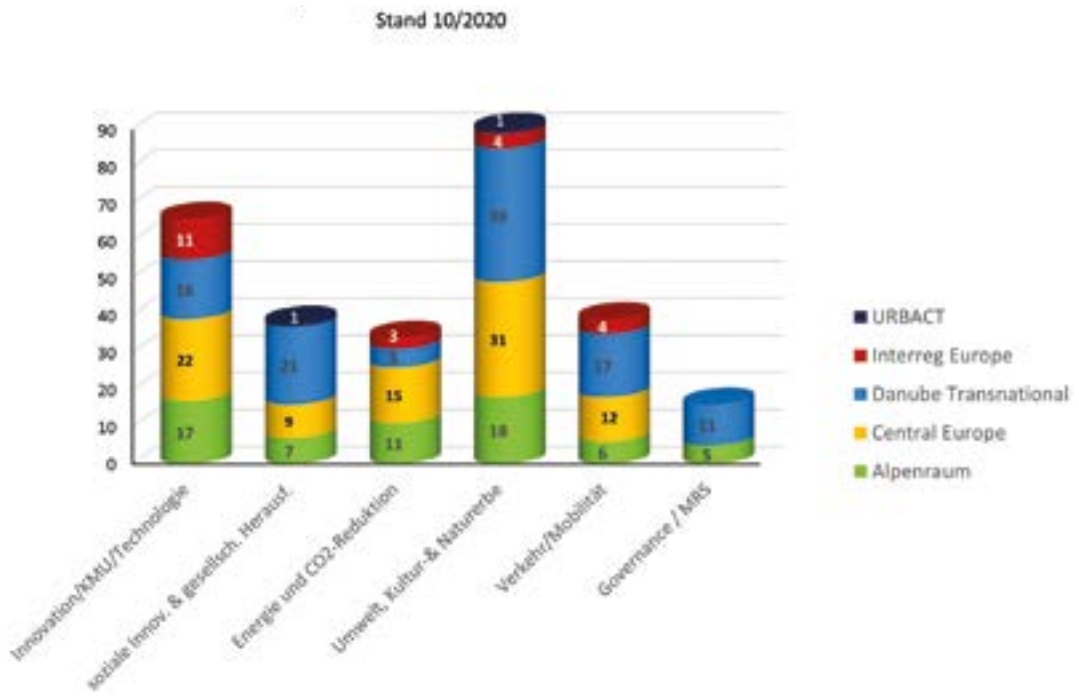

Quelle: Darstellung NCP/ÖROK, Daten aus den Programm-Monitoringsystemen; Stand:10/2020

mit Projekten zu Themen der sozialen Innovation und gesellschaftlichen Herausforderungen beschäftigen. 34 Projekte werden zu Aspekten rund um Energie und CO_2-Reduktion umgesetzt. Unter der Kategorie Governance und MRS sind einerseits Projekte zur Unterstützung der Umsetzung der makroregionalen Strategien (EUSALP und EUSDR) und andererseits Projekte zur Verbesserung der institutionellen Kapazitäten zusammengefasst.

NCP-Öffentlichkeitsarbeit und Serviceangebot

Ein umfangreiches Informationsangebot bietet der National Contact Point über die ÖROK-Website wie auch über einen eigenen Newsletter, welcher auf aktuelle Entwicklungen in den Programmen sowie auf Neuigkeiten aus den Projekten und aus den makroregionalen Strategien fokussiert. Eine programmübergreifende Vernetzung und Möglichkeit für den Austausch der österreichischen Projektträger wird vom NCP über das Veranstaltungsformat „transnATional vernETZt“ angeboten. Nach dem Themenbereich Innovation im November 2017 wurden am 14. Mai 2019 Projekte des Themenfelds Klima und Energie gemeinsam näher betrachtet und vernetzt. In der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2020 werden zahlreiche Projekte mit österreichischer Beteiligung umgesetzt, welche die Herausforderungen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung ansprechen und somit einen Beitrag zur österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission 2030 leisten können. Die österreichischen Projektträger haben im Zuge dieser Veranstaltung gemeinsam mit strategischen AkteurInnen aus der öffentlichen Verwaltung über Themen wie klimafreundlichere Gestaltung von Mobilitätsangeboten und Transportsystemen, klimafreundliche Energieversorgung und Förderung von Energieeffizienz, Umsetzung von Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie sowie dem Schutz von Ressourcen wie Wasser, Wälder und Boden diskutiert.

Im Zuge der Aufrufe zur Projekteinreichung (Calls) bietet der National Contact Point Unterstützung für die österreichischen InteressentInnen und AntragstellerInnen in Form von persönlichen/telefonischen Beratungen und Informationsveranstaltungen an. Nach der Genehmigung werden auch programmspezifische Umsetzungsseminare angeboten. Im Berichts-

zeitraum wurden drei derartige nationale Infotage bzw. Seminare durchgeführt.

Zudem hat der NCP bei der Planung und Durchführung des Tourismus-Mobilitätstags mitgewirkt, der bereits zum siebten Mal vom Tourismusressort des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gemeinsam mit dem Klimaministerium organisiert wurde. Anlässlich des 30-jährigen Interreg-Jubiläums widmete sich diese Online-Veranstaltung im Oktober 2020 dem Motto „Nachhaltige Mobilität im Tourismus – Erfahrungen und Ergebnisse aus EU-kofinanzierten Projekten". Dabei haben Projektverantwortliche ihre Good-Practice-Maßnahmen aus EU-Projekten vorgestellt, die mithilfe österreichischer und europäischer Finanzmittel zu nachhaltigen Mobilitätslösungen in Tourismusdestinationen führen bzw. geführt haben. Das Themenspektrum war sehr vielfältig und reichte von Ladeinfrastrukturen für E-Mobilität im Alpenraum über nachhaltige Mobilität für die „letzte Meile" bis hin zur Verknüpfung von Reiseinformationsdiensten.

Ebenfalls anlässlich 30 Jahre Interreg wurde im Rahmen der ÖROK-Arbeitsgruppe Cross Border Cooperation, in Zusammenarbeit mit dem National Contact Point, eine eigene Broschüre erstellt. In dieser Broschüre werden 30 Projektbeispiele vorgestellt, welche einen Einblick in das breite Themenspektrum der Interreg-Projekte und Beispiele für erfolgreiche grenzübergreifende Zusammenarbeit Österreichs geben. Der Fokus lag dabei auf den Programmen der Interreg-A-Schiene (grenzüberschreitende Zusammenarbeiten), welche um neun Projekte aus den transnationalen und EU-weiten Interreg-Programmen angereichert wurden.

Eine im Jänner 2019 neu aufgesetzte Projektdatenbank des National Contact Point bietet einen guten Überblick über die genehmigten Projekte mit Beteiligung österreichischer Institutionen in der Periode 2014 bis 2020. Unter dem Link https://www.projektdatenbank-oerok.at/ können mithilfe von Suchkriterien zu den einzelnen Programmen, Inhalten, Ergebnissen und beteiligten Ländern Projekte aus den Programmen Alpine Space, Central Europe, Danube transnational, Interreg Europe und URBACT abgefragt werden.

Programmierungsarbeiten 2021 bis 2027

Die Vorbereitungsarbeiten für die Periode 2021 bis 2027 sind im Jahr 2020 intensiviert worden. Dazu haben bereits zahlreiche Sitzungen der Programmierungs-Gruppen stattgefunden. Die thematischen Schwerpunktsetzungen wurden gemeinsam mit verschiedenen Stakeholdern entwickelt und diskutiert. Auf der nationalen Ebene sind die Diskussionen im Rahmen des Ausschusses Nationales Komitee, angereichert um nationale Stakeholder aus den makroregionalen Strategien, geführt worden. Die Fertigstellung der finalen Programm-Dokumente sowie die Starts der ersten Projekteinreichungen sind im Jahr 2021 vorgesehen.

Makroregionale EU-Strategien

Europaweit werden derzeit vier makroregionale EU-Strategien (MRS) umgesetzt: Im Ostseeraum (EUBSR) seit 2009, im Donauraum (EUSDR) seit 2011, im Adriatisch-Ionischen Raum (EUSAIR) seit 2014 und im Alpenraum (EUSALP) seit 2015. Österreich ist dabei an der EUSDR und der EUSALP beteiligt. Am 29. Jänner 2019 legte die Europäische Kommission den zweiten Bericht zum Stand der Umsetzung der makroregionalen Strategien vor. Dieser beschäftigte sich vor allem mit dem Umsetzungsstand der vier Strategien und gab Empfehlungen zur weiteren Umsetzung mit Blick auf die Programmperiode 2021 bis 2027. Der dritte Umsetzungsbericht umfasste den Zeitraum Mitte 2018 bis Mitte 2020 und wurde am 23. September 2020 veröffentlicht. Neben der Beurteilung des Umsetzungsstandes der vier makroregionalen Strategien widmet sich der Bericht auch der COVID-19-Pandemie und erläutert, welche Rolle die MRS bei der Bewältigung der Krise durch koordinierte Aktivitäten spielen können. Im Hinblick auf die Erfolge fokussiert der Bericht weiters auf drei miteinander verknüpfte Themenbereiche, welche von allen vier MRS bearbeitet werden und im engen Konnex zum europäischen Green Deal, zur Digitalen Agenda sowie zur „An economy that works for people" stehen: 1) Umwelt und Klimawandel; 2) Forschung & Innovation und ökonomische Entwicklung; 3) Konnektivität (Verkehr, Energie, digitale Netzwerke). Des Weiteren wird darin unterstrichen, dass der 2018 initiierte Einbettungsprozess bei der Ausarbeitung des

Programmzeitraums 2021 bis 2027 hilfreich ist und auch bei der Durchführung der Programme fortgesetzt werden soll. Durch die bessere Zusammenarbeit und Abstimmung soll einerseits die Wirkung der Programme erhöht werden und andererseits gleichzeitig ein Beitrag zu den strategischen Zielen der makroregionalen Strategien geleistet werden.

EUSDR: In allen zwölf thematischen Prioritätsbereichen (Priority Areas) wurden die inhaltlichen Arbeiten in den entsprechenden Steuerungs- und Arbeitsgruppen und in Form einer Vielzahl von Veranstaltungen und Initiativen fortgeführt. Österreichische Institutionen beteiligen sich weiterhin aktiv in allen Themenbereichen; zudem hat Österreich die Federführung in den Prioritäten „Binnenschifffahrt" (BMK/via donau), „Investitionen in Menschen und Qualifikationen" (BMA und BMBWF) sowie „Institutionelle Kapazitäten und Zusammenarbeit" (Stadt Wien) übernommen. Auf Gesamtstrategieebene wurden im Zeitraum 2018 bis zum zehnjährigen EUSDR-Jubiläumsjahr 2020/2021 unter anderem folgende Themen bearbeitet:

- Überarbeitungsprozess des EUSDR-Aktionsplans: Im Sommer 2018 startete unter bulgarischem EUSDR-Vorsitz ein Revisionsprozess des EUSDR-Aktionsplans durch die KernakteurInnen der Strategie. Ziel war es hierbei, das derzeit inhomogene und teilweise inkonsistente Konvolut des Aktionsplans aus dem Jahr 2011 in Richtung eines kohärenteren und inhaltlich konsistenteren Ganzen weiterzuentwickeln und zu aktualisieren. Unter der rumänischen EUSDR-Präsidentschaft 2019 wurden hierfür in allen zwölf Prioritätsbereichen umfangreiche Konsultationen durchgeführt und die zukünftigen Schwerpunkte herausgearbeitet. Zu Beginn des kroatischen EUSDR-Jahresvorsitzes 2020 wurden die Arbeiten an der Aktualisierung des Aktionsplans abgeschlossen, auf denen aufbauend, die Europäische Kommission am 6. April 2020 den neuen EUSDR-Aktionsplan in Form eines Commission Staff Working Documents (SWD(2020)9final) vorlegte. Das Strategiedokument (KOM(2010)715), das 2011 auf Ratsebene angenommen wurde, blieb unverändert.
- Die Aktualisierung des EUSDR-Aktionsplans stellte auch die Grundlage für eine je nach Thema und Land angemessene Berücksichtigung der Donauraumstrategie in relevanten Programmierungsprozessen für die EU-Förderperiode 2021 bis 2027 dar. Zu diesem Zweck startete der kroatische EUSDR-Jahresvorsitz Ende 2019 einen entsprechenden „Embedding"-Prozess auf Gesamtstrategieebene, der auch 2021 unter slowakischen Vorsitz fortgeführt wird. Insgesamt 36 Schwerpunktthemen (drei pro Prioritätsbereich) wurden auf der Basis der 85 im revidierten Aktionsplan enthaltenden Maßnahmen definiert, welche im Diskurs mit den jeweiligen Verwaltungsbehörden in den zukünftigen Förderprogrammen prioritär eingebettet werden sollten.
- Seit Herbst 2018 unterstützt der Danube Strategy Point (DSP) den EUSDR-Strategieprozess. Der DSP wird im Rahmen des Interreg Danube Transnational als gefördertes Projekt an den Standorten Wien und Bukarest umgesetzt. Die Leitung des DSP liegt bei der Stadt Wien.

Auch die inhaltliche Strategiearbeit im Rahmen der Prioritätsbereiche (PAs) hat viel vorzuweisen. Beispielsweise arbeitete eine gemeinsame Arbeitsgruppe der PA 1a (Binnenschifffahrt) und der PA 11 (Sicherheit) an der Reduktion der administrativen Barrieren für die Schifffahrt entlang der Donau, wodurch bereits 2020 drei gemeinsam harmonisierte Grenzformulare („DAVID-Formulare") in Ungarn, Kroatien, Serbien, Bulgarien und der Ukraine eingeführt wurden und damit der grenzüberschreitende Schiffsverkehr erleichtert werden konnte. Bis Ende 2021 werden auch Moldawien und Rumänien folgen. Im Juni 2020 bekräftigten zudem die VerkehrsministerInnen des Donauraums ihr politisches Bekenntnis zur Umsetzung des „Fairway Rehabilitation and Maintenance Master Plans" in einer gemeinsamen Erklärung, der 2014 im Rahmen der PA 1a erarbeitet wurde. Im Rahmen der PA 10 (Institutionelle Kapazitäten & Zusammenarbeit) wurde unter anderem intensiv an der Verbesserung von Beteiligungsmöglichkeiten für die Jugend im Donauraum gearbeitet und ein entsprechendes Guidance Paper im Februar 2021 abgesegnet. Die PA 9 (Menschen & Qualifikationen) leitet mit der PA 10 das Netzwerk der ESF-Verwaltungsbehörden, im Rahmen dessen in den vergangenen Jahren insbesondere die Einbettung der EUSDR

in die ESF-Programme im Donauraum vorangetrieben wurde.

EUSALP: Die neun Aktionsgruppen (AG) setzten ihre Tätigkeiten, basierend auf ihren mehrjährigen Arbeitsprogrammen fort. Österreich nimmt auch weiterhin in allen Aktionsgruppen aktiv teil. Davon bei zwei AGs als Ko-Vorsitz: AG 6 „Erhaltung und Aufwertung der natürlichen Ressourcen einschließlich Wasser und Kulturressourcen" (Land Kärnten gemeinsam mit der Alpenkonvention) und AG 8 „Verbesserung des Risikomanagements und bessere Bewältigung des Klimawandels, einschließlich Verhinderung größerer Naturgefahren" (BMLRT gemeinsam mit Bayern). Außerdem übernahm die EVTZ – Europaregion Tirol Südtirol Trentino im Jahr 2016 die Leitung der AG 4 Mobilität. Hier übt das Land Tirol für den EVTZ den Vorsitz aus, seit 2019, gemeinsam im Ko-Vorsitz mit der Région Sud Provence-Alpes-Côte d'Azur.

Im Jahr 2018 übernahm das Land Tirol den Vorsitz der EUSALP und hat u. a. die Themen Verkehr/Mobilität sowie Jugendbeteiligung zu seinen Schwerpunkten gemacht. Aus österreichischer Sicht sind die Fortführung und Konkretisierung von Maßnahmen zur Jugendeinbindung, die beim Tiroler Vorsitz 2018 als Priorität angestoßen worden waren, in der EUSALP besonders hervorzuheben. Das Europäische Parlament hat zusätzliche Mittel für Aktivitäten zur Jugendbeteiligung zur Verfügung gestellt, welche von Tirol verwaltet werden. Die Aktivitäten wurden im Berichtszeitraum mit Unterstützung der darauffolgenden Vorsitzländer (2019: Italien, 2020: Frankreich) weiter konkretisiert. Als wesentlicher Meilenstein soll im Jahr 2021 ein Jugendbeirat eingerichtet werden. Das Europäische Parlament stellte außerdem Gelder zur Anschubfinanzierung sektorübergreifender Projekte bereit, die vom Land Salzburg verwaltet werden (Alpine Region Preparatory Action Fund – ARPAF). Diese erste Tranche an Projekten wurde im Herbst 2017 genehmigt und im Laufe des Berichtszeitraums abgeschlossen. Im Jahr 2019 wurden in einer zweiten ARPAF-Phase weitere Projekte genehmigt und in weiterer Folge umgesetzt.

Für den Bereich Raumordnung ist die im Rahmen der AG 6 erstellte Ministererklärung „Sustainable land use and soil protection" als Arbeitsergebnis besonders hervorzuheben, die von fünf EUSALP-Staaten auf nationaler Ebene sowie von 20 Regionen angenommen wurde, darunter auch von Österreich (Bund, alle Länder außer Wien und Burgenland).

Als wichtiger inhaltlicher Beitrag für die raumrelevanten Aspekte der EUSALP (aber auch des Alpine Space Programms) wurde seitens der Raumordnungsministerien aller Mitgliedstaaten – angestoßen durch die Murnauer Deklaration der RaumordnungsministerInnen der Alpenkonvention – das Projekt Alps2050 zur Erstellung räumlicher Szenarien und Entwicklungsperspektiven im ESPON-Programm erfolgreich beantragt und Ende 2018 abgeschlossen (https://www.espon.eu/Alps2050).

Im Berichtszeitraum widmete sich die Arbeit der EUSALP neben der Umsetzung in den Aktionsgruppen auch Fragen der Verbesserungsfähigkeit der öffentlichen und politischen Sichtbarkeit, den Nutzungsmöglichkeiten der Strategie hinsichtlich der EU-Programme der kommenden Förderperiode („Embedding") sowie der Verbesserung der Governance.

2.2.8 Abwicklung IWB/EFRE-Programm 2014–2020

Die Verwaltungsbehörde (VB) für das österreichweite EFRE-Programm mit dem Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" ist eine der Aufgaben der ÖROK-Geschäftsstelle. Die VB verantwortet die gesamte Programmabwicklung in Zusammenarbeit mit 16 Förderstellen. Inhaltliche und finanzielle Programmänderungen werden österreichintern zwischen Bund und Ländern abgestimmt, eine besondere Herausforderung war dabei COVID-19 und seine Folgen: Mit REACT-EU wurden dem Programm für 2021 zusätzliche EFRE-Mittel in der Höhe von 124 Mio. Euro für die Krisenbewältigung zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurden in einem Maßnahmenpaket der Programmbehörden Vereinfachungen für die Abrechnungen vereinbart und Auszahlungen zur Stützung der Liquidität in Unternehmen beschleunigt.

Der Umsetzungsstand des Programms wird von der VB über das Monitoring-System laufend ana-

Abb. 48: Die Website www.efre.gv.at

Quelle: www.efre.gv.at

lysiert und Daten bzw. Maßnahmen mit den Programmpartnern abgestimmt. Mit Stand Oktober 2020 waren bereits 1.342 Projekte genehmigt, mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 2,33 Mrd. Euro. 86 Prozent der zur Verfügung stehenden EFRE-Mittel waren damit bereits gebunden. Weiters ist die VB auch in die Arbeiten zum jährlichen Abschluss intensiv mit eingebunden. Dabei arbeitet sie vor allem mit der Prüfbehörde und den zwischengeschalteten Stellen zusammen.

Im Rahmen der durchzuführenden Aufsichtsprüfungen der Verwaltungsbehörde wird die vereinbarungsgemäße Umsetzung der an die Förderstellen übertragenen Aufgaben geprüft und ggf. Follow-up-Maßnahmen gesetzt. Das IWB/EFRE-Programm wird zudem begleitend evaluiert, seit 2018 wurden sechs Themenbereiche abgewickelt und die Endberichte auf www.efre.gv.at/allgemeines/evaluierung veröffentlicht.

Neben den verwaltungstechnischen Aufgaben der Verwaltungsbehörde stellt die Öffentlichkeitsarbeit für das Programm einen wichtigen Teilaspekt dar.

Strategische Kommunikationsziele sind dabei:

- Information potenzieller Begünstigter und Begünstigter
- Bekanntmachung von Ergebnissen in der Öffentlichkeit
- Unterstützung von Multiplikatoren

Zentraler Teil ist dabei die Website www.efre.gv.at, die seit Jänner 2016 umfassende Informationen zum Programm bietet, wie auch einen Förderkompass für interessierte Projektträger.

Mit Fortschreiten der Programmumsetzung traten die Förderprojekte in den Mittelpunkt des Interesses. Im Jänner 2017 wurde erstmals eine „Vorhabensliste" mit allen im Rahmen des IWB/EFRE-Programms geförderten Projekten veröffentlicht, die quartalsweise aktualisiert wird. Die Visualisierung erfolgt auf einer „Projektlandkarte".

Im Jahr 2018 wird das Informationsangebot ergänzt um „Case Studies", um die positiven Wirkungen von EU-Projekten für Österreichs Regionen anhand konkreter Beispiele aufzuzeigen. Einzelne Projekte werden herausgegriffen und in Form von „story telling" aufbereitet, als Text mit Bild sowie in Form von kurzen Videoclips.

Ebenfalls seit 2018 wird aktive PR-Arbeit in Form von punktuellen Pressegesprächen und

Abb. 49: Interaktive Landkarte aller genehmigten IWB/EFRE-Projekte

Quelle: www.efre.gv.at

Abb. 50: Case Studies

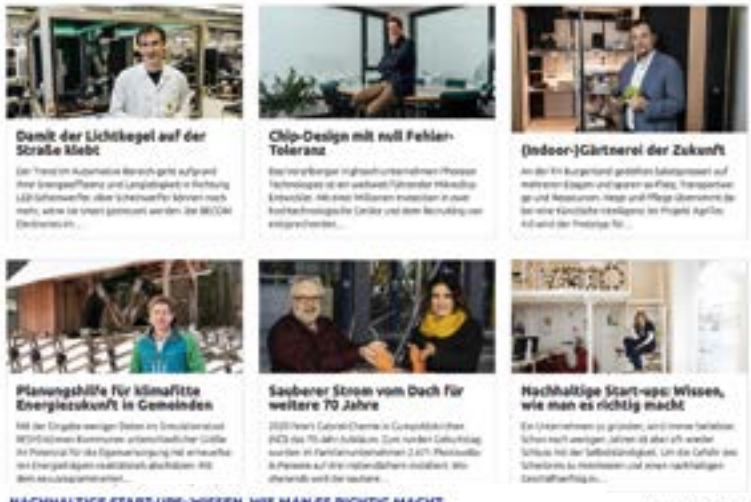

Damit der Lichtkegel auf der Straße klebt

Chip-Design mit null Fehler-Toleranz

(Indoor-)Gärtnerei der Zukunft

Planungshilfe für klimafitte Energiezukunft in Gemeinden

Sauberer Strom vom Dach für weitere 70 Jahre

Nachhaltige Start-ups: Wissen, wie man es richtig macht

NACHHALTIGE START-UPS: WISSEN, WIE MAN ES RICHTIG MACHT

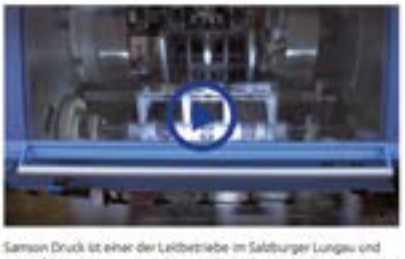

NEUESTE TECHNOLOGIE BEI SAMSON DRUCK STÄRKT WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Quelle: www.efre.gv.at

Abb. 51: PR-Aktivitäten

Die EU investiert in Kärnten

EU-Gelder fließen in Innovation und Beschäftigung

Die Zukunft ist nur eine Autostunde von der Vergangenheit entfernt. An der HTL Wolfsberg gehört der Umgang mit Robotern und Virtual Reality schon zum Alltag. Hier werden mit EU-Mitteln Bildungsangebote entwickelt, um Unternehmen und Lernende auf die Industrie 4.0 vorzubereiten. In Frisach hingegen wird gerade eine Burg mit mittelalterlichen Methoden gebaut. Nur wenige wissen, dass der Burghau zum Teil ein EU-Projekt ist, bei dem Menschen Arbeit finden, die es am Arbeitsmarkt schwer haben. Zurück in die Zukunft geht es in St. Veit, wo ein EU-finanziertes Forschungsprogramm im Kompetenzzentrum Holz den ressourcenschonenden Leichtbau ermöglicht.

Veranstaltungen

Investitionen der Europäischen Union sind Mittel aus dem EU-Budget, die wieder direkt den Mitgliedsländern zugutekommen. In Kärnten wurden damit seit dem EU-Beitritt 1995 mehr als 1,6 Milliarden Euro an Gesamtinvestitionen ermöglicht. Im Rahmen von „EUropa in meiner Region" laden in den kommenden Wochen EU-kofinanzierte Projekte in ganz Österreich ein. Auch Kärntner Projekte freuen sich darauf Interessierte am 12. September auf der Burg Frisach, am 18. September im Kompetenzzentrum Holz in St. Veit und am 6. Oktober an der HTL Wolfsberg.

In Frisach profitieren Langzeitarbeitslose von den EU-Investitionen in Kärnten.

Wie wirkt Europa in Ihrer Region?

Die Europäische Union vergibt in Österreich jährlich an Hunderte Projekte und Unternehmen Förderungen. Damit werden regionale Initiativen in den verschiedensten Lebensbereichen unterstützt: Förderung der Landwirtschaft, Stärkung von Klein- und Mittelunternehmen, Bildungsangebote, Sozialprojekte, grenzüberschreitende Initiativen und Investitionen für den Klimaschutz sind nur einige der Schwerpunkte. Die Veranstaltungsreihe „EUropa in meiner Region" stellt diesen Herbst in allen Bundesländern exemplarisch EU-Förderprojekte vor. Das gesamte Programm dazu, sowie Informationen und Links zu weiteren EU-Projekten in Österreich finden Sie unter: **europa-in-meiner-region.at**

EUROPÄISCHE UNION

WERBUNG

Die Jugendlichen freuen sich nun ihren gemeinsamen Erfolgen zu erzählen.

Mitgliedsländern zugutekommen. In der Steiermark wurden damit seit dem EU-Beitritt 1995 mehr als 3 Milliarden Euro an Gesamtinvestitionen ermöglicht. Im Rahmen der Initiative „EUropa in meiner Region" laden in den kommenden Wochen EU-kofinanzierte Projekte in allen Bundesländern zu Besichtigungen ein. Auch steirische Projekte freuen sich darauf auf zahlreiche Interessierte: am 25. September mit einer Baumpflanz-Aktion in Lannach, am 30. September im Ausbildungs-Fit Graz und am 9. Oktober beim Online-Event des ZIVT.

Quelle: ÖROK-Geschäftsstelle

-aussendungen betrieben. Primär soll damit ein „Knowledge-Transfer" erzielt werden, um eine korrekte und neutrale Berichterstattung zu ermöglichen. In einer eigenen „Presseseite" stehen Dossiers mit Zahlen und Fakten rund um EU-Regionalpolitik, EFRE und das Programm zur Verfügung.

Die IWB/EFRE-Verwaltungsbehörde ist seit 2017 zudem federführend in der Umsetzung der europaweiten Kampagne „Europe in my Region" der GD REGIO (Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung) aktiv. Ziel der Kampagne ist es, der lokalen Bevölkerung EU-Projekte in der Nachbarschaft näher zu bringen, um den Mehrwert von EU-Förderungen für die Region anschaulich zu machen. Die Kampagne findet alljährlich in Kooperation mit den in Österreich vertretenen ESI-Fonds statt. In den vergangenen Jahren waren bereits Wien, Vorarlberg und das Burgenland Austragungsorte von „EUropa in meiner Region". Im Jahr 2020 wurden aus Anlass des Jubiläums „25 Jahre Österreich bei der EU", 25 Projekte aus ganz Österreich präsentiert. Begleitet wird die Kampagne von Social-Media-Aktivitäten und PR-Maßnahmen.

3

Renate Handler/Markus Gruber

Regionalpolitik und regionale Wirtschaftsentwicklung

Im folgenden Abschnitt werden die Rahmenbedingungen der Regionalpolitik und regionalen Wirtschaftsentwicklung im Rahmen des Mehr-Ebenen-Systems Europäische Union, Bund und Länder skizziert, und es wird auf die wichtigsten Entwicklungen in der aktuellen Berichtsperiode eingegangen.

3.1 Rahmensetzungen auf europäischer Ebene

Der Berichtszeitraum korrespondiert mit dem Abschluss der Europa-2020-Strategie, die die drei Ziele „smart, inclusive & sustainable growth" bündelt. Mit ihr wurde ein **wissensbasierter, grüner und inklusiver Wachstumspfad** forciert. Mit dem sogenannten **„Green Deal"** wird nun verstärktes Augenmerk auf die Ziele der Dekarbonisierung und der Klimaneutralität bis 2050 gelegt. Darüber hinaus bilden die auf eine ökologische, soziale und ökonomisch nachhaltige Entwicklung ausgerichteten sogenannten „Sustainable Development Goals" der Vereinten Nationen (UN-SDGs)[3] heute einen breit akzeptierten Referenzrahmen für Politikgestaltung auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene.

Im Kontext der **Raumentwicklungspolitik** besteht mit der „Territorialen Agenda der EU" ein gemeinsam von allen EU-Mitgliedstaaten getragenes Strategiedokument für eine nachhaltige europäische Raumentwicklung, die Ende 2020 in überarbeiteter Form als Territoriale Agenda 2030 neu aufgelegt wurde. Weiters wurde auch die „Neue Leipzig-Charta" als strategisches Rahmenwerk zur gemeinwohlorientierten, integrierten und nachhaltigen Stadtentwicklung Ende 2020 verabschiedet. Beide sind auf eine EU-weite klimafreundliche, „gerechte" und die Chancen der Digitalisierung nutzende Raum- und Stadtentwicklungspolitik ausgerichtet.

3.2 Strategischer Rahmen auf Bundesebene

Auf nationaler Ebene übernimmt das **Österreichische Raumentwicklungskonzept (ÖREK)** eine Leit- und Orientierungsfunktion für Bund, Länder, Regionen und Gemeinden und spricht explizit räumliche Komponenten an.[4] Darüber hinaus gibt es zahlreiche sektorale und thematische Strategien, häufig mit implizit regionalen Auswirkungen, ohne jedoch räumliche oder regionale Ziele zu formulieren.

3 United Nations 2015: Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development https://sdgs.un.org/2030agenda

4 Aktuell wird das Österreichische Raumentwicklungskonzept überarbeitet. Das ÖREK 2030 „Raum für Wandel" wird 2021 veröffentlicht werden und legt einen Fokus auf einen proaktiven Umgang mit raumbezogenen Herausforderungen im Kontext der erwartenden gesellschaftlichen, umweltbezogenen und technologischen Transformationsprozesse. https://www.oerok.gv.at/oerek-2030

Koordination und Kooperation im Mehrebenensystem

„Regionalpolitik" ist ebenso wie die „Raumentwicklung" in Österreich **nicht gesetzlich normiert**. In der gelebten Praxis hat sich in Österreich ein kooperatives System herausgebildet. Anstelle einer eigenen Gesetzgebung setzte man im Kontext des föderalen Staatssystems auf **Koordination und Kooperation** zwischen den Politikfeldern und den Gebietskörperschaften. Dies erfolgte auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen von Bund und Ländern und in sozialpartnerschaftlicher Prägung.

Eine **strategische Abstimmung** zu strukturpolitischen Fragen zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt jeweils zu spezifischen Themenstellungen in Informations- und Austausch-Foren im Rahmen der **Österreichischen Raumordnungskonferenz**. Auch in der Umsetzung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes bedient man sich informeller Kooperationsplattformen, sogenannter **ÖREK-Partnerschaften**, die spezifische Themenbereichen und Herausforderungen bearbeiten und an denen sich Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen Governance-Ebenen sowie bei Bedarf auch weitere relevante AkteurInnen beteiligen können.

Im Hinblick auf die **innovationspolitischen Fragestellungen** erfolgt die Abstimmung in Foren wie dem „**Bundesländerdialog**", eine etablierte Bund-Länder-Plattform zum Informationsaus-

Tab. 2: Räumliche Entwicklungsstrategien und Regionalentwicklungsagenturen

	Räumliche Entwicklungsstrategien	Regionalentwicklungsagenturen
Burgenland	Entwicklungsstrategie Burgenland 2020, Landesentwicklungsprogramm 2011	Regionalmanagement Burgenland
Kärnten	„Räumliche Strategie zur Landesentwicklung Kärntens 2025" (STRALE 2025) Entwicklungsprogramme für das gesamte Landesgebiet Mobilitätsmasterplan für Kärnten (MOMAK 2035)	Regionalmanagements in den Regionen
Niederösterreich	Räumliches Entwicklungsleitbild NÖ 2035 (in Erarbeitung)	NÖ.Regional.GmbH
Oberösterreich	Landesraumordnungsprogramm 2017 Landesentwicklungsprogramm	Regionalmanagement Oberösterreich GmbH (Tochterunternehmen der Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH)
Salzburg	Landesentwicklungsprogramm 2003 Derzeit wird an einer Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogrammes gearbeitet.	Verbände und Vereine auf regionaler Ebene
Steiermark	Landesentwicklungsleitbild: laufender Fortführungsprozess zur Landesentwicklungsstrategie 2030 auf Basis des Stmk. Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018	Regionalmanagements in den Steirischen Großregionen
Tirol	Raumordnungsprogramme (u. a. betreffend landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen), Raumordnungsplan „LebensRaum Tirol – Agenda 2030"	Regionalmanagementvereine auf regionaler Ebene
Vorarlberg	Raumbild Vorarlberg 2030 – Zukunft Raum geben (2019) inkl. Aktionsplan 2020–2024 Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019	Büro für Zukunftsfragen des Landes Vorarlberg Verbände und Vereine auf regionaler Ebene
Wien	Stadtentwicklungsplan (STEP 2025) sowie Positionsbestimmung Diverse Fachkonzepte (z. B. Öffentlicher Raum, Energieraumplanung)	Gebietsbetreuung und Stadtteilmanagements

Quelle: Eigene Darstellung convelop

tausch im Bereich Wissenschaft und Forschung, erweitert um einen Kreis von Stakeholder-Organisationen. Es gibt weitere sektorale Plattformen zum Informationsaustausch und der gegenseitigen Beteiligung an Strategieprozessen.

3.3 Regionalpolitik und regionale Wirtschaftsentwicklung auf Länderebene

3.3.1 Raum- und Regionalentwicklung

Die Bundesländer verfügen über eine etablierte und ausdifferenzierte Architektur von räumlichen, sektoralen und wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien auf Landesebene. Die ordnungspolitischen Planungsdokumente beinhalten entweder **entwicklungspolitische Strategien** und/oder werden durch **Entwicklungsstrategien mit Leitbildcharakter** ergänzt.

Die territoriale Entwicklung forciert **sektorübergreifende Lösungen** und schafft Impulse für eine Regionalisierung von Sektorpolitiken. Dabei werden vor allem **Themen** der **territorialen Entwicklung** in den regionalpolitischen Diskurs aufgenommen, die über die wirtschaftsorientierte Regionalentwicklung hinausgehen:

- Der **demografische Wandel** und seine gesellschaftlichen Herausforderungen (Stichwort „Pflege")
- **Bevölkerungsrückgang in ländlichen Regionen** und damit Herausforderungen im Infrastrukturmanagement und Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge und **parallel dazu Wachstum von (sub-)urbanen Räumen** mit entstehenden Knappheiten und Ballungsraumproblematiken bis hin zu **Überhitzungsphänomenen in tourismusintensiven Regionen** („Over-Tourism")
- **Klimawandel** und deren ökologische und wirtschaftliche Implikationen für die Regionen
- **Veränderung der Mobilitätsysteme** in Richtung CO_2-arme-Verkehrstechnologien (E-Mobility) und gleichsam Sicherstellung der Deckung der Mobilitätsbedürfnisse
- Die Themenbereiche der **Migration** und **Integration** in den Regionen
- **Digitalisierung** und flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Basis-Infrastruktur („Breitband")
- **Soziale Dienstleistungen**, auch im Kontext der Organisation der Daseinsvorsorge
- Die Thematik der **Stadt-Umland-Kooperationen** sowie der **interkommunalen Kooperationen** im Allgemeinen

Flächenrevitalisierung und sparsamer Umgang mit Bodenressourcen

Die Thematiken des **massiven Flächenverbrauchs** und der **zunehmenden Bodenversiegelung** in Österreich rücken ebenfalls zunehmend in den Mittelpunkt der Raum- und Regionalentwicklung. Wurden diese Herausforderungen bisher vor allem über ordnungspolitische und planerische Überlegungen angesprochen, werden sie nun schrittweise auch mit einer **aktiven Regional- und Standortentwicklung** und damit verbundenen **Instrumenten** – insbesondere im Kontext der Flächenrevitalisierung – adressiert. Zu nennen sind dazu Entwicklungen auf Bundesseite, wie die aktuelle Reform des Altlastensanierungsgesetzes, und die neuen erweiterten Unterstützungsmöglichkeiten für „Brachflächennutzung" ebenso wie erste Ansätze für systemische Instrumente auf Länderebene.

Eine nachhaltige Raumordnungs- und Standortpolitik der Länder ist gefordert, geeignete Rahmenbedingungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen bei einem gleichzeitig sparsamen und schonenden Umgang mit Bodenressourcen. Im Bundesland Oberösterreich legt die 2020 beschlossene Raumentwicklungsstrategie #upperREGION2030 einen Schwerpunkt auf die Nutzung, Sanierung von Leerständen und Brachflächen, der Nachverdichtung bzw. Umnutzung von bestehenden Gebäuden. So sind als Maßnahmen u. a. vorgesehen:

- (Finanzielle) Anreize für Gemeinden und EigentümerInnen zur Aktivierung bzw. Nachnutzung von Leerständen und Brachflächen und Ausweitung der Fördermodelle für Brachflächenrecycling, Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen
- Bewusstseinsbildung für die Potenziale von Leerständen und Brachflächen
- Rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen, um Baulandüberhänge zu reduzieren als auch Zwischen- und Nachnutzung von Leerständen bzw. Brachflächenrecycling
- Unterstützung von Pilotprojekten als „best practice"-Beispiele
- In der Periode 2021–2027 werden dazu Maßnahmen in EU-Programmen vorgesehen.

Projektbeispiel

Die Oberösterreichische Raumordnungsstrategie #upperREGION2030

Die OÖ Raumordnungsstrategie stellt ein strategisches Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung Oberösterreichs bis 2030 dar. Sie legt Grundsätze, Ziele und Maßnahmen für raumwirksame und fachübergreifende Herausforderungen des Landes sowie Schwerpunkte für die Regionalentwicklung fest. Aufbauend auf identifizierten Herausforderungen für die Raumentwicklung formuliert sie fünf Leitstrategien für die Entwicklung Oberösterreichs bis 2030:

- Leitstrategie 1: Herausforderungen der Zukunft gemeinsam begegnen
- Leitstrategie 2: Nach innen wachsen
- Leitstrategie 3: Umwelt- und Klimaschutz verstärken
- Leitstrategie 4: Mobilität neu denken
- Leitstrategie 5: Wirtschafts- und Arbeitsstandort zukunftsfähig gestalten

Kern dieser Leitstrategien sind zehn Ziele für die Raumordnung und Raumentwicklung, mit denen die Umsetzung von konkreten Maßnahmen – zusammengefasst in 18 Maßnahmenbündel – erreicht werden soll. Unter dem Motto „gemeinsam sind wir stark" sollen aktive Umsetzungspartnerschaften etabliert werden, die ressort- und fachübergreifend und über institutionelle Grenzen hinweg gemeinsam Lösungen für künftige Herausforderungen erarbeiten.

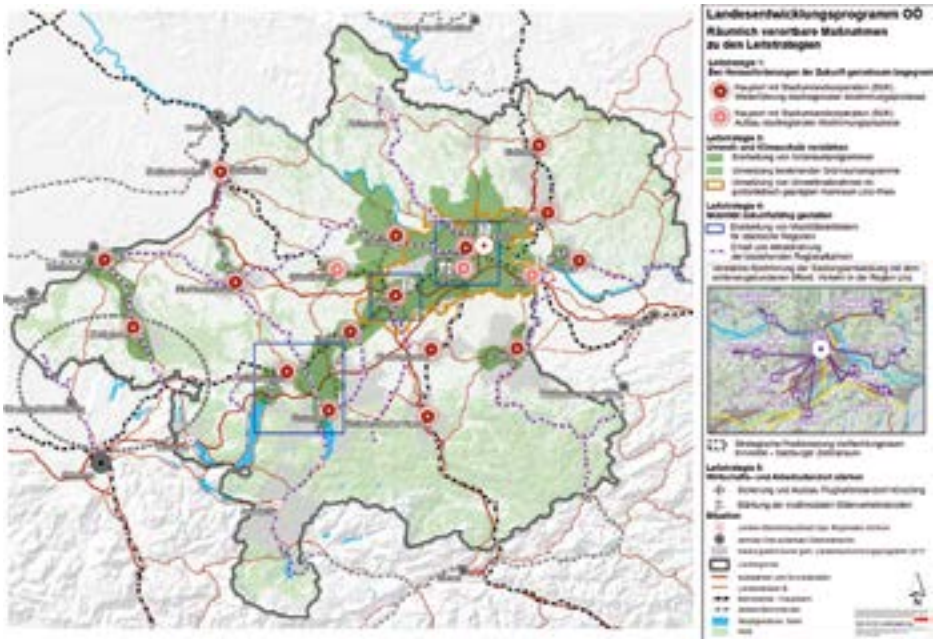

Maßnahmenkarte zur OÖ Raumordnungsstrategie #upperREGION2030
Quelle: Amt der OÖ Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung

Weiterführende Informationen:

- Raumordnungsstrategie: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/upper_region_2020.pdf
- Informationsblatt: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20LWLD%20Abt_RO/Informationsblatt_upperREGION2030.pdf

Tab. 3: Entwicklungs- und Standort-Agenturen auf Länderebene (Auszug)

	Initiativen auf Bundesländer-Ebene (Auszug)
Burgenland	– Novelle des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes – Erstellung Regionaler Entwicklungsprogramme – Burgenländische Klima- & Energiestrategie 2050 – Überarbeitung der Gesamtverkehrsstrategie 2014 (dzt. in Endbearbeitung) – Dorfentwicklung 2020
Kärnten	– Mobilitätsmasterplan Kärnten 2035 (MoMaK 2035) – Demografiechecks – Start Entwicklung Masterplan Ländlicher Raum Kärnten (Abschluss Mitte 2021)
Niederösterreich	– Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes u. a. mit Schwerpunkten im Bereich betriebliche Entwicklungen – Fortsetzung der Aktivitäten im Bereich der Kleinregionen durch Erarbeitung von weiteren Kleinregionalen Strategieplänen – Bearbeitung des Prozesses der regionalen Leitplanungen im Weinviertel Südost, Bruck/Leitha und Horn bzw. Waidhofen an der Thaya mit dem Ziel einer landesweiten Ausrollung (Entscheidung dazu im Frühjahr 2021) – Bearbeitung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms für Freiflächen-Photovoltaik und voraussichtlich für betriebliche Nutzungen
Oberösterreich	– Landesentwicklungsprogramm (Upper Region 2030) – Integration der Regionalmanagement OÖ GmbH und der Upper Austria Research als Tochterunternehmen in die Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH – Erarbeitung von euregionalen Strategien für die grenzüberschreitende Kooperation mit Niederbayern und Südböhmen
Salzburg	– Erarbeitung Masterplan Klima-+Energie 2030 (Veröffentlichung 2021) – Projekt Open Space Alps zur Verbesserung der Raumplanungspolitik im Kontext Erhaltung von Freiräumen – Erstellung von Grundlagen (Indikatoren, Siedlungskategorien) zur Verbesserung der Raumplanung und Siedlungsentwicklung – Astus (Alpine Smart Transport and Urbanism Strategies) Interreg-Projekt zu CO_2-schonender Mobilität
Steiermark	– Inkrafttreten des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018 (StLREG) – Erarbeitung und Umsetzung jährlicher Arbeitsprogramme auf Regionsebene basierend auf den regionalen Entwicklungsstrategien – Laufender Prozess zur Fortführung des Landesentwicklungsleitbildes – künftig „Landesentwicklungsstrategie“
Tirol	– Beschluss des Raumordnungsplans „LebensRaum Tirol – Agenda 2030“ – Erweiterung der Regionalmanagements um die Region Schwaz – Strategische Weiterentwicklung und Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Kontext Europaregionen/EVTZ, grenzüberschreitende CLLD und Interreg Ö-Bayern, – Aktivitäten zur Stärkung der regionalen Handlungsebene (u. a. Weiterentwicklung der regionalwirtschaftlichen Programme, Partnerschaft CLLD/LEADER mit KEM/KLAR – Stärkung der Governance Land-Regionen: (Plattform Klima, Energie, Kreislaufwirtschaft im Rahmen von IWB EFRE Ö 2014–2020 – React-EU, Clean Alpine Regions – klimafreundliche Tourismusregionen – Intensive Vorbereitungsarbeiten für das Konzept Regionalmanagement 2021+ als strategische Grundlage für die lokalen Entwicklungsstrategien der Regionen
Vorarlberg	– Stärkung der grenzüberschreitenden Kooperation mit der Schweiz (Agglomerationsprogramm Rheintal, Erarbeitung Strategie Metropolitanraum) – Förderung von Regios (Basisinfrastruktur) und von regionalen Entwicklungskonzepten (Stand Montafon, Vorderland-Feldkirch, Großes Walsertal, Am Kumma); Regionale Leitbilder (Klostertal-Arlberg, Bregenzerwald – Regionale sektorale Entwicklungskonzepte: Siedlungsentwicklung und Nachverdichtung (Im Walgau), Freiraum und Landschaft (Bregenzerwald),

		Verteilung des gemeinnützigen Wohnbaus (Regio Klostertal-Arlberg).
Wien	–	Überarbeitung Smart City Wien Rahmenstrategie
	–	Umsetzungsstart des „Regionalparks DreiAnger“ als Gemeinschaftsprojekt der Stadt Wien mit der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien (aufbauend auf den Planungsgrundlagen aus dem Projekt LOS_DAMA!

Quelle: Zusammenstellung convelop, Abfrage bei LändervertreterInnen, eigene Recherchen convelop

3.3.2 Regionale Wirtschaftsentwicklung

Raum – Region – Innovation

Seit einigen Jahren werden im Bereich der wirtschafts- und innovationsorientierten Regionalentwicklung verstärkt Synergien mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen gesucht. Dies erfolgt vor allem vor dem Hintergrund, dass komplexe Fragen, wie z. B. smarte Energie- oder Mobilitätslösungen, auf regionalen Problemstellungen basieren und systemische Lösungen die Einbindung regionaler Akteurssysteme erfordern. Regionen sind daher zunehmend Partner in den Innovationsprozessen (z. B. Klima- und Energiemodellregionen, Smart Cities). Dies geht Hand in Hand mit der zunehmenden Beliebtheit von „Modell- und Leuchtturm“-Regionen als Fördergegenstand. Auch die Themenbereiche Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft sowie die Digitalisierung, die in den vergangenen Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen haben, weisen eine wichtige regionale und territoriale Dimension auf. Somit kommt der „Region“ als „Raum zwischen Gemeinde und Landesebene“ bzw. der sogenannten „Regionalen Handlungsebene“ wieder verstärkte Aufmerksamkeit in der Politikgestaltung zu (siehe dazu auch ÖROK-Projekt „Regionale Handlungsebene stärken“).[5]

Tab. 4: Entwicklungs- und Smart-Specialisation-Strategien auf Länderebene (Auszug)

	Smart-Specialisation-Strategien (Auswahl)
Burgenland	– Implementierung einer von der FFG geförderten Digital Innovation Hub Ost in Kooperation mit Niederösterreich, Oberösterreich und Wien zur Forcierung der Digitalisierung von Unternehmen – Projekte zur Umsetzung von Social/Open Innovation Ansätze in Verbindung mit ländlichen Räumen, Kreativwirtschaft (z. B. Projekt LIVERUR, MaC Village, Cerusi) – Projekt zu Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Rahmen von IWB/EFRE – Bündelung der Ressourcen der Forschungs- und Bildungsinfrastruktur in der Forschung Burgenland GmbH und der Fachhochschule Burgenland GmbH
Kärnten	– KWF-Strategie 2030 für Technologien, Gründungen, Ausbildungen und Kooperationen
Niederösterreich	– Wirtschaftsstrategie NÖ 2025, FTI-Strategie NÖ 2027 – Digitalisierungsstrategie NÖ
Oberösterreich	– Upper Vision 2030 – die oö. Wirtschafts- und Forschungsstrategie
Salzburg	– Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg 2025-Strategien
Steiermark	– Wirtschafts- und Tourismusstrategie 2025 – Wachstum durch Innovation – Forschungsstrategie Steiermark 2020
Tirol	– Tiroler Forschungs- u. Innovationsstrategie mit laufenden Arbeitsprogrammen
Vorarlberg	– Wissenschafts- und Forschungsstrategie Vorarlberg 2020+ – Wirtschaftsleitbild Vorarlberg
Wien	– Smart City Wien-Rahmenstrategie 2019–2050 – Wien 2030 – Wirtschaft & Innovation

Quelle: Abfrage bei LändervertreterInnen, Zusammenstellung convelop

5 Fischer M., Hiess, H., Pfefferkorn, W. (2020): Regionale Handlungsebene stärken: Status, Impulse & Perspektiven, ÖROK-Schriftenreihe 208

Projektbeispiel

Raumordnungsplan LebensRaum Tirol – Agenda 2030

Beim 2007 beschlossenen und 2011 fortgeschriebenen Raumordnungsplan ZukunftsRaum Tirol war nach zehn Jahren eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen gefordert. Dem folgend wurde von der Tiroler Landesregierung im April 2019 der Raumordnungsplan „LebensRaum Tirol – Agenda 2030" verabschiedet.

LebensRaum Tirol – Agenda 2030
Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung 2019

Der Raumordnungsplan enthält Ziele, Strategien und Handlungsempfehlungen für die räumliche Entwicklung des Landes, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden sollen. Ziel ist eine strategisch orientierte, vorausschauende und abgestimmte räumliche Entwicklung des Landes für den Zeithorizont bis 2030. Im Vergleich zum vorangehenden Raumordnungsplan wurde die thematische Breite verringert und auf jene Bereiche beschränkt, die ganz oder weitgehend im Zuständigkeitsbereich der örtlichen und überörtlichen Raumordnung liegen. Dabei stehen fünf Themen im Mittelpunkt – „Lebenswerte Orte", „Erfolgreiche Wirtschaftsstandorte", „Bedarfsgerechte Versorgung und Mobilität", „Vielfältige Landschaften" sowie „Gemeinsames Handeln". Zu diesen Themenfeldern wurden Ausgangslage und Herausforderungen sowie daraus abgeleitete Strategien für die künftige Ausrichtung der Raumordnung formuliert.

Auf detailliert beschriebene Maßnahmen wurde verzichtet und diese durch Handlungsempfehlungen, gefolgt von Leitlinien für die Raumentwicklung, ersetzt. Zusätzlich verfügt der Raumordnungsplan über ein Glossar und eine Auflistung der relevanten Programme, Pläne und Strategien von Land, Bund und EU: Der Beteiligungsprozess wurde schlank gehalten, um den Zeitbedarf und Organisationsaufwand zu reduzieren.

Die Umsetzung des Raumordnungsplans erfolgt vorwiegend auf Ebene des Landes als Träger der überörtlichen Raumordnung sowie auf Ebene der Gemeinden, die in Umsetzung des Tiroler Raumordnungsgesetzes für die örtliche Raumordnung zuständig sind. Darüber hinaus sollen auch Umsetzungspartner außerhalb dieser Zuständigkeiten angesprochen werden – alle Personen und Institutionen, die zur räumlichen Landesentwicklung beitragen können und wollen.

Weiterführende Informationen:

- Raumordnungsplan: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/zukunftsraum/20190618LebensraumTirol_web.pdf

Projektbeispiel

„Raumbild Vorarlberg 2030“ als Handlungsgrundlage für Politik und Verwaltung

Das Land Vorarlberg entwickelt sich wirtschaftlich dynamisch, die EinwohnerInnen- und Arbeitsplatzzahlen entwickeln sich sehr positiv. Dadurch steigen die Nutzungsansprüche an den begrenzten Raum. Es ist daher notwendig, die vielfältigen räumlichen Ansprüche gut zu koordinieren.

Das Raumbild Vorarlberg 2030 ist ein strategisches Leitbild und bindender Handlungsrahmen für das Land und gilt für die nächsten 10 bis 15 Jahre. Die Landesraumplanung und sonstige raumbezogene Planungen und Maßnahmen des Landes haben sich künftig am Raumbild zu orientieren. Darüber hinaus ist es auch ein strategisches Leitbild und Handlungsrahmen zur zukünftigen räumlichen Entwicklung Vorarlbergs insgesamt – insbesondere für die Regios und Gemeinden. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Stärkung der regionalen Zusammenarbeit – über räumliche, sektorale und institutionelle Grenzen hinweg mit einer abgestimmten Entwicklung von Siedlung und Mobilität, von Freiraum und Landschaft sowie mit Querbezügen zu Wirtschaft, Tourismus und Land- und Forstwirtschaft.

Raumbild-Konferenz
Quelle: Land Vorarlberg 2018

Das Raumbild wurde in einem kooperativen und offenen Planungsprozess erarbeitet. Über ein Jahr lang haben sich unter der Federführung der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Landes zahlreiche Expertinnen und Experten, Interessenvertretungen und Bürgerinnen und Bürger in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Raumfragen auseinandergesetzt. Die unterschiedlichen Standpunkte, Anliegen und Bedürfnisse wurden in die Entwicklung des Raumbildes miteinbezogen.

In einer zweitägigen Raumbild-Konferenz im April 2018 haben das Land, die Regionen, Gemeinden und Interessengruppen den Entwurf des Raumbildes diskutiert und weiterentwickelt. Anschließend folgte die öffentliche Konsultation, bei der sich Gemeinden, Regionen, Vereine, Initiativen und Interessenvertretungen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger in verschiedenen Formaten, wie z. B. Raumbild-Spaziergängen, Online-Befragung, zum Raumbild einbringen konnten. Dadurch konnte eine möglichst breite Akzeptanz für das räumliche Leitbild des Landes – politisch wie auch gesellschaftlich – erreicht werden. Die Ergebnisse der Konsultation wurden in den Entwurf des Raumbildes eingearbeitet. Der Beschluss des Raumbilds Vorarlberg 2030 durch die Landesregierung erfolgte im April 2019.

Diese beschlossene Strategie wird in den nächsten Jahren durch konkrete Projekte umgesetzt. Von den 120 Handlungsfeldern des Raumbildes wurden mehr als 24 Projekte priorisiert, die im Rahmen sogenannter „Umsetzungspartnerschaften“ durchgeführt werden. PartnerInnen, wie beispielsweise Landesabteilungen, Gemeinden, Regionen, Interessenvertretungen oder Initiativen, sind zudem eingeladen, weitere Projekte in den Aktionsplan einzubringen. Um festzustellen, welche Maßnahmen Wirkung erzeugt haben, erfolgt parallel ein Monitoring und eine abschließende Evaluierung durch die Landesraumplanung.

Weiterführende Informationen:

- Information Land Vorarlberg: www.vorarlberg.at/raumbild

Projektbeispiel

Weiterentwicklung & Neuentwicklung von Zentren – das STEP 2025-Fachkonzept „Polyzentrales Wien“

Städtische Zentren sind jene Orte der Stadt, in denen sich das urbane Leben bündelt und verdichtet. Sie sind multifunktionale Räume und Orte der Orientierung, der Kultur und der städtischen Identität. Sie bieten eine große Vielfalt von Funktionen und Nutzungen (Einzelhandel, Gewerbe, Kultur, Soziales, öffentlicher Raum, Arbeitsplätze etc.), Versorgungs- und Konsumangeboten sowie Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten.

Die Stadt Wien verfolgt das Ziel, eine polyzentrische Stadtstruktur mit vielfältigen Zentren zu schaffen. Das Fachkonzept Polyzentrales Wien vertieft dazu die im Stadtentwicklungsplan STEP 2025 formulierten räumlichen Ziele zur Weiter- und Neuentwicklung der städtischen Zentren. Das Fachkonzept zielt auf die Stärkung der polyzentralen Stadt ab – das heißt einerseits die vielfältigen, kleinräumigen und größeren städtischen Zentren zu stärken und weiterzuentwickeln, andererseits aber auch die Entstehung neuer Zentren im Zuge der Stadtentwicklung zu steuern. Das Fachkonzept Polyzentrales Wien identifiziert jene Orte in der Stadt, die eine Zentrenfunktion haben beziehungsweise aufbauen sollen und beschreibt darüber hinaus die Agenden und Handlungsfelder, die bei der Aufwertung und Etablierung dieser Stadträume zum Tragen kommen. Die Steuerung und Regulierung des großflächigen Einzelhandels, vor allem in der Peripherie der Stadt, sind ebenso ein wichtiges Ziel des Fachkonzepts. Im Fokus des Konzepts steht eine erfolgreiche Zentrenentwicklung und die integrative Verschränkung verschiedener räumlicher Planungsstrategien. Es geht darum, viele Funktionen zu bündeln und damit urbane Standorte mit hoher Attraktivität zu schaffen.

Stärkung und Weiterentwicklung städtischer Zentren
Quelle: Stadt Wien/Gerd Götzenbrucker

Die Arbeiten zum Fachkonzept wurden von Veranstaltungen, Workshops und weiteren Formaten begleitet, die die Einbindung von unterschiedlichen AkteurInnen und den Austausch sicherstellten. In die Erstellung waren Fachdienststellen der Stadtverwaltung, Bezirke und lokale AkteurInnen, Interessenvertretungen sowie ExpertInnen aus den Bereichen Planung, Immobilien, Wirtschafts- und Standortentwicklung eingebunden. Die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung wurden im Rahmen der Studie „Urbane Nutzungsmuster“ abgefragt. Das Fachkonzept Polyzentrales Wien wurde im Dezember 2019 im Wiener Gemeinderat beschlossen.

Weiterführende Informationen:

- Download Fachkonzept: https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/pdf/b008563.pdf
- Informationen zum Fachkonzept: https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/step/step2025/fachkonzepte/polyzentrales-wien/index.html

Smart-Specialisation-Strategien

Alle Bundesländer verfügen über wirtschafts- und innovationspolitische Strategien. Diese berücksichtigen die übergeordneten EU- und nationalen Politiken (bislang Europa 2020, zukünftig der Europäische Green-Deal, die FTI-Strategie der Bundesregierung) und spezifizieren regionale Stärken und Handlungsfelder. Form, Gestaltung, Planungszeitraum und inhaltliche Ausrichtung orientieren sich dabei an den regionalen Gegebenheiten und Potenzialen. Alle Bundesländer in Österreich verfügen somit über eine FTI-Strategie, die auch die Anforderungen der „intelligenten Spezialisierung" erfüllt (siehe Tabelle 4).

Darüber hinaus verfügen alle Bundesländer über entsprechende regionale Tourismusstrategien, in denen korrespondierend zur nationalen Strategie Zielgruppen, Marketing und Angebotsstrategien definiert werden.

Grundorientierung und strategische Schwerpunkte

Das Standortprofil wird in Österreich letztlich ausdifferenziert durch die Standortstrategien und **Profilbildungen auf Länderebene**. Die Standort- und Projektentwicklung und -förderung erfolgt entlang der im regionalen Innovationssystem gesetzten Schwerpunkte. Bislang bildeten in erster Linie standortbezogene thematische Stärkefelder den Orientierungsrahmen. Zentrale Themenbereiche sind dabei Informations- und Kommunikationstechnologien, Life Sciences, Materialwissenschaften, Produktionstechnologien, Energie, Kreativwirtschaft. Innerhalb dieser übergeordneten Themensetzungen haben sich die Regionen spezifische Profile aufgebaut. Beispiele für regionale Ausprägungen der FTI-politischen Themensetzungen sind:

- IKT in Kärnten mit Fokus auf „selbstorganisierende Systeme" und Robotik
- „Digital Health"-Schwerpunkt an der Schnittstelle von IKT und Life Sciences in Salzburg
- Regionale Schwerpunkte der Agrar- und Lebensmitteltechnologie und nachwachsende Rohstoffe in Niederösterreich
- „Smart Textils" im Rahmen des Schwerpunktes Materialien in Vorarlberg
- Ökologisches und energieeffizientes Bauen und Sanieren in Salzburg, Niederösterreich, dem Burgenland, Wien und der Steiermark
- „Alpiner Raum" im Zusammenhang mit Klimawandel im FTI-Konzept Tirol
- Mobilitätstechnologien in der Steiermark und Oberösterreich
- Kreativwirtschaft in Tirol, Wien, Salzburg und der Steiermark
- Tourismus & Innovation in den tourismusintensiven Bundesländern Salzburg und Tirol

In den vergangenen Jahren begann sich der Fokus verstärkt von Branchen hin zur **Lösungsorientierung für Problemstellungen** zu verschieben. Im Zentrum stehen nicht mehr so sehr die „Branche" oder die „Technologie", sondern vielmehr die Fragen nach dem Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Problemstellungen. Dies geht einher mit einer zunehmenden „**Missionsorientierung**" in der Forschungs- und Innovationspolitik. Diese Entwicklung spiegelt sich in dem in den vergangenen Jahren populär gewordenen Konzept der „**Innovationsökosysteme**" [6] wider:

- Nicht mehr Schlüsseltechnologien werden als Treiber gesehen, sondern vielmehr orientiert man sich an konkreten **Problemstellungen**, für die **Lösungen** zu finden sind (Folgen des Klimawandels, Dekarbonisierung, neue Mobilitätslösungen, steigender Pflegebedarf etc.).
- Innovationen entstehen aus dem Zusammenwirken **unterschiedlichster Disziplinen** und Perspektiven und somit auch durch das Zusammenspiel der „Bedarfsträger": Kommunen, Regionen, Unternehmen, Wissenschaft.
- Innovationsprozesse werden daher **geöffnet** („open innovation") und über förderliche Rahmenbedingungen und **neue Instrumente** forciert (labs, co-creation etc.).

Vor diesem Hintergrund werden in den Strategien auf Länderebene folgende **Grundorientierungen** verfolgt:

- Aktuell geht es im Sinne der Weiterentwicklung des Smart-Specialisation-Zugangs vor allem darum, **bestehende Kompetenzen zu**

6 Smorodinskaya et al 2017, Rinkinen & Harmaakorpi 2018, Ritala & Almpanopoulou 2017

verbinden und diese zugleich mit zukünftigen **Bedarfen, Herausforderungen und Trends** zu kombinieren.

- Das **Clusterkonzept** spielt auf regionaler Ebene eine wichtige Rolle. Die Bedeutung von Clustern hat sich über die Zeit gewandelt – von industriedominierten Verbünden entlang von Wertschöpfungsketten hin zu Netzwerken der Profilbildung, gemeinsamer F&E und Innovation.
- Im Kontext der Innovationsökosysteme finden **neue – offen gestaltete – Instrumente** Einzug, wie Plattformen, co-creation-Prozesse. Entlang von Themen- bzw. Fragestellungen werden unterschiedlichste regionale AkteurInnen aus verschiedensten Bereichen zusammengebracht und die Entwicklung neuer Denk- und Lösungsansätze unterstützt.
- **Querschnittsthemen** wie **Bioökonomie, Kreislaufwirtschaft** und insbesondere **Digitalisierung** gewinnen an Bedeutung. Sie erfordern interdisziplinäre Zugänge sowie die Zusammenarbeit unterschiedlicher AkteurInnen und entfalten regionalwirtschaftliche Bedeutung.
- **Die von Bund und Ländern gemeinsame Finanzierung von Programmen**, wie z. B. das COMET-Programm,stellt ein wesentliches Augenmerk dar. Durch die bottom-up-Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft wird eine Ausrichtung auf besondere (regionale) Stärken unterstützt und die Zentren spiegeln bestimmte regionale thematische Profile in Wissenschaft und Wirtschaft wider.
- Die themenoffene Verbreitung der **Innovationsbasis** der Unternehmen ist ebenfalls ein wesentlicher Aspekt, der auf Länderebene intensiv angesprochen wird, um mehr Unternehmen in Forschung und Entwicklung bzw. systematische Innovationsprozesse zu integrieren.

Digitalisierung

Die digitale Transformation betrifft alle Lebensbereiche, ist ein Innovationstreiber und wurde durch die COVID-19-Pandemie noch verstärkt. Allerdings weist Österreich, insbesondere die KMU, im internationalen Vergleich (OECD 2019, Peneder et al. 2019) noch einen hohen Nachholbedarf auf. Um die Chancen dieses Trends zu nutzen, ist die Verfügbarkeit einer entsprechenden Infrastruktur die Voraussetzung, wodurch sich ein Handlungsbedarf für die Raum- und Regionalpolitik ergibt.

Mit der **Breitbandstrategie 2030** hat sich die österreichische Bundesregierung zum Ziel gesetzt, bis 2030 Österreich flächendeckend mit Gigabit-Anbindungen (Breitband, 5G) zu versorgen. Weiters wurde 2018 die Digitalisierungsagentur DIA als koordinierende Anlaufstelle für die digitale Transformation in Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung bei der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingerichtet. Ergänzend zu Förderprogrammen, die den Breitbandausbau finanziell unterstützen (u. a. im Rahmen des ELER-Programmes), wurden auch weitere, territorial ausgerichtete Initiativen gestartet z. B. zur Sichtbarmachung der Chancen der Breitbandtechnologien durch innovative Leuchtturmprojekte in ländlichen Räumen.

Auch auf **Länderebene** bestehen im Kontext Breitband **regionale Strategien** bzw. Masterpläne. Der Ausbau wird über unterschiedliche Initiativen und eigene „Breitbandgesellschaften" wie z. B. die Steirische Breitband und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H oder die Niederösterreichische Glasfasinfrastruktur Gmbh vorangetrieben. Darüber hinaus werden eine Reihe von Entwicklungsinitiativen und Förderprogramme auf nationaler (z. B. KMUdigital) und regionaler Ebene in den Ländern aufgelegt, die die Diffusion von Digitaltechnologien in die Wirtschaft, insbesondere in kleine und mittlere Betriebe, unterstützen.

Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft

Ein schonender Umgang mit (endlichen) Ressourcen betrifft nicht nur die bedachte Verwendung von Grund und Boden (s. o.), sondern erfordert auch einen Übergang von fossilen auf biobasierte Ressourcen sowie die kaskadische Nutzung von Rohstoffen und Materialien und damit verbundene neue Sichtweisen im Bereich der Abfallwirtschaft. In diesem Kontext gewinnen die **Querschnittthemen** Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft an Bedeutung, die nunmehr zur sogenannten zirkulären Bioökonomie verbunden werden:

- Unter **Bioökonomie** ist ein Wirtschaftskonzept zu verstehen, in dem fossile Ressourcen

Projektbeispiel

Breitbandinitiativen des Bundes für den ländlichen Raum

Derzeit besteht eine digitale Versorgungskluft zwischen Ballungsräumen und peripheren Räu-men hinsichtlich einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur, welche die Grundvoraus-setzung für den Einsatz digitaler Technologien ist. Während sich in städtischen Gebieten der Ausbau für die Telekommunikationsunternehmen lohnt, ist die Ausrollung auf dem Land finan-ziell weniger rentabel. Viele ländliche Regionen sind in der Folge durch die unzureichende Breit-bandversor-gung in ihrer Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt. Der Bund setzt daher seit vielen Jahren Initativen für den Breitbandausbau auf dem Land. Das Bundesministerium für Landwirt-schaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) stellt im Rahmen der Initiative Breitband Austria 2020 Fördermittel für den Ausbau von Breitbandinfrastruktur zur Verfügung.

Die Förderungsprogramme zu Access, Access ELER, Backhaul, Connect und Leerverrohrung bil-den im Rahmen von Breitband Austria 2020 die Grundlage für die Vergabe von Fördergeldern, die aus der Breitbandmilliarde stammen. Damit soll die digitale Kluft zwischen Land und Stadt geschlossen werden, indem Förderungen in jenen Gebieten zum Einsatz kommen, in denen es sonst keine Versorgung mit Hochleistungsbreitband geben würde. Die geförderten Projekte aller Förderungsprogramme sind im Breitbandatlas online verfügbar. Im Breitbandatlas wird anhand von Landkarten die aktuelle Versorgung für feste und mobile Breitbandnetze öffentlich zugänglich gemacht.

Als Koordinations- und Servicestelle für Gemeinden, Bundesländer und BetreiberInnen fungiert das Breitbandbüro im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Neben der Vermittlung von Informationen zu den Förderprogrammen dokumentiert das Breitband-büro den Breitbandausbau und stellt Kontakte zwischen Gemeinden und BetreiberInnen her.

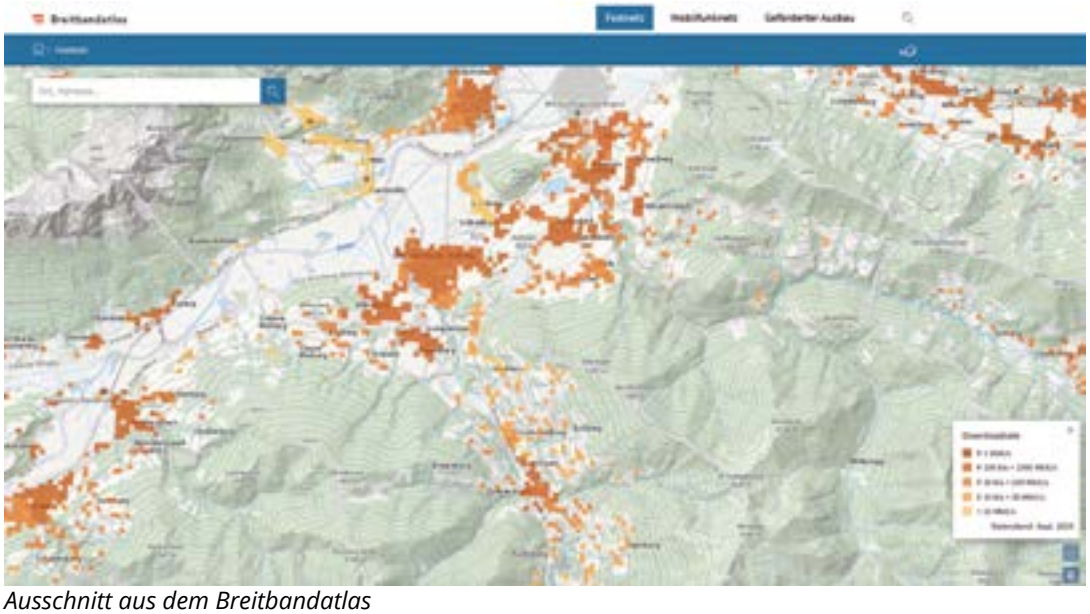

Ausschnitt aus dem Breitbandatlas

Quelle: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) 2020 – Breitbandatlas

Erweiternd zur Bundesförderung des BMLRT (Breitband Austria 2020) bieten einige Bundesländer weitere Förderungen zum Ausbau von ultraschnellem Internet in Österreich an. Die Unterstützungsleistungen erstrecken sich dabei von Förderungen für Beratungen, Planungen oder die Erstellung von Masterplänen über die Anschlussfinanzierung gewährter Bundesförderungen bis hin zu eigenständigen Förderungen von konkreten Breitband-Ausbauprojekten.

Weiterführende Informationen:

- Breitband im ländlichen Raum: https://www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/breitband-im-laendlichen-raum.html
- Breitbandbüro: https://www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband.html
- Breitbandförderung: https://www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/breitbandfoerderung/calls.html
- Breitbandatlas: https://www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/breitbandatlas.html
- Kontakte in den Bundesländern: https://www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/breitbandfoerderung/bundeslaender.html

durch biogene und nachwachsende Rohstoffe ersetzt werden.
- **Kreislaufwirtschaft** (Circular Economy) als Gegenmodell zu einer linearen Wirtschaft („Wegwerfwirtschaft") sieht vor, Ressourcen und Materialien durch Sharing, Wiederverwendung, Weiterverarbeitung, Reparatur, Recycling etc. möglichst lange im Wirtschaftskreislauf zu halten und somit die materielle Ressourceneffizienz zu erhöhen.
- In der **zirkulären Bioökonomie** werden beide Konzepte verbunden.

Zukunftsweisende **systemische Lösungen** in diesem Kontext können nicht losgelöst von den jeweiligen **räumlichen Gegebenheiten** gedacht werden. Denn neben allgemeinen geeigneten gesetzlichen Rahmenbedingungen (Überarbeitung des Abfallwirtschaftsgesetzes), ist das Zusammenspiel der unterschiedlichen Akteure (Unternehmen, Abfallwirtschaftsverbände, Intermediäre etc.) nötig, um die regional spezifischen Potenziale nutzen zu können. Auf europäischer Ebene werden diese Konzepte stark unterstützt. Seitens der EU wurde 2020 ein **neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft** im Rahmen des Green Deals verabschiedet.

Auf **Bundesseite** besteht seit **2019 eine Bioökonomiestrategie** und aktuell wird eine Kreislaufwirtschaftsstrategie erarbeitet. Es werden verstärkt Initiativen gesetzt, neben relevanten Forschungsaktivitäten auch regionale Lösungen im Kontext Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft zu konzipieren und zu erproben (z. B. über eigene Förderschienen im Rahmen der Klima- und Energiemodellregionen).

Parallel wird die Thematik auch von den **Bundesländern** aufgegriffen, die auf regionaler und lokaler Ebene Aktivitäten wie Netzwerkarbeit, Plattform-Building setzen, um Potenziale zu identifizieren und darauf aufbauend innovative, systemische Ansätze zu initiieren. Beispiele dafür sind neue Plattformen zu Klima, Energie und Kreislaufwirtschaft in Tirol, zur zirkulären Bioökonomie & Green Transformation in Niederösterreich oder das Leitprojekt der Wien-2030-Strategie Do-Tank Circular City 2020–2030.

In der Wirtschafts- und Innovationsförderung werden die Instrumente des Bundes aufgegriffen und für die Umsetzung der Länder-Strategien genutzt. Die durch die Bundesprogramme entstehenden Strukturen (die per se auf Excellence ausgerichtet sind und keine regionalpolitischen Aspekte verfolgen) werden ergänzt, um deren regionale Einbettung in die bestehenden Innovations- und Standortsysteme zu verbessern (z. B. in Zusammenarbeit mit Hochschulen über auf Standortschwerpunkte ausgerichtete Stiftungsprofessuren). Damit binden die **Bundesländer** die **strukturpolitischen Instrumente des Bundes** in ihre **Standortentwicklung** gezielt mit ein (siehe dazu Kapitel: Fokus des Bundes: Nationale Strukturpolitik).

Vonseiten der **Länder** werden darüber hinaus eigenständig **Instrumente der Innovations- und Standortförderung** eingesetzt, die sowohl auf die Entwicklung von Forschungs- und Wirtschaftsstandorten (Infrastrukturen, Wirtschaftsparks) als auch auf die Formen von Kooperations- und Netzwerkbildung (z. B. im Rahmen von Clustern, Themenplattformen), die Verbreiterung und Diffusion neuer Technologien oder betrieblicher Investitions- und Innovationsförderungen im Rahmen des EU-Beihilfenrechtes ausgerichtet sind. Für die betrieblichen Förderungen werden häufig TOP-up-Förderungen an Instrumente des Bundes gewährt („Anschlussförderung" der Länder).

3.3.3 Entwicklungen im Berichtszeitraum auf Länderebene

(siehe Tabelle 5)

3.4 Fokus des Bundes: Nationale Strukturpolitik

3.4.1 Konzentration auf strukturpolitische Instrumente

Im Bereich der innovations- und wirtschaftsorientierten Regionalpolitik findet sich eine Arbeitsteilung zwischen Bund und Ländern. Der Bund konzentriert sich weitgehend auf österreichweit zum Einsatz kommende strukturpolitische Instrumente. Es gibt damit **keine innovationsorientierte nationale Regionalpolitik** mehr, sondern eine **nationale Strukturpolitik.** Die nationale Strukturpolitik zielt auf die Behebung struktureller Probleme wie Wissenschaft-

Tab. 5: Akzente für eine innovationsorientierte Wirtschaftsentwicklung in den Bundesländern der vergangenen Jahre

	Initiativen auf Bundesländer-Ebene (Auszug)
Burgenland	– Implementierung einer von der FFG geförderten Digital Innovation Hub Ost in Kooperation mit Niederösterreich, Oberösterreich und Wien zur Forcierung der Digitalisierung von Unternehmen – Projekte zur Umsetzung von Social/Open Innovation Ansätze in Verbindung mit ländlichen Räumen, Kreativwirtschaft (z. B. Projekt LIVERUR, MaC Village, Cerusi) – Projekt zu Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Rahmen von IWB/EFRE
Kärnten	– Erarbeitung und Beschlussfassung „KWF Strategie 2030“ sowie FTI-Strategie Kärnten 2030. – Regionsübergreifender Silicon Alps Cluster mit Standorten in Kärnten und Steiermark, Finanzierung 2020–2022 – Beteiligung des Landes Kärnten am steirischen Green Tech Cluster – 6. Baustufe des Lakeside Science & Technology Parks und Planung, Ausbau High TechCampus Villach
Niederösterreich	– Entwicklung und Beschluss der FTI-Strategie NÖ 2027 – Wirtschafts- und Tourismusstrategie 2025 – Entwicklung, Beschluss und Beginn Umsetzung der Hochschulstrategie NÖ 2025 – Implementierung einer von der FFG geförderten Digital Innovation Hub Ost in Kooperation mit Burgenland, Oberösterreich und Wien sowie des Digital Makers Hubs in Kooperation mit Oberösterreich zur Forcierung der Digitalisierung von Unternehmen – Aufbau von Plattformen z. B. Kreislaufwirtschaft, Schwerpunktsetzung in Richtung Digi Innovation Hub, Haus der Digitalisierung (digi4Wirtschaft)
Oberösterreich	– Wirtschafts- und Forschungsstrategie (Upper Vision 2030) – Integration der Regionalmanagement OÖ GmbH und der Upper Austria Research als Tochterunternehmen in die Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH – Interreg-Projekte im Kontext Bioökonomie &Kreislaufwirtschaft (Circular4.0, GoDanuBio), Digitalisierung (eDigiStars, InnoPeer AVM, DEAS), Kreativwirtschaft (CINEMA) (Auswahl)
Salzburg	– Entwicklung einer Standortstrategie für das Land Salzburg 2030 (inklusive Überarbeitung der Wirtschafts- und Innovationsstrategie (WISS) mit demselben Zeithorizont (Beschluss 2021 geplant) – Zusammenlegung ITG – Innovationsservice für Salzburg und StandortAgentur Salzburg – Implementierung einer von der FFG geförderten Digital Innovation Hub WEST in Kooperation mit Vorarlberg und Tirol zur Forcierung der Digitalisierung von Unternehmen – COMET-Kompetenzprojekt: Digital Motion in Sports, Fitness & Well-being – Errichtung von Transferzentren über EFRE (z. B. Smart Materials oder Ecomedicine) – Open Innovation Kompetenzplattform Salzburg
Steiermark	– Erweiterung der Gesellschafterstruktur der JOANNEUM RESEACH Forschungsgesellschaft mbH durch die Landesholding Burgenland GmbH und Aufbau des Forschungsstandortes Pinkafeld – Aufbau des Forschungszentrums Silicon Austria Lab (SAL) mit Hauptsitz in Graz – Aufbau der Forschungsregion „Digital Metal Valley Styria“ – Aufbau neuer Forschungsgruppen am Cybersecurity Campus Graz
Tirol	– Implementierung einer von der FFG geförderten Digital Innovation Hub WEST in Kooperation mit Salzburg und Vorarlberg zur Forcierung der Digitalisierung von Unternehmen – Breitband-Masterplan 2019-2023 sowie Digitalisierungsoffensive des Landes Tirol (u. a. Digitalisierungsförderungsaktionen)
Vorarlberg	– Ausbau des Campus V in Dornbirn – Stiftungsprofessur für intelligente Textilien „Advanced Manufacturing – Production of advanced textile materials and lightweight composites“ und COMET-Projekt ‚Smart Textiles‘ – Einrichtung der Digital Factory an der FHV

	– Plattform V – Open Innovation Verein zur Entwicklung disruptiver und digitaler Geschäftsmodelle – Mitwirkung an überregionalen Kompetenznetzwerken wie Q-NNECT – Implementierung einer von der FFG geförderten Digital Innovation Hub WEST in Kooperation mit Salzburg und Tirol zur Forcierung der Digitalisierung von Unternehmen – Implementierung des vom Land Vorarlberg, der Vorarlberger Arbeiterkammer und der Wirtschaftskammer getragenen Digital Campus Vorarlberg als Digitale Ausbildungsplattform
Wien	– Wirtschafts- und Innovationsstrategie „Wien 2030 – Wirtschaft & Innovation“ – Überarbeitung Smart City Wien Rahmenstrategie 2019 – Grundsatzpapier der PGO Plattform für wirtschaftsräumliche Themen 01/2021 – Mehrere Innovations-Hubs + spezifische Förderschwerpunkte Wirtschaftsagentur Wien – Innovationsmanagement der Stadt Wien 2021

Quelle: Zusammenstellung convelop, Abfrage bei LändervertreterInnen, eigene Recherchen

Wirtschafts-Kooperationen ab und schafft organisationale Lösungen in den Bundesländern.

Vonseiten des Bundes werden vor allem nationale strukturpolitische Zielsetzungen adressiert wie beispielsweise die **Zusammenarbeit Wissenschaft-Wirtschaft**, Netzwerkbildung und Start-up-Gründungen. Diese zumeist kompetitiven Programme (Call-Verfahren) weisen raumwirksame Komponenten auf und sind folglich aus regionalpolitischer Sicht von Relevanz. Beispielhaft hervorzuheben ist das COMET-Programm, durch welches die kooperative Forschung durch den Aufbau eigener F&E-Kompetenzzentren seit nunmehr zwei Jahrzehnten gestärkt wird.

Programme im Bereich „I**nnovation & Kooperation**“ wiederum zielen darauf ab, die Innovationstätigkeit von KMU zu stimulieren oder FTI-Strukturen von F&E-Einrichtungen und Fachhochschulen zu stärken. In „Gründungsprogrammen“ (z. B. AplusB Scale-up) werden in Inkubatoren Firmengründungen aus dem FTI-Bereich unterstützt. Für die Bundesländer stellen die Bundesprogramme wichtige Impulse für die Entwicklung der regionalen Innovationssysteme und Spezialisierungsmuster dar, weswegen die Umsetzung zumeist auch unter finanzieller Beteiligung der Länder erfolgt.

Hervorzuheben sind hier die Bemühungen, die **Hochschulen als regionale Leitinstitutionen** in der Standortentwicklung zu positionieren. Auf Basis der Leistungsvereinbarungen sowie dem gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2019 bis 2024 (ehem. BMWFW 2017) sind die Universitäten und Hochschulen aufgefordert, sich im Sinne der Entwicklung wettbewerbsfähiger Wissens-Standorte mit internationalem Profil abzustimmen und regional zu vernetzen und ihre Potenziale als regionale Leitinstitutionen engagiert zu nutzen. Im Sinne ihrer „Dritten Mission“ übernehmen die Hochschulen Verantwortung und eine aktive Rolle für regionale und gesellschaftliche Transferaufgaben.

Im Hinblick auf die **betriebliche Förderung** (z. B. erp-Programme) wurden in der Vergangenheit die Instrumente strukturpolitisch auf Wachstum und Innovation zugespitzt. Die regionalpolitische Dimension wird durch die Bindung an das EU-Beihilfenrecht und die darüber definierten nationalen Regionalfördergebiete sowie einer oftmals gemeinsamen abgestimmten Förderung von Bund und Ländern berücksichtigt.

3.4.2 Entwicklungen im Berichtszeitraum auf Bundesebene

Förderpolitische Akzente wurden in den vergangenen Jahren in den thematischen Bereichen Digitalisierung, Klimawandel und Umwelt gesetzt. Diese Themen liegen mittlerweile im Fokus der Förderaktivitäten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft **FFG**. Im Jahr 2020 wurde nahezu jeder 2. FFG-Fördereuro in Digitalisierungsprojekte investiert und 30 Prozent weisen Klima- und Umweltrelevanz auf. Gleichzeitig werden Förderformate, die einen Open-Innovation-Ansatz verfolgen, forciert. Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (**AWS**), als Förderbank unterstützt über Kredite, Garantien aber auch Zuschüsse, Beteiligungen und Service-

leistungen. Sie konzentriert sich auf die Bereiche Unternehmensgründungen, Innovation und Unternehmenswachstum, auch mit der Intention über Start-ups und neue Geschäftsmodelle einen Strukturwandel in Richtung Nachhaltigkeit und Klimaneutralität voranzutreiben. Die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (**ÖHT**) fungiert, neben ihrer Funktion als Abwicklungsagentur des Bundes für Tourismusförderung, in der laufenden Förderperiode im Rahmen von IWB/EFRE als „zwischengeschaltete Förderstelle" für vier Bundesländer (Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg). Die Kommunalkredit Public Consulting (**KPC**) wiederum setzt auf hohe Kontinuität und ist im Rahmen energie- und effizienzbezogener Projekte als Förderstelle in IWB/EFRE eingebunden. Seitens des **Klima- und Energiefonds** wird die regionale Entwicklung von Kleinregionen als auch von Städten entlang von klima- und energierelevanten Themen über bewusst integrativ gestaltete Programme unterstützt. Für eine Auswahl an Akzentsetzungen der Förderstellen des Bundes in den vergangenen Jahren siehe Tabelle 6.

3.5 Europäische Struktur- und Investitionsfonds in Österreich 2014–2020

Die **Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)** bilden ein Instrument zur Gestaltung und Finanzierung der Regionalpolitik und Wirtschaftsentwicklung auf Ebene des Bundes und der Länder. Die grundlegende Ausrichtung wird auf europäischer Ebene bestimmt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durch die Mitgliedstaaten, die auch eine Kofinanzierung der Programme einbringen.

In der EU-Periode 2014–2020 stehen die Fonds der Kohäsionspolitik mit jenen der ländlichen Entwicklung und der Fischereipolitik unter dem gemeinsamen Dach der „Europäischen Struktur- und Investitionsfonds". Auf nationaler Ebene bildet die Partnerschaftsvereinbarung (PV) – in Österreich STRAT.AT 2020 – das strategische Dach und die Brücke zwischen den EUROPA-2020-Zielen und den Programmen der ESI-

Tab. 6: Wesentliche Förderakzente der Förderstellen des Bundes 2018–2020

	Aktuelle Entwicklungen im Berichtszeitraum (Auswahl)
FFG	– Einrichtung der Digitalisierungsagentur bei der FFG (DIA) – Neue Instrumente im Kontext Open Innovation und Sozialer Innovation: Impact Innovation und Ideen Lab – Neue Akzente im Kontext Digitalisierung: Digital Pro Bootcamps, Digital Innovation Hubs (DIH) – Umsetzung EFREtop im Rahmen der Umsetzung von IWB/EFRE – Umsetzung von „Breitband Austria 2020"
AWS	– Vereinfachung und Bündelung der aws Programmstruktur (für Unternehmen) – Ausrichtung des Mehrjahresprogram 2020–2022 auf drei Wirkungsziele und fünf strategische Schwerpunkte (Digitalisierung, Innovative Transformation, Internationalisierung, Nachhaltiges Wachstum, Innovative skalierbare Gründungen) – Umsetzung des „Maßnahmenpakets zur Stärkung der Start-ups in Österreich" mit neuen Instrumenten der Gründungsförderung – Umsetzung des Programms aws Industrie 4.0 – Abwicklung von Corona-Hilfen des Bundes
ÖHT	– Hohe Kontinuität im Förderportfolio mit Schwerpunkt auf Haftungen und Krediten – Investitionen im Segment der „Qualitätsverbesserung" wurde deutlich ausgebaut – ÖHT als „zwischengeschaltete Förderstelle" für vier Bundesländer (Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) im Rahmen von IWB/EFRE – Integration von Spezialprogrammen für den Tourismus in Reaktion auf COVID-19
KPC	– Energieeffizienz größter Fördersektor (Gebäudesanierung, industrielle Abwärmenutzung) – Förderung von Ressourceneffizienz (Rohstoffeinsatz) gewinnt an Bedeutung
Klima- und Energiefonds	– Weiterführung von Programmen mit regionalpolitischen Aspekten (Klima- und Energiemodellregionen, Klimawandelanpassungsmodellregionen, Smart Cities/Smart Urban Regions – Pilotcall zu Modellregionen für Bioökonomie/Kreislaufwirtschaft

Quelle: Berichte der Förderagenturen, Zusammenstellung convelop

Tab. 7: Elf Thematische Ziele (TZ) der ESI-Fonds 2014–2020

Intelligentes Wachstum	Nachhaltiges Wachstum	Integratives Wachstum
1. Forschung, techn. Entwicklung, Innovation (FTEI)	4. Verringerung der CO_2-Emissionen (CO_2)	8. Beschäftigung und Arbeitskräfte (EMPL)
2. Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	5. Anpassung an den Klimawandel (KLIMA)	9. Soziale Integration/ Bekämpfung von Armut (POV)
3. Wettbewerbsfähigkeit KMU	6. Umweltschutz/effiziente Ressourcennutzung (UMW)	10. Bildung, Lebenslanges Lernen (LLL)
	7. Nachhaltigkeit Verkehr/ Netzinfrastruktur (VERK)	11. Effiziente öffentliche Verwaltung (GOV)

Quelle: Darstellung convelop auf Basis der Partnerschaftsvereinbarung und Europäische Kommission (2015)

Fonds. Aus den elf vordefinierten Thematischen Zielen (Tabelle 7) werden in Österreich mit den Programmen neun angesprochen (siehe Abbildung 51).

Für den gesamten Zeitraum 2014–2020 steht in Österreich ein indikativer Betrag von rund 5,2 Milliarden Euro aus den **Europäischen Struktur- und Investitionsfonds** (ESIF) zur Verfügung (inkl. Europäische Territoriale Zusammenarbeit ETZ), europaweit rund 469 Milliarden Euro. Durch das System der geteilten Mittelverwaltung müssen die EU-Gelder mit nationalen (öffentlichen bzw. privaten) Mittel kofinanziert werden.

Rund drei Viertel der ESIF-Mittel entfallen auf **den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes**, ein Viertel der EU-Mittel kommt für die Ziele der **EU-Kohäsionspolitik** zum Einsatz. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist vollständig vergemeinschaftet und deckt damit weitgehend die nationale Agrarpolitik ab. Auch im Bereich der Fischerei- und Aquakultur stellt der Europäische Meeres-, Fischerei- (und Aquakultur-)fonds (EMFF) das einzig spezifische Förderinstrument in Österreich dar. Hingegen bilden die kohäsionspolitischen Programme (EFRE und ESF) nur einen Ausschnitt des Mitteleinsatzes für die Wirtschafts-, Innovations- und Arbeitsmarktpolitik.

Abb. 52: Europa 2020, Thematische Ziele und ESI-Fonds in Österreich

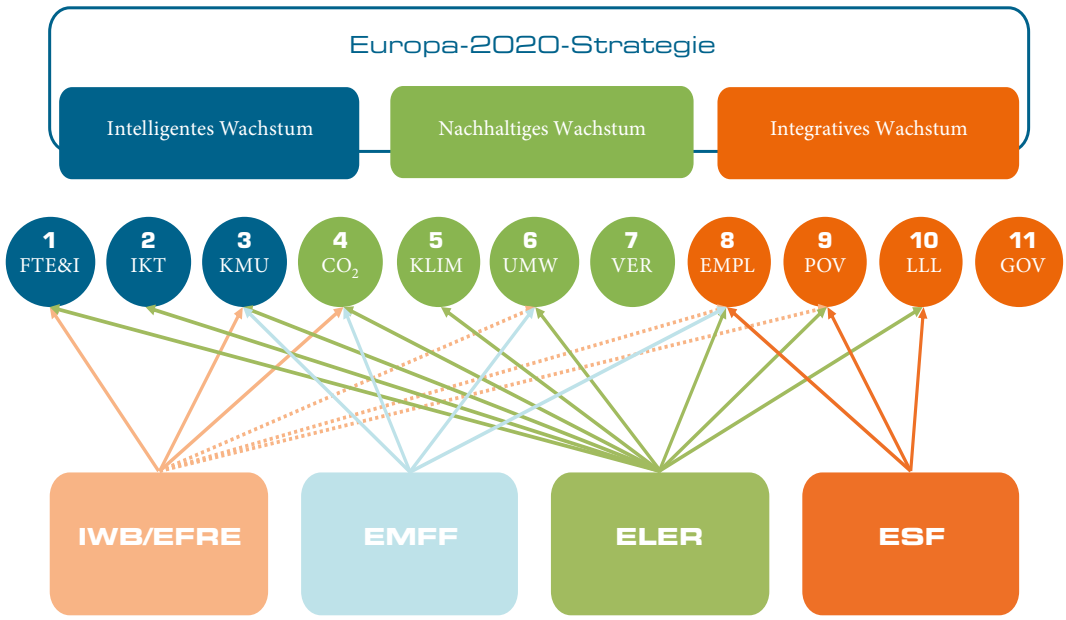

Quelle: Partnerschaftsvereinbarung (2017), Europäische Kommission (2015)

Umgesetzt werden die ESI-Fonds in der Periode 2014–2020 über **vier österreichweite Hauptprogramme**, die durch Bund und Länder umgesetzt werden. Hinzukommen die Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit.

Die ESIF-Programme verfolgen unterschiedliche **räumliche Schwerpunktsetzungen**: Während das ELER-Programm auf die Land- und Forstwirtschaft und auf den ländlichen Raum ausgerichtet ist, konzentriert sich das IWB/EFRE OP auf Potenzialräume sowie stärker urban geprägte Regionen. Dies ergibt sich durch die generelle Programmausrichtung auf F&E und Innovation und wird ergänzt durch die auf Stadt/Umland ausgerichteten Programmakzente. Das ESF-Programm wiederum ist inhaltlich primär zielgruppenorientiert und nicht auf spezifische Regionen ausgerichtet. Auch die Maßnahmen zur Armutsbekämpfung orientieren sich vorwiegend an sektoralen und nicht an territorialen Gesichtspunkten.

Thematisch liegen – gemessen an der Verteilung der geplanten EU-Mittel – die Schwerpunkte auf **umweltbezogenen Zielsetzungen** (Klima, Umwelt, Ressourcen) sowie dem **Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Klein- und Mittelunternehmen (KMU)** (Abbildung 52). Bestimmt wird diese Struktur durch den ELER, auf den 80 Prozent der EU-Mittel der ESI-Fonds-Programme entfallen.[8]

3.5.1 Umsetzung der ESI-Fonds in Österreich

Der Berichtszeitraum von 2018–2020 stellt die zentrale Phase der Umsetzung der EU-Programme dar. Alle Programme weisen **Ende 2020** durchwegs **hohe Bindungsquoten** auf. Die verfügbaren Mittel sind (gemessen an den Projektgenehmigungen) beim EMFF bereits vollständig gebunden und bei den weiteren Fonds nahezu erschöpft (siehe Tabelle 8). Bis Ende der Programmlaufzeit (2023) kann eine vollständige Ausschöpfung der Mittel als gesichert angese-

Abb. 53: Verteilung der EU-Mittel auf die Thematischen Ziele

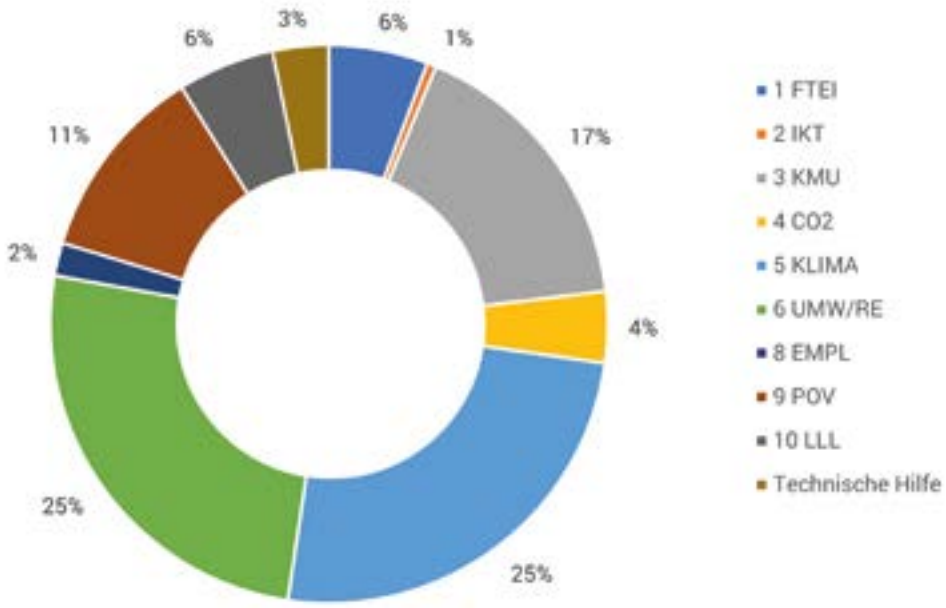

Quelle: BMLRT, BMA, ÖROK-Geschäftsstelle., Stand: 31. Dezember 2020; Berechnung und Darstellung convelop

8 Österreich setzt, anders als viele weitere Mitgliedstaaten, ein deutlich stärkeres finanzielles Gewicht auf die Säule 2 der Gemeinsamen Agrarpolitik – die ländliche Entwicklung.

Tab. 8: Umsetzung ESI-Fonds (Stand 31. Dezember 2020)

	Planwerte 2014–2020	Programmumsetzung nach Genehmigungen	
ESIF	**Öffentliche Mittel* in Mio. Euro**	**Öffentliche Mittel* in Mio. Euro**	**Umsetzungsstand**
ELER	7.698,5	7.625,5	99 %
IWB/ESF	875,7	823,5	94 %
IWB/EFRE	729,3	697,3	89 %
EMFF	13,9	14,4	102 %
Gesamt	9.302,8	9.160,8	97 %

* EU + national (Bund/Länder), Quelle: BMLRT, BMA, ÖROK-Gst., Monitoringstellen, Stand: 31. Dezember 2020

hen werden. Parallel sind im Berichtszeitraum auch die Planungsprozesse für die kommende Periode gestartet worden.

Umsetzungsstand ELER und EMFF 2014–2020

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes **(ELER-Programm)** fokussiert auf den ländlichen Raum mit einem finanziellen Schwerpunkt auf die umweltbezogenen Ziele. Weiters werden über den ELER betriebliche Investitionen, die Schaffung von Infrastrukturen und die Diversifikation der ländlichen Wirtschaft angesprochen. Die Umsetzung fokussiert aus finanziellem Blickwinkel auf das Agrarumweltprogramm ÖPUL (Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft), die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und Investitionen. Insgesamt ist das Programm stärker als in vorangegangenen Perioden auf Innovation ausgerichtet. Ende 2020 ist das verfügbare Budget nahezu ausgeschöpft.

Das **LEADER-Programm** LE 14–20 wird vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) verwaltet und gemeinsam mit den Ländern umgesetzt. Es stellt ein wichtiges Instrument zur Stärkung der lokalen Governance dar. Die Partizipation der lokalen Bevölkerung und die lokal verankerte Entscheidungskompetenz stärken die Regionsautonomie. Durch Bottom-up-Prozesse können lokale Problemstellungen und Potenziale erkannt und Chancen zur Attraktivierung der Region als Arbeits-, Wirtschafts-, Erholungs- und Lebensraum genutzt werden. Professionelle Managementstrukturen stellen die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) sicher. Seit 2015 arbeiten 77 Lokale Aktionsgruppen (LAG) in Regionen, in denen mehr als 4,5 Millionen Menschen leben, also mehr als die Hälfte der österreichischen Bevölkerung.

CLLD – Community-Led Local Development: Der CLLD-Multifonds-Ansatz versteht sich als Ausweitung des LEADER-Zugangs der lokalen Aktionsgruppen und wird in Österreich in der laufenden ESI-Fonds-Periode pilothaft in Tirol und Kärnten erprobt. CLLD wird in Tirol in Verbindung mit IWB/EFRE operativ umgesetzt. Die Verknüpfung von CLLD mit dem bilateralen ETZ-Programm Italien-Österreich in Kärnten erfolgt sowohl in Kärnten als auch Tirol. Im Rahmen von Beteiligungsprozessen werden lokale und regionale AkteurInnen, insbesondere Unternehmen, breiter in die territoriale Entwicklung einbezogen. Dadurch soll ein Beitrag für die Erhaltung bestehender und die Schaffung neuer qualitätsvoller Arbeitsplätze geleistet werden.

Das Meeres- und Fischereifondsprogramm (**EMFF**) stellt mit rund 14 Millionen Euro an öffentlichen Mitteln das mit Abstand kleinste ESI-Fonds-Programm dar. Es fokussiert auf den Fischerei- und Aquakultursektors, und ist in diesem Bereich das einzige spezifische Förderinstrument und somit in dieser Nische von großer Bedeutung. Auch hat sich gezeigt, dass aufgrund der stark gestiegenen Investitionsdynamik in der Aquakulturproduktion ein hoher Bedarf an Förderungen besteht. Das Programm legt einen Schwerpunkt auf die Maßnahmen in den Bereichen Binnenfischerei, produktive Investitionen – Aquakultur und Verarbeitung und Vermarktung. Die Mittel sind mit Ende 2020 vollständig ausgeschöpft.

Projektbeispiel

Investitionen in „Soziale Angelegenheiten“ im ländlichen Raum

Der ländliche Raum steht in Österreich noch immer vor der Herausforderung eines Bevölkerungsrückgangs. Dabei sind die Regionen mit einer alternden Bevölkerung und Ausdünnung der öffentlichen Infrastruktur konfrontiert. Diese Problemlage ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Eine davon ist eine unzureichende Infrastruktur für die soziale Daseinsvorsorge einschließlich der Infrastruktur für Gesundheitsdienstleistungen.

Beispielsweise gibt es im Bereich der Kinderbetreuung große Defizite. Insbesondere für viele Frauen ist es nicht möglich, nach der Kinderkarenz in den Beruf zurückzukehren, da es zu wenig Möglichkeiten für Teilzeit oder flexiblere Arbeitszeiten gibt. Aber auch in der Pflege ist das Angebot in den einzelnen Bundesländern regional sehr unterschiedlich ausgebaut. Betroffen sind mobile und stationäre Dienste, aber auch der Ausbau jüngerer Versorgungsformen wie teilstationäre Dienste, alternative Wohnformen und Kurzzeit- und Übergangspflege. Auch ändern sich die Anforderungen. Menschen mit Beeinträchtigungen werden älter und brauchen andere Lösungen. Auch in der Gesundheitsversorgung steigen die Herausforderungen. Die Krankenversicherungsträger haben in einigen Regionen zunehmend Schwierigkeiten InteressentInnen für Kassenordinationen im ländlichen Bereich zu finden.

In der Förderperiode 2014 bis 2020 wurde daher im ELER erstmals eine sozial- und gesundheitspolitische Komponente geplant, die mit insgesamt 235,4 Millionen Euro (ELER-Mittel und national von den Bundesländern kofinanziert) dotiert ist. Diese Komponente ist als Vorhabensart 7.4.1 Soziale Angelegenheiten programmiert. Ziel dieser Vorhabensart ist es, die Verbesserung der lokalen Lebens- und Wirtschaftsbedingungen durch die Erhaltung und Entwicklung von sozialen Basisdienstleistungen im ländlichen Raum zu erreichen. Durch Investitionen in sozialer Infrastruktur sowie medizinische Primärversorgung soll die Versorgung verbessert, lokale Arbeitsplätze geschaffen, die Abwanderung verhindert, Erwerbstätige unterstützt, die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern und die Chancengleichheit von Jugendlichen gefördert und somit eine deutliche Verbesserung der Lebensqualität der Menschen im ländlichen Raum geschaffen werden.

Mit der Vorhabensart „Soziale Angelegenheiten“ werden im ländlichen Raum (Gemeinden mit weniger als 30.000 EinwohnerInnen) folgende Investitionen finanziert: Kinderbetreuungseinrichtungen, psychosoziale und psychiatrische Einrichtungen, Einrichtungen der Pflege- und Betreuung, Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und in besonderen Notlagen, mobile Hol-, Bring- und Servicedienste, barrierefreie Zugänge, Hard- und Software (z. B. für Telecare), sowie Ausbau von Infrastrukturen im Bereich ambulanter Gesundheitsdienstleistungen. Mittlerweile konnten 153 Projekte in diesem Themenbereich realisiert werden. Im Folgenden werden einige Beispiele aus den Bundesländern vorgestellt. *(siehe Folgeseiten)*

Projektbeispiel

„Haus Köraus“ in Kärnten

Haus Köraus
Quelle: Diakonie de La Tour

Mit dem Umbau des bestehenden Haus Köraus in Waiern (Stadtgemeinde Feldkirchen) wurden zwei neue Wohneinheiten für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und/oder hohem pflegerischen Assistenzbedarf geschaffen. Der Bedarf an Betreuungsplätzen ist in diesem Segment besonders dringend. Ziel war es, mit dem geplanten Angebot die Lebenssituation der Zielgruppe zu verbessern und ihre soziale Integration und kommunikativen Fähigkeiten zu unterstützen. Ein Höchstmaß an Selbstständigkeit sowie die Förderung von Inklusion durch gesellschaftliche Teilhabe stehen dabei im Vordergrund. Das Projektvorhaben war vor allem mit investiven Maßnahmen verbunden, um eine Nutzung der Räumlichkeiten nach den neuesten Pflegestandards zu ermöglichen. Durch die Investitionen wurden wiederum Impulse für die lokale Wirtschaft (Wertschöpfungseffekte) induziert. Der Betrieb der Einrichtung ist mit langfristigen Beschäftigungswirkungen (nachhaltige Schaffung von Arbeitsplätzen), der Erleichterung des Einstieges in den Arbeitsmarkt durch betreuende Angehörige sowie einer Erhöhung der lokalen Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen verbunden. Darüber hinaus wurden auch kärntenweite Kooperationsstrukturen initiiert. Es entstanden zwei Wohneinheiten für 16 Personen sowie eine Tagesbetreuung für acht Personen.

„Flüchtlingshaus St. Anton“ in Salzburg

Der Caritasverband beherbergt im Dorf St. Anton in Bruck an der Glocknerstraße derzeit rund 30 Asylwerbende. Das Zusammenleben zwischen Flüchtlingen und den im Dorf betreuten behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen funktioniert ausgezeichnet und ist ein wesentlicher Beitrag zu einer gelingenden Integration und Inklusion.

Flüchtlingshaus St. Anton
Quelle: Caritas der Erzdiözese Salzburg

Primärversorgungszentrum Reid/Neuhofen Oberösterreich
Quelle: Mag. Wolfgang Bayer

„Primärversorgungszentrum Reid/ Neuhofen“ in Oberösterreich

Mehrere Hausärzte, Sozial- und Gesundheitsberufe unter einem Dach, die Fachkompetenz eines interdisziplinären Teams, längere Öffnungszeiten, starker Fokus auf Gesundheitsförderung und Prävention: das sind die Vorteile eines Primärversorgungszentrums (PVZ). In Oberösterreich konnten durch die EU/Land Oberösterreich kofinanzierten LE-Projektförderungen insgesamt fünf Projekte unterstützt werden, die der ländlichen Bevölkerung den Zugang zu bedarfsorientierten Leistungsangeboten in der Primärversorgung erleichtern. Darüber hinaus bieten die PVZ nutzenstiftende Zusammenarbeit mit bestehenden Sozial- und Gesundheitsdienstanbietern und stellen einen attraktiven Arbeitsplatz für die MitarbeiterInnen dar.

Weiterführende Informationen:

- Netzwerk Zukunftsraum Land, soziale Angelegenheiten: https://bit.ly/3nVvUyc

Umsetzungsstand IWB/EFRE 2014–2020

Das **IWB/EFRE-Programm** wird in der laufenden Periode erstmals als gemeinsames österreichweites Programm umgesetzt. Das Programm fokussiert inhaltlich in Österreich auf Potenzialräume und dabei auf F&E und Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und CO_2-arme Wirtschaft, ergänzt um die städtische Entwicklung bzw. die territoriale Dimension. Nach anfänglichen Verzögerungen aufgrund der notwendigen Anpassungen an die EU-Rahmenbedingungen folgte eine intensive Phase der Programmumsetzung. Der Genehmigungsstand liegt Ende 2020 mit 697 Millionen Euro (öffentliche Mittel) bei 89 Prozent.

Das derzeit laufende **IWB/ESF OP** legt den Schwerpunkt auf Armutsvermeidung, soziale Inklusion der von Ausgrenzung bedrohten Personengruppen, innovative Ansätze in den Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitiken von Frauen und Älteren und den Ausbau von Förderansätzen im Bildungsbereich (Ausbildungsgarantie und Angebote für bildungsbenachteiligte Personengruppen). Mit einem Bindungsgrad von 94 Prozent (824 Millionen Euro) ist die Umsetzung des Programmes Ende 2020 sehr weit fortgeschritten. In den Prioritäten zu aktivem Altern, Verringerung Schulabbruch und Lebenslanges Lernen sind die Mittel bereits ausgeschöpft.

3.5.2 Großräumigere Perspektive im Rahmen der EU-Initiativen

Die **grenzüberschreitende** und **transnationale Perspektive** ist für Österreich aufgrund seiner zentralen mitteleuropäischen Lage besonders wichtig: 93 Prozent der Bevölkerung leben in Gemeinden, die weniger als 60 km von der Staatsgrenze entfernt sind. Die Bundeshauptstadt, alle Landeshauptstädte (mit Ausnahme von St. Pölten) und die meisten der Klein- und Mittelstädte finden sich in diesem Gebiet. Ausgehend von der traditionellen Zusammenarbeit über gemeinsame Grenzkommissionen und großräumigere Kooperationsräume (Donauraum, Alpe-Adria-Raum, Europa-Region Tirol) wurde insbesondere im Kontext der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit sowie der makroregionalen Strategien eine zunehmend grenzüberschreitende und großräumigere Sichtweise der Entwicklungs-

Abb. 54: Bilaterale ETZ-Programme mit österreichischer Beteiligung 2014–2020

Quelle: ÖROK-Atlas, www.oerok-atlas.at

Abb. 55: Transnationale Kooperationsräume mit Beteiligung Österreichs in der Förderperiode 2014–2020

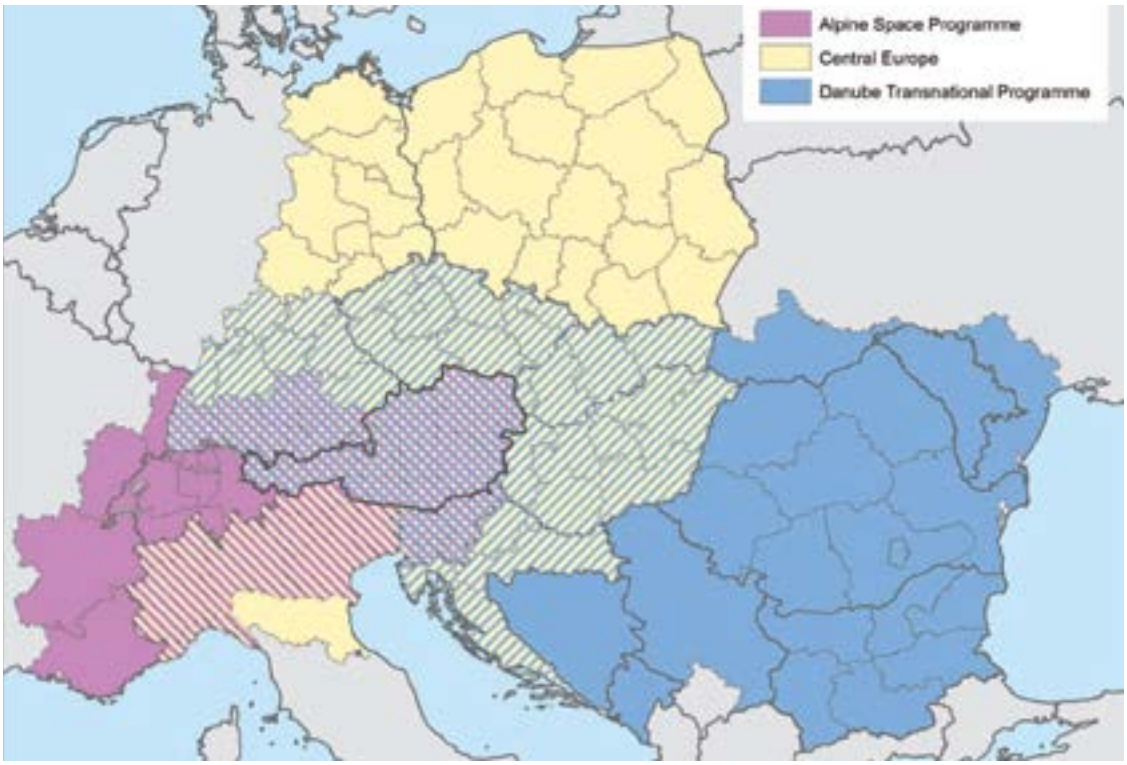

Quelle: Pucher et al. (2017)

anstrengungen wichtig. Österreich beteiligt sich daher auch intensiv an den ETZ-Programmen.

Europäische Territoriale Zusammenarbeit in der EU-Kohäsionspolitik

Die **Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ)** ist ein Instrument der Kohäsionspolitik zur länderübergreifenden Kooperation und zur Entwicklung von gemeinsam abgestimmten und auf die einzelnen Regionen bezogenen Lösungsansätze. Zur Umsetzung kommen drei Programmtypen, die sich in Bezug auf Zielsetzungen, Abwicklung und territoriale Fokussierung deutlich unterscheiden:

- grenzüberschreitende Zusammenarbeit (mit der Beteiligung Österreichs an sieben Programmen);
- transnationale Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden innerhalb größerer räumlicher Einheiten (z. B. ALPINE SPACE, CENTRAL EUROPE oder DANUBE TRANSNATIONAL);
- interregionale/Netzwerk-Programme, d. h. die Kooperationen zwischen Regionen im gesamten EU-Raum: INTERREG EUROPE zur Verbreitung von innovativen und erfolgreichen Ansätzen der EU-Regionalpolitik; URBACT von Städten organisierte thematische Netzwerke; ESPON 2020 für europäische Raumbeobachtung bzw. Raumforschung; sowie INTERACT dient zur Unterstützung der Stellen, die die Kooperationsprogramme verwalten.

Weiters wurde das rechtliche Instrument des **Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)** eingerichtet, dass territoriale Kooperation hinsichtlich Administration, Zusammenarbeit und finanzieller Kontrolle erleichtern soll (Europäische Union 2006). Es dient dazu, grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Kooperationsmaßnahmen durchzuführen und zu verwalten – unabhängig davon, ob sie mit oder ohne finanzielle Beteiligung der EU umgesetzt werden.

EU-Makroregionale Strategien

Eine besondere Bedeutung wird den „**EU-Makroregionalen Strategien**" beigemessen. Makroregionale Strategien sind in erster Linie vor einem außen- und integrationspolitischen sowie entwicklungspolitischen Hintergrund zu sehen. Konzeptionell bedeuten makroregionale Strategien eine Ausrichtung hin zu einer **großräumig gedachten Regional- und Entwicklungspolitik,** die sich primär entlang thematischer Felder orientiert, die Themen gehen jedoch deutlich über die EU-Regionalpolitik hinaus.

Zentrales Umsetzungsmerkmal der makroregionalen Strategien ist das sogenannte **Prinzip der „3 NOs"**, wonach die gemeinsamen Entwicklungsprojekte ohne neue Finanzierungsfonds, ohne neue EU-Gesetze und ohne neue Institutionen umgesetzt werden sollen. In der Umsetzung wird damit eine optimale Nutzung von Synergien zwischen den makroregionalen Strategien, den relevanten EU-Programmen und den in der Region bereits bestehenden Kooperationsformen angestrebt.

Bis dato wurden EU-weit **vier makroregionale Strategieinitiativen** beschlossen, in denen 19 EU und neun Nicht-EU-Länder involviert sind): im Ostseeraum (2009), im Donauraum (2011), im Adriatisch-Ionischen Raum (2014) und im Alpenraum (2016). Österreich ist an den folgenden zwei makroregionalen Strategieprozessen beteiligt:

- **EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR):** Nach Annahme der EU-Strategie für den Donauraum im Jahr 2011 im Europäischen Rat wirken österreichische Institutionen in der Umsetzung des Aktionsplans mit. Adressiert werden elf Prioritätsfelder entlang von vier thematischen Säulen – Anbindung des Donauraums, Umweltschutz im Donauraum, Aufbau von Wohlstand im Donauraum, Stärkung des Donauraums.
- **EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP):** Nach mehrjähriger Vorbereitung wurde die Alpenraumstrategie im Juni 2016 vom Europäischen Rat beschlossen. Die Strategie fokussiert drei thematische Politikbereiche – Wachstum/Innovation, Mobilität, Umwelt/Energie – sowie eine verbesserte Governance als bereichsübergreifendes Ziel.

Umsetzung der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ)

Die **ETZ-Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** (CBC – Cross Border Cooperation) 2014–2020 sind schwerpunktmäßig auf F&E und Innovation, KMU und Umwelt

Tab. 9: Umsetzung der ETZ-Programme (grenzüberschreitend) mit österreichischer Beteiligung (Stand: 15. Februar 2021)

ETZ – grenzüberschreitend	Beteiligte österr. Bundesländer	Gesamt-Programm EFRE-Mittel [Mio. Euro]	Genehmigte EFRE-Mittel Milionen Euro	Genehmigte EFRE-Mittel % vom Plan	Anzahl Projekte
Österreich – Bayern	Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg	54,5	57,2	105 %	80
Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein	Vorarlberg	39,6	39,3	99 %	99
Österreich – Tschechien	Oberösterreich, Niederösterreich, Wien	97,8	91,8	94 %	80
Österreich – Ungarn	Burgenland, Niederösterreich, Wien, Steiermark	78,8	76,8	97 %	59
Slowakei – Österreich	Burgenland, Niederösterreich, Wien	75,9	70,5	93 %	46
Italien – Österreich	Kärnten, Salzburg, Tirol	82,2	82,7	101 %	167
Slowenien – Österreich	Burgenland, Kärnten, Steiermark	48,0	50,1	104 %	59
Summe		**476,8**	**468,5**	**98 %**	**590**

Quelle: Programm-Monitoringsysteme, zusammengestellt von der ÖROK-Geschäftsstelle, inkl. Technische Hilfe

Tab. 10: Umsetzung der ETZ-Programme (transnational und interregional) mit österreichischer Beteiligung (Stand: 31. Dezember 2020)

ETZ – transnational/ international	Beteiligte Länder	Genehmigte EFRE-Mittel (exkl. TeHi) [Mio. Euro]	Genehmigte EFRE-Mittel (exkl. TeHi) % vom Plan	Projekte mit Ö Beteiligung
Alpenraum	Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Liechtenstein, Slowenien, Schweiz	113	103 %	64
Central Europe	Österreich, Deutschland, Tschechien, Slowakei, Polen, Ungarn, Slowenien, Italien, Kroatien	236	102 %	89
Danube transnational	Österreich, Deutschland, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Moldawien, Ukraine	187	98 %	107
Interreg Europe	EU 28, Norwegen, Schweiz	344	102 %	22
URBACT III	EU 28, Norwegen, Schweiz	58	83 %	2
Summe		**938**	**94 %**	**284**

Quelle: Programm-Monitoringsysteme, Erhebung National Contact Point

und Ressourceneffizienz sowie auf die Verbesserung der institutionellen Kapazitäten ausgerichtet. Mehrere Programme sprechen auch die Themen CO_2-Reduktion und Verkehr an. In einigen Programmen (Österreich-Bayern, Italien-Österreich, Slowenien-Österreich) sind die verfügbaren EU-Mittel bereits vollständig ausgeschöpft, bei den weiteren Programmen liegen die Bindungsquoten Ende 2020 über 90 Prozent (Tabelle 9). Insgesamt wurden 590 Projekte im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit genehmigt und damit rd. 211 Millionen EFRE-Mittel für Österreich gebunden.

Auch bei den **transnationalen bzw. interregionalen Programmen** sind die EU-Mittel großteils vollständig gebunden. Nur im Donauraum-Programm und bei URBACT III haben die Bindungsquoten noch nicht 100 Prozent erreicht. Österreich beteiligt sich in den transnationalen Programmen und Netzwerkprogrammen an über 280 Projekten (Tabelle 10).

3.5.3 Ausblick in die kommende EU-Programm-Periode 2021 bis 2027

2018 wurden die Vorschläge für die Verordnungen der EU-Kohäsionspolitik veröffentlicht und

Tab. 11: Fünf politische Ziele der EU für die Periode 2021–2027

Politisches Ziel 1	**Ein intelligenteres Europa** durch Innovation, Digitalisierung, wirtschaftlichen Wandel sowie Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen.
Politisches Ziel 2	**Ein grüneres, CO_2-freies Europa**, das das Übereinkommen von Paris umsetzt und in die Energiewende, in erneuerbare Energien und in den Kampf gegen den Klimawandel investiert.
Politisches Ziel 3	**Ein stärker vernetztes Europa** mit strategischen Verkehrs- und Digitalnetzen.
Politisches Ziel 4	**Ein sozialeres Europa**, das die Europäische Säule sozialer Rechte umsetzt und hochwertige Arbeitsplätze, Bildung, Kompetenzen, soziale Inklusion und Gleichheit beim Zugang zu medizinischer Versorgung fördert.
Politisches Ziel 5	**Ein bürgerInnennäheres Europa** durch Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien und nachhaltiger Stadtentwicklung in der gesamten EU.

Quelle: Europäische Union, Online: https://www.efre.gv.at/2021_2027

seither einem intensiven Verhandlungsprozess unterzogen. Die endgültigen Verordnungen sollen bis Juni 2021 publiziert werden. Parallel dazu haben auch die Programmplanungen für die kommende Periode 2021 bis 2027 begonnen.

In der künftigen Periode werden die elf Thematischen Ziele auf nunmehr fünf politische Ziele konzentriert, die die Investitionsprioritäten in den einzelnen EU-Fonds leiten sollen (siehe Tabelle 11).

Der Europäische Fonds für Regionalentwicklung, der Europäische Fischerei- und Aquakultur-Fonds als auch der Europäische Sozialfonds +[9] werden auch in der neuen Periode als österreichweite Programme umgesetzt werden.

Mit dem **Fonds für einen gerechten Übergang** („Just Transition Fund") ist ein neues Instrument hinzugekommen, das konzentriert auf jene Regionen einzusetzen ist, die am stärksten mit den negativen Auswirkungen des Übergangs in eine klimaneutrale Wirtschaft zu kämpfen haben. Er unterstützt das Ziel Investition in Beschäftigung und Wachstum, und die Umsetzung dieses Fonds erfolgt über jeweils eigene Prioritäten im Programm IBW/EFRE&JTF sowie ESF+-Beschäftigung & JTF.

Es ist eine **Partnerschaftsvereinbarung** (PV) zu erstellen, die einen kurzen zusammenfassenden Überblick zur Umsetzung der Fonds in Österreich liefern soll. Im Kern sind die Fonds EFRE, ESF+, EMFAF und JTF umfasst, weiters sind auch Komplementaritäten zu weiteren Unionsinstrumenten darzustellen. Es ist kein eigener Prozess zur Partnerschaftseinbindung vorgesehen, dies erfolgt im Rahmen der Programmierungsprozesse der Programme.

Im Kontext der **Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)** ist zukünftig von den Mitgliedstaaten für beide Säulen der GAP (Säule 1: Direktzahlungen und Marktmaßnahmen, Säule 2: Maßnahmen der ländlichen Entwicklung) ein **gemeinsamer Strategieplan** zu erstellen. Dies bringt mit sich, dass der ELER unter einen eigenen rechtlichen Rahmen gestellt wird und somit nicht mehr, wie in der Periode 2014 bis 2020, Teil der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sein wird.

3.6 Reaktionen auf die COVID-19-Pandemie

3.6.1 Reaktionen des Bundes und der Länder

Die langjährige Phase starker wirtschaftlicher Konjunktur wurde 2020 durch die Folgen der COVID-19-Pandemie abrupt gestoppt, was zur schwersten **Wirtschaftsrezession** seit der Weltwirtschaftskrise der 1930er-Jahre führte. Die gesetzten Maßnahmen zur Eindämmung haben dazu geführt, dass weite Teile der **Wirtschaftstätigkeit reduziert** wurden, was einen abrupten **Produktions-, Beschäftigungs- und Investitionseinbruch** mit sich brachte. Schwer getroffen war insbesondere der **Tourismus**, der mit massiven Rückgängen bei Ankünften (-49 Prozent) und Nächtigungen (-36 Prozent) im Vergleich zu 2019[10] zu kämpfen hat. Die Arbeitslosigkeit stieg im Jahresdurchschnitt 2020 um 36 Prozent, die Arbeitslosenquote erreichte im Jahresdurchschnitt 9,9 Prozent.[11] Die COVID-19-Krise führte allerdings auch zu einem deutlichen Rückgang der privaten Investitionen, die jedoch die Voraussetzungen für ein langfristiges Wachstumspotenzial schaffen und die Basis für eine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit darstellen. Der Einbruch der Wirtschaftsleistung hinterlässt erhebliche – und vermutlich langfristige – Spuren auf den Arbeitsmärkten.

Gleichzeitig löste die Krise aber auch einen **Digitalisierungsschub** bei den Unternehmen aus (Home-Office-Lösungen, virtuelle Meetings und neue Kollaborationsanforderungen), der aber auch die dringende Notwendigkeit für den Ausbau leistungsfähiger IKT-Infrastruktur („Breitband") sowohl im städtischen als auch ländlichen Gebiet vor Augen führte. Auch das Thema **wirtschaftliche und regionale Resilienz,** beispielweise im Kontext Organisation von (internationalen) Liefer- und Produktionsketten (z. B. Maskenproduktion), Abhängigkeit von bestimmten Absatz-

9 Der ESF+ wird in Österreich über zwei Programme umgesetzt werden: ESF+-Beschäftigung & JTF sowie ESF+-Programm zur Bekämpfung materieller Deprivation (ex-FEAD).
10 Österreich Werbung, 2021: Tourismus in Österreich 2019/2020
11 AMS: Arbeitsmarktdaten online

Tab. 12: Maßnahmen des Bundes in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (Auszug)

Maßnahmen in Reaktion auf COVID-19-Pandemie – Auszug
– Härtefallfonds für EPU und Kleinstbetriebe
– Corona-Hilfsfonds
– Corona-Kurzarbeit
– Überbrückungsgarantien (AWS, ÖHT)
– Fixkostenzuschuss, Umsatzerlass, Ausfallbonus
– Steuerliche Sonderregelungen und degressive Abschreibung
– Sonderregelungen bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge
– COVID-19-Investitionsprämie
– Diverse Branchenhilfen

Quelle: Zusammenstellung convelop, eigene Recherchen

märkten (z. B. Zulieferbereich für Luftfahrtindustrie) oder einer stark einseitigen Ausrichtung auf den Tourismus, erlebt eine Wiederauferstehung.

Von **Bundesseite** wurden eine Reihe von Maßnahmen und Instrumenten aufgelegt, um die Auswirkungen der Lockdowns auf die Unternehmen und den Arbeitsmarkt abzufedern, indem sie darauf abzielen, die Zahlungsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten und die Beschäftigung zu stützen (Tabelle 12). Bundesseitig werden die Maßnahmen über bestehende (z. B. WK, AWS, ÖHT) sowie neue Strukturen (z. B. COFAG) abgewickelt.

Auch die **Bundesländer** haben auf die völlig neue Situation reagiert und spezifische Corona-Unterstützungsmaßnahmen initiiert. Diese umfassen finanzielle Unterstützungen für Unternehmen (Zuschüsse, Garantien und Kredite, Beteiligungen). Die Krise wurde aber auch zum Anlass genommen, eigene Konjunkturprogramme auf die Beine zu stellen, die zum einen Investitionen auslösen sollen und zum anderen auch dazu dienen, bestimmte gesellschaftliche Themen und Herausforderungen wie Digitalisierung, Bildung oder Klimaneutralität anzukurbeln (Tabelle 13):

3.6.2 Reaktionen im Kontext der Europäischen Strukturfonds

Seitens der Europäischen Union wurde in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und deren vielfältige negative Auswirkungen der „Europäische Wiederaufbauplan" als Konjunkturpaket verabschiedet. Ergänzend zu den 1,07 Billionen Euro aus dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Periode 2021 bis 2027 werden weitere 750 Milliarden Euro im Rahmen des befristeten Wiederaufbaufonds „**NextGenerationEU**" (kurz NGEU) für die Jahre 2021 und 2022 bereitgestellt.

Als Teil dieses Paketes werden im Rahmen der „Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas" („**REACT-EU**") auch die **laufenden Programme der europäischen Strukturfonds** aufgestockt. Die zusätzlichen Mittel für Österreich (219 Millionen Euro) fließen für die Jahre 2021 und 2022 in den EFRE, den ESF und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) ein und müssen bis 2023 verausgabt sein. Die entsprechenden Planungsprozesse dazu sind bereits abgeschlossen, die Umsetzung dieser zusätzlichen Mittel nimmt eine Brückenfunktion zu den neuen Programmen für die Periode 2021 bis 2027 ein. Weiters stehen auch dem ELER-Programm über NextGenerationEU zusätzliche Mittel in Höhe von 344,4 Millionen Euro für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung.

Der in der Periode neu hinzugekommene **Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)** wird zu 57 Prozent aus den Mitteln des Wiederaufbaufonds NGEU gespeist. Darüber hinaus werden auch weitere EU-Instrumente finanziell durch NGEU aufgewertet (u. a. Horizon Europe, InvestEU). Kernelement des Wiederaufbaufonds wird aber die mit insgesamt 672,5 Milliarden Euro dotierte **Aufbau- und Resilienzfazilität** (Recovery and Resilience Facility – RRF) sein, die über Zuschüsse und Darlehen Reformen und Investitionen unterstützt. Österreich stehen daraus Zuschüsse in der Höhe von rund drei Milliarden Euro zu.

Tab. 13: Maßnahmen der Bundesländer in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie

	Maßnahmen in Reaktion auf COVID-19-Pandemie – Auszug
Burgenland	– Beteiligungsmodell „Vorwärts Burgenland“
Kärnten	– Recovery-Programm Kärnten Frühjahr 2020 – Unterstützung der örtlichen Tourismusorganisationen – Unterstützung der regionalen Tourismusorganisationen („Neustart Tourismus“) – KWF-Initiative »Stabilisierungsberatung – Zuschuss« – KWF-Programme »Stabilisierungskapital – Darlehen« bzw. »Beteiligung«
Niederösterreich	– Haftungen für kleine und mittlere Gewerbe- und Tourismusbetriebe – Stundungsmöglichkeiten des Kredites des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds – NÖ Konjunkturprogramm in der Höhe von rund 229 Millionen Euro mit Maßnahmen entlang der drei strategischen Leitlinien Regional. Innovativ. Unternehmerisch
Oberösterreich	– Oberösterreich Plan (1,2 Milliarden Euro bis 2026) mit den Schwerpunkten „Arbeit sichern – Wirtschaft stärken“, „moderne leistungsfähige Infrastruktur“, „bestmögliche Gesundheitsversorgung“, „Ausbau von Wohnplätzen für Menschen mit Beeinträchtigung“, Investitionen in sanierten Wohnbau, Investitionen am Bildungsstandort, „Stärkung des Klima- und Umweltschutzes“, „Stärkung der Landwirtschaft und Regionalität“, „Kultur unterstützen“ und „Sportland OÖ unterstützen“
Salzburg	– Qualifizierungsoffensive im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik – Intensivierung der Förderung von Investitionsprojekten von Salzburger KMU – Verstärkung der Förderung von betrieblichen Digitalisierungsvorhaben – Unterstützungspaket für Gemeinden für kommunale Investitionsvorhaben – Im Rahmen der Programmpriorität „REACT EU“ im IWB-EFRE-Programm liegt der Umsetzungsfokus in Salzburg auf der Stabilisierung des betrieblichen Investitionsniveaus und die Steigerung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz in Unternehmen
Steiermark	– „Zinsen!Zuschuss“ der SFG – Förderung von Telearbeitsplätzen gemeinsam mit der Arbeiterkammer Steiermark – Förderaktion „Familien!Freundlich – Telearbeit“ der SFG und AK Steiermark – F&E-Ausschreibung „Aus der Corona-Krise lernen“
Tirol	– Mehrjähriges Sonderprogramm zum Ausbau regionaler (in und um Tirol) Lieferketten bei den Unternehmen sowie zur strategischen Ansiedlung von Unternehmen – Einrichtung einer (operativen, sektorübergreifenden) Plattform Klima, Energie, Kreislaufwirtschaft mit maßgeblichen Akteuren auf Landesebene (Standortagentur Tirol, Energie Tirol, Klimabündnis Tirol) – Gezielte Maßnahmen, um den Gesundheitsstandort Tirol weiterzuentwickeln, resilient zu machen und international zu positionieren (z. B. Health Hub Tirol) – Breite Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Digitalisierung: u. a. digital.tirol – KMU-Förderung; Tiroler Digitalisierungsförderung; Förderung von Homeoffice-Arbeitsplätzen
Vorarlberg	– Etablierung eines Impulsprogramms zur Forcierung der Wirtschaft – Einführung einer Förderung zum Wiederhochfahren der Tourismuswirtschaft – Laufzeitverlängerung der Förderperiode „Regiobasisinfrastruktur um 1 Jahr für die Erarbeitung der regionalen räumlichen Entwicklungskonzepte & regionalen sektoralen Entwicklungskonzepte
Wien	– Förderaktionen für Unternehmen der Wirtschaftsagentur Wien (u. a. Innovate4Vienna 2021, Krisencoaching) – WWTF-Calls zu COVID-19 – Gastrogutschein – Reparaturgutschein

Quelle: Zusammenstellung convelop, Abfrage bei LändervertreterInnen, eigene Recherchen

3.7 Zusammenfassung und Herausforderungen

Die Berichtsperiode 2018 bis 2020 war die Hauptphase der Umsetzung der EU-Programme 2014 bis 2020 in Österreich, deren Laufzeit noch bis 2023 andauert.

Auf europäischer Ebene erfolgten die Rahmensetzungen für die Periode 2021 bis 2027. Mit dem Green Deal steht nun die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 als Zielsetzung im Zentrum. Parallel zu den Verhandlungen zum EU-Finanzrahmen und zu den Verordnungen zu den europäischen Fonds wurde auf nationaler Ebene mit den Planungen der Programme für die neue Periode begonnen.

Neben der „Digitalisierung", die sich als Querschnittsthematik in allen Bereichen durchsetzt, sind im Kontext des ökologischen Transformationsprozesses auch weitere Themen wie Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft aufgekommen, die jeweils auch regionale und territoriale Dimensionen aufweisen und zunehmend auch Einzug in die Regionalentwicklung halten.

Die Anfang 2020 eingetretene COVID-19-Pandemie bedeutete einen – nicht nur – wirtschaftlich bisher nie dagewesenen Einschnitt. Die kommenden Jahre werden im Zeichen der Auseinandersetzung mit den damit verbundenen Folgen sein: Es bedarf eines „Restarts" und Maßnahmen, um insbesondere die Auswirkungen auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt zu bewältigen sowie einer umfassenden Reflexion und neuer Konzepte, um die Krisenresilienz zu erhöhen.

4

Arthur Kanonier/Arthur Schindelegger

Aktuelle Entwicklungen im Österreichischen Raumordnungsrecht

Die raumordnungsrechtlichen Grundlagen in den österreichischen Bundesländern wurden im Berichtszeitraum 2018 bis Anfang 2021 teilweise erheblich überarbeitet und damit von den Gesetzgebern auf aktuelle Anforderungen bei der Steuerung der räumlichen Entwicklung reagiert. Nicht nur die Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetze (kurz: Raumordnungsgesetze[12]) einzelner Bundesländer wurden novelliert, sondern auch einige überörtliche sektorale oder regionale Raumordnungsprogramme wurden neu verordnet bzw. überarbeitet. Auch im funktionalen Raumordnungsrecht[13] des Bundes und der Länder sowie im Baurecht sind die raumordnungsrechtlichen Neuerungen oder Änderungen in den vergangenen Jahren beachtlich. In der Rechtsprechung der Höchstgerichte waren insbesondere mehrere Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes zur Plangenauigkeit bei Widmungsabgrenzungen in Flächenwidmungsplänen auffallend. Im Vergleich zu anderen Rechtsmaterien fällt auf, dass die Menge an Novellen im nominellen und funktionalen Raumordnungsrecht beachtlich ist und in kaum einer (Landes-)Rechtsmaterie derartig viele Änderungen und Anpassungen vorgenommen werden. Aus planungsfachlicher Sicht fällt auf, dass vereinfacht gesagt, vor allem geregelt und weniger hoheitlich geplant wird. Während gesetzliche Grundlagen und Verordnungen oft mehrmals pro Jahr geändert wurden, gab es im Berichtszeitraum kaum verordnete überörtliche Raumpläne oder Fachplanungen.

4.1 Novellierungen der Raumordnungsgesetze

Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung in Österreich, welche die allgemeine Raumordnung[14] in der Gesetzgebung den Ländern (und fachspezifische Planungsaufgaben dem Bund) zuweist, bewirkt, dass in Österreich neun unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Raumordnung bestehen. Ausgehend von den vielen Überarbeitungen und Ergänzungen hat das Raumordnungsrecht in letzter Zeit als Landesmaterie an Bedeutung gewonnen, wobei die rechtlichen Entwicklungen wohl noch nicht abgeschlossen sind. So wurden auch im Berichtszeitraum einige Raumordnungsgesetze umfangreich überarbeitet und teilweise neu erlassen, wobei Änderungen – länderspezifisch durchaus unterschiedlich – in den Zielen, Instrumenten, Verfahren oder Organisation der überörtlichen wie örtlichen Raumordnung vorgenommen wurden. Geringfügige Novellierun-

12 Unter dem vereinfachenden Begriff „Raumordnungsgesetze" werden auch die Raumplanungsgesetze im Burgenland und in Vorarlberg sowie das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz und die Wiener Bauordnung berücksichtigt.

13 Das funktionelle Raumordnungsrecht setzt sich aus jenen Rechtsnormen zusammen, die sich mit Raumfaktoren wie Boden, Luft, Wasser und deren rechtlichen Regelung, ihrer Nutzung und Verwendung befassen.

14 Ausgehend von der Begriffsverwendung in den österreichischen Bundesländern werden nachfolgend die Begriffe „Raumplanung" und „Raumordnung" synonym verwendet.

gen der raumordnungsgesetzlichen Grundlagen erfolgen vergleichsweise häufig, teilweise mehrmals in einem Jahr und 2020 v. a. auch im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise.

Folgende Raumordnungsgesetze wurden im Berichtszeitraum – chronologisch – umfangreich novelliert:

- **Wiener Bauordnungsnovelle 2018** (LGBl für Wien Nr. 37/2018): Die Änderung der Wiener Bauordnung betrifft den Abbruch von Bauwerken in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre sowie von Gebäuden, die vor dem 1. 1. 1945 errichtet wurden. Eine Abbruchbewilligung darf nur erteilt werden, wenn an der Erhaltung des Bauwerks kein öffentliches Interesse besteht.
- **Wiener Bauordnungsnovelle 2018** (LGBl für Wien Nr. 69/2018): Die 23. Änderung im 1. Teil der Wiener Bauordnung umfasst u. a. Zielbestimmungen bezüglich Klimawandel und ressourcenschonendem Umgang mit Grund und Boden sowie die Verfahrensbestimmungen bei der Erstellung oder Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen (insbesondere Stellungnahmerechte). Neu eingeführt werden die Bestimmungen für Energieraumpläne und im Zusammenhang mit leistbarem Wohnen die Widmungskategorie „Gebiete für geförderten Wohnbau". Die Regelungen für Einkaufszentren werden restriktiver.
- **Vorarlberger Raumplanungsgesetz Novelle 2019** (LGBl für Vorarlberg Nr. 4/2019): Mit der Novelle 2019 wird das Vorarlberger Raumplanungsgesetz umfangreich – in 125 Punkten – geändert. U. a. werden die Rechtsgrundlagen für ein geografisches Informationssystem (VOGIS), das Verfahren des Landesraumplanes sowie die Bestimmungen für Einkaufszentren und Handelsbetriebe geändert. Neu eingeführt werden Regelungen für die regionale Abstimmung, Folgewidmungen bei der Befristung von Bauland sowie der räumliche Entwicklungsplan und Verdichtungszonen. Die Verfahren für die Erstellung und Änderung von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen werden überarbeitet.
- **Burgenland Raumplanungsgesetz 2019** (LGBl für das Burgenland Nr. 49/2019): Das Burgenländische Raumplanungsgesetz wird neu erlassen, wobei ein Großteil der Bestimmungen des bisherigen Burgenländischen Raumplanungsgesetzes unverändert bleibt. Geändert wird u. a. die Möglichkeit zur Erlassung regionaler und sektoraler Entwicklungsprogramme sowie von örtlichen Entwicklungskonzepten samt Erleichterungen bei Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen. Die Nutzungsmöglichkeiten in einzelnen Bauland-Kategorien und deren Rechtswirkung werden geändert. Erleichterungen werden im Bereich der Strategischen Umweltprüfung geregelt und die Verfahren für die Widmung von Einkaufszentren geändert. Das neue Burgenländische Raumplanungsgesetz wird vom Burgenländischen Raumplanungseinführungsgesetz begleitet (LGBl für das Burgenland Nr. 50/2019), das mit Ende 2026 wieder außer Kraft tritt.
- **Novellen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2019** (LGBl für Tirol Nr. 110/2019 und 122/2019): Mit der TROG-Novelle LGBl 110/2019, die 96 Änderungspunkte umfasst, werden u. a. die Bestimmungen über die Bauland- und Widmungsbilanz, Inhalte örtlicher Raumordnungskonzepte und befristete Baulandwidmungen geändert. Überarbeitet werden die Bestimmungen für Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau, Hofstellen, Sonderflächen für Chaletdörfer sowie für Beherbergungsgroßbetriebe. Zusätzlich werden die Verfahrensregelungen zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie zur Erlassung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen geändert.
  Mit der TROG-Novelle LGBl 122/2019 – Änderungen in 29 Punkten – werden u. a. die Bestimmungen über die elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes sowie über Organe und Aufgaben des Tiroler Bodenfonds überarbeitet und neu geregelt.
- **Novelle des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2019** (LGBl für die Steiermark Nr. 6/2020): Ein vereinfachtes Verfahren bei Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes wird festgelegt sowie die Bebauungsplanzonierung. Überarbeitet werden u. a. die gesetzlichen Regelungen für Einkaufzentren. Die Gemeinde kann ein räumliches Leitbild als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes erlassen, in dem für alle Nutzungsarten der Gebietscharakter sowie die Grundsätze zur

Bebauungsweise festzulegen sind. Die in der Steiermark neu gebildeten Gemeinden haben ein örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan zu erstellen.

- **Novelle des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2020** (LGBl für Niederösterreich Nr. 97/2020): In Niederösterreich wird im Herbst 2020 eine weitreichende Novellierung des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes vorgenommen. Diese zielt u. a. auf die Stärkung der überörtlichen Raumordnung einschließlich der regionalen Leitplanung ab; unterschiedliche Siedlungsgrenzen werden bestimmt sowie überörtliche Raumordnungsprogramme für betriebliche Nutzungen und Photovoltaikanlagen eingeführt. Die Anforderungen an das örtliche Entwicklungskonzept werden überarbeitet. Wesentliche Widmungskriterien, insbesondere die Planungsrichtlinien und Widmungsverbote (vor allem im Zusammenhang mit Hochwassergefahren), werden neu gefasst. Zusätzlich werden neue Widmungsarten (z. B. Kern-/Wohngebiet für nachhaltige Bebauung oder verkehrsbeschränkte Betriebsgebiete) definiert und damit die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten bei Widmungen erhöht. Zusätzlich werden die Bestimmungen für Handelsbetriebe und zur Baulandmobilisierung aktualisiert.
- **Novelle des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2020** (LGBl für Oberösterreich 125/2020): Die Novelle des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes betrifft v. a. die grundsätzlichen Bestimmungen zum örtlichen Entwicklungskonzept, die Verpflichtung den Flächenwidmungsplan alle fünfzehn Jahre grundlegend zu überprüfen sowie die Neufassung der Bestimmungen zur Baulandeignung. Die Regelungen insbesondere für Wohngebiete und Kerngebiete werden präzisiert und die Kategorie „Gebiete für den sozialen Wohnbau" neu eingeführt. Überarbeitet werden die Regelungen für Geschäftsbauten und Tourismusbetriebe. Zusätzlich erfolgt eine Schärfung der Regelungen zu Gebäuden im Grünland, u. a. werden Sonderbestimmungen für Dauerkleingärten und Heimbienenstände eingefügt. Neu in Oberösterreich sind „Neuplanungsgebiete" für Bereiche, für die ein Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan erlassen oder geändert werden soll.
- **Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2020** (LGBl für Tirol Nr. 46/2020): Mit dieser Novelle werden Bestimmungen für eine verbesserte Kontrolle der Beschränkung für Freizeitwohnsitze eingeführt. Für den Bodenfond wird der Fondszweck neu formuliert. Zusätzlich werden Regelungen für Handelseinrichtungen, insbesondere für nicht widmungskonform genutzte Sonderflächen für Handelsbetriebe, geändert.
- **Wiener Bauordnungsnovelle 2020** (LGBl für Wien Nr. 60 und 61/2020): In der Novelle 60/2020 werden u. a. die energietechnischen Anforderungen an Gebäude geändert und die Solarverpflichtung erweitert. In der Novelle 61/2020 werden allgemein die Klimamaßnahmen verschärft und u. a. die Stadtplanungsziele oder die Bestimmungen für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge geändert.

Nachfolgend werden wesentliche inhaltliche Themenbereiche angeführt, die überwiegend in mehreren Bundesländern Gegenstand von Neuerungen sind. Dabei zeigt sich, dass einzelne Regelungen neu und nur in einem Bundesland gültig sind, während bei anderen Bestimmungen Anlehnungen an (ältere) Vergleichsregelungen anderer Bundesländer genommen werden. Die Änderungen der Raumordnungsgesetze haben vor allem folgende **Schwerpunkte bezüglich Instrumente und Verfahren**:

- Stärkung der überörtlichen Raumplanung, insbesondere der Regionalplanung und -entwicklung,
- Ergänzungen und Präzisierungen im örtlichen Planungsinstrumentarium,
- Änderung bei Verfahrensbestimmungen.

Auch wenn die inhaltlichen und thematischen (Neu-)Ausrichtungen in den Raumordnungsgesetzen vielfach mit den instrumentellen Änderungen zusammenhängen, können folgende **fachlich-inhaltliche Schwerpunkte zusammengefasst** werden:

- Änderungen bedingt durch die COVID-19-Krise,
- Zersiedelungsabwehr und Klimaschutz,
- Maßnahmen zur Baulandmobilisierung,
- Zentrums- und Verdichtungszonen, Verdichtung allgemein,
- Einschränkungen für Einkaufzentren bzw. Handelsgroßbetriebe,

Projektbeispiel

Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes

Das Tiroler Raumordnungsgesetz hat im Jahr 2019 zwei Novellen (LGBl. Nr. 110/2019, LGBl. Nr. 122/2019) erfahren. Anlass für die beiden Novellierungen waren, unter anderem, das Regierungsprogramm 2018–2023 „Entschlossen regieren. Tirols Zukunft sichern.“, das Maßnahmenpaket „Leistbares Wohnen“ der Tiroler Landesregierung sowie das VfGH-Erkenntnis vom 12. März 2019 Zl. G 386/2018, V 78-80/2018, mit dem die Regelung der Kundmachung im Rahmen des elektronischen Flächenwidmungsplanes aufgehoben wurde. Zentrale Inhalte der beiden Novellen waren unter anderem:

- Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau, auf denen grundsätzlich nur objektgeförderte Wohnbauvorhaben errichtet werden dürfen, müssen in den örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden ausgewiesen werden.
- Wenn ein der Widmung entsprechendes Bauvorhaben nicht innerhalb von zehn Jahren, nach dem Inkrafttreten der Umwidmung von Freiland zu Bauland, eine Baubewilligung erhält oder diese erlischt, so erlischt auch die Baulandwidmung und wird wieder zu einer Freilandwidmung.
- Eine eigene Sonderflächenwidmungskategorie wurde für Chaletdörfer eingeführt. Dabei müssen mindestens fünf Chalets in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander stehen und zum selben Betrieb gehören bzw. eine Einheit bilden. Verpflegung, zentrale Infrastrukturanlagen, die Art der Finanzierung sowie ein dauerhafter wirtschaftlicher Betrieb sind dabei Voraussetzung für die Widmung.
- Photovoltaikanlagen dürfen ohne besondere Widmungserfordernis bei allen Widmungskategorien an Dächer oder Wandflächen angebracht werden, wobei sie entweder direkt integriert sein müssen, bzw. der Abstand zur Dach- und Wandoberfläche 30 cm nicht übersteigen darf.
- Abhängig vom Verkaufswert und der Nutzfläche eines Freizeitwohnsitzes müssen die jeweiligen EigentümerInnen, gegebenenfalls auch PächterInnen oder MieterInnen, an die Gemeinde eine jährliche Freizeitwohnsitzabgabe zahlen. Die Staffelung der Abgabe beginnt bei EUR 100,- für max. 30 m² Nutzfläche und beträgt maximal EUR 2.200,- für mehr als 250 m².

Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes – Blick auf Innsbruck
Quelle: Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer

Weiterführende Informationen:

- Novelle TROG vom 23.08.2019: https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/TI/2019/110/20190823
- Novelle TROG vom 22.10.2019: https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/TI/2019/122/20191022

Projektbeispiel

Novellen zum Salzburger Raumordnungsgesetz 2018 und 2019

Entwicklungen der vergangenen Jahre – wie enorm gestiegene Grundstückspreise in vielen Regionen, die mangelnde Verfügbarkeit von Flächen für leistbaren Wohnbau und Wirtschaft, starkes Siedlungswachstum außerhalb der Siedlungskerne sowie die zunehmende Verkehrsproblematik – haben den Druck auf eine Kurskorrektur in der Salzburger Raumordnung erhöht. Die raumplanerischen Regelungen waren in der Vergangenheit oft nicht ausreichend präzise, um eine geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung sicherzustellen und die angespannte Situation am Boden- und Wohnungsmarkt nachhaltig zu lösen.

Siedlungsstrukturen im Raum Zell am See
Quelle: Land Salzburg/Melanie Hutter

Zu den Hauptanliegen der Novelle des Salzburger Raumordnungsgesetzes (ROG) gehören daher der sorgsame und flächensparende Umgang mit Bauland, Baulandmobilisierung sowie Optimierung und Verfahrensvereinfachungen. Mit der Novelle des ROG wurden die Raumordnungsziele und -grundsätze überarbeitet, alle landesplanerischen Vorgaben im Landesentwicklungsprogramm (LEP) gebündelt und die Regionalplanung u. a. durch die verpflichtende Erstellung von Regionalprogrammen aufgewertet. Die neu festgelegten Mindestinhalte im LEP wurden systematisch mit den Mindestinhalten von Regionalprogrammen und räumlichen Entwicklungskonzepten verbunden, um eine funktionstüchtige und kooperative Festlegung auf überörtlicher und örtlicher Ebene zu ermöglichen. Die überörtlichen Raumordnungsinstrumente wurden neu strukturiert und die Regelungen für Einkaufszentren überarbeitet. Ermächtigungen zu privatwirtschaftlichen Maßnahmen sowie die erstmalige Einführung einer Baulandbefristung, sind ebenso geregelt wie die Zweitwohnsitzbeschränkungen – mit regionaler Differenzierung und entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten – und die Schaffung einer Widmungskategorie „Gebiete für den förderbaren Wohnbau“. Neu eingeführt wurden zusätzlich Planungskosten- und Infrastruktur-Bereitstellungsbeiträge.

Die Novelle zum Salzburger Raumordnungsgesetz ist in zwei Stufen in Kraft getreten: am 1. 1. 2018 der Großteil der Änderungen und am 1. 1. 2019 die Bestimmungen hinsichtlich des Zweitwohnungswesens.

Weiterführende Informationen:

- https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/LrSbg/20000615/ROG%202009%2c%20Fassung%20vom%2023.04.2021.pdf

- Verbessertes raumplanungsrechtliches Naturgefahrenmanagement,
- Sonderwidmungen für leistbares Wohnen,
- Intensivierte Energieraumplanung
- Einschränkungen von Zweitwohnsitzen und Ferienwohnungen.

Auch wenn nicht alle Themenbereiche, die für einzelne Gesetzesnovellierungen relevant sind, ausführlich behandelt werden, verdeutlichen die ROG-Änderungen die beachtliche Regelungsvielfalt. Auch wenn aufgrund offensichtlich ähnlicher raumplanerischer Problemlagen und Herausforderungen die thematischen Regelungsschwerpunkte der Bundesländer vielfach ähnlich sind, dominieren insbesondere bei neuen bzw. novellierten Detailregelungen die Unterschiede.[15]

4.2 Raumordnungsgesetzliche Instrumente und Verfahren

Die hoheitlichen Planungsinstrumente wurden vergleichsweise umfangreich geändert, wobei kaum grundsätzlich neue Instrumente und Verfahren eingeführt wurden. Bei den Instrumenten wurden teilweise themenspezifische Ergänzungen sowie solche Anpassungen vorgenommen, die sich in anderen Bundesländern bewährt haben.

4.2.1 Stärkung der überörtlichen Raumplanung, insbesondere der Regionalplanung und -entwicklung

Wie in anderen Bundesländern hat seit der Neuerlassung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 die Landesregierung durch Verordnungen überörtliche (regionale bzw. sektorale) **Entwicklungsprogramme** aufzustellen. Ein Entwicklungsprogramm hat gemäß § 13 Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz die Zielsetzungen der planmäßigen und vorausschauenden Gesamtgestaltung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile (**regionales Entwicklungsprogramm**) festzulegen und soll die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen aufzeigen. Soweit einzelne Ziele der überörtlichen Raumplanung vordringlich sind, können in sektoralen Entwicklungsprogrammen nur besondere Zielsetzungen und die erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden, die für die Entwicklung des Planungsgebietes erforderlich sind. Ein überörtliches Entwicklungsprogramm ist für die örtliche Raumplanung der im Planungsraum liegenden Gemeinden rechtsverbindlich.

Im Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz werden zwei zusätzliche **überörtliche Raumordnungsprogramme** gesetzlich vorgeschrieben, einerseits für **betriebliche Nutzungen** und andererseits für **Grünland-Photovoltaikanlagen**, womit Zonen mit besonderen Standortqualitäten aufzeigt werden. Gemäß § 11a NÖ ROG hat die Niederösterreichische Landesregierung in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm Zonen im strategischen überörtlichen Interesse zur Sicherung einer koordinierten Wirtschaftsentwicklung festzulegen. Im strategischen überörtlichen Interesse liegen Zonen mit besonderen Standortanforderungen, dazu zählen: emittierende Betriebe, Betriebe mit besonderen Anforderungen an die überörtliche Infrastruktur oder stark verkehrswirksame betriebliche Nutzungen. In diesen Zonen haben betriebliche Nutzungen Vorrang vor anderen Nutzungen, und es dürfen nur Widmungsarten festgelegt werden, die deren Ausnutzbarkeit nicht entgegenstehen.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat gemäß § 20 Abs. 3c NÖ ROG in einem **überörtlichen Raumordnungsprogramm** Zonen festzulegen, auf denen die Widmung **Grünland-Photovoltaikanlage** auf einer Fläche von insgesamt mehr als zwei Hektar zulässig ist. Diese Widmung ist gemäß § 53 Abs. 16 NÖ ROG erst nach dem Inkrafttreten eines binnen zwei Jahren zu erlassenden überörtlichen Raumordnungsprogrammes in dort festgelegten Zonen zulässig.

Gemäß § 6 Abs. 3 NÖ ROG wird bei **Siedlungsgrenzen in überörtlichen Raumordnungsprogrammen** unterschieden zwischen **linearen Siedlungsgrenzen** (dürfen bei neuen Bauland-

15 Demzufolge stellt die nachfolgende Übersicht eine erhebliche Vereinfachung in mehrfacher Hinsicht dar: So werden nicht alle unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer angeführt und auch die dargestellten Änderungen werden vielfach nicht vollständig mit allen Spezifika beschrieben.

widmungen nicht überschritten werden) und **flächigen Siedlungsgrenzen** (diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze und bewirken, dass die darin gewidmete Baulandmenge nicht vergrößert werden darf). Abrundungen und die in der Praxis selten auftretenden Lückenschlüsse sind danach nur mehr gegen flächengleichen Abtausch möglich (NÖ ROG Motivenbericht zu § 6 Abs. 3).

Einen vergleichsweise neuen Ansatz zur **Absicherung der Erlassung überörtlicher Raumordnungsprogramme** sieht § 3 Abs. 4 NÖ ROG vor. So ist – mit Ausnahmen – die erstmalige **Widmung von Bauland im Ausmaß von insgesamt mehr als zwei Hektar**, einschließlich der zur Aufschließung unbedingt erforderlichen Verkehrsflächen, durch Gemeinden nur möglich, wenn diese Widmungen für öffentliche oder solche Einrichtungen und Betriebe, die zur Versorgung der kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich sind, erfolgen. Die erstmalige Widmung von Wohnbauland wird in jenem Ausmaß nicht auf die maximal zulässige Flächensumme von zwei Hektar angerechnet, wenn im gleichen Widmungsverfahren unbebautes Wohnbauland in Grünland rückgewidmet wird.

In einigen Bundesländern wird der **regionalen Abstimmung zwischen Gemeinden** verstärkte Bedeutung zugemessen. So sollen etwa die Gemeinden in Vorarlberg ihre Planungen gemäß § 10i Vorarlberger Raumplanungsgesetz miteinander erarbeiten und haben diese Planungen miteinander abzustimmen, soweit sie Auswirkungen über die Gemeindegrenze hinaus haben, und die Abstimmung nach den für die Raumplanung maßgeblichen Verhältnissen erforderlich ist. Das kann laut Vorarlberger Raumplanungsgesetz-Regierungsvorlage, S. 11, beispielsweise die Planung eines regionalen Betriebsgebiets oder regional bedeutsamer Einrichtungen des Gemeinbedarfs, z. B. im Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialbereich, betreffen. Die Abstimmung kann auch in der Form öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gemäß § 97a Vorarlberger Gemeindegesetz erfolgen.

Im Burgenland ist seit 2019 ein **interkommunales örtliches Entwicklungskonzept für Gemeinden** vorgesehen, die in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang stehen. Diese Gemeinden, die sich zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeindekooperation zusammenschließen müssen, können ihre örtlichen Entwicklungskonzepte in Form eines interkommunalen örtlichen Entwicklungskonzeptes aufstellen und fortführen. Grundsätzlich hat jedes örtliche Entwicklungskonzept im Burgenland als verpflichtendem Inhalt Aussagen zu **interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten** zu enthalten. Auch der neue räumliche Entwicklungsplan in Vorarlberg hat grundsätzliche Aussagen über die Aufgaben in der Region und die **übergemeindliche Zusammenarbeit** zu enthalten.

Die Vorarlberger Landesregierung hat seit 2019 alle fünf Jahre einen Bericht über die räumliche Entwicklung in Vorarlberg („Raumplanungsbericht“) zu erstellen und dem Landtag vorzulegen.

4.2.2 Ergänzungen und Präzisierungen im örtlichen Planungsinstrumentarium

Im Berichtszeitraum werden teilweise die Bestimmungen für örtliche Entwicklungskonzepte modifiziert, wobei die Regelungsdichte und -ausrichtung erheblich differiert. Im Burgenland wird 2019 das örtliche Entwicklungskonzept als **neues strategisches Instrument** der Gemeinden im Raumplanungsgesetz erstmals – umfangreich – geregelt, nachdem es bisher nur basierend auf den Bestimmungen des Landesentwicklungsprogramms 2011 vorgesehen war.

In Niederösterreich werden die bislang fehlenden inhaltlichen Vorgaben für das örtliche Entwicklungskonzept durch eine **Auflistung der Mindestinhalte** geschaffen. Zusätzlich werden die Anforderungen an die Grundlagenerhebung und -dokumentation im Rahmen der Aufstellung oder Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes überarbeitet und inhaltlich präzisiert, wobei Grundlagenpläne nicht nur (bestands-)beschreibenden, sondern analytischen Charakter haben sollen (NÖ ROG Motivenbericht zu § 13 Abs. 5). Die Ergebnisse sind in definierten Plänen und mehreren Konzepten sowie in einem Planungsbericht darzustellen. Die in Niederösterreich bedeutenden **Planungsrichtlinien für örtliche Raumpläne** werden in-

Projektbeispiel

Novelle zum Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz

Im Herbst 2020 hat der niederösterreichische Landtag die Novellierung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) beschlossen. Im Wesentlichen umfassen die Änderungen eine Stärkung der überörtlichen Raumordnung sowie der strategischen Komponente auf der örtlichen Ebene, beschleunigte Widmungsverfahren für die Gemeindeebene sowie weitere Instrumente, um Bodenschutz und Flächensparen stärker in der Raumordnung zu verankern.

Die Gesetzesnovelle sieht eine Neuausrichtung und einheitliche Standards für örtliche Entwicklungskonzepte vor. Im örtlichen Entwicklungskonzept sind grundsätzliche Aussagen zur Gemeindeentwicklung zu treffen, insbesondere zur angestrebten Bevölkerungsentwicklung, Siedlungs- und Standortentwicklung, infrastrukturellen Entwicklung und Daseinsvorsorge, Sicherung des Grünlandes und landwirtschaftlicher Produktionsflächen sowie Planungen und Überlegungen zur Energieversorgung und Klimawandelanpassung.

In der ROG-Novelle sind vier neue Widmungsarten für großvolumigen Wohnbau und verkehrserzeugende Nutzungen vorgesehen: Wohngebiet für nachhaltige Bebauung, Kerngebiet für nachhaltige Bebauung, verkehrsbeschränkte Betriebsgebiete sowie verkehrsbeschränkte Industriegebiete. Diese neuen Widmungsarten sollen den Gemeinden bereits im Widmungsverfahren bessere Steuerungsmöglichkeiten bei zu erwartenden starken Verkehrsauswirkungen von verdichteten Wohnbauten und Betrieben auf die soziale und verkehrliche Infrastruktur der Gemeinden in die Hand geben. Der Zusatz „verkehrsbeschränkt“ ist bei neuen Betriebs-/Industriegebieten dann zu widmen, wenn mehr als 100 Fahrten pro Hektar und Tag zu erwarten sind. In diesem Fall ist auch eine genauere Betrachtung der Verkehrsströme vorgesehen. Der Zusatz „für nachhaltige Bebauung“ ist bei neuen Wohn- und Kerngebieten dann zu vergeben, wenn die Geschoßflächenzahl über eins beträgt.

Die Gesetzesnovelle sieht Einschränkungen für umfangreiche Neuwidmungen – mit wenigen Ausnahmen – vor: Die Neuwidmung von Bauland wird auf zwei Hektar beschränkt. Sofern die gewidmeten zwei Hektar jeweils zu mindestens 70 Prozent bebaut wurden, sind darüber hinaus noch zwei mal zwei Hektar Neuwidmungen jeweils im Wohn- und Betriebsbauland inkl. Verkehrsflächen möglich. In Summe können daher sechs Hektar im Wohn- wie auch im Betriebsbauland bis 31. 12. 2023 gewidmet werden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei Erst- oder Umwidmungen von Bauland Mobilisierungsmaßnahmen zu ergreifen – zum Beispiel bei neu gewidmetem Bauland eine Befristung von maximal sieben Jahren festzulegen, damit Bauland zweckentsprechend genutzt und nicht gehortet wird. Ebenso kann die Vertragsraumordnung bei Erstwidmungen und Wechsel der Baulandwidmungsarten zur Anwendung kommen. Neu ist auch die Beschränkung der Anzahl an Stellplätzen für Handelseinrichtungen auf ebenerdigen Flächen.

Bezüglich des weiteren Ausbaus von großflächigen PV-Freiflächenanlagen ist in der ROG-Novelle festgehalten, dass die Widmung „Grünland-Photovoltaikanlage“ auf einer Fläche von insgesamt mehr als zwei Hektar ist erst nach dem Inkrafttreten eines binnen zwei Jahren zu erlassenden überörtlichen Raumordnungsprogrammes über die Errichtung von PV-Anlagen in Niederösterreich in dort festgelegten Zonen zulässig ist.

Widmung „Grünland-Photovoltaikanlage“
Quelle: Franziska Simmer/eNu

Weiterführende Informationen:

- https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgbl/NI/2020/97/20201209

haltlich umfassend überarbeitet und in insgesamt 21 Planungsrichtlinien neu strukturiert. Überarbeitet werden zusätzlich die **Widmungsverbotsbestimmungen** in § 15 Abs. 3 NÖ ROG und gelten nunmehr auch für „baulandähnliche" Grünlandwidmungsarten.

In Oberösterreich soll beim **örtlichen Entwicklungskonzept** künftig (wieder) die strategische Intention mit grundsätzlichen und abstrakten Aussagen zur Gemeindeentwicklung im Vordergrund stehen. Das örtliche Entwicklungskonzept ist gemäß § 18 Abs. 3 Oö ROG eine zeichnerische Darstellung (**Entwicklungsplan**) mit den ergänzenden textlichen Festlegungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß. Die wesentlichen Elemente der Gemeindeplanung sollen im Entwicklungsplan im Maßstab 1:20.000 abgebildet werden. Ziel ist ein flexibleres Planungsinstrument, dem durch die stärkere Abstrahierung und den Entfall der Festlegung von Funktionen eine im Vergleich zur aktuellen Situation größere Bestandskraft eigen ist. Dadurch wird eine Reduktion der Änderungsdynamik angestrebt, was letztlich zu weniger Verfahren und einer deutlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands führen soll (Oö ROG-Regierungsvorlage zu § 18 Abs. 3). Wesentlicher **Inhalt des Entwicklungsplans** ist gemäß § 18 Abs. 3 Z 1 Oö ROG die Zonierung des Gemeindegebiets in **drei Entwicklungskategorien**:

- prioritäre Siedlungsschwerpunkte, bei denen im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen Innen- und Außenentwicklungen grundsätzlich möglich sind;
- ergänzende Siedlungsschwerpunkte, bei denen Abrundungen und Innenentwicklungen möglich, Außenentwicklungen jedoch eingeschränkt, in fachlich vertretbarem Ausmaß zulässig sind;
- Abrundungs- und Auffüllungsbereiche, bei denen ortschaftsbezogene oder räumlich konkrete Abrundungen und Innenentwicklungen von bis zu 2.000 m² möglich sind.

Zusätzlich ist in Oberösterreich die Darstellung von **besonderen Entwicklungsschwerpunkten** der Gemeinde (z. B. große Gewerbestandorte oder Ortszentren) in einem **Detailplan** als Ausschnitt des Entwicklungsplans zulässig. Die in diesen Detailplänen ausgewiesenen Flächen für Wohnzwecke dürfen den Baulandbedarf des Planungszeitraums für den Flächenwidmungsteil nicht überschreiten. Die **Grundlagenforschung zur Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts** hat gemäß § 18 Abs. 8 Oö ROG in Form von drei Grundlagenplänen zu den Themen Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumstruktur mit den ergänzenden textlichen Festlegungen zu erfolgen.

Der Gemeinderat kann gemäß § 37b Oö ROG durch Verordnung bestimmte Gebiete zu **Neuplanungsgebieten** erklären, wenn ein Flächenwidmungsplan oder ein Bebauungsplan für dieses Gebiet erlassen werden soll. Aus Gründen der Rechtsbereinigung werden die Bestimmungen zum Neuplanungsgebiet wortgleich aus der Oberösterreichischen Bauordnung (§§ 27a und 45) in das Oö ROG übernommen (Oö ROG-Regierungsvorlage zu § 37 Abs. 3, §§ 37a und 37b). Ein Neuplanungsgebiet hat die Rechtswirkung, dass baurechtliche Bewilligungen nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung der künftigen Pläne nicht erschwert. Der Gemeinderat kann gemäß Abs. 5 die Erklärung zum Neuplanungsgebiet höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Die in der Steiermark gemäß der Gemeindeordnung **neu gebildeten Gemeinden** haben ein örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan zu erstellen. Die Verfahren sind ehestmöglich einzuleiten und spätestens innerhalb von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung abzuschließen. In der Steiermark kann die Gemeinde – insbesondere zur Vorbereitung der Bebauungsplanung – gemäß § 22 Abs. 7 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz für das gesamte Gemeindegebiet oder für Teile desselben ein **räumliches Leitbild** als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes erlassen. In diesem sind für alle Nutzungsarten insbesondere der Gebietscharakter sowie die Grundsätze zur Bebauungsweise, zum Erschließungssystem und zur Freiraumgestaltung festzulegen.

Vorarlberg führt als Grundlage für die Flächenwidmungsplanung und Bebauungsplanung den „**räumlichen Entwicklungsplan**" ein, der als Verordnung das (fakultative) räumliche Ent-

wicklungskonzept ersetzt. Das bisher lediglich auf freiwilliger Basis zu erstellende räumliche Entwicklungskonzept wird also nunmehr für alle Gemeinden verpflichtend (Vorarlberger Raumplanungsgesetz-Regierungsvorlage, S. 13). Der räumliche Entwicklungsplan hat u. a. jene Siedlungsschwerpunkte festzulegen, für die ein **Quartiersentwicklungskonzept** zu erstellen ist. Das Quartiersentwicklungskonzept ist gebietsbezogen und umsetzungsorientiert (Planungsmaßstab 1:500 oder noch größer) und soll maßgeschneidert für das jeweilige Quartier unter Beteiligung der Betroffenen erstellt werden. Ein Quartiersentwicklungskonzept beinhaltet – neben den Zielvorstellungen – ein integriertes städtebauliches Konzept und daraus abgeleitete Maßnahmen. Es bildet die fachliche Grundlage für nachfolgende Festlegungen in einem (Teil)Bebauungsplan, einer Baugrundlagenbestimmung oder für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinde, darüber hinaus aber auch für sonstige Maßnahmen (z. B. im Bildungs- oder Sozialbereich) (Vorarlberger Raumplanungsgesetz-Regierungsvorlage, S. 15 zu § 11).

In Tirol werden die Bestimmungen über den Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die bisher zusammengefasst im § 31 enthalten sind, im Interesse einer **verbesserten Systematik** nach Themenfeldern in einzelne Paragrafen gegliedert, wobei im § 31 Abs. 1 TROG die verpflichtenden Mindestinhalte bestimmt werden. Wesentliche Bedeutung kommt dem neuen § 31a betreffend die **Vorsorge für den geförderten Wohnbau** zu.

In einzelnen Bundesländern werden die **Inhalte der Flächenwidmungspläne** spezifiziert bzw. ergänzt, wobei neben geringfügigen Modifikationen in der Rechtswirkung einzelner Widmungsarten auch neue Widmungsarten und -zusätze eingeführt werden. So werden in Niederösterreich mehrere neue Widmungsarten im Bauland bestimmt. **Wohn- bzw. Kerngebiete für nachhaltige Bebauung** haben die Rechtswirkung, dass – neben den spezifischen Nutzungsvorschriften – die Geschoßflächenzahl in diesen Widmungsarten über eins betragen darf. **Verkehrsbeschränkte Betriebs- bzw. Industriegebiete** sind für die jeweils aufgezählten Nutzungen bestimmt sowie für Bauwerke von Betrieben, von denen mehr als 100 Fahrten von mehrspurigen Kraftfahrzeugen pro Hektar Baulandfläche und Tag erzeugt werden dürfen. Durch die Einführung der neuen Widmungsarten werden die besonderen Auswirkungen, die von verdichteten Wohnbauten und Betrieben mit starken Verkehrsauswirkungen auf die soziale und verkehrliche Infrastruktur der Gemeinden ausgehen, bereits im Widmungsverfahren berücksichtigt (NÖ ROG Motivenbericht zu § 16 Abs. 1 bis 3a).

In der Steiermark hat gemäß § 26 Abs. 4 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz die Gemeinde im Flächenwidmungsplan jene Teile von Widmungen festzulegen, für die durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen sind (**Bebauungsplanzonierung**). Die Gemeinde kann überdies in der Bebauungsplanzonierung festlegen, dass bestimmte bauliche Anlagen bereits vor dem Vorliegen eines Bebauungsplanes baurechtlich bewilligt werden dürfen, wenn sich diese in die umgebende Bebauung einfügen, der Ensemblekomplettierung dienen und im Einklang mit den mit der Bebauungsplanung verfolgten Zielsetzungen stehen. Im Bauland können gemäß § 30 Abs. 7 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz zur Sicherstellung eines ausreichenden **Schutzes vor Immissionen Zonen** ausgewiesen werden, in denen bestimmte Brennstoffe oder Feuerungsanlagentypen für die Beheizung baulicher Anlagen unzulässig sind.

4.2.3 Änderungen bei Verfahrensbestimmungen

Im Burgenland sind die Verfahren zur **Erlassung bzw. Änderung von örtlichen Entwicklungskonzepten**, die 2019 im Burgenländischen Raumplanungsgesetz neu aufgenommen werden und Flächenwidmungspläne überwiegend ähnlich. Die Landesregierung entscheidet nach Anhörung des Raumplanungsbeirates über die Genehmigung dieser örtlichen Raumpläne. Die **Genehmigung des Flächenwidmungsplans** ist aus mehreren Gründen zu versagen, u. a. wenn die Umwidmung ausschließlich zu Zwecken erfolgt, die der nachträglichen Schaffung der raumplanungsrechtlichen Grundlagen nicht konsensgemäß errichteter Maßnahmen dient. Sofern daher zukünftig eine Umwidmung allein aus dem Grund erfolgen soll, dass eine **kon-**

senslos gesetzte Maßnahme legalisiert werden soll oder für eine Baulichkeit trotz Nicht-Vorliegens der korrekten Flächenwidmung eine Genehmigung erteilt wurde, und die Flächenwidmung nun nachträglich erfolgen soll, ist dieser die Genehmigung zu versagen (Burgenländisches Raumplanungsgesetz-Regierungsvorlage zu § 42).

Im Burgenländischen Raumplanungsgesetz wird ein **vereinfachtes Verfahren für die Änderung von Flächenwidmungsplänen** eingeführt, in dem Einzelbauplätze für konkrete Wohnprojekte und Standorterweiterungen von Betrieben und Einrichtungen möglich sind, die nicht über ein bestimmtes Immissionsmaß hinausgehen (Burgenländisches Raumplanungsgesetz-Regierungsvorlage zu § 44). Das Amt der Burgenländischen Landesregierung, die EigentümerInnen sowie die NachbarInnen sind von der beabsichtigten Widmungsänderung in Kenntnis zu setzen, die Einbeziehung des Raumordnungsbeirates ist nicht verpflichtend.

Die Steiermark sieht ein **vereinfachtes Verfahren bei der Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes** vor, wenn nur Auswirkungen auf anrainende Grundstücke vorliegen. So haben BürgermeisterInnen – anstelle des Gemeinderatsbeschlusses – die Auflage zur Änderung zu verfügen und die Gemeinderatsmitglieder darüber zu informieren. Danach ist die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes kundzumachen und der Landesregierung zu übermitteln, die im Auflageverfahren von der Gemeinde unter Anführung bestimmter Gründe verlangen kann, dass die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.

Die 2019 beschlossene Novelle zur Tiroler Gemeindeordnung sieht für Kundmachungen auf Gemeindeebene die **elektronische Amtstafel** vor. Die entsprechenden Anpassungen werden im Rahmen der §§63 bis 68 TROG betreffend das Verordnungsverfahren im Rahmen der örtlichen Raumordnung vorgenommen.

Die Verfahren zur Erlassung der Landesraumpläne, der räumlichen Entwicklungspläne, der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne werden in Vorarlberg dahingehend modernisiert, als die Entwürfe zukünftig nicht mehr zur Einsichtnahme aufgelegt, sondern **im Internet veröffentlicht werden**, wodurch sie leichter zugänglich sind.

Die **Pflicht zur Verständigung der GrundeigentümerInnen** von beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes wird in Vorarlberg dahingehend ausgeweitet, dass die EigentümerInnen von umzuwidmenden Grundstücken bei jeder beabsichtigten Umwidmung verständigt werden. Zusätzlich sind auch die EigentümerInnen der anrainenden Grundstücke zu verständigen, wenn die Flächen als Sondergebiete oder Betriebsgebiete gewidmet werden sollen.

In Tirol **entfällt** mit der Neufassung der Verfahrensbestimmungen für die örtliche Raumordnung das **Verfahren zur (Erst-)Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes** und zur (Neu-)Erlassung des Flächenwidmungsplanes. Das Verfahren zur (Erst-)Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist nicht mehr erforderlich, da in Tirol alle Gemeinden über ein örtliches Raumordnungskonzept verfügen. Eine (Neu-)Erlassung des Flächenwidmungsplanes ist hingegen deshalb nicht weiter notwendig, weil Flächenwidmungspläne im Rahmen des elektronischen Flächenwidmungsplanes mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde jederzeit neu kundgemacht werden können (TROG Erläuternde Bemerkungen I zu §§ 63 bis 68, S. 12).

Als Reaktion auf das VfGH-Erkenntnis vom 12. März 2019, G 386/2018, V 78-80/2018 wurden mit der TROG-Novelle LGBl 122/2019 die Bestimmungen über die **elektronische Kundmachung der Flächenwidmungspläne** dahingehend modifiziert, dass der elektronische Flächenwidmungsplan als eine von der DVT (Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH) im Auftrag des Landes Tirol betriebene EDV-Anwendung, über die unter anderem die Flächenwidmungspläne der Gemeinden zentral kundgemacht werden, aufrechterhalten werden kann (TROG, erläuternde Bemerkungen II zu Allgemeines, S. 2).

Mit der Wiener Bauordnungsnovelle 2018 kann gemäß § 2 Abs. 5 bei unwesentlichen Abänderungen der Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne die **öffentliche Auflage auf vier Wochen verkürzt** werden. Der **Fachbeirat** be-

schäftigt sich künftig nicht mehr verpflichtend mit allen Planänderungen, sondern soll lediglich in das Planungsverfahren eingebunden werden, wenn durch die Änderung eines Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes wesentliche Auswirkungen zu erwarten sind (Wiener Bauordnung 2018, erläuternde Bemerkungen zu § 2).

4.3 Themenspezifische Neuerungen bzw. Änderungen

4.3.1 Änderungen bedingt durch die COVID-19-Pandemie

Im Jahr 2020 war auch das Raumordnungsrecht der Bundesländer von der **COVID-19-Pandemie** geprägt, wobei vielfach im Rahmen einer Sammelnovelle (auch) raumordnungsgesetzliche Regelungen geändert wurden (z. B. im Burgenland, Tirol, Vorarlberg). In Bezug auf laufende Verwaltungsverfahren mussten Sonderbestimmungen für Fristenläufe erlassen und die Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen sowie die Nutzung von Videokonferenzen ermöglicht werden.

Im **Gemeinderecht** wurden in erster Linie im Licht der COVID-19-Pandemie Bestimmungen zur Zulässigkeit der Beschlussfassung via Videokonferenz bzw. Umlaufbeschluss aufgenommen.

4.3.2 Zersiedelungsabwehr und Klimaschutz

Viele Novellen der Raumordnungsgesetze haben als zentrales Anliegen, die **Zersiedelungsabwehr** zu verbessern und Grund und Boden möglichst sparsam zu nutzen. Überarbeitet werden neben Zielbestimmungen unterschiedliche Regelungen und Maßnahmen der überörtlichen (z. B. Siedlungsgrenzen in Niederösterreich, flächensparende Regelungen für Einkaufzentren in mehreren Bundesländern) und örtlichen Raumplanung (z. B. baulandmobilisierende Maßnahmen). Nur vereinzelt wird ausdrücklich **Klimawandel oder Klimaschutz** thematisiert.

In Oberösterreich erfolgt allerdings angesichts der immer stärker spürbar werdenden Auswirkungen des Klimawandels die spezifische Aufnahme des **Klimaschutzes in die Raumordnungsziele** (Oö ROG-Regierungsvorlage zu § 2 Abs. 1 Z 1). Die Raumordnung hat gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 ausdrücklich den umfassenden Schutz des Klimas zum Ziel.

Durch die Adaptierung des § 2 Abs. 3 Vorarlberger Raumplanungsgesetz wird – ergänzend zum Ziel des haushälterischen Umgangs mit Grund und Boden und der bodensparenden Nutzung von Bauflächen – als Zielvorgabe deutlich gemacht, dass die **Siedlungsentwicklung nach innen** zu erfolgen hat und damit der **Erhaltung bzw. Schaffung kompakter Siedlungen innerhalb der bestehenden Siedlungsränder** Vorrang zukommt (Innenentwicklung statt Außenentwicklung). Die Zielsetzung, dass die Freiräume für die Naherholung erhalten bleiben sollen, umfasst sowohl im Siedlungsgebiet gelegene bzw. siedlungsnahe Freiräume als auch die großen zusammenhängenden Freiräume (Landschaften) außerhalb der Siedlungsgebiete. Die Vermeidung der Zersiedelung wird in Vorarlberg auch durch die neu geschaffene Möglichkeit der Ausweisung von **Verdichtungszonen** und die Ausweitung der Möglichkeit der Landesregierung zur Festlegung des **Maßes der baulichen Nutzung** entsprochen.

Der **zunehmende Stellenwert des Klimaschutzes** und damit in Verbindung stehende Fachbereiche – wie z. B. die Verbesserung der Energieeffizienz und der Ausbau erneuerbarer Energien – wird schon mit der Wiener Bauordnungsnovelle 2018 und der entsprechenden Ergänzung des Zielkatalogs der Wiener Bauordnung berücksichtigt. In § 1 Abs. 2 Z 6 WBO wird die Vorsorge für Grün- und Wasserflächen auch für Zwecke des Mikroklimas ausdrücklich als Planungsziel festgelegt. Die Wiener Bauordnungsnovelle 2020 erweitert den Stadtplanungszielkatalog neuerlich um Klimafragen (Wiener Bauordnung 2020, erläuternde Bemerkungen, zu Allgemeines). Die Ziele der Stadtplanung gemäß § 1 Abs. 2 WBO, auf die bei der Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne Bedacht zu nehmen ist, werden ergänzt und Maßnahmen, **die dem Klimawandel entgegenwirken** sowie Regenwassermanagement und Kreislaufwirtschaft werden in den Zielkatalog aufgenommen. Der Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung wird um einen Fachmann auf dem Gebiet

des Klimaschutzes und Energiewesens ergänzt. In § 5 Abs. 4 WBO wird die Möglichkeit eröffnet, im Bebauungsplan – insbesondere zur **Verbesserung des Kleinklimas** – künftig nicht nur für Dächer, sondern auch für Gebäudefronten eine Begrünung vorzusehen.

4.3.3 Maßnahmen zur Baulandmobilisierung

In den Bundesländern werden vielfach die Regelungen für eine umfassende Baulandmobilisierung geschärft, wobei im Berichtszeitraum vor allem folgende Instrumente – in einzelnen Bundesländern – eingeführt bzw. aus praktischen Anwendungserfahrungen angepasst werden:

- Vertragsraumordnung
- Befristung von Bauland
- Erhaltungsbeiträge
- Bodenfonds
- Privatwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Ankauf von Liegenschaften)

In Niederösterreich werden seit 2020 die Gemeinden im Zusammenhang mit Erst- und Umwidmungen zu **Mobilisierungsmaßnahmen** gesetzlich verpflichtet. Neben **privatwirtschaftlichen Maßnahmen**, wie Ankauf durch Gemeinde, werden mit der **Befristung bei Neuwidmungen** und der **Vertragsraumordnung** zwei Instrumente in § 17 NÖ ROG geregelt. Den Gemeinden werden jedoch keine Mittel zur Zielerreichung zwingend vorgegeben, sondern zum Zeitpunkt der Ausweisung von Bauland muss die gesicherte Prognose möglich sein, dass Bauland nicht gehortet, sondern zweckentsprechend genutzt werden wird (NÖ ROG Motivenbericht zu § 17).

Vertragsraumordnung

Aus Anlass von Umwidmungen darf gemäß § 17 Abs. 3 NÖ ROG die Gemeinde mit GrundeigentümerInnen **Verträge abschließen**, durch die sich GrundeigentümerInnen bzw. diese für ihre RechtsnachfolgerInnen zur Erfüllung verpflichten. Verwendungsverträge sind evident zu halten, und es ist der Landesregierung nach Aufforderung über die Erfüllung der Vertragspflichten zu berichten. Bestimmte Verträge dürfen auch aus Anlass der Erlassung oder Änderung eines Bebauungsplans abgeschlossen werden.

Um die besondere Bedeutung von **Baulandsicherungsverträgen** als zentrales Instrument einer aktiven Bodenpolitik zu unterstreichen, werden diese im § 15 Abs. 2 Oö ROG ausdrücklich angeführt.

Die demonstrative Aufzählung der in Betracht kommenden **privatwirtschaftlichen Maßnahmen** im § 38 Vorarlberger Raumplanungsgesetz wird durch einen neuen Vereinbarungstypus ergänzt, nämlich Vereinbarungen mit GrundeigentümerInnen über Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erschließung und Verwendung von Bauflächen. Infrastrukturmaßnahmen sind beispielsweise Verkehrswege (z. B. zur Durchwegung im Quartier), Erholungsflächen oder Versorgungseinrichtungen. Die neue **Infrastrukturvereinbarung** kann insbesondere bei der Umsetzung von Quartiersentwicklungskonzepten angewendet werden, und zwar auch im Zusammenhang mit der Erlassung bzw. Änderung von Bebauungsplänen.

Befristung von Bauland

In Niederösterreich darf bei der Erstwidmung von Bauland gemäß § 17 Abs. 2 NÖ ROG eine **Befristung von maximal sieben Jahren** sowie eine Folgewidmung festgelegt werden. Nach Ablauf der Frist tritt die festgelegte Folgewidmung ein, wenn bis dahin mit keiner der Widmung entsprechenden Bebauung begonnen worden ist, wobei kein Entschädigungsanspruch entsteht. Als Folgewidmung kommt dabei nur die Widmung vor der Erstwidmung des Baulandes oder, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, eine sonstige Widmungsart des Grünlandes oder der Verkehrsfläche in Betracht.

In Vorarlberg sind **grundsätzlich Neuwidmungen** als Baufläche oder als Sondergebiet **zu befristen**, wenn die Baufläche aufgrund ihrer Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung geeignet ist. Die Frist beträgt sieben Jahre. Alternativ zur befristeten Widmung können GrundeigentümerInnen mit der Gemeinde einen Vertrag über die Nutzung des Grundstückes abschließen (Verwendungsvereinbarung). **Besondere Widmungen** nach den §§ 15 (Einkaufszentren), 15a (sonstige Handelsbetriebe), 16 (Ferienwohnungen) oder 16b (publikumsintensive Veranstaltungsstätten) sind

Projektbeispiel

Kärntner Seenkonferenz und Handbuch zur Raumplanung an Kärntner Seen

Immer mehr allgemein zugängliche Frei- und Grünraumzonen an den Kärntner Seen weichen dem Bau von massiven und mehrgeschoßigen Wohn- und Appartementanlagen sowie Freizeitwohnsitzen. Landschaftsräume werden durch Einfamilienhäuser und Tourismusbauten zersiedelt und verlieren an Attraktivität – sowohl für die einheimische Bevölkerung als auch für TouristInnen. Angesichts dieser unbefriedigenden baulichen Entwicklungen hat die Abteilung 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz – Unterabteilung Fachliche Raumordnung im Amt der Kärntner Landesregierung gemeinsam mit dem Architektur Haus Kärnten im Jahr 2018 einen breiten Prozess gestartet, um neue Spielregeln für den Umgang mit dem sensiblen Gut der Seeufer zu entwickeln. Im Rahmen von fünf „Kärntner Seenkonferenzen", diskutierten Landes- und GemeindepolitikerInnen, MitarbeiterInnen aus den Fachabteilungen des Landes und der Gemeinden, VertreterInnen von Tourismusverbänden und den Bundesforsten, PlanerInnen, ArchitektInnen, Baukulturinitiativen, UnternehmerInnen, AnrainerInnen und Interessierte über die Zukunft der Kärntner Seen.

Aus den Ergebnissen der fünf Seenkonferenzen ist das „Handbuch zur Raumplanung an Kärntner Seen" hervorgegangen. In diesem Handbuch werden die Ergebnisse, Strategien und Ziele zusammengefasst und um Schlüsselmaßnahmen ergänzt. Das Handbuch gibt den Verantwortlichen in den Kärntner Gemeinden eine Entscheidungshilfe zur Hand, um die Kärntner Seen und ihr Umfeld für kommende Generationen nachhaltig zu sichern.

Da die bisherigen gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Seeufer an den Kärntner Seen und für einen behutsamen Umgang mit Natur- und Erholungsräumen nicht ausreichend waren, werden wirksamere Bestimmungen und Instrumente für den nachhaltigen Umgang mit Grund und Boden in das neue Kärntner Raumordnungsgesetz, welches 2022 in Kraft treten soll, Eingang finden.

Seeufer Velden am Wörther See
Quelle: Architektur Haus Kärnten, © Mathias-Prägant

Kärntner Seenkonferenz
Quelle: Architektur Haus Kärnten, © Helga Rader

Weiterführende Informationen:

- Kärntner Seenkonferenz: https://architektur-kaernten.at/programm/schwerpunkte/seenkonferenz
- Handbuch zur Raumplanung an Kärntner Seen: https://architektur-kaernten.at/kontakt/publikationen/wie-gehen-wir-mit-unseren-seen-um

Projektbeispiel

Digitale Baulandbilanzierung im Kärntner Geografischen Informationssystem KAGIS

Um Strategien gegen den zunehmenden Flächenverbrauch zu entwickeln und deren Wirkung zu beobachten, braucht es statistische Informationen über die Entwicklung des gewidmeten Baulandes und der Baulandreserven. Als Baulandreserve wird in der Regel ein im Flächenwidmungsplan bereits gewidmetes, jedoch noch nicht baulich genutztes Bauland bezeichnet.

Die Abteilung 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz – Unterabteilung Fachliche Raumordnung im Amt der Kärntner Landesregierung hat eine digitale Baulandbilanzierung auf Grundlage der im Kärntner Geografischen Informationssystem (KAGIS) geführten Geodaten entwickelt und in Zusammenarbeit mit der Abteilung 8 im KAGIS implementiert.

Diese Baulandanalyse ermöglicht eine aktuelle Auswertung und Darstellung der gewidmeten und genutzten Baulandflächen (Bauland sowie baulandähnliche Flächen im Grünland und in Verkehrsflächen) sowie der vorhandenen Bauland- und Verdichtungsreserven in der jeweiligen Gemeinde.

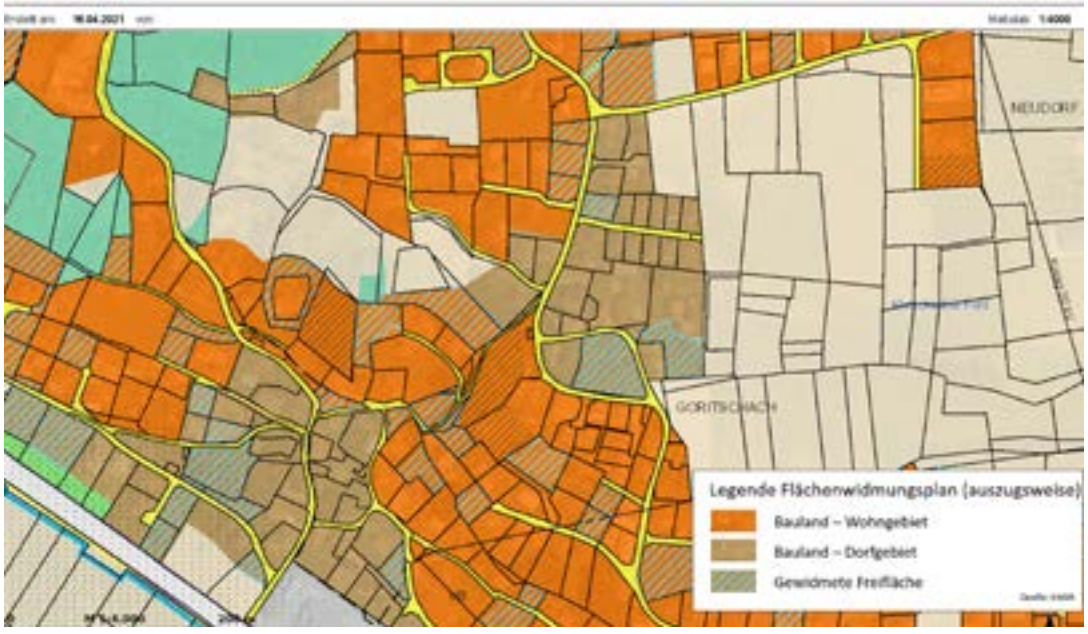

Baulandreserven im KAGIS
Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung – KAGIS

Weiterführende Informationen:

- Kärntner Geografisches Informationssystem (KAGIS): https://kagis.ktn.gv.at/

ebenfalls **auf sieben Jahre zu befristen**, sofern kein Raumordnungsvertrag vorliegt. Durch die Befristung der Widmung soll laut Vorarlberger Raumplanungsgesetz-Regierungsvorlage, S. 19, sichergestellt werden, dass ein neu gewidmetes Grundstück innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von sieben Jahren widmungsgemäß verwendet wird und keine Widmungen mehr „auf Vorrat" erfolgen. Gleichzeitig mit der Befristung ist eine Folgewidmung festzulegen. Im Falle der Ausweisung der Folgewidmung im Flächenwidmungsplan besteht keine Entschädigungspflicht.

Mit der TROG-Novelle 2019 folgt Tirol den Baulandbefristungsregelungen in Vorarlberg und Salzburg, wonach eine **Befristung neuer Baulandwidmungen ex-lege** jeweils auf einen Zeitraum von jeweils zehn Jahren bestimmt wird. Werden noch unbebaute Grundflächen von Freiland in Bauland gewidmet, so tritt gemäß § 37a Abs. 1 TROG die Widmung dieser Grundflächen als Bauland außer Kraft, wenn die Baubewilligung für ein der Widmung entsprechendes Bauvorhaben nicht innerhalb von zehn Jahren erteilt wird. In bereits bestehende Baulandwidmungen wird offensichtlich nicht eingegriffen. Bei der Befristung der Widmung von Bauland bestehen Ausnahmen – bei Vorliegen von Raumordnungsverträgen oder bei kleinflächigen Widmungen, die der Arrondierung von nicht befristet gewidmeten Baulandbereichen dienen (Tiroler Raumordnungsgesetz, erläuternde Bemerkungen I zu § 37a). Erfolgt keine fristgerechte Bebauung, erlischt die Widmung als Bauland, was zur Folge hat, dass die Widmung als Freiland wieder wirksam wird. Tritt die Baulandwidmung außer Kraft, so hat die Gemeinde in der elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes die Widmung als Freiland darzustellen.

Erhaltungsbeitrag

In Oberösterreich werden die Gemeinden gemäß § 28 Abs. 3 Oö ROG ermächtigt, den **Erhaltungsbeitrag für unbebautes Bauland zu erhöhen**. Durch eine Verordnung des Gemeinderats dürfen für das gesamte Gemeindegebiet über die bisherigen Beträge hinaus – derzeit bis zu 48 Cent/Quadratmeter für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage und auf bis zu 22 Cent/Quadratmeter für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage – der Erhaltungsbeitrag jeweils **bis zum Doppelten pro Quadratmeter** angehoben werden, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Die Möglichkeit der Erhöhung des Erhaltungsbeitrags, um die Gemeinden von den Kostenbelastungen durch unbebautes Bauland zu entlasten und zur Bebauung von Bauland anzuregen, wird in Oberösterreich vor dem Hintergrund des sich weiter zunehmenden Baulandmangels und unnötiger Umwidmung wertvoller Grünlandflächen samt Zersiedelungsproblematik als erforderlich und angemessen angesehen (Oö ROG-Regierungsvorlage zu § 28 Abs. 3).

Bodenfonds

Mit der Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes LGBl 122/2019 werden die **Aufgaben des Tiroler Bodenfonds** erweitert und systematisch neu geordnet. Der Aufgabenbereich des Bodenfonds (ehemals Bodenbeschaffungsfonds) wird hinsichtlich der Unterstützung der Gemeinden in der aktiven Raumordnungspolitik vergrößert und soll gemäß § 33 TROG die Gemeinden bei Maßnahmen als Träger von Privatrechten unterstützen. Schließlich wird der Tiroler Bodenfonds zu einer **aktiven Öffentlichkeitsarbeit** verpflichtet, zu der gemäß § 98 Abs. 4 TROG auch die Einrichtung und der Betrieb einer eigenen Internetseite gehören sollen.

4.3.4 Zentrums- und Verdichtungszonen, Verdichtung

In Niederösterreich kann in **Zentrumszonen** gemäß § 18 Abs. 1 NÖ ROG (auch) die neue Widmung Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung mit dem Zusatz „Handelseinrichtungen" bezeichnet werden. In dieser Widmung bestehen für die Errichtung von Handelsbetrieben keine Beschränkungen hinsichtlich der Verkaufsfläche.

Die Erhaltung und Stärkung der Funktionsfähigkeit der Ortskerne (bzw. Stadtkerne) als multifunktionale Zentren ist ein (neues) wesentliches **Ziel der Raumplanung in Vorarlberg**. Als planerische Maßnahme sind gemäß § 14

Abs. 9 Vorarlberger Raumplanungsgesetz in Bauflächen jene Flächen als **Verdichtungszonen** auszuweisen, die sich aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit und der sonstigen für die Raumplanung maßgeblichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der Raumplanungsziele besonders für eine verdichtete Bebauung eignen. Für diese Verdichtungszonen ist ein ihrem Zweck entsprechendes Mindestmaß der baulichen Nutzung festzulegen. Der Flächenwidmungsplan kann geändert werden, wenn auf einem Grundstück in einer Verdichtungszone nicht spätestens innerhalb von zehn Jahren nach der Ausweisung der Verdichtungszone eine rechtmäßige Bebauung erfolgt ist bzw. begonnen wurde. Ist auf einem Grundstück in einer Verdichtungszone nicht innerhalb von zehn Jahren eine der Widmung sowie dem Mindestmaß der baulichen Nutzung entsprechende rechtmäßige Bebauung erfolgt, kann das Grundstück entschädigungslos umgewidmet werden. Vor der Umwidmung haben GrundeigentümerInnen die Möglichkeit, von der Gemeinde zu verlangen, dass das Grundstück eingelöst wird.

Schon bislang hatte die Vorarlberger Landesregierung die Möglichkeit, durch Verordnung für bestimmte Gebiete das Maß der baulichen Nutzung festzulegen. Zukünftig kann die Landesregierung gemäß § 31 Abs. 4 Vorarlberger Raumplanungsgesetz das Maß der baulichen Nutzung auch dann festlegen, wenn das von der Gemeinde festgelegte Maß nicht den Raumplanungszielen entspricht.

4.3.5 Einschränkungen für Einkaufszentren bzw. Handelsgroßbetriebe

Im Berichtszeitraum werden die Regelungen für Einkaufszentren bzw. Handelsgroßbetriebe in den einzelnen Raumordnungsgesetzen teilweise wesentlich überarbeitet. Gemeinsames Anliegen mehrerer EKZ-Novellen ist das Bestreben, die **Flächeninanspruchnahme** durch EKZ-Projekte und deren Parkplatzflächen durch einschränkende Bebauungs- und Dichtevorgaben zu reduzieren.

Im Burgenland ist seit 2019 die Errichtung von Einkaufzentren mit einer Verkaufsfläche von zumindest 800 m² in **bestimmten zentralen Orten** zulässig, die mit Verordnung der Landesregierung festzulegen sind. Die Einkaufszentren werden gemäß § 37 Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz hinsichtlich **Warenangebot in zwei EKZ-Typen** („Güter verschiedener Warengruppen" bzw. „Lebensmittel und andere Waren des täglichen Bedarfes") unterschieden. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einkaufszentren sowie die Verwendung eines bestehenden Gebäudes als Einkaufszentrum bedarf im Burgenland einer **Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde**. In geschlossenen Siedlungsgebieten (z. B. im Flächenwidmungsplan ausgewiesener Stadt- oder Ortskern), Fußgängerzonen und ähnlichen Baugebieten können die Widmungserfordernisse für EKZ erleichtert werden. Dem jeweiligen EKZ-Ansuchen sind Einreichpläne (Lageplan mit Parkplatzgestaltung, Grundriss, Ansichten), Projektbeschreibung samt Branchenmix und ausdrücklich ein Gestaltungskonzept betreffend die Außenanlagen anzuschließen. Das verpflichtend vorzulegende **Gestaltungskonzept** soll laut Burgenländischem Raumplanungsgesetz-Regierungsvorlage, zu § 37, „die Projektwerber anhalten, sich über (Grünraum-)Gestaltungsmaßnahmen nicht nur Gedanken zu machen, sondern diese auch umzusetzen, um einen Beitrag zur Vermeidung von unnötiger Bodenversiegelung und einem positiven Erscheinungs- und Ortsbild zu leisten, aber auch um das Einkaufszentrum im Hinblick auf Beschattung der Parkflächen und einem positiven Mikroklima für die KundInnen attraktiver zu gestalten".

Eine Verkaufsfläche für zentrumsrelevante Waren von **Handelsbetrieben von bis zu 750 m²** ist in Niederösterreich zulässig (wobei weitere Ausnahmen gesetzlich geregelt sind), wenn das Baugrundstück von seinen Grenzen bis zu einer Entfernung von maximal 500 m von mit Hauptgebäuden bebauten Baulandgrundstücken umschlossen ist. Im Sinne einer **sparsamen Grundinanspruchnahme** soll in Niederösterreich nur mehr ein geringer Anteil der KundInnenparkplätze auf ebenerdigen Flächen hergestellt werden. Stellplätze (Pflichtstellplätze und andere) sind daher gemäß § 18 Abs. 7 NÖ ROG vorrangig im Betriebsbauwerk – z. B. in Parkdecks – oder über Gebäudeteilen des Betriebsbauwerks mit anderen Nutzungen – z. B. am Dach der Betriebsanlage – herzustellen.

Neue Regelungen für Geschäftsbauten (Widmung, Errichtung) in Oberösterreich

Mit 1. Jänner 2021 ist eine Novelle zum Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG) in Kraft getreten, mit der unter anderem auch die rechtliche Basis für eine Durchführungsverordnung geschaffen wurde, die ebenfalls seit Anfang Jänner 2021 in Geltung steht. Damit wurden die Rahmenbedingungen für die Widmung von Geschäftsgebieten sowie die Errichtung von Handelsbetrieben an die aktuellen raumordnerischen Herausforderungen angepasst.

Multifunktionaler Geschäftsbau im Ortszentrum von Raab
Quelle: ABH Generalplanung GmbH

Die neuen Bestimmungen des Oö. ROG (§§23-24) zielen primär darauf ab, die Flächeninanspruchnahme für Handelsnutzungen zu reduzieren. Geschäftsbauten sind, mit wenigen Ausnahmen, mehrgeschoßig auszuführen, und es sind dezidiert Mischnutzungen bzw. kombinierte Widmungen (z. B. mit Büro- oder Wohnnutzungen) zulässig. Die Anzahl von Stellplätzen auf ebenerdigen Freiflächen wird beschränkt; diese sind stattdessen vorrangig in Tiefgaragen oder Parkdecks vorzusehen.

Multifunktionaler Geschäftsbau im Ortszentrum von Tragwein
Quelle: Andreas Mandlbauer, Abt. Raumordnung, Land Oö

Mit der Oö. Geschäftsgebieteverordnung wurde ein Handlungs- und Beurteilungsregime für Geschäftsgebietswidmungen geschaffen, anhand dessen im Zusammenspiel von Lage, Warenangebot und Versorgungsfunktion einer Gemeinde die Standorteignung festzustellen ist. Den Gemeinden stehen damit klare Vorgaben zur Verfügung, sie müssen künftig jedoch eine umfangreichere Grundlagenforschung als bisher erstellen. Wesentliche Ziele der Verordnung sind:

- die Erhaltung und Sicherstellung der verbrauchernahen kommunalen Grundversorgung, insbesondere mit Gütern des täglichen Bedarfs,
- die Erhaltung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Stadt- und Ortskernen,
- die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die bestehende oder künftige Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs in der Standortgemeinde und in der Region,
- die Berücksichtigung der bestehenden Infrastruktur für Nahmobilität (Fuß- und Radwege) sowie die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Weiterführende Informationen:

- Nähere Informationen erteilt die Abteilung Raumordnung bzw. soll im Laufe des Jahres 2021 entsprechendes Informationsmaterial auf der Homepage des Landes veröffentlicht werden.

In § 23 Abs. 3 Oö ROG wird bestimmt, dass die Gemeinde für Gebiete für Geschäftsbauten im Flächenwidmungsplan festzulegen hat, welches Höchstausmaß an Gesamtverkaufsfläche Geschäftsbauten haben dürfen. Als Beitrag zur sparsamen Bodeninanspruchnahme sind im Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 m² gemäß Abs. 3a nur Gebäude mit **mindestens drei oberirdischen Geschoßen** zulässig, wobei das zweite und dritte oberirdische Geschoß jeweils mindestens 75 Prozent der Bruttogrundfläche des Erdgeschoßes aufzuweisen hat. Die **Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf ebenerdigen Freiflächen** ist – soweit die Gesamtverkaufsfläche 800 m² überschreitet – gemäß § 24 Abs. 1 Oö ROG nur im Ausmaß der erforderlichen Pflichtstellplätze zulässig.

In der Steiermark werden gemäß § 30 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz die Einkaufszentren unterteilt in **Einkaufszentren 1** (die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen) und **Einkaufszentren 2** (die in ihrem Warensortiment keine Lebensmittel führen) – für diesen EKZ-Typ werden spezifische Voraussetzungen definiert. Verkaufsflächen in mehreren Gebäuden sind gemäß § 31 Abs. 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz **zusammenzurechnen und gelten als Einkaufszentrum**, wenn sie in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine bauliche und/oder betriebsorganisatorische Einheit bilden und die Summe der Verkaufsflächen die vorgegebene Mindestgröße aufweist.

Durch die Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2019 wird auch bei der Errichtung von Handelsbetrieben verstärkt auf eine bodensparende Planung und Ausführung Wert gelegt. So ist gemäß § 48a Abs. 3 TROG bei der Widmung von Sonderflächen für Handelsbetriebe u. a. auf die Gewährleistung einer bodensparenden Bebauung, insbesondere im Hinblick auf die Größe der Sonderfläche im Verhältnis zum jeweils zulässigen Höchstausmaß der KundInnenfläche Bedacht zu nehmen. Im Interesse der Gewährleistung einer bodensparenden Bebauung sind gemäß § 48a Abs. 34 TROG eine **mehrgeschoßige Bebauung und eine Mehrfachnutzung** der betroffenen Grundflächen durch entsprechende Festlegungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes sicherzustellen. In Zukunft ist daher davon auszugehen, dass auch Sonderflächen für Handelsbetriebe nur im flächenmäßig unbedingt erforderlichen Ausmaß gewidmet werden dürfen (Tiroler Raumordnungsgesetz, erläuternde Bemerkungen I zu § 48a, S. 11).

In Vorarlberg entfällt die Möglichkeit, in Kerngebieten Einkaufszentren und sonstige Handelsbetriebe ohne Bestehen einer besonderen Widmung zu errichten. Künftig hat die Gemeinde im Zuge der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum ein **Mindestmaß der baulichen Nutzung** festzulegen. Für den Fall, dass ein Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von mehr als 900 m² errichtet werden kann, hat die Gemeinde als Mindestmaß der baulichen Nutzung jedenfalls die **Zahl der oberirdischen Geschoße** festzulegen, welche mindestens zwei zu betragen hat. Weiters ist die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einer Verkaufsfläche von mehr als 900 m² nur zulässig, wenn die Stellplätze, abgesehen von höchstens einem Drittel der verpflichtend zu errichtenden Stellplätze, in Garagen oder auf Gebäuden errichtet werden.

In Wien werden die **Schwellenwerte für Einkaufzentren** in Gebieten mit der Widmung „Gemischtes Baugebiet-Betriebsgebiet" und „Industriegebiet" **auf 1.000 m² heruntergesetzt** und damit der Expansion großflächiger Einzelhandelseinrichtungen (bis 2.500 m²) entgegengewirkt, zumal diese Gebiete in Bezug auf die zu versorgende Wohnbevölkerung oft ungünstig liegen. Zusätzlich entziehen die Einzelhandelsbetriebe den produzierenden Betrieben das für sie vorgesehene Bauland (Wiener Bauordnung 2018, erläuternde Bemerkungen zu §7c).

4.3.6 Verbessertes raumplanungsrechtliches Naturgefahrenmanagement

Im Vergleich zu früheren Jahren ist die raumordnungsrechtliche Regelungsvielfalt und -dichte im Zusammenhang mit **Naturgefahrenmanagement und insbesondere Hochwasserschutz** übersichtlich.

In Niederösterreich werden die **Widmungsverbote bzw. -gebote** im Zusammenhang mit Hochwasserschutz verschärft. In Bereichen,

Der Hochwasserrisikomanagementplan RMP 2021 – und Öffentlichkeitsbeteiligung

Hochwasserschutz an der Salzach in der Stadt Salzburg/Josefiau
Quelle: BMLRT, Land Salzburg – Wasserwirtschaft

Hochwasserereignisse haben in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass technische Schutzmaßnahmen an ihre Grenzen stoßen, wie zum Beispiel entlang der Donau 2002 und 2013. Gefahren durch Hochwasser müssen daher mit einer umfassenden Herangehensweise behandelt werden. Neben dem technischen Hochwasserschutz müssen auch andere, relevante Sektoren sowie deren Planungen und Maßnahmen (wie Raumordnung, Bauordnung, Katastrophenschutz, Land- und Forstwirtschaft, Ökologie, Naturschutz oder Bewusstseinsbildung) berücksichtigt werden. Ebenso sind die Öffentlichkeit, Interessenvertretungen sowie lokale Akteurinnen und Akteure in ein wirksames Hochwasserrisikomanagement bestmöglich einzubeziehen. Durch die gemeinsame und abgestimmte Vorgehensweise soll eine Reduktion bestehender Risiken sowie eine Vermeidung neuer Risiken erreicht werden.

In Österreich wird alle sechs Jahre im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie ein neuer Hochwasserrisikomanagementplan erstellt. Dieser Plan ist ein strategisches, übergeordnetes Planungsinstrument, das mit jenen Verwaltungsbereichen und Interessenvertretungen, die für das Hochwasserrisikomanagement verantwortlich sind, abgestimmt ist. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus stimmt sich dabei auch intensiv mit den Bundesländern ab, insbesondere mit den in die Kompetenz der Länder fallenden Berei-chen Raumordnung, Raumplanung, Bauordnung, Bautechnikrecht, Katastrophenschutz und Naturschutz. Ebenso bestand die Möglichkeit – zum Entwurf des aktuellen nationalen Hochwasserrisikomanagementplans RMP 2021 – im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im ersten Halbjahr 2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Zu den Inhalten des RMP 2021 zählen:

- die Ausweisung von 416 Gebieten mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko („Risikogebiete“),
- Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für 416 Risikogebiete – diese weisen Überflutungsflächen, Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten sowie die betroffenen Gebäude, Landnutzung und kritische Infrastruktur aus,
- die Evaluierung des Maßnahmenprogramms des RMP 2015,
- der Hochwasserrisikomanagementplan 2021 und Maßnahmenprogramme für die einzelnen Risikogebiete, die bis 2027 umzusetzen sind.

Weiterführende Informationen:

- Hochwasserrisikomanagementplan RMP 2021: https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wisa/hochwasserrisiko/oeffentlichkeitsbeteiligung-risikomanagementplan2021.html
- Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten: https://maps.wisa.bmlrt.gv.at/gefahren-und-risikokarten-zweiter-zyklus?g_card=hwrisiko_gefahren_ueff

die von einem Hochwasserereignis niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{300}) überflutet werden („**Restrisiko**"), ist gemäß § 15 Abs. 6 NÖ ROG die Widmung von Bauland-Sondergebiet mit Gefahrenpotenzial, Bauland-Industriegebiet und Bauland-verkehrsbeschränktes Industriegebiet nicht zulässig. Zusätzlich wird in § 15 Abs. 7 NÖ ROG als Widmungsgebot festgelegt, dass zusammenhängende und unbebaute Flächen entlang von Fließgewässern, die von einem 30-jährlichen Hochwasser überflutet werden oder für die rote Zonen in Gefahrenzonenplanungen ausgewiesen sind, als **Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche** zu widmen sind. Dieses Widmungsgebot entspringt der Erkenntnis, dass es nicht reicht, das Bauland außerhalb von Gefahrenbereichen anzusiedeln. Auch für die Flüsse und ihren Hochwasserabfluss ist entsprechender Raum zu reservieren (NÖ ROG Motivenbericht zu § 15 Abs. 7).

Aufgrund der zunehmenden Verdichtung des Siedlungsraums und der damit verbundenen Auswirkungen wird in Oberösterreich ausdrücklich auch die **Hangwassergefahr** in die **Widmungsverbotsbestimmung** des § 21 Abs. 1 Oö ROG aufgenommen.

In den Zielbestimmungen des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass Siedlungsgebiete **bestmöglich vor Naturgefahren** zu schützen sind. In der entsprechenden Vorarlberger Raumplanungsgesetz-Regierungsvorlage, S. 9, wird ausdrücklich darauf verweisen, dass dieses Ziel auch der Umsetzung der Empfehlung 1 aus der „ÖROK-Empfehlung Nr. 57 zum Hochwasserrisikomanagement" vom Dezember 2017 dient, wonach die Risikovermeidung und die Risikoreduktion für Siedlungsgebiete als wesentliche Anliegen der Raumplanung zu deklarieren sind. „Die Änderung des § 2 Abs. 3 lit. d geht insofern über die oben genannte Empfehlung der ÖROK hinaus, als nicht nur das Risiko von Hochwasser, sondern das Risiko von Naturgefahren im Allgemeinen in der Raumplanung entsprechend berücksichtigt werden soll."

4.3.7 Sonderwidmungen für leistbares Wohnen

In Oberösterreich wird 2020 eine **neue Widmungskategorie** „Gebiete für den sozialen Wohnbau" eingeführt, womit der zunehmenden gesellschaftspolitischen Bedeutung der Schaffung von leistbarem Wohnraum Rechnung getragen wird. Als **Gebiete für den sozialen Wohnbau** sind gemäß § 22 Abs. 1a Oö ROG Flächen für den geförderten mehrgeschoßigen (mindestens drei Geschoße über dem Erdboden) Wohnbau oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise vorzusehen. Dieser Bestimmung sind die bisher im § 22 Abs. 1 enthaltenen Regelungen für den förderbaren, mehrgeschoßigen Wohnbau bzw. Gebäude in verdichteter Flachbauweise vorangegangen; dabei ist die bloße „Förderbarkeit" nicht länger ausreichend, vielmehr können auf diesen Flächen ausschließlich tatsächlich geförderte Projekte umgesetzt werden (Oö ROG-Regierungsvorlage zu § 22 Abs. 1a).

Wesentliches Anliegen der Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2019 ist die Verpflichtung der Gemeinden, ein Mindestausmaß an **Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau** im Flächenwidmungsplan festzulegen (TROG, erläuternde Bemerkungen I, S. 2). Die Gemeinden haben gemäß § 31a Abs. 1 TROG im örtlichen Raumordnungskonzept zwingend einerseits das Mindestausmaß jener Grundflächen, die im Flächenwidmungsplan als Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau auszuweisen sind, festzulegen und andererseits jene Grundflächen, die für eine entsprechende Widmung in Betracht kommen. Diese Verpflichtung gilt unter den Voraussetzungen, dass leistbarer Wohnraum für Dauerwohnzwecke nicht ausreichend zur Verfügung steht und in der Gemeinde geeignete Grundstücke vorhanden sind. Kommt eine Gemeinde ihrer Verpflichtung, Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau auszuweisen, nicht oder nur unzureichend nach, so ist der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die aufsichtsbehördliche Genehmigung zwingend zu versagen.

Auf Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau dürfen gemäß § 52a Abs. 2 TROG nur **objektgeförderte Wohnbauvorhaben** errichtet werden. Zur Sicherstellung der Finanzierung

von Wohnbauvorhaben darf durch eine zusätzliche Festlegung bestimmt werden, dass neben objektgeförderten Wohnbauvorhaben in einem insgesamt höchstens untergeordneten Ausmaß auch subjektgeförderte und gegebenenfalls auch frei finanzierte Wohnbauvorhaben errichtet werden dürfen. Es liegt ausschließlich im Planungsermessen der jeweiligen Gemeinde, das zulässige Ausmaß an subjektgefördertem und frei finanziertem Wohnbau innerhalb der vorgegebenen Obergrenzen festzulegen.

In Vorarlberg kann die Gemeinde für den **gemeinnützigen Wohnbau Vorbehaltsflächen** widmen. Gemeinnütziger Wohnbau, der von den gemeinnützigen Bauvereinigungen betrieben wird, und andere Formen der Nutzung sollen kombiniert werden können, um eine sozial verträgliche Durchmischung zu gewährleisten (Vorarlberger Raumplanungsgesetz-Regierungsvorlage, S. 22). Eine Widmung als Vorbehaltsfläche für gemeinnützigen Wohnbau schließt allerdings nicht aus, dass die errichteten Gebäude und Anlagen untergeordnet auch für andere Zwecke, insbesondere für sonstiges Wohnen, verwendet werden.

In Wien wird 2018 zunächst im Zielkatalog der Stadtplanung in § 1 Abs. 2 Wiener Bauordnung die Berücksichtigung der Ansprüche der Bevölkerung an ein **leistbares Wohnen** ergänzt. Als wesentliche Maßnahme für leistbares Wohnen wird die **Widmungskategorie „Geförderter Wohnbau"** geschaffen, in der die Grundkosten beschränkt sind und die die bisherige Widmung „Gebiete für förderbaren Wohnbau" ersetzt. Um zu vermeiden, dass sich die Grundkosten im geförderten Wohnbau in eine unleistbare Höhe entwickeln, wird dieses Ziel auch ausdrücklich im Wohnbauförderungsrecht mit 188 Euro pro Quadratmeter oberirdischer Bruttogrundfläche limitiert. Auf die 40-jährige Förderungsdauer wird dieses Grundkostenlimit eingefroren und die Wohnungen dürfen weder gewinnbringend vermietet noch veräußert werden (Wiener Bauordnung 2018, erläuternde Bemerkungen, zu Allgemeines).

4.3.8 Intensivierte Energieraumplanung

Durch den neuen § 2b der Wiener Bauordnung wird die Möglichkeit geschaffen, durch Verordnung des Gemeinderates **Energieraumpläne** zu erlassen, in denen in bestimmten Gebieten für Heizung und Warmwasserbereitung in Neubauten die Verwendung hocheffizienter alternativer Systeme, insbesondere der Anschluss an bereits vorhandene Fernwärmeleitungen vorgesehen ist. Energieraumpläne können gemäß § 2b Abs. 2 WBO für ein Gebiet erlassen werden, wenn in diesem Gebiet bereits eine Fernwärmeinfrastruktur als hocheffizientes alternatives System verfügbar oder ausreichend technische Kapazität für eine Erweiterung vorhanden ist. Die Erlassung solcher Energieraumpläne beabsichtigt keinen Fernwärme-Anschlusszwang, besteht doch die Möglichkeit der Wärmeversorgung auch mittels jedes anderen hocheffizienten alternativen Systems (Wiener Bauordnung 2018, erläuternde Bemerkungen zu § 2b). Energieraumpläne können gemäß § 2b Abs. 3 WBO auch Beschränkungen der zulässigen Treibhausgasemissionen aus Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen vorsehen.

In mehreren Bundesländern wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen neu geregelt. Durch die Anpassung des § 20 Abs. 2 Z 21 NÖ ROG wird die Möglichkeit geschaffen, dass Photovoltaikanlagen nicht nur wie bisher auf Gebäudedächern im Grünland errichtet werden können, sondern auf allen Bauwerken ohne eigene Widmung. Die Widmungskriterien für Photovoltaikanlagen im Grünland werden in § 20 Abs. 3d NÖ ROG umfangreich präzisiert. Die zulässige Widmung Grünland-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt mehr als zwei Hektar setzt entsprechende Festlegungen in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm der NÖ Landesregierung voraus.

Gemäß § 29 Oö ROG kann ausdrücklich auf Verkehrsflächen im Flächenwidmungsplan die Errichtung von Photovoltaikanlagen für zulässig erklärt werden. Mit der Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2019 ist es, im Interesse der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, künftig im Rahmen jedweder Widmung zulässig, Photovoltaikanlagen an baulichen Anlagen an Dach- und Wandflächen anzubringen.

Projektbeispiel

Die Rahmenrichtlinie „Photovoltaikanlagen auf Freiflächen für das Burgenland 2020“

Photovoltaik ist eine der Schlüsseltechnologien auf dem Weg zur Erreichung der energie- und Klimaziele in Österreich. Dies führt dazu, dass sich Gemeinden verstärkt der Frage nach geeigneten Standorten für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen stellen müssen. Dabei sind sowohl raumplanungsfachliche Aspekte als auch der Naturschutz und das Orts- und Landschaftsbild in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

PV-Freiflächenanlage
Quelle: ÖIR GmbH

Im Burgenland gibt es bereits seit 2013 eine Steuerungsstrategie für Photovoltaikanlagen. Im Jahr 2020 wurde diese Rahmenrichtlinie entsprechend den aktuellen Energie- und Klimazielen sowie den technischen Neuerungen evaluiert und aktualisiert. Die Rahmenrichtlinie „Photovoltaikanlagen auf Freiflächen für das Burgenland 2020“ beschreibt aus raumplanungsfachlicher Sicht die Vorgangsweise und die Kriterien bei der Planung, Widmung und Errichtung von PV-Anlagen auf Freiflächen. Durch sie kann bereits frühzeitig in der Projektentwicklung festgestellt werden, ob eine geplante PV-Anlage im Freiland die grundlegenden Eignungskriterien für eine Genehmigung erfüllt oder nicht. Damit dient die Rahmenrichtlinie als amtsinterne Beurteilungsgrundlage für die Planung und Genehmigung von PV-Anlagen auf Freiflächen aus Sicht von Raumordnung, Landschaftsbild und Naturschutz.

Ziel der Aktualisierung im Jahr 2020 ist die Schaffung der erforderlichen raumplanerischen Grundlagen, um die notwendigen Freiflächen für PV-Anlagen an geeigneten Standorten zur Erreichung der Energieziele zu ermöglichen. Dazu werden folgende Grundprinzipien verfolgt: Einschränkung bestehender/sonstiger Nutzung minimieren, Beeinträchtigung der Landschaft minimieren, Ökologie erhalten und verbessern.

Für große PV-Freiflächenanlagen außerhalb von Ortsgebieten sollen in weiterer Folge anhand der definierten Ausschluss- und Konfliktkriterien Eignungszonen ausgewiesen werden, welche die Basis für nachfolgende Widmungs- und Genehmigungsverfahren darstellen. Innerhalb von Ortsgebieten sind kleine Freiflächenanlagen bis 35 m^2 zur Selbstversorgung auch ohne gesonderte Ausweisung im Flächenwidmungsplan möglich.

Regionale Rahmenkonzepte für Windkraftanlagen im Burgenland

Das Burgenland verfügt seit 2002 über eine fundierte und verbindliche Grundlage zur Nutzung der Windkraft und für die Errichtung von Windparks. Durch die Erstellung von regionalen Rahmenkonzepten für Windkraftanlagen erfolgt eine mit unterschiedlichen Nutzungsansprüchen abgestimmte Ausweisung von Eignungs- und Ausschlusszonen für Windkraftanlagen. Das Ergebnis ist eine Entscheidungsgrundlage für die Behörde, die Gemeinden und die Windparkbetreiber. Der Prüfaufwand von Behörde und Gemeinden wird verringert, gleichzeitig die Planungssicherheit von Windparkbetreibern erhöht.

Die Beurteilungsmethodik zur Ausweisung regionaler Eignungszonen für Windkraftanlagen wurde seit dem ersten regionalen Rahmenkonzept kontinuierlich weiterentwickelt und fußt auf Ausschlusskriterien, Kriterien für sensible Räume und Lagekriterien. Konkrete Schutzinteressen betreffen insbesondere den Siedlungsraum, die Freiraumnutzung, das Landschaftsbild, Lebensräume seltener Tierarten, ökologisch wertvolle Gebiete sowie hochrangige Infrastruktureinrichtungen.

Zwischen 2018 und 2020 hat das Österreichische Institut für Raumplanung (ÖIR) gemeinsam mit dem Büro Land in Sicht im Auftrag des Landes für das Nord- und Mittelburgenland Aktualisierungen und Erweiterungen der bestehenden Rahmenkonzepte erarbeitet und somit die Grundlagen für die Ausweitung bzw. das Repowering bestehender Windparks geschaffen. In vertieften Untersuchungen wurde die Landschaftsverträglichkeit unterschiedlicher Dimensionen von Windkraftanlagen via 3D-Analysen für jede Eignungszone entsprechend den konkreten räumlichen Gegebenheiten geprüft.

Untersuchungen von Eignungs- und Ausschlusszonen werden erst eingeleitet, sofern die jeweilige Standortgemeinde dieser zustimmt. Im Rahmen der Untersuchungen wird besonderes Augenmerk auf die Abstimmung mit Naturschutz (insbesondere Vogel- und Fledermausschutz), Landschaftsschutz und Umweltanwaltschaft gelegt.

Windkraftanlage in Kittsee

Quelle: © Stefanie Grüssl/Mit Dank an die BMI-Flugpolizei und die Luftstreitkräfte des BMLV

3D-Visualisierung Windpark Nordburgenland

Quelle: ÖIR GmbH

Projektbeispiel

Steiermärkisches Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie – Novelle 2019

Die Abteilungen 13 – Umwelt und Raumordnung sowie 17 – Landes- und Regionalentwicklung erarbeiteten unter Einbindung der relevanten Landesdienststellen und Amtssachverständigen eine Novelle zum seit 2013 gültigen Sachprogramm Wind („SAPRO Wind"). Das SAPRO Wind stellt ein Instrument zur Abstimmung von Nutzungsansprüchen in den Bereichen Energieversorgung und Wirtschaft sowie Ökologie, Natur- und Landschaftsschutz dar. Es konkretisiert die allgemeinen Zielsetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Durch die Festlegung überörtlicher Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie und von Gebieten für Windkraftanlagen soll ein erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ermöglich werden. Dabei sind insbesondere die Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften zu berücksichtigen.

Windenergieanlagen im Windpark Pretul
Quelle: ÖBf-Archiv/R. Leitner

Durch die Novellierung ergaben sich geänderte Vorrangzonen für die Windenergienutzung in der Steiermark. Weiters wurden die Schwellenwerte für zulässige Anlagen in Vorrangzonen in Zusammenhang mit geänderten Schwellenwerten des UVP-Gesetzes angepasst. Das Sachprogramm Wind umfasst neben einer textlichen Verordnung auch eine räumliche Abgrenzung von Vorrang- und Eignungszonen sowie Ausschlusszonen für Windenergieanlagen. In Ausschlusszonen (rund 4.000 km^2) ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig. In Vorrangzonen (rund 77 km^2) ist die konzentrierte Erweiterung oder Neuerrichtung von Windkraftanlagen möglich. Die Vorrangzonen müssen von den Gemeinden im Zuge ihrer Ausübung der örtlichen Raumplanung lediglich als überörtliche Widmungsfestlegung ersichtlich gemacht werden, ein eigenes Verfahren auf Gemeindeebene (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan) ist nicht mehr erforderlich.

Im Vergleich zur Fassung aus dem Jahr 2013 wurden durch die Novelle fünf neue Vorrangzonen festgelegt, wodurch die Zahl auf insgesamt 14 steigt. Von diesen fünf neuen Vorrangzonen waren drei bisher nur als Eignungszone ausgewiesen. Außerdem wurden drei bestehende Vorrangzonen in ihrem Gebiet erweitert. Die Erweiterung der Vorrangzonen soll die Errichtung von bis zu 80 Windkraftanlagen ermöglichen. Dadurch ergibt sich – bei einer durchschnittlichen Leistung von 3,5–4 MW – ein Potenzial von zusätzlich circa 300 Megawatt.

Weiterführende Informationen:

- Informationen Land Steiermark: https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12755541/154267170/

4.3.9 Einschränkungen von Ferienwohnungen und Zweitwohnsitzen

Im Berichtszeitraum werden **kaum** Bestimmungen in den **Raumordnungsgesetzen geändert**, die Zweitwohnsitze umfassend und direkt betreffen, ausgenommen die verbesserten Kontrollmöglichkeiten bei Freizeitwohnsitzen in Tirol. In Oberösterreich ROG werden die Bestimmungen für Tourismusbetriebe und im TROG die Regelungen für Chaletdörfer überarbeitet.

In Oberösterreich dürfen **Tourismusbetriebe** gemäß § 23 Abs. 7 Oö ROG als Beherbergungsbetriebe nur errichtet werden, wenn zugeordnete Räumlichkeiten für Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Rezeptionen, Speisesäle, Restaurants, Cafés, Wellnessbereiche und dergleichen vorhanden sind. Eine über die touristische Verwendung hinausgehende Nutzung für einen dauernden oder zeitweiligen Wohnbedarf ist unzulässig.

Mit der Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2019 werden **Sonderflächen für Chaletdörfer** geschaffen. Vor dem Hintergrund zunehmender Beliebtheit von Chaletdörfern in Tirol sind künftig diese Beherbergungsbetriebe, die in der Regel aus mehreren, vergleichsweise kleinen Gebäuden – mit entsprechend hohem Flächenverbrauch – bestehen, nicht mehr im allgemeinen Mischgebiet oder im Tourismusgebiet zulässig. Die Schaffung von Chaletdörfern ist gemäß § 47a Abs. 2 TROG nur auf Grundflächen, die als Sonderflächen für Chaletdörfer gewidmet sind, zulässig. Durch die Bindung der Errichtung von Chaletdörfern an eine entsprechende Sonderflächenwidmung – wie dies vergleichbar für Beherbergungsgroßbetriebe bereits der Fall ist – wird deren raumordnungsfachliche Verträglichkeit einer Einzelfallprüfung unterzogen. Erweist sich dabei, dass diese gegeben ist, so ist durch die Festlegung der Größe der zu widmenden Fläche sowie durch die verpflichtende Erlassung eines Bebauungsplanes dafür Sorge zu tragen, dass das jeweilige Chaletdorf bodensparend geplant und passend in das Orts- bzw. Landschaftsbild integriert wird (erläuternde Bemerkungen zu § 47a, S 10). Die Widmung von Sonderflächen für Chaletdörfer ist gemäß § 47a Abs. 5 TROG nur zulässig, wenn aufgrund der EigentümerInnen- und der BetreiberInnenverhältnisse ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb des Unternehmens zu erwarten ist und die Art der Finanzierung schlüssig nachgewiesen wird.

Nach dem Vorbild des Salzburger Raumordnungsgesetzes werden im neuen § 13 Abs. 10 TROG Ermächtigungen zur **effektiven Kontrolle der Freizeitwohnsitzbestimmungen** sowie zur Erhebung von Daten von Versorgungsunternehmen bei begründetem Verdacht einer gesetzwidrigen Nutzung geschaffen. In § 121 TROG wird die Datenverarbeitungsbestimmung um die Datenkategorie der verbrauchsbezogenen Daten sowie um die Übermittlung von Daten betreffend Freizeitwohnsitze an die befassten Behörden ergänzt (TROG 2020-Regierungsvorlage, S. 1.)

4.4 Änderungen im Baurecht

Die **Änderungen im Baurecht** fielen im Berichtszeitraum vergleichbar mit den Vorjahren aus. So wurden u. a. Übertragungsverordnungen angepasst und v. a. Bautechnikgesetze und Verordnungen in Bezug auf Normen und europarechtliche Standards – insbesondere DSGVO – aktualisiert. Der nachfolgende Überblick greift besonders relevante Änderungen im Baurecht heraus bzw. lenkt den Blick auf Novellen zu thematischen Schwerpunkten.

In den Berichtszeitraum fallen einige umfassende **Novellen von Baugesetzen bzw. Bauordnungen:**

- **Burgenländische Baugesetz-Novelle 2019** (LGBl für das Burgenland Nr. 29/2019): Mit der Novelle werden Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis 10 KW Engpassleistung, sofern sie parallel zu Wand- oder Dachflächen angebracht werden, vom Geltungsbereich des Baugesetzes ausgenommen. Zusätzlich werden weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich des Baugesetzes eingeführt (Wartehäuschen, Kinderspielplätze, Wohnwägen und Mobilheime, die dem Camping- und Mobilheimplatzgesetz unterliegen etc.). Die Bestimmungen zu Bauverfahren werden neu geregelt, und es wird eine Bestimmung zur Annahme/Feststellung über den rechtmäßigen Bestand (Stichtag 01. 01. 1970) aufgenommen.

Projektbeispiel

Der Energiemasterplan Bregenz – ein Auftakt in Richtung einer faktenbasierten Energieraumplanung

Der Energiemasterplan Bregenz zeigt als wichtiges Planungsinstrument erstmals die städtische Raumentwicklung im Hinblick auf ihre Energiewirksamkeit auf. Er analysiert neben den Energieverbräuchen, der Energieträgerverteilung und der Energieproduktion unter anderem die Effekte von Bebauungs- und Bevölkerungsdichten, Wohnungsgrößen, Leerständen und Mindernutzungen sowie die Entfernungen zu Nahversorgungseinrichtungen bzw. Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs. Somit kombiniert er den Energieverbrauch und die Energieproduktion in der Stadt mit den räumlichen Strukturen.

Im Masterplan wird ein Set von 20 Indikatoren ausgewertet. Diese werden zu energetischen Stadtteilprofilen zusammengefasst, die das jeweilige Stadtviertel in den Themenfeldern Gebäude- und Siedlungsstruktur, technische Energie- und Ressourceneffizienz, Mobilität sowie Grundversorgung mit den anderen Stadtteilen bzw. definierten Zielwerten vergleichen. In den Bereichen Energieverbrauch, Energieproduktion und CO_2-Emissionen beschreiben sie den Grad der Zielerreichung im Hinblick auf die Energieautonomie 2050, zu deren Umsetzung sich Bregenz bekannt hat. Die räumlichen Analyseergebnisse des Masterplans sind vollumfänglich in das städtische GIS-System integriert. Somit lassen sich mit geringem Aufwand weitere Analysen, beispielsweise auf Quartiersebene, durchführen.

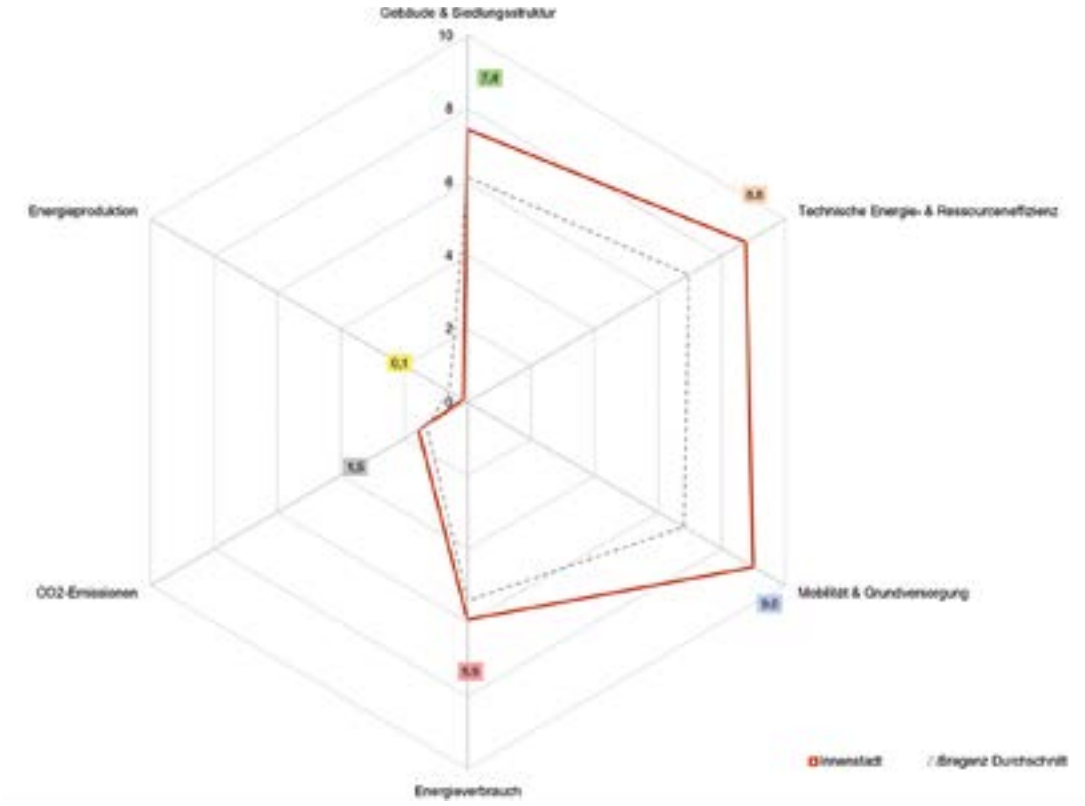

Der Wert 10 im Diagramm entspricht einer Zielerreichung von 100 Prozent.
Energetisches Stadtteilprofil der Bregenzer Innenstadt
Quelle: Landeshauptstadt Bregenz

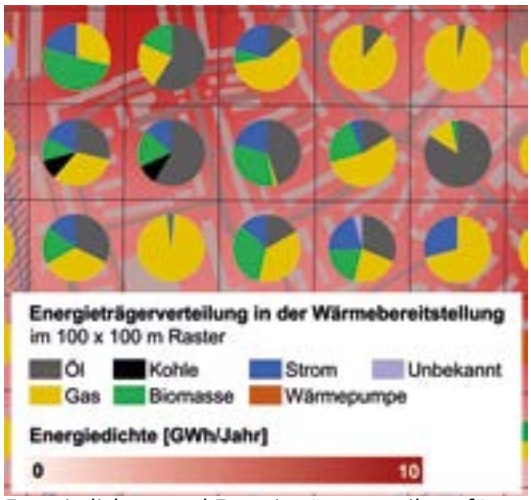

Energiedichten und Energieträgerverteilung für den Bereich Raumwärme und Warmwasser
Quelle: Landeshauptstadt Bregenz

Des Weiteren wird im Masterplan ein möglicher Weg zur Energieautonomie aufgezeigt. Dazu wurden Szenarien gerechnet, in die als relevante Stellschrauben denkbare Entwicklungen der Wohnnutzflächen pro Person, Sanierungsraten und Sanierungsqualitäten, Effizienzsteigerungen beim Stromverbrauch, die erneuerbare Energieproduktion und mögliche Entwicklungen im Sektor Verkehr eingehen. Die Ergebnisse zeigen wenig überraschend, dass die Herausforderungen, vor denen die Stadt bei einem Umstieg auf eine fossilfreie Energieversorgung steht, immens sind.

Bregenz ist eine der Pilotgemeinden im Wärmeplan Rheintal, der derzeit im Auftrag des Landes Vorarlberg ausgearbeitet wird. Aufbauend auf den Ergebnissen des Masterplans werden in diesem Projekt potenzielle Fernwärme- bzw. Fernwärmeausschlussgebiete räumlich definiert und mögliche Pfade zum Ausstieg aus der fossilen Raumwärmeversorgung aufgezeigt.

- **Steiermärkische Baugesetznovelle 2019** (LGBl für die Steiermark Nr. 11/2020): Das Baugesetz wird in 93 Punkten geändert und umfangreich novelliert. Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der Änderungen neu festgelegt, Legaldefinitionen ergänzt und etwa die Bestimmungen zu melde- und bewilligungspflichtigen Bauvorhaben aktualisiert.
- **Novelle der Tiroler Bauordnung 2019** (LGBl für Tirol Nr. 109/2019): Die Tiroler Bauordnung wurde bereits 2018 als Tiroler Bauordnung 2018 wieder verlautbart und 2019 umfassend novelliert. Inhaltliche Neuerungen betreffen etwa die Zulässigkeit der Errichtung von Wärmepumpen und Klimaanlagen vor Baufluchtlinien, die Verpflichtung zur Errichtung von Parkdecks oder Tiefgaragen für Handelsbetriebe oder Regelungen für Gebäude mit geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung. Hinzu kommen v. a. Klarstellungen bei den Begriffsbestimmungen.

Hervorzuheben sind u. a. Änderungen im Baurecht zu einzelnen thematischen Schwerpunkten. Im Zuge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie wurden nicht nur Fristenläufe etc. im Baurecht angepasst, sondern insbesondere auch Bestimmungen zur **Verwendung/Nutzung von Gebäuden** im Zusammenhang mit der **Katastrophenbewältigung**. In der Kärntner Bauordnung wird die Errichtung, Änderung und Nutzung von baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der Katastrophenhilfe von der Geltung der Bauordnung ausgenommen. Binnen sechs Monaten nach Ende der Gefahrensituation ist die Baubewilligung zu beantragen oder der rechtmäßige Zustand herzustellen (LGBl für Kärnten Nr. 29/2020). Auch in der Tiroler Bauordnung wurde die Nutzung von Gebäuden und Räumen im Zuge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie ohne Baubewilligung oder Bauanzeige als zulässig erklärt (LGBl für Tirol Nr. 134/2020).

Ein weiterer Aspekt sind Änderungen bzgl. der **Mindeststellplätze** und Errichtung von **E-Ladestationen**. Insbesondere zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844 (Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) wird die Schaffung einer ausreichenden Ladeinfrastruktur vorgeschrieben. In Tirol wurden Ladestationen für Elektrofahrzeuge daher in die Tiroler Bauordnung aufgenommen und nachfolgend auch die Technischen Bauvorschriften (LGBl für Tirol Nr. 36/2020) bzgl. Elektromobilität novelliert. Auch Vorarlberg hat seine Bautechnikverordnung bzgl. Elektromobilität angepasst (LGBl für Vorarlberg Nr. 59/2020).

Seit Jahren ein bedeutendes Thema mit vielen Änderungen (weitgehend dem Umweltbereich zuzuordnen) sind **Aspekte zur Schadstoffemission** und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emission bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen. Die Niederösterreichische Bauordnung wurde dahingehend 2018 angepasst (LGBl für Niederösterreich Nr. 53/2018). Das Verbot von Feuerungsanlagen für fossile Brennstoffe sowie für Flüssiggas bei Neubauten wurde in den Bundesländern umgesetzt (z. B. LGBl für die Steiermark Nr. 71/2020).

Insgesamt gibt es im Baurecht im Berichtszeitraum viele Änderungen im Zusammenhang mit **Energieeffizienz und Klimaschutz**. 2020 wurden die Tiroler Bauordnung und die Technischen Bauvorschriften dahingehend spezifiziert (LGBl für Tirol Nr. 61/2020). Auch die letzte Änderung der Kärntner Bauvorschriften nimmt auf Energieausweise, Energieeinsparung und Wärmeschutz, alternative Systeme etc. Bezug (LGBl für Kärnten Nr. 116/2020). Die beiden Herbstnovellen der Wiener Bauordnung (LGBl für Wien Nr. 60/2020, 61/2020) nehmen u. a. auf Klimaschutz und Klimawandelanpassung und hocheffiziente Energiesysteme Bezug. Zu erwähnen ist auch die detaillierte Regelung des **elektronischen Baubewilligungsverfahrens** in der zweiten Herbstnovelle der Wiener Bauordnung. Die Stadt Wien nimmt hier eine federführende Rolle bei der Digitalisierung im Bereich der Bauverwaltung ein.

Die Darstellung der Änderungen im Baurecht könnte noch **deutlich umfassender** vorgenommen werden. Es wird bei der überblicksartigen Betrachtung deutlich, dass der Fokus der Änderungen derzeit – wie schon seit Jahren – auf Verfahrensaspekten (-vereinfachungen) und Aspekten zu Klimaschutz und Energieeffizienz liegt.

4.5 Änderungen in sonstigen planungsrelevanten Landesmaterien

Die Bundesländer haben im Berichtszeitraum auch im **funktionalen Planungsrecht** teilweise umfangreiche Novellierungen und Wiederverlautbarungen vorgenommen. Viele Änderungen stehen im Zusammenhang mit erforderlichen Anpassungen an bzw. Umsetzung von Europäischen Richtlinien oder der verlangten Nominierung von FFH-Schutzgebieten. Auch im Zusammenhang mit dem EUGH-Urteil zur Parteistellung von NGOs gemäß der Aarhus-Konvention[16] wurden Anpassungen im Umwelt- und Naturschutzrecht vorgenommen.[17] Deutlich wird bei den Novellen auch die zunehmende Forcierung der Energiewende (Ausstieg aus fossilen Brennstoffen) und spezifische Reaktionen auf vermehrte Nutzungskonflikte (Wildcampen, Konflikte der Almwirtschaft mit touristischer Nutzung).

Bei den **Gemeindeordnungen** und den einschlägigen Verordnungen betrafen die Novellen Aktualisierungen und Anpassungen zu verschiedenen Aspekten (kommunaler Haushalt, Gemeindegrenzen, Zuordnung zu Bezirkshauptmannschaften, Gemeindeverbände etc.). Hervorzuheben sind v. a. die Anpassungen im Jahr 2020 im Licht der **COVID-19-Pandemie.** Beschlüsse der Gemeinderäte bzw. Gemeindevertretungen waren bisher weitgehend ausschließlich in Präsenzsitzungen zulässig. Mit entsprechenden Novellen wurden Abstimmungen mittels Umlaufbeschlüssen oder auch via Videokonferenzen für zulässig erklärt.

Im Bereich des **Grundverkehrs** gab es einige interessante Novellen. Im Salzburger Grundverkehrsgesetz wurde eine Erklärungspflicht bzgl. der Unterlassung der Nutzung als Zweitwohnung beim Eigentumserwerb in Zweitwohnungsbeschränkungsgemeinden aufgenommen (LGBl für Salzburg Nr. 102/2018). In Niederösterreich wurde die Definition von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und der Geltungsbereich des „grünen" Grundverkehrs aktualisiert (LGBl für Niederösterreich Nr. 38/2019). Im Vorarlberger Grundverkehrsgesetz wurde mit einer Novelle (LGBl für Vorarlberg Nr. 5/2019) der Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken zur aktiven Bodenpolitik bis zu einem gewissen Flächenausmaß erleichtert und der „graue Grundverkehr" neu gestaltet. Unbebaute Baugrundstücke werden im Zuge des Eigentumserwerbs mit einer Erklärungspflicht bzgl. einer Bebauungsfrist versehen. RechtserwerberInnen haben die Bebauung innerhalb von zehn Jahren vorzunehmen.

Im **Naturschutzrecht** der Bundesländer gibt es traditionell eine Vielzahl von Änderungen und vor allem Erlassungen von Verordnungen zu Schutzgebieten. Im Berichtszeitraum wurden in allen Bundesländern – und v. a. in Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark – neue Natur- und Landschaftsschutzgebiete eingerichtet. Viele stehen im Zusammenhang mit der Nominierung von Vogel- oder FFH-Schutzgebieten entsprechend den europarechtlichen Vorgaben. Das Land Oberösterreich hat 2020 für die oberösterreichischen Seen Verordnungen erlassen, die die naturschutzbehördliche Bewilligungs- und Anzeigepflicht im Bereich der Seeufer kartografisch detailliert festlegt und damit den Siedlungsbereich entsprechend ausnimmt. Reaktionen der Gesetzgeber auf aktuelle Nutzungskonflikte können ebenfalls beobachtet werden. Das Niederösterreichische Nationalparkgesetz wurde 2018 novelliert (LGBl für Niederösterreich Nr. 14/2018) und nimmt etwa Bezug auf die Nutzung von Drohnen in Nationalparkgebieten, die grundsätzlich verboten wird. Auf die zunehmenden Konflikte durch Wildcampieren wird im Kärntner Naturschutzgesetz dadurch reagiert, als die Bestimmungen zum Campieren/Zelten außerhalb behördlicher bewilligter Campingplätze ergänzt werden. Ein Übernachten abseits von Campingplätzen – ausgenommen z. B. alpine Biwaks – ist verboten (LGBl für Kärnten Nr. 38/2019).

Im Bereich der Rechtsnormen zu **Umweltthemen** ist aktuell eine hohe Dynamik festzustellen. Im Hinblick auf Zielsetzungen im Klimaschutz und der Klimawandelanpassungen gab es im Berichtszeitraum eine Vielzahl von Novel-

16 „Protect" EuGH 20. 12. 2017, C-664/15.

17 z. B. Burgenländisches Aarhus-Beteiligungsgesetz, LGBl für das Burgenland Nr. 89/2019, Kärntner Aarhus- und Umwelthaftungs-Anpassungsgesetz, LGBl für Kärnten Nr. 104/2019.

Projektbeispiel

Novellen zum Vorarlberger Raumplanungs- und Grundverkehrsgesetz

Die dynamische Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung in Vorarlberg bringt die Herausforderung mit sich, dass sich der Druck auf Grund und Boden in den vergangenen Jahrzehnten verstärkt hat. Baulandreserven sind ausreichend vorhanden, ein Drittel der gewidmeten Bauflächen ist aber ungenutzt. Änderungen im Raumplanungs- und des Grundverkehrsgesetzes sollen dazu beitragen, diese Entwicklung langfristig zu korrigieren. Bauland-Spekulation und weitere Zersiedelung sollen eingedämmt, ausreichend Flächen für leistbaren Wohnraum gewonnen werden.

Sorgsamer Umgang mit Grund und Boden
Quelle: Land Vorarlberg/Tuerr

Die Vorarlberger Landesregierung hat dazu im März 2019 die Novellen zum Raumplanungsgesetz und zum Grundverkehrsgesetz in Kraft gesetzt. Ziel ist ein sorgsamer Umgang mit Grund und Boden, um der Baulandhortung entgegenzuwirken und dafür zu sorgen, dass gewidmetes Bauland auch als solches genützt wird. Langfristig soll dadurch ausreichend leistbarer Wohnraum für die Bevölkerung geschaffen werden. Gleichzeitig sind genügend Flächen für Wirtschaft und Landwirtschaft zu sichern.

Mit der Novelle des Raumplanungsgesetzes wurde die befristete Widmung eingeführt: Unter anderem sind Neuwidmungen als Baufläche oder als Sondergebiet zu befristen. Die betroffe-nen Grundstücke sind innerhalb der gesetzlichen Frist von sieben Jahren zu bebauen. Geschieht dies nicht, muss nach Ablauf der Frist die (bereits mit der befristeten Widmung festzulegende) Folgewidmung ausgewiesen werden. Wird jedoch ein privatrechtlicher Raumplanungsvertrag zwischen der Gemeinde und einer/einem GrundeigentümerIn (sogenannte „Verwendungsvereinbarung“) abgeschlossen, erfolgt die Widmung unbefristet. Eine weitere wesentliche Neuerung ist, dass die Gemeindevertretung gesetzlich verpflichtet ist, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 als Grundlage für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung anstelle eines (fakultativen) räumlichen Entwicklungskonzepts durch Verordnung einen räumlichen Entwicklungsplan (REP) mit bestimmten Inhalten zu erlassen. Das bisher lediglich auf freiwilliger Basis zu erstellende räumliche Entwicklungskonzept (REK) wurde somit für alle Gemeinden verpflichtend.

Weiterführende Informationen:

- Informationen Land Vorarlberg: https://vorarlberg.at/-/raumplanungs-und-grundverkehrs-gesetznovellen

lierungen, v. a. betreffend Heizungsanlagen und die Reduktion von (schädlichen) Emissionen. So wurden Luftreinhaltegesetze an europarechtliche Vorgaben angepasst (z. B. LGBl für Salzburg Nr. 28/2018, LGBl für Vorarlberg Nr. 8/2018). In Oberösterreich wurde mit der Novelle etwa das Verbot der Errichtung von Feuerstätten für flüssige oder feste fossile Brennstoffe bei Neubauten in das Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (LGBl für Oberösterreich Nr. 43/2019) aufgenommen. Die weiteren Bundesländer haben ebenso bereits Verbote von derartigen Heizungsanlagen vorgesehen. Mit diesen Verboten geht gleichzeitig die Fokussierung auf andere Energieträger für Raumwärme einher. So wurden mehrere Biomasseförderungsgesetze zu Zwecken der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit erlassen (LGBl für Niederösterreich Nr. 71/2019, LGBl für Tirol Nr. 123/2019, LGBl für Wien Nr. 64/2019). Das durchwegs präsente Thema des qualitativen (und quantitativen) Bodenschutzes wurde in Vorarlberg durch den Gesetzgeber aufgegriffen und 2018 das Gesetz zum Schutz der Bodenqualität (LGBl für Vorarlberg Nr. 26/2018) erlassen. Ziel ist vor allem der Schutz und die Wiederherstellung der Bodengesundheit und Bodenfurchtbarkeit. Anpassungen von Rechtsnormen im Umweltbereich gab es auch im Zusammenhang – wie bereits erwähnt – mit der Umsetzung der Aarhus-Konvention.

Im Bereich **Wohnen und Wohnbauförderung** gab es zwar diverse Novellen zu Fördersätzen, Grenzwerten etc., aber keine substanziellen raumordnungsrelevanten Neuerungen.

Im **Tourismus** kam es neben kleineren Novellierungen (z. B. strukturelle Neu- und Umorganisation von Tourismusverbänden) auch zu einigen wesentlichen Neuerungen. In Oberösterreich wurde das bestehende Tourismusgesetz 1990 und das Tourismusabgabengesetz 1991 zusammengeführt und die Organisationsstruktur (Tourismusmarketing, Aufsichtsrat) grundlegend aktualisiert (LGBl für Oberösterreich Nr. 3/2018). Im Burgenland wurde das Camping- und Mobilheimplatzgesetz novelliert und die Definition von Mobilheimen geschärft (LGBl für das Burgenland Nr. 38/2018). Diese Änderungen sind erwähnenswert, da sie auf Nutzungskonflikte und planungsrechtliche Herausforderungen zu den Themen (Wild-)Campen und Freizeitwohnsitze hinweisen. Ein Nutzungskonflikt der vor allem medial für Aufsehen sorgt, besteht im Bereich der Almwirtschaft. In den vergangenen Jahren kam es zu einer Häufung von – teilweise tödlichen – Unfällen mit Weidevieh und in Tirol auch zu einem vielbeachteten Urteil mit einer Haftung des Almbauern.[18] Vor diesem Hintergrund wurde eine Bestimmung zu Verhaltensregeln auf Almen in das Tiroler Almschutzgesetz aufgenommen (LGBl für Tirol Nr. 103/2019). Diese Verhaltensregeln wurden mit der Almschutzverordnung 2020 im Detail ausgeführt (LGBl für Tirol Nr. 71/2020).

4.6 Änderungen in planungsrelevanten Bundesmaterien

Im Berichtzeitraum wurden einige **raumplanungsrelevante Novellierungen in einzelnen Bundesgesetzen sowie Bundesverordnungen** vorgenommen. Allgemein war insgesamt das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 ein Grund für eine Vielzahl von Änderungen bei Landes- wie Bundesgesetzen, die aber keine wesentlichen inhaltlichen Neuerungen mit sich brachten. Auch die COVID-19-Pandemie führte zu Änderungen in planungsrelevanten Bundesmaterien. In den Berichtszeitraum fallen jedoch auch relevante inhaltliche Änderungen.

4.6.1 Eisenbahnen und Seilbahnen

Das **Eisenbahngesetz 1957** wurde im Berichtszeitraum mit zwei Novellen geändert (Bundesgesetzblatt I Nr. 60/2019, 143/2020). Die Novelle 2019 hat u. a. die Erweiterung der Zugangsrechte im Personenverkehr zugunsten aller Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union zum Ziel und enthält diverse Aktualisierungen zur Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur und zur behördlichen Aufsicht. Die Novelle 2020 bezieht sich auf technische und sicherheitsbezogene Aspekte im Eisenbahnwesen. Das BMK wird als nationale Sicherheitsbehörde für Hauptbahnen und vernetzte Nebenbahnen definiert.

18 OGH Urteil: 30. 04. 2020, GZ 5Ob168/19w.

Im Berichtszeitraum wurde das **Seilbahngesetz 2003** umfangreich novelliert (Bundesgesetzblatt I Nr. 79/2018). Im April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen erlassen und trat nach zweijähriger Frist 2018 in Kraft. Um daraus resultierende Widersprüche, Lücken und Doppelregelungen zu vermeiden, war eine entsprechende Novellierung des Seilbahngesetzes erforderlich. In diesem Zusammenhang entschloss man sich zur Umsetzung einiger Aktualisierungen im Genehmigungs- und Aufsichtssystem.

4.6.2 Umweltrecht

Im Umweltrecht gab es mit dem **Aarhus-Beteiligungsgesetz 201**8 eine Sammelnovelle, um für Umweltorganisationen (und im Bereich des Immissionsschutzgesetzes – Luft, IG-L, auch betroffene Einzelpersonen) den Zugang zu verwaltungsrechtlichen Überprüfungsverfahren in den Umweltbereichen Abfall, Luft und Wasser auf Bundesebene zu gewährleisten (Bundesgesetzblatt I Nr. 73/2018). Diese Novelle war erforderlich, da der Europäische Gerichtshof (RS C 664/15 Protect) die Anforderungen für Beteiligungs- und nachträgliche Überprüfungsrechte der betroffenen Öffentlichkeit konkretisiert hat.

Das neue **Standort-Entwicklungsgesetz** (Bundesgesetzblatt I Nr. 110/2018) regelt das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung, dass standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen sowie daran anknüpfende verfahrensbeschleunigende Maßnahmen. Im Sinn des Standort-Entwicklungsgesetzes ist ein standortrelevantes Vorhaben ein Vorhaben gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, für das bei der zuständigen Behörde ein Genehmigungsantrag noch nicht eingebracht wurde. Ein Antrag nach dem Standort-Entwicklungsgesetz kann nur von der/vom ProjektwerberIn beantragt werden und soll bei festgestelltem besonderem öffentlichem Interesse zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Die Europäische Kommission eröffnete gegen das Standort-Entwicklungsgesetz ein Vertragsverletzungsverfahren, weil sie zentrale Bestimmungen für EU-rechtswidrig hält (UVP-Richtlinien). Bisher gibt es noch keine Anlassfälle und keine einschlägige Judikatur. Es ist aber davon auszugehen, dass dieses Gesetzesvorhaben noch für brisanten Diskussionsstoff sorgen wird.[19]

4.7 Überörtliche Raumpläne und raumordnungsrechtliche Landesverordnungen

Im Berichtszeitraum werden von den Landesregierungen ein **regionales Raumordnungsprogramm** (mit stark fokussiertem Inhalt) in Oberösterreich und einige **sektorale Raumpläne** in mehreren Bundesländern verordnet. Umfassende Landesraumordnungsprogramme für ein ganzes Bundesland werden keine erlassen.

In einigen Bundesländern werden die **Planzeichenverordnungen** für (digitale) Flächenwidmungsplänen ergänzt und an neue Anforderungen angepasst, wie zum Beispiel im Burgenland, in Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

4.7.1 Regionale Raumpläne

Die Oberösterreichische Landesregierung hat 2018 ein regionales **Raumordnungsprogramm für die Region Linz-Umland 3** verordnet, in dem im Wesentlichen regionale Grünzonen planlich festgelegt werden, die keine Baulandwidmungen zulassen. Zusätzlich wird festgelegt, dass die Gemeinden so zu entwickeln sind, dass die ihrer Zentralitätsstufe gemäß § 4 Abs. 2 Oberösterreichisches Landesraumordnungsprogramm 2017 entsprechenden Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Gütern und Dienstleistungen bereitgestellt werden können.

4.7.2 Sektorale Raumordnungspläne

Neben der Überarbeitung von Landesverordnungen bestimmter Bundesländer, mit den **überörtlichen Grünzonen, Siedlungsgrenzen oder landwirtschaftliche Vorrangflächen** bestimmt werden (insbesondere Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg), werden in mehreren Bundes-

19 Hochreiter, W. (2019): Standortentwicklungsgesetz die Zweite – mehr als Symbolik? Rechtspolitische Anmerkungen. Recht der Umwelt 2019/36 (2), 52.

Abb. 56: Regionales Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3, Anlage 2, Planteil Süd, LGBl. für Oberösterreich Nr. 98/20183

Quelle: Land Oberösterreich, Online: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_OB_20181130_98/ob_2018_098_anlage2_Sign.pdfsig

ländern überörtliche Raumpläne für Einkaufszentren (**Standortverordnungen**) erlassen.

Inhaltlich eine Sonderstellung kommt den **Landesraumplänen zur Trassensicherung** für schienengebundene Infrastrukturen in Oberösterreich zu. In diesen zwei Raumordnungsprogrammen der Oö Landesregierung werden bestimmte Grundstücksflächen für die Errichtung von **überörtlichen Verkehrswegen** freigehalten:

- im Planungsbereich „Mattigtal-Süd" (LGBl für Oberösterreich Nr. 61/2019),
- für die Errichtung der Osttangente Linz (LGBl für Oberösterreich Nr. 63/2019).

In den in den Anlagen festgelegten **Freihaltebereichen** sind die Neuwidmung von Bauland und die Festlegung von möglichen Baulanderweiterungen im örtlichen Entwicklungskonzept verboten. Die in der Anlage dargestellten Freihaltebereiche sind im Flächenwidmungsplan unter Verwendung der angegebenen Signatur ersichtlich zu machen.

Die Salzburger Landesregierung hat 2018 mit zwei Verordnungen die **Einschränkung der Errichtung von Zweitwohnsitzen** präzisiert: Mit der **Zweitwohnung-Beschränkungsgemeinden-Verordnung** (LGBl für Salzburg Nr. 89/2018) werden die Stadt Salzburg und mehrere Gemeinden als Zweitwohnung-Beschränkungsgemeinden bestimmt. Die **Zweitwohnung-Deklarierungsverordnung** (LGBl für Salzburg Nr. 112/2018) regelt die formalen Anforderungen für die Erklärungen von Zweitwohnsitzen.

In Tirol 2018 wird das **Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm** überarbeitet (LGBl für Tirol Nr. 145/2018); u. a. werden die Bestimmungen für Neuerschließungen und Erweiterungen von Schigebieten geändert.

In Vorarlberg wurden 2019 mit der Verordnung der Landesregierung über Vereinbarungen mit den GrundeigentümerInnen über eine widmungsgemäße Verwendung von Bauflächen (LGBl 16/2019) die **Rahmenbedingungen für die**

Abb. 57: Ausschnitt aus der Anlage 2.3. des Raumordnungsprogramms der Oberösterreichischen Landesregierung über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung von überörtlichen Verkehrswegen im Planungsbereich „Mattigtal-Süd" (LGBl für Oberösterreich Nr. 61/2019)

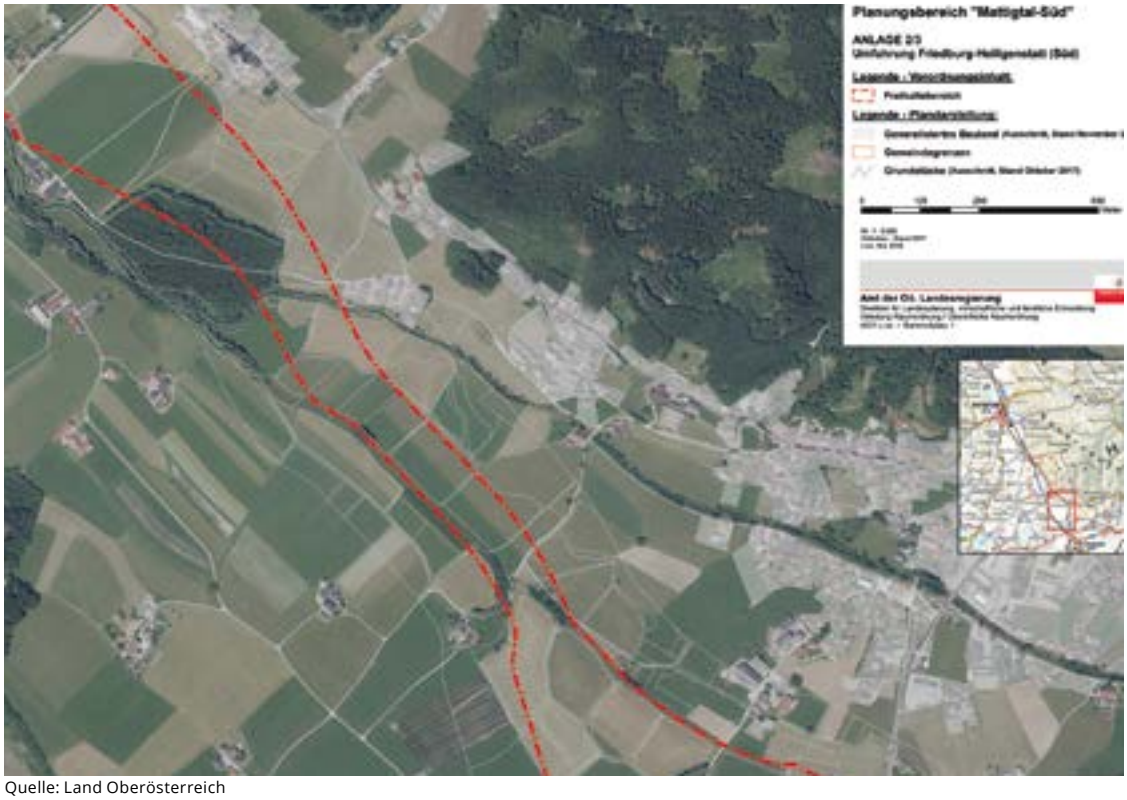

Quelle: Land Oberösterreich

Vertragsraumordnung, insbesondere hinsichtlich Verwendungsverträge, präzisiert. In den Vereinbarungen ist vorzusehen, dass die GrundeigentümerInnen sich gegenüber der Gemeinde verpflichten, die betreffenden Grundflächen binnen einer angemessenen Frist ab dem Tag der Umwidmung einer widmungsgemäßen Bebauung zuzuführen.

In Tirol wurden einige Verordnungen zu überörtlichen Grünzonen bzw. zu Vorrangflächen für die landwirtschaftliche Nutzung geändert und 2020 mehrere **Regionalprogramme über landwirtschaftliche Vorsorgeflächen** neu erlassen. Vorarlberg hat mehrfach die jeweiligen Landesraumpläne für die Rheintal- sowie Walgau-Grünzone geändert.

Für **Einkaufszentren bzw. Handelsgroßbetriebe** werden – je nach landesspezifischer Regelungssystematik – von einzelnen Bundesländern **Standortverordnungen** erlassen, die es den Gemeinden ermöglichen, entsprechende EKZ-Widmungen vorzunehmen.

Die Salzburger Landesregierung hat ebenfalls einige **Standortverordnungen für Handelsgroßbetriebe** verordnet, die Handelsbetriebe bestimmter Kategorien und bis zu festgelegten maximalen Gesamtverkaufsflächen für zulässig erklären.

Im Zuge der Oberösterreichischen ROG Novelle 2021 wird die **Oberösterreichische Landwirtschaftsverordnung – Raumordnung 2021** beschlossen (LGBl für Oberösterreich Nr. 148/2020), die der Festlegung von näheren Bestimmungen für die Notwendigkeit von Bauwerken und Anlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie die Zulässigkeit von damit im Zusammenhang stehenden Nutzungen und Verwendungen dient.

4.8 Raumordnungsrechtliche Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH)

Im Berichtszeitraum sind hinsichtlich der Rechtsprechung der Höchstgerichte vor allem die Beschlüsse und Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs zur **Plangenauigkeit** beachtlich, die in der Planungspraxis zu beträchtlicher Unruhe geführt haben. Zusätzlich werden immer wieder **Individualanträge** gegen örtliche Raumpläne zurückgewiesen, weil andere zumutbare Wege zur Anfechtung der Verordnungen bestehen.

4.8.1 Anforderungen an die Planpräzision – Plangenauigkeit

Der Verfassungsgerichtshof hat sich im Berichtszeitraum verstärkt mit den **planlichen Darstellungen in verordneten Raumplänen** verschiedener Bundesländer (insbesondere Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) beschäftigt, wobei Prüfungsgegenstand jeweils die Plangenauigkeit bei Darstellung von verordneten Raumordnungsplänen war, vor allem Flächenwidmungspläne, aber auch überörtliche Raumpläne. Vor dem Hintergrund umfangreicher spezifischer Regelungen im Raumordnungsrecht der Bundesländer und einer langjährig eingeübten Darstellungspraxis sind die entsprechenden Beschlüsse und Erkenntnisse des VfGH überraschend, zumal sich die Darstellungsformen und -methoden im digitalen Zeitalter einerseits tendenziell verbessert haben und andererseits über viele Jahre die Spruchpraxis der Höchstgerichte zu Plandarstellungen keine wesentlichen rechtlichen Defizite aufzeigte.

Der Verfassungsgerichtshof kommt in den relevanten Erkenntnissen und Beschlüssen zur Auffassung, dass den **rechtsstaatlichen Anforderungen** aus unterschiedlichen Gründen nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Grund-

Abb. 58: Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Wilder Kaiser, LGBl für Tirol Nr. 64/2020

Quelle: Land Tirol – tiris, Online: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20200610_64/64_RPR_WilderKaiser_Anlage09_KM.pdfsig

Projektbeispiel

Neue Regionalprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen in Tirol

Der Nutzungsdruck auf Grund und Boden ist in Tirol sehr hoch – der Dauersiedlungsraum ist mit zwölf Prozent der Landesfläche knapp. Entsprechend herausfordernd ist es für die Landespolitik, mit den Instrumenten der Raumordnung eine geordnete Landesentwicklung zu steuern.

Zu den jüngsten Instrumenten zählen die Raumordnungsprogramme zur Erhaltung von Freiraumfunktionen, insbesondere im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft. Ziel ist es, durch die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen im Bereich der Planungsgebiete zu erhalten, um eine dauerhafte Sicherstellung der Vorsorgefunktion der Landwirtschaft zu gewährleisten. Die örtlichen Raumordnungskonzepte und damit auch die Flächenwidmungspläne in den einzelnen Gemeinden dürfen den Zielen der Landesverordnungen nicht widersprechen. Im Bereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist die Widmung von Bauland daher unzulässig.

In den vergangenen Jahren sind landesweit laufend neue Regionalprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nach einer einheitlichen Methodik erstellt worden, in der vor allem die Bodenbonität, Flächengröße und Hangneigung Berücksichtigung fanden. Insgesamt wurden in Summe 352,7 Quadratkilometer an landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Darstellung von Freihaltegebieten im tiris
Quelle: Land Tirol – tiris, Freihaltegebiete grün eingezeichnet

Weiterführende Informationen:

- Raumordnungsprogramme zur Erhaltung von Freiraumfunktionen: https://www.tirol.gv.at/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertliche-raumordnung/raumordnungsprogramme-1/

Abb. 59: Anlage zur Standortverordnung Marktgemeinde Altenmarkt – Projekt im Bereich der GP 72/4, KG Sinnhub

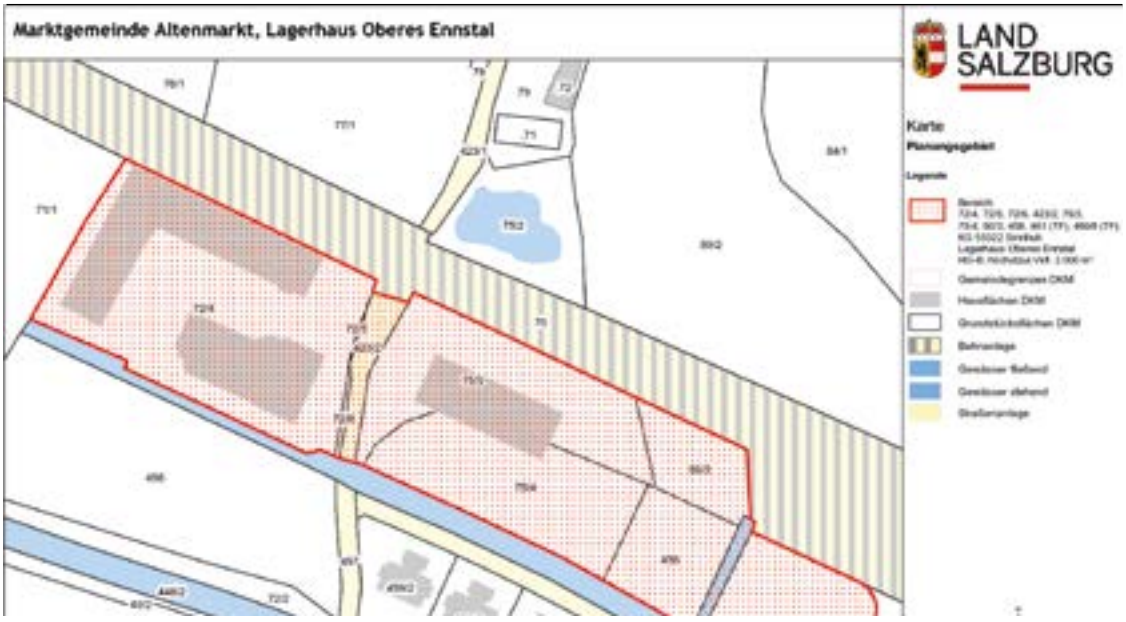

Quelle: LGBl für Salzburg Nr. 65/2019

sätzlich zweifelt der VfGH die Rechtmäßigkeit der Darstellung von verordneten Raumplänen an, da die Abgrenzung insbesondere von Widmungen, die einzelne Grundstücke teilen, dem Rechtsstaatsprinzip folgend nicht hinreichend präzise seien. Hinsichtlich planlicher Darstellungen führt der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich aus: Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH muss die/der Rechtsunterworfene die Rechtslage aus der planlichen Darstellung eindeutig und unmittelbar – also ohne das Heranziehen etwaiger technischer Hilfsmittel wie z. B. des Grenzkatasters – feststellen können; ansonsten genügt die Regelung nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen. Diesen Erfordernissen wird nicht Rechnung getragen, wenn die Widmung der von den in Prüfung gezogenen Flächen nicht aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn für ein Grundstück mehrere Widmungsarten vorgesehen sind, aus der Plandarstellung ersichtlich sein muss, woran sich die Widmungsgrenzen orientieren.

- **V17/2018 (V17/2018-12), 13. 6. 2018, Flächenwidmungsplan Waldneukirchen (Oberösterreich):** Im gegenständlichen Fall besteht für den VfGH über die exakte Trennlinie zwischen den verschiedenen Widmungskategorien auf dem betroffenen Grundstück keine Klarheit. Damit kann für den VfGH nicht davon ausgegangen werden, dass die Rechtslage für die/den Rechtsunterworfenen mit der aus rechtsstaatlichen Erwägungen erforderlichen Präzision erkennbar ist.
- **V 36/2018 u. a., 24. 9. 2018, Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales, Flächenwidmungsplan Hohenems (Vorarlberg):** Der VfGH hebt jene Teile der Rheintalgrünzonen-Verordnung der Vorarlberger Landesregierung und des Flächenwidmungsplans Hohenems betreffend ein Grundstück mit geteilter Widmung mangels Klarheit über die exakte Trennlinie zwischen den verschiedenen Widmungskategorien in der planlichen Darstellung als gesetzwidrig auf.
- **V76/2018 u. a. (V76-77/2018-12), 13. 3. 2019, Flächenwidmungspläne Bad Bleiberg (Kärnten):** Der VfGH hebt Flächenwidmungspläne betreffend die Umwidmung konkreter Grundstücke mit geteilter Widmung mangels exakter Abgrenzung der Widmungsflächen hinsichtlich der planlichen Darstellung als gesetzwidrig auf. Die händisch (ohne Lineal) vorgenommene Linienführung mit einem – eine dicke Strichstärke aufweisenden –

grünen Filzstift zur Abgrenzung der umzuwidmenden Flächen genügt nicht den Anforderungen an eine exakte Abgrenzung der Widmungsflächen.

- **V63/2018 (V63/2018-22), 12. 3. 2019, Flächenwidmungsplan St. Ulrich am Pillersee (Tirol):** Der VfGH hebt den Flächenwidmungsplan für einzelne Grundstücke auf, da nicht mit der aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlichen Präzision erkennbar ist, für welche Teilflächen unterschiedliche Widmungskategorien festgelegt sind.

Die angeführten Erkenntnisse haben als gemeinsamen Kern, dass bei verbindlichen planerischen Festlegungen, die Grundstücke teilen, für den Verfassungsgerichtshof die Plandarstellungen nicht ausreichend präzise sind. Da nach Ansicht des VfGH anhand der planlichen Darstellung nicht zu erkennen ist, woran sich die innerhalb des relevanten Grundstückes gezogenen Grenzen orientieren, werden die Planfestlegungen als gesetzwidrig aufgehoben.

Durch das Erkenntnis VfGH V 81-82/2018-15 vom 14. 6. 2019 zum Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan Hollersbach (Salzburg) hat sich allerdings die Problematik bezüglich hinreichend präziser Plandarstellungen wohl entspannt, da der Verfassungsgerichtshof in diesem – umfangreichen – Erkenntnis den strengen Prüfmaßstab deutlich relativiert hat. Im genannten Erkenntnis hat der VfGH wesentliche Bedenken, die bei den amtswegigen Überprüfungen in den vergangenen Jahren mehrfach zu Aufhebungen verordneter Raumpläne geführt haben, zurückgenommen. Der VfGH hält in den Erwägungen seine Bedenken hinsichtlich der rechtsstaatlichen Erfordernisse der Plangenauigkeit nicht: „Die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Planpräzision dürfen aber auch nicht überspannt werden." Vielmehr verlangt die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nur einen dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrad. Nach Auffassung des VfGH sind auch Gesichtspunkte der Vermeidung unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwandes bei der Bemessung des gebotenen Maßes an Präzision zu berücksichtigen.

4.8.2 Zurückweisung von Individualanträgen zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen

Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Wie der VfGH in seiner Rechtsprechung ausführt, ist daher grundlegende Voraussetzung für die Antragslegitimation, dass die Verordnung in die Rechtssphäre der betroffenen Person unmittelbar eingreift und sie – im Fall ihrer Gesetzwidrigkeit – verletzt.

Im Berichtszeitraum hat der Verfassungsgerichtshof immer wieder Individualanträge gegen Flächenwidmungs- bzw. Bebauungspläne zurückgewiesen, weil in der Regel ein anderer zumutbarer Weg zur Wahrung der Rechte der BeschwerdeführerInnen, insbesondere über die baurechtlichen Verfahren, besteht.

- **VfGH V56/2018, 25. 9. 2018, zum Flächenwidmungsplan Nussdorf am Attersee (Oberösterreich):** Zurückweisung des Individualantrags auf teilweise Aufhebung eines Flächenwidmungsplanes mangels Legitimation aufgrund Zumutbarkeit des Verwaltungsrechtsweges im Wege eines Antrags auf Bauplatzbewilligung.
- **VfGH V42/2019, 28. 11. 2019, zum Bebauungsplan Ungergasse – Steinfeldgasse, Graz (Steiermark):** Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung eines Bebauungsplans mangels unmittelbaren Eingriffs in die Rechtssphäre eines Nachbarn.
- **VfGH V88/2019, 23. 6. 2020, zum Flächenwidmungsplan 4.0 Graz (Steiermark):** Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Teilen eines Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Graz wegen Bestehens eines anderen zumutbaren Wegs in Form eines Antrags auf Bauplatzerklärung.

Literaturverzeichnis

Abart-Heriszt, L.; Erker, S.; Reichel, S.; Schöndorfer, H.; Weinke, E.; Lang; S. (2019): Energiemosaik Austria. Österreichweite Visualisierung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen auf Gemeindeebene. EnCO2Web. FFG, BMVIT, Stadt der Zukunft. Wien, Salzburg. Lizenz: CC BY-NC-SA 3.0 AT. www.energiemosaik.at (aufgerufen am 08.04.2021)

Amt der Burgenländischen Landesregierung (2019): Erläuterungen 21–1205 zum Gesetz vom 04. Juli 2019 über die Raumplanung im Burgenland 2019, Regierungsvorlage 1693 (kurz: Bgld RplG Regierungsvorlage).

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (2020): Motivenbericht zu NÖ Raumordnungsgesetz, 6. Novelle (kurz: NÖ ROG Motivenbericht), https://noe-landtag.gv.at/fileadmin/gegenstaende/19/12/1290/1290M.pdf.

Amt der Tiroler Landesregierung (2019): Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 geändert wird, 275/2019 (kurz: TROG Erläuternde Bemerkungen I).

Amt der Tiroler Landesregierung (2019): Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 geändert wird, 416/2019 (kurz: TROG Erläuternde Bemerkungen II).

Amt der Tiroler Landesregierung (2020): Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, die Tiroler Bauordnung 2018, das Tiroler Abgabengesetz, das Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz und das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz geändert werden, 3/2020 (kurz: TROG 2020 Erläuternde Bemerkungen).

Amt der Vorarlberger Landesregierung (2018): 77. Beilage im Jahre 2018 zu den Sitzungsberichten des XXX. Vorarlberger Landtages, Regierungsvorlage Beilage 77/2018, Teil A: Gesetzestext (kurz: Vlbg RplG Regierungsvorlage).

Bundeskanzleramt Österreich, 2020: Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2014): Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2014–2020.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2014): Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2014): Operationelles Programm Österreich – Europäischer Meeres und Fischereifonds 2014–2020.

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 2018: #mission 2030 – Die österreichische Klima- und Energiestrategie.

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, 2017: Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, Teil 2 – Aktionsplan, Handlungsempfehlungen für die Umsetzung.

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, 2019: Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich – Periode 2021-2030.

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus; Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (2019): Bioökonomie – Eine Strategie für Österreich.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 2019: Breitbandstrategie 2030 – Österreichs Weg in die Gigabit-Gesellschaft.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (2017): Der gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2019–2024.

Chimani B., Heinrich G., Hofstätter M., Kerschbaumer M., Kienberger S., Leuprecht A., Lexer A., Peßenteiner S., Poetsch M.S., Salzmann M., Spiekermann R., Switanek M. und H.Truhetz, 2016: ÖKS15 – Klimaszenarien für Österreich. Daten, Methoden und Klimaanalyse. Projektendbericht, Wien.

Europäische Kommission (2010): EUROPA 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum.
Europäische Kommission (2014): National/Regional Innovation Strategies for Smart Specialisation.
Europäische Kommission (2015): Europäische Struktur- und Investitionsfonds 2014–2020, Offizielle Texte und Kommentare.
Europäische Kommission (2020): Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa.
Europäische Kommission, 2011: Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa, KOM(2011) 571 endgültig.
Europäische Kommission, 2019: The European Regional Competitiveness Index 2019.
Europäische Kommission, 2021: European Economic Forecast Winter 2021. European Economy Institutional Paper 144.
Europäische Union (2006): VERORDNUNG (EG) NR. 1082/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).
Europäische Union (2020): New Leipzig Charter- The transformative power of cities for the common good.
Europäische Union (2020): Territoriale Agenda 2030 – Eine Zukunft für alle Orte.
Europäischen Union (2013): Amtsblatt der Europäischen Union. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.
Fischer M., Hiess, H., Pfefferkorn, W. (2020): Regionale Handlungsebene stärken: Status, Impulse & Perspektiven, ÖROK-Schriftenreihe Nr. 208.
ImmoScout24, 2021: ImmoScout24 Datenanalyse 2020: Mieten und Kaufpreise stark gestiegen. Pressemeldung vom 18.02.2021. https://www.immobilienscout24.at/unternehmen/presse/presseaussendungen/2021/18-02-2021-kauf-miete.html.
Land Oberösterreich (2020): Regierungsvorlage betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013 und das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert werden (Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020), (kurz. Oö ROG Regierungsvorlage).
Melidis, K. (2021): IWB/EFRE-Programm Österreich 2014-2020, Umsetzungsbericht 2021/1.
OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development, 2016: Boosting Resilience through Innovative Risk Governance: The Case of Alpine Areas in Austria.
OECD (2019) OECD Economic Surveys Austria 2019, OECD Publishing, Paris.
OECD, 2020: OECD Regions and Cities at a Glance 2020, OECD Publishing, Paris, https://doi.org/10.1787/959d5ba0-en.
OGM Gesellschaft für Marketing, 2021: Homeoffice: Verbreitung, Gestaltung, Meinungsbild und Zukunft. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit.
ÖROK (2011): Österreichisches Raumentwicklungskonzept ÖREK 2011.
ÖROK (2014): EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 2020 Operationelles Programm für den Einsatz der EFRE.
ÖROK (2017): STRAT.AT 2020. Partnerschaftsvereinbarung Österreichs zur Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014-20, Version 3.
ÖROK, 2018. Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft: „Strategien für Regionen mit Bevölkerungsrückgang“. Broschüre der ÖREK-Partnerschaft.
ÖROK, 2020a: Österreichisches Raumentwicklungskonzept ÖREK 2030 – Raum für Wandel, Version 02 extern vom 01.02.2021.
ÖROK, 2020b: Österreichisches Raumentwicklungskonzept ÖREK 2030 – Raum für Wandel, Themenkapitel 1: Regionale und lokale Wirtschaftsräume und -systeme entwickeln, Entwurf vom 23.10.2020.
Österreich Werbung 2021: Tourismus in Österreich 2019/2020, https://www.austriatourism.com/fileadmin/user_upload/Media_Library/Downloads/Tourismusforschung/2021G_Factsheet_Tourismus_in_OE_2019-2020_extern_Stand_03.03.2021.pdf abgerufen 31.3.2021.

Österreichische Hagelversicherung, 2019: Landwirtschaft ist Klimaopfer Nr. 1 und gleichzeitig bester Klimaschützer. Presseaussendung vom 15.3.2019. https://www.hagel.at/presseaussendungen/hagelversicherung-zu-heutigen-klimademos/

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, 2020: Pflegevorsorge in Gemeinden.

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, 2020: Tourismusanalyse Sommersaison 2020 und Ausblick Wintersaison 2020/21. Pressemitteilung vom 11.12.2020. https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201211_OTS0039/wifo-tourismusanalyse-sommersaison-2020-und-ausblick-wintersaison-202021.

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, 2021: Tourismusanalyse November bis Dezember 2020 und Erwartungen Wintersaison 2020/21. Pressemitteilung vom 02.02.2021. https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=66858&mime_type=application/pdf.

Peneder, M., Firgo, M., Streicher G. (2019): Stand der Digitalisierung in Österreich, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Wien.

Pohn-Weidinger, S., Gruber, M., Sinabell, F., Lutz, H., Mayerhofer, P. (2019): Fortschrittsbericht 2019, in: Österreichischen Raumordnungskonferenz (Hg.), ÖROK Schriftenreihe Nr. 206.

Prettenthaler, F. & Albrecher, H. (Hrsg.), 2009: Hochwasser und dessen Versicherung in Österreich. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien.

Pucher, J., Tödtling-Schönhofer, H., Gruber, M., Resch, A., Weiss, J. (2017) Grenzüberschreitende Kooperationen – Evaluierung und Perspektiven 2020+, ETZ in Österreich – Eine Bestandsaufnahme.

Raith, Dirk; Deimling, Daniel; Ungericht, Bernhard; Wenzel, Eleonora (2017): Regionale Resilienz. Zukunftsfähig Wohlstand schaffen. Marburg.

Rinkinen, S. & Harmaakorpi V. (2018) The business ecosystem concept in innovation policy context: building a conceptual framework, Innovation: The European Journal of Social Science Research, 31:3, 333-349.

Ritala, P., Almpanopoulou, A. (2017): In defense of 'eco' in innovation ecosystem in Technovation, Volumes 60–61, Pages 39-42.

SCHINDEGGER, 1998. Raum.Planung.Politik. Ein Handbuch zur Raumplanung in Österreich. Hrsg. vom Österreichischen Institut für Raumplanung (ÖIR).

Smorodinskaya, N., Russell, M., Katukov, D., Still, K. (2017) Innovation Ecosystems vs. Innovation Systems in Terms of Collaboration and Co-creation of Value, Proceedings of the 50th Hawaii International Conference on System Sciences.

STATISTIK AUSTRIA, 2019: Bevölkerungs- und Erwerbsprognose bis 2080. https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/demographische_prognosen/erwerbsprognosen/index.html sowie https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=122122.

STATISTIK AUSTRIA, 2020: „Wie geht's Österreich?": Lebenszufriedenheit im Jahr 2019 weiter hoch, deutlich wachsender Wohlstand, aber auch Emissionen und Ressourcenverbrauch erhöht – nun wirkt sich Corona aus. Pressemitteilung vom 01.12.2020. https://www.statistik.at/web_de/presse/124886.html.

STATISTIK AUSTRIA, 2020: Auswertungen zu Immobilien-Durchschnittspreisen in Österreich. https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/immobilien_durchschnittspreise/index.html.

STATISTIK AUSTRIA, 2020: Tourismus-Satellitenkonto für Österreich. https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/tourismus/tourismus-satellitenkonto/wertschoepfung/index.html.

STATISTIK AUSTRIA, 2021: Nächtigungen im Jahr 2020 unter die 100-Millionen-Marke gefallen; Zahl der Gäste nahezu halbiert. Pressemitteilung: 12.422-013/21 vom 27.01.2021. http://www.statistik.at/web_de/presse/125241.html.

STATISTIK AUSTRIA, 2021: Österreichs Wirtschaftsleistung im 4. Quartal 2020 um 5,7 % gesunken, Rückgang von 6,6 % für 2020. Pressemitteilung vom 05.03.2021. https://www.statistik.at/web_de/presse/125514.html.

UMWELTBUNDESAMT, 2020: Flächeninanspruchnahme – Entwicklung des jährlichen Bodenverbrauchs in Österreich. https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/boden/flaecheninanspruchnahme.

Wiener Landtag und Gemeinderat (2018): Erläuternde Bemerkungen zum Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996, das Wiener Garagengesetz 2008, das Wasserversorgungsgesetz und das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert werden (Bauordnungsnovelle 2018), Beilage Nr. 27/2018, https://www.wien.gv.at/ma08/hist-gesetzesentwurf/2018/beilage-27-18.pdf (kurz: WBO 2018 Erläuternde Bemerkungen)

Wiener Landtag und Gemeinderat (2020): Erläuternde Bemerkungen zum Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996, und das Wiener Garagengesetz 2008 geändert werden (Bauordnungsnovelle 2020), Beilage Nr. 19/2020, https://www.wien.gv.at/ma08/hist-gesetzesentwurf/2020/beilage-19-20.pdf (kurz: WBO 2020 Erläuternde Bemerkungen).

WIIW – Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche, 2020: Analysis of the main territorial challenges, needs and transnational cooperation potentials and strategy building for the Interreg CENTRAL EUROPE 2021-2027 Programme.

Wirtschaftskammer Wien, 2021: Österreich in der Europäischen Union – Statistische Kennzahlen im EU-weiten Vergleich (auf Basis Eurostat), https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/EU-vergleich.html sowie https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/statistik-a-z.html.

Verzeichnis der Projektbeispiele

- „Transdanube.Pearls – nachhaltige touristische Mobilitätsangebote in der Donauregion“ 37
- „Green Care“ – Angebotsdiversifizierung in der Land- und Forstwirtschaft 47
- „Die Agenda 2030 für Städte und Gemeinden“ 57
- „Das Leitbild Grünräume Wien“ 65
- Das „Stadtteilentwicklungskonzept“ (SEK) als Bindeglied zwischen Stadtentwicklungsplan und quartiers- oder liegenschaftsbezogenen Planungsverfahren der Wiener Stadtplanung ... 66
- „Das Planungsinstrument der Regionalen Leitplanung in Niederösterreich“ 70
- „Förderstrategie Raumplanung in Vorarlberg“ 71
- Die ÖREK-Partnerschaft „Stärkung der Orts- und Stadtkerne in Österreich“ 78
- „Revitalisierung der Innenstadt von Trofaiach“ 79
- „Dritter Österreichischer Baukulturreport“ 80
- Die ÖREK-Partnerschaft „Energieraumplanung 2“ 82
- „Erreichbarkeitsmodell Österreich und Erreichbarkeitsanalysen“ 85
- „Die Oberösterreichische Raumordnungsstrategie #upperREGION2030“ 104
- „Raumordnungsplan LebensRaum Tirol - Agenda 2030“ 107
- „Raumbild Vorarlberg 2030“ als gesamträumliche Entwicklungsstrategie 108
- Weiterentwicklung & Neuentwicklung von Zentren – das STEP 2025-Fachkonzept „Polyzentrales Wien“ 109
- „Breitbandinitiativen des Bundes für den ländlichen Raum“ 112
- „Investitionen in Soziale Angelegenheiten im ländlichen Raum“ 121
- „Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes“ 136
- „Novellen zum Salzburger Raumordnungsgesetz“ 137
- Novelle zum Niederösterreichischen Raumordnungsgeset 140
- „Kärntner Seenkonferenz und Handbuch zur Raumplanung an Kärntner Seen“ 147
- „Digitale Baulandbilanzierung im Kärntner Geografischen Informationssystem KAGIS“ 148
- „Neue Regelungen für Geschäftsbauten (Widmung, Errichtung) in Oberösterreich“ 151
- „Der Hochwasserrisikomanagementplan RMP 2021 - und Öffentlichkeitsbeteiligung“ 153
- Die Rahmenrichtlinie „Photovoltaikanlagen auf Freiflächen für das Burgenland 2020“ 156
- „Regionale Rahmenkonzepte für Windkraftanlagen im Burgenland“ 157
- „Steiermärkisches Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie – Novelle 2019“ 158
- Der Energiemasterplan Bregenz – ein Auftakt in Richtung einer faktenbasierten Energieraumplanung 160
- „Novellen zum Vorarlberger Raumplanungs- und Grundverkehrsgesetz“ 164
- „Neue Regionalprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen in Tirol“ 170

Abkürzungsverzeichnis

AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
AWS	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
BFW	Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
BMVI	Instrument für Grenzmanagement und Visa
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (2014-2018)
CBC	Cross Border Cooperation
CLLD	Community-Led Local Developments
COFAG	COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COMET	Competence centers for Excellent Technologies
DIA	Digitalisierungsagentur
EFRE	Europäische Fonds für regionale Entwicklung
EKZ	Einkaufszentrum
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EMF(A)F	Europäischer Meeres-, Fischerei- (und Aquakultur-)fonds
EPU	Einpersonenunternehmen
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESIF/ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
EVTZ	Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit
FEAD	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
FTI	Forschung-Technologie-Entwicklung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
ISF	Fonds für die innere Sicherheit
IWB	Investition in Wachstum und Beschäftigung
JTF	Just Transition Fund
KEM	Klima- und Energiemodellregion
KLAR	Klimawandel-Anpassungsregion
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KWF	Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
LEADER	Initiative der Europäischen Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raumes
LGBl	Landesgesetzblatt/-blätter
MRS	Makroregionale EU-Strategien
NGEU	NextGeneration EU
NÖ	Niederösterreich
NUTS	Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
OÖ	Oberösterreich

OP	Operationelles Programm
ÖREK	Österreichisches Raumentwicklungskonzept
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
ÖROK-Gst	Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz
PV	Partnerschaftsvereinbarung
ROG	Raumordnungsgesetz
RplG	Raumplanungsgesetz
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.
STRAT.AT 2020	Partnerschaftsvereinbarung zw. Österreich und der Europäischen Kommission
UBA	Umweltbundesamt
VfGH	Verfassungsgerichtshof
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WK	Wirtschaftskammer

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Veränderung der Ankünfte 2009 bis 2019 nach Bundesländern 33
Tab. 2: Räumliche Entwicklungsstrategien und Regionalentwicklungsagenturen 102
Tab. 3: Akzente im Kontext Raumordnung und Regionalpolitik in den Bundesländern der vergangenen Jahre 105
Tab. 4: Entwicklungs- und Smart-Specialisation-Strategien auf Länderebene (Auszug) 106
Tab. 5: Akzente für eine innovationsorientierte Wirtschaftsentwicklung in den Bundesländern der vergangengen Jahre 115
Tab. 6: Wesentliche Förderakzente der Förderstellen des Bundes 2018–2020 117
Tab. 7: Elf Thematische Ziele (TZ) der ESI-Fonds 2014–2020 118
Tab. 8: Umsetzung ESI-Fonds (Stand 31. Dezember 2020) 120
Tab. 9: Umsetzung der ETZ-Programme (grenzüberschreitend) mit österreichischer Beteiligung (Stand: 15. Februar 2021) 126
Tab. 10: Umsetzung der ETZ-Programme (transnational und interregional) mit österreichischer Beteiligung (Stand: 31. Dezember 2020) 127
Tab. 11: Fünf politische Ziele der EU für die Periode 2021–2027 127
Tab. 12: Maßnahmen des Bundes in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (Auszug) 129
Tab. 13: Maßnahmen der Bundesländer in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie 130

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Organigramm der ÖROK (01/2020) ... 20
Abb: 2: Klimaszenarien für Österreich, Hitzetage, moderates und business as usual-Szenario ... 23
Abb. 3: Bruttoregionalprodukt (BRP) je EinwohnerIn 2018, laufende Preise, Index EU28=100 ... 25
Abb. 4: Veränderung des Bruttoregionalprodukts (BRP) absolut 2008-2018, laufende Preise 2018 in Prozent ... 27
Abb. 5: Altersstruktur der Erwerbspersonen 2004, 2018, 2030, 2050 und 2080 (Trendvariante) ... 28
Abb. 6: Veränderung der Zahl der arbeitslosen Personen 2016 bis 2017 in Prozent ... 29
Abb. 7: Veränderung der Zahl der arbeitslosen Personen 2019 bis 2020 in Prozent ... 29
Abb. 8: Erwerbsquoten der 15- bis 64-Jährigen 2004–2080 in Prozent (Trendvariante) ... 30
Abb. 9: Veränderung der Erwerbspersonen 2018–2080 nach Bundesländern in Prozent (2018=100, Trendvariante) ... 30
Abb. 10: Ankünfte pro EinwohnerIn in der Sommersaison 2019 ... 32
Abb. 11: Ankünfte pro EinwohneInr in der Wintersaison 2019 ... 32
Abb. 12: Vergleich der Anteile der Ankünfte in der Sommer- und Wintersaison an allen Ankünften 2019 ... 33
Abb. 13: Veränderung der Ankünfte in der Sommersaison zwischen 2009 bis 2019 in Prozent ... 34
Abb. 14: Veränderung der Ankünfte in der Wintersaison zwischen 2009 bis 2019 in Prozent ... 35
Abb. 15: Anteil Haushalte mit Breitbandgeschwindigkeiten von über 30Mbit/s 2019 auf ländlicher und nationaler Ebene ... 39
Abb. 16: Anteil versorgte Wohnsitze mit Breitbandgeschwindigkeiten von über 100 Mbit/s 2018 ... 39
Abb. 17: Veränderung der Bevölkerungszahl zu Jahresbeginn 2011 bis 2021 in Prozent ... 42
Abb. 18: Bevölkerungsstruktur 1910, 2018, 2035, 2060 und 2080 ... 43
Abb. 19: Bevölkerungsveränderung 2018–2040 bzw. 2080 nach Bundesländern in Prozent ... 43
Abb. 20: ÖROK-Regionalprognose: Bevölkerungsveränderung 2018 bis 2040 in Prozent – insgesamt ... 44
Abb. 21: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2018 bis 2040 der Bevölkerung im Alter bis 19 Jahren in Prozent ... 44
Abb. 22: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2018 bis 2040 der Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren in Prozent ... 45
Abb. 23: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung 2018 bis 2040 der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren in Prozent ... 45
Abb. 24: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung der durchschnittlichen Haushaltsgröße 2014 bis 2030 in Prozent (Trendvariante) ... 48
Abb. 25: ÖROK-Regionalprognose: Veränderung der Einpersonenhaushalte 2014 bis 2030 in Prozent ... 49
Abb. 26: Bestand der Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen 2020 ... 50
Abb. 27: Veränderung des Bestands der Wohngebäude mit ein oder zwei Wohnungen 2017–2020 ... 50

Abb. 28: Durchschnittliche Baugrundstückspreise 2015 bis 2019 nach Gemeinden 51
Abb. 29: Jährlicher Zuwachs des Bodenverbrauchs in Österreich (Quadratmeter) .. 53
Abb. 30: Jährlicher Zuwachs des Bodenverbrauchs in Quadratkilometern pro Jahr nach Sektoren – Betriebsflächen und Bauflächen 53
Abb. 31: Anteil der versiegelten Fläche am Dauersiedlungsraum 2018 (gem. Copernicus-Programm)..... 54
Abb. 32: Versiegelte Fläche pro EinwohnerIn in Quadratmetern (Bestand 2018, gem. Copernicus-Programm)..... 55
Abb. 33: Veränderung der versiegelten Fläche pro EinwohnerIn 2015–2018 in Quadratmetern 55
Abb. 34: Landbedeckung in Österreich gemäß CORINE 2018 56
Abb. 35: Gewidmetes Bauland je EinwohnerIn 2020 in Quadratmetern 59
Abb. 36: Veränderung des gewidmeten Baulandes 2017–2019 in Prozent 60
Abb. 37: Gewidmetes, bebautes Bauland je EinwohnerIn 2017 in Quadratmetern 60
Abb. 38: Anteil der Baulandreserven am Bauland insgesamt 2017..... 61
Abb. 39: Veränderung des gewidmeten Baulandes je EinwohnerIn 2017–2019 in Quadratmetern 61
Abb. 40: Veränderung des gewidmeten Baulandes und der Bevölkerungszahl 2017–2019 62
Abb. 41: Schutzgebiete 2021 (Nationalparks, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, ...)..... 63
Abb. 42: Stand der Gefahrendarstellung 2016 67
Abb. 43: Räumliche Ziele des ÖREK 2030 74
Abb. 44: Erstellungsprozess des ÖREK 2030..... 75
Abb. 45: Zehn Fachempfehlungen zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne in Österreich..... 75
Abb. 46: Anteil der Beteiligungen nach institutionellem Hintergrund..... 92
Abb. 47: Anzahl der Projekte pro Programm in den Themenfeldern 93
Abb. 48: Die Website www.efre.gv.at 97
Abb. 49: Interaktive Landkarte aller genehmigten IWB/EFRE-Projekte..... 98
Abb. 50: Case Studies..... 98
Abb. 51: PR-Aktivitäten..... 99
Abb. 52: Europa 2020, Thematische Ziele und ESI-Fonds in Österreich 118
Abb. 53: Verteilung der EU-Mittel auf die Thematischen Ziele 119
Abb. 54: Bilaterale ETZ-Programme mit österreichischer Beteiligung 2014–2020.. 124
Abb. 55: Transnationale Kooperationsräume mit Beteiligung Österreichs in der Förderperiode 2014–2020..... 125
Abb. 56: Regionales Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3, Anlage 2, Planteil Süd, LGBl. für Oberösterreich Nr. 98/2018 167
Abb. 57: Ausschnitt aus der Anlage 2.3. des Raumordnungsprogramms der Oberösterreichischen Landesregierung über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung von überörtlichen Verkehrswegen im Planungsbereich „Mattigtal-Süd“ (LGBl für Oberösterreich Nr. 61/2019)..... 168
Abb. 58: Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Wilder Kaiser, LGBl für Tirol Nr. 64/2020 169
Abb. 59: Anlage zur Standortverordnung Marktgemeinde Altenmarkt – Projekt im Bereich der GP 72/4, KG Sinnhub..... 171

ÖROK-Schriftenreihenverzeichnis

208 Die regionale Handlungsebene stärken: Status, Impulse, Perspektiven, Wien 2020
207 Quantitative Wirkungen der EU-Struktur- und Kohäsionspolitik in Österreich – ein Beitrag zu 25 Jahre Österreich in der EU, Wien 2020
206 STRAT.AT-Fortschrittsbericht 2019, STRAT.AT Progress Report 2019, Wien 2019
205 Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich, Materialienband, Wien 2019
204 15. Raumordnungsbericht. Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2015–2017, Wien 2018
203 ÖROK-Erreichbarkeitsanalyse 2018 (Datenbasis 2016), Analysen zum ÖV und MIV, Wien 2018
202 Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik, Dt. und engl. Version, Wien 2018
201 Zwischenevaluierung des Österreichischen Raumordnungskonzepts 2011(ÖREK 2011), Reflexion zu Inhalten, Umsetzung, Ausblick, Endbericht, Wien 2018
200 Fortschrittsbericht 2017 Österreichs zur Umsetzung des STRAT.AT 2020/Progress Report 2017 Austria on the implementation of STRAT.AT 2020, Wien 2017
199 Politikrahmen zu Smart Specialisation in Österreich/Policy framework for smart specialisation in Austria, Wien 2016
198 Agenda Stadtregionen in Österreich. Empfehlungen der ÖREK-Partnerschaft „Kooperationsplattform Stadtregion“ und Materialienband, Wien 2016
197 EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014–2020, Wien 2015
196/III ÖROK-Regionalprognosen 2014–2030, Teil 3: Haushalte, Wien 2017
196/II ÖROK-Regionalprognosen 2014–2030, Teil 2: Erwerbsprognosen, Wien 2015
196/I ÖROK-Regionalprognosen 2014–2030, Teil 1: Bevölkerung , Wien 2015
195 14. Raumordnungsbericht, Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2012–2014, Wien 2015
194 Die regionale Handlungsebene stärken, Fachliche Empfehlungen und Materialienband, Wien 2015
193 Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung, Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft. Fachliche Empfehlungen und Materialienband, Wien 2015
192 Energieraumplanung, Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft, Materialienband, Wien 2014
191 Beiträge der Raumordnung zur Unterstützung „leistbaren Wohnens“, Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft, Wien 2014
190 Vielfalt und Integration im Raum, Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft, Wien 2014
189 Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben: Grundlagen, Handlungsbedarf & Lösungsvorschläge, Wien 2013
188 STRAT.AT-Bericht 2012/STRAT.AT-Report 2012, Wien 2013
187 13. Raumordnungsbericht, Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2008–2011, Wien 2012
186 Wirkungsevaluierung – ein Praxistest am Beispiel der EFRE-geförderten Umweltmaßnahmen des Bundes 2007–2013, Wien 2011
185 Österreichisches Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2011, Wien 2011 samt Ergänzungsdokumenten
185en Austrian Spatial Development Concept (ÖREK) 2011, Wien 2011
184 ÖROK-Regionalprognosen 2010–2030: Bevölkerung, Erwerbspersonen und Haushalte, Wien 2011
183 15 Jahre INTERREG/ETZ in Österreich: Rückschau und Ausblick, Wien 2011
182 STRAT.AT-Bericht 2009, Wien 2010

181 Neue Handlungsmöglichkeiten für periphere ländliche Räume, Wien 2009
180 EU-Kohäsionspolitik in Österreich 1995–2007 – Eine Bilanz, Materialienband, Wien 2009
179 Räumliche Entwicklungen in österreichischen Stadtregionen, Handlungsbedarf und Steuerungsmöglichkeiten, Wien 2009
178 Energie und Raumentwicklung, Räumliche Potenziale erneuerbarer Energieträger, Wien 2009
177 Zwölfter Raumordnungsbericht, Wien 2008
176/II Szenarien der Raumentwicklung Österreichs 2030, Regionale Herausforderungen und Handlungsstrategien, Wien 2009
176/I Szenarien der Raumentwicklung Österreichs 2030, Materialienband, Wien 2008
175 strat.at 2007–2013, Nationaler strategischer Rahmenplan Österreich, Wien 2007
174 Erreichbarkeitsverhältnisse in Österreich 2005, Modellrechnungen für den ÖPNRV und den MIV (bearbeitet von IPE GmbH.), Wien 2007
173 Freiraum & Kulturlandschaft – Gedankenräume – Planungsräume, Materialienband, Wien 2006
172 Zentralität und Standortplanung d er öffentlichen Hand (bearbeitet von Regional Consulting ZT Gmbh), Wien 2006
171 Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume (bearbeitet von Rosinak & Partner), Wien 2006
170 Elfter Raumordnungsbericht, Wien 2005
169 Europaregionen – Herausforderungen Ziele, Kooperationsformen (bearbeitet von ÖAR), Wien 2005
168 Präventiver Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung, Materialienband, Wien 2005
167 Zentralität und Raumentwicklung (bearbeitet von H. Fassmann, W. Hesina, P. Weichhart), Wien 2005
166/II ÖROK-Prognosen 2001–2031 Teil 2: Haushalte und Wohnungsbedarf nach Regionen und Bezirken Österreichs (bearbeitet von STATISTIK AUSTRIA), Wien 2005
166/I ÖROK-Prognosen 2001–2031 Teil 1: Bevölkerung und Erwerbstätige nach Regionen und Bezirken Österreichs (bearbeitet von STATISTIK AUSTRIA), Wien 2004
165 EU-Regionalpolitik und Gender Mainstreaming in Österreich (BAB GmbH & ÖAR GmbH), Wien 2004
164 Methode zur Evaluierung von Umweltwirkungen der Strukturfondsprogramme (bearbeitet vom ÖIR), Wien 2003
163 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001, Wien 2002
163a Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001 – Kurzfassung, Wien 2002
163b The Austrian Spatial Development Concept 2001 – Abbreviated version, Vienna 2002
163c Le Schéma autrichien de développement du territoire 2001 – Résumé, Vienne 2002
162 Räumliche Disparitäten im österreichischen Schulsystem – Strukturen, Trends und politische Implikationen (bearbeitet von Heinz Faßmann), Wien 2002
161 Ex-post-Evaluierung Ziel-5b- und LEADER II-Programme 1995–1999 in Österreich, (Bearbeitung: Forschungszentrum Seibersdorf Ges.m.b.H), Wien 2002
160 Zehnter Raumordnungsbericht, Wien 2002

Sonderserie Raum & Region, Heft 3, Politik und Raum in Theorie und Praxis – Texte von Wolf Huber kommentiert durch Zeit-, Raum- und WeggefährtInnen, Wien 2011
Sonderserie Raum & Region, Heft 2, Raumordnung im 21. Jahrhundert – zwischen Kontinuität und Neuorientierung, 12. Örok-Enquete zu 50 Jahre Raumordnung in Österreich, Wien 2005
Sonderserie Raum & Region, Heft 1, Raumordnung im Umbruch – Herausforderungen, Konflikte, Veränderungen, Festschrift für Eduard Kunze, Wien 2003